

DAS
LIEGENSCHAFTSKATASTER
IM
SYSTEM DES RECHTS

Zusammengestellt und bearbeitet,
Berlin 2013

Helmut Hoffmann

Anmerkungen des Verfassers

Ziel der Heftenreihe ist es, die Zusammenhänge sowie die inhaltlich wie formal bestehenden Beziehungen (Verzahnungen) des Sachgebietes „Liegenschaftskataster“ zu den Normen anderer Fachbereiche in unserem Rechtssystem erläuternd darzustellen.

Neben dem VermGBln enthält die Heftenreihe weitere Rechtsvorschriften, die bei der Führung des Liegenschaftskatasters bedeutsam und von den Vermessungsstellen bei den von ihnen wahrzunehmenden Katasteraufgaben zu beachten sind.

In den einzelnen Heften sind die thematisch zu einem Rechtsbereich gehörenden Normen zusammengefasst, die ohne Ausnahme auszugsweise zitiert sind.

Den Ausgang bildet das in Heft 1 mit dem hier ebenfalls in Auszügen wiedergegebenen VermGBln und dessen Einzelbegründung.

Untereinander sind die Hefte durch die am zitierten Gesetzestext angebrachten Fußnoten verknüpft. Die Fußnoten enthalten Hinweise auf die einzelnen Hefte, in denen jeweils ein bestimmter Themenkomplex an Hand der entsprechenden Rechtsnormen behandelt ist. Die wiedergegebenen Rechtsnormen sind teilweise weitergehend kommentiert sowie durch Begriffsdefinitionen und ggf. historische Vorschriften ergänzt.

Zur weiteren Erläuterung dienen die folgenden Anwendungsbeispiele :

- Im Heft 1, Seite 4 ist am Titel des VermGBln die Fußnote 1) angebracht. Mit dieser Fußnote wird auf das Heft 5 „Verfassungsrecht“ verwiesen, aus dem sich für die Länder der Bundesrepublik Deutschland, also auch für das Land Berlin das Recht zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Vermessungs- und Katasterwesens ergibt.
- Auf Seite 18 des Heftes 1 verweist z. B. die bei § 14 Abs. 3 VermGBln angebrachte Fußnote 5) auf das Heft 7 „Liegenschaftsrecht“. Diese Fußnote führt direkt zur Grundbuchordnung, die das Liegenschaftskataster zum amtlichen Verzeichnis der Grundstücke klassifiziert und zur Darstellung des „Systems der Eigentumssicherung an Grundstücken“, welches sich aus der Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch ableitet.
- Der § 21 VermGBln - s. Heft 1, Seite 32 - enthält den Hinweis auf Heft 6 „Verwaltungsverfahrenrecht“. In diesem Heft wird das gesamte Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren abgebildet, wie es nach dem VermGBln i. V. mit den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen ist.

Der Heftenreihe sind die zum Heft 2 „Chronik des Liegenschaftskatasters“ gehörenden Sonderhefte (s. Seite 3) gesondert beigelegt. Ihre digitale Form entspricht leider nicht den heutigen Qualitätsanforderungen. Dennoch sind die Daten lesbar und damit auch verwertbar.

Das Sonderheft „Handbuch Grenzvermessung“ (s. Heft 3, Seite 11) liegt dem BDVI bereits vor und liegt deshalb dieser Heftenreihe nicht als Anlage bei. Wenn auch die aus dem Jahr 2003 vorliegende Fassung nicht dem aktuellen Stand der Vorschriften entspricht, so bleibt das Handbuch im Kern für den Berufsalltag anwendbar.

Es bleibt zu hoffen, dass der Anwender der Heftenreihe hinreichende und rechtskonforme Antworten auf die Fragen findet, die sich bei der Auslegung des VermGBln stellen und dass die hier gewählte Form der Vorschriftenzusammenstellung der beabsichtigten Zielsetzung gerecht wird. Diese Heftenreihe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ergänzende Hinweise und Vorschläge werden gern entgegengenommen.

DAS LIEGENSCHAFTSKATASTER IM SYSTEM DES RECHTS

INHALT

Heft 1	Vermessungsrecht : <ul style="list-style-type: none">▪ Liegenschaftskataster
Heft 2	Chronik des Liegenschaftskatasters → Preußen - Berlin
Heft 3	Vermessungsrecht : <ul style="list-style-type: none">▪ Landesvermessung :<ul style="list-style-type: none">→ Vermessungen zur Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters
Heft 4	Berufsrecht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI) : <ul style="list-style-type: none">▪ ÖbVI → Beliehener Unternehmer▪ Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln)▪ Verordnung über den Beruf des ÖbVI (ÖbVI – BO)▪ Historische Vorschriften
Heft 5	Verfassungsrecht : <ul style="list-style-type: none">▪ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)▪ Verfassung von Berlin und :<ul style="list-style-type: none">→ Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG)→ Bezirksverwaltungsgesetz (BzVwG)▪ Recht und Gesetz :<ul style="list-style-type: none">→ Definition der Begriffe
Heft 6	Verwaltungsverfahrenrecht : <ul style="list-style-type: none">▪ Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln)▪ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)▪ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)▪ Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
Heft 7	Liegenschaftsrecht : <ul style="list-style-type: none">▪ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)▪ Nachbarrechtsgesetz (NachbG Bln)▪ Gesetz über die Zwangsversteigerung (ZVG)▪ Grundbuchordnung (GBO) / Grundbuchverfügung (GBV)▪ Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch
Heft 8	Beurkundungsrecht : <ul style="list-style-type: none">▪ Beurkundungsgesetz (BeurkG)▪ Zivilprozessordnung (ZPO)▪ Strafgesetzbuch (StGB)▪ Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln)
Heft 9	Wasserrecht : <ul style="list-style-type: none">▪ Wasserhaushaltsgesetz (WHG)▪ Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)▪ Berliner Wassergesetz (BWG)▪ Anhang
Heft 10	Die Maßeinheiten, das Eichwesen und die Prüfpflicht für Messgeräte des amtlichen Vermessungswesens → Vorschriften des 19. und 20. Jahrhunderts

Heft 1

Vermessungsrecht

→ Liegenschaftskataster

Zusammengestellt und bearbeitet,
Berlin 2013

Helmut Hoffmann

Gesetz-und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

30. Jahrgang Nr. 38

Ausgabetag 19. April 1974

A 3227 A

Inhalt

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) 806

8. 4. 1974 Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) 806

Vermessungsrecht

→ Liegenschaftskataster

Inhalt

- Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) :
 - Inhaltsübersicht 4
 - Erster Teil : Allgemeines 6
 - Dritter Teil : **Liegenschaftskataster** 18
 - Fünfter Teil : Ordnungswidrigkeiten; Übergangs- und Schlußvorschriften 36

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln) ¹⁾

vom 8. 4. 1974 (GVBl. S. 806),
in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56),
zuletzt geändert durch Art. XVIII des
Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeines

- § 1 Aufgaben
- § 2 Wahrnehmung der Aufgaben
- § 3 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
- § 4 Einzureichende Vermessungsergebnisse
- § 5 Betreten der Grundstücke
- § 6 Entschädigung
- § 6 a Informationssysteme der Verwaltung
- § 7 Verwendungsvorbehalte
- § 8 Sicherung von Vermessungsmarken und Grenzmarken

Zweiter Teil
Landesvermessung

- § 9 Zweck
- § 10 Festpunktfeld
- § 11 Vermessungsmarken und Sichtzeichen
- § 12 Luftbildvermessung
- § 13 Landeskartenwerke

¹⁾ s. Heft 5 Verfassungsrecht :
▪ Grundgesetz → Artikel 70: Recht der Länder für die Gesetzgebung

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

vom 8. 4. 1974 (GVBl. S. 806),
in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56),
zuletzt geändert durch Art. XVIII des
Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)

Dritter Teil
Liegenschaftskataster

- § 14 Zweck
- § 15 Bestandteile und Inhalt
- § 16 Eigentümerangaben
- § 17 Benutzung
- § 17 a Automatisiertes Abrufverfahren
- § 18 Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis
- § 19 Fortführung und Erneuerung
- § 20 Grenzfeststellung
- § 21 Grenzfeststellungsverfahren
- § 22 Abmarkung
- § 23 Abmarkungsverfahren

Vierter Teil
Raumplanerische und städtebauliche Vermessungsaufgaben

- § 24 Zweck
- § 25 Verzeichnisse
- § 26 Vermessung von Straßenbegrenzungslinien

Fünfter Teil
Ordnungswidrigkeiten; Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Durchführung
- § 29 Übergangsvorschrift
- § 30 Aufhebung von Vorschriften
- § 31 Inkrafttreten

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) ¹⁾

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Aufgaben

Die Landesvermessung, die Führung des **Liegenschaftskatasters** sowie die raumplanerischen und städtebaulichen Vermessungsaufgaben nimmt Berlin für Zwecke der Raumplanung und der städtebaulichen Entwicklung sowie für die räumliche Abgrenzung von Rechten an Grundstücken²⁾ nach den Erfordernissen von Verwaltung, Wirtschaft, Recht und Wissenschaft als öffentliche Aufgaben¹⁾ wahr.

- 1) s. Heft 5 Verfassungsrecht :
- Recht und Gesetz → Definition der Begriffe : VermGBln ist eine Rechtsnorm auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
- 2) s. Heft 7 Liegenschaftsrecht :
- Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch :
 - Eigentumssicherungssystem an Grundstücken

Begründung
zum
Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

Drucksache 6 / 898 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Einzelbegründung

Zu § 1

§ 1 nennt die Aufgaben des Berliner Vermessungswesens, die Berlin für die Allgemeinheit und den einzelnen Bürger erfüllt. [...]

Für jede Phase der städtebaulichen Entwicklung sind Vermessungsarbeiten notwendig, deren Ergebnisse nur durch Zusammenwirken der oben genannten Aufgaben den Anforderungen gerecht werden können. Dies gilt gleichermaßen für Vermessungen und Nachweise, mit denen Rechte an Grundstücken räumlich abgegrenzt werden sollen.

Die hier behandelten Aufgaben sind ihrer Natur nach öffentliche Aufgaben, [...].

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

§ 2
Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Aufgaben nach § 1 werden von den für das Vermessungswesen zuständigen Behörden¹⁾ wahrgenommen.

(2) An der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 wirken Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure²⁾ mit.

(3) Die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung kann Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, die nicht in Berlin bestellt sind, für Einzelfälle erlauben, an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 mitzuwirken. Dienststellen anderer Behörden dürfen Vermessungen nach § 9 Nr. 1 und 2 durchführen, wenn sie von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Bediensteten geleitet werden und die Vermessungen der Erfüllung eigener Aufgaben dienen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Behörden, Personen und Dienststellen sind Vermessungsstellen im Sinne dieses Gesetzes.

1) s. Heft 5 Verfassungsrecht :
▪ Verfassung von Berlin → Allgemeines Zuständigkeitsgesetz

2) s. Heft 4 Berufsrecht des ÖbVI :
▪ Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin
▪ Verordnung über den Beruf des ÖbVI

**Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)**

**§ 3
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

s. Heft 4 :
→ Berufsrecht des ÖbVI

**§ 4
Einzureichende Vermessungsergebnisse**

Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 und 3 haben auf ihre Kosten die von ihnen angefertigten Vermessungsergebnisse und die Unterlagen der zuständigen Behörde einzureichen, soweit sie für diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 dienlich sind.

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

§ 5
Betreten der Grundstücke

(1) Die mit Vermessungsaufgaben nach diesem Gesetz beauftragten Personen sind berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, um die erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin)¹⁾ wird insoweit eingeschränkt. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.

(2) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, soll dem Eigentümer oder Besitzer oder einem Bevollmächtigten mitgeteilt werden.

¹⁾ s. Heft 5 Verfassungsrecht :
▪ Grundgesetz
▪ Verfassung von Berlin → heute Artikel 28 Abs. 2

Begründung
zum
Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

Drucksache 6 / 898 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Einzelbegründung

Zu § 5

Zur Ausführung von Vermessungsaufgaben nach § 1 müssen in der Regel Grundstücke betreten und zum wirtschaftlichen Einsatz von Instrumenten und Geräten befahren werden. Das Recht, Grundstücke zu betreten und zu befahren, und die Pflicht des Eigentümers, dies zu dulden, ist bisher gesetzlich nur für wenige Aufgaben geregelt. Eine umfassende Regelung ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vermessungsaufgaben zu gewährleisten. Das Recht steht den Vermessungsstellen und deren Personal zu.

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

§ 6
Entschädigung

(1) Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder bei Vermessungsarbeiten ein nicht nur geringfügiger Schaden zugefügt, so ist dafür eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Entschädigungspflichtig ist die Vermessungsstelle, die die Vermessungsarbeiten ausgeführt hat. Der Anspruch verjährt in einem Jahr. Die §§ 201 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Schäden, die durch notwendige Maßnahmen unvermeidbar entstehen, bleibt dem Entschädigungspflichtigen der Rückgriff gegen den Veranlasser der Vermessungsarbeiten vorbehalten.

Begründung
zum
Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

Drucksache 6 / 898 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Einzelbegründung

Zu § 6

Für Schäden, die durch das Betreten oder Befahren oder bei Vermessungsarbeiten entstehen, hat die Vermessungsstelle Entschädigung zu leisten, da die im § 5 angesprochenen Arbeiten öffentliche Aufgaben sind. Für geringfügige Schäden kann aus Gründen der Sozialpflichtigkeit keine Entschädigung verlangt werden. Nur wenn bei notwendigen Maßnahmen die Schäden unvermeidbar sind, ist der Rückgriff auf den Veranlasser möglich.

Die Verjährungsfrist ist im Interesse der Rechtssicherheit auf 1 Jahr begrenzt, da eine längere Frist zu Beweisschwierigkeiten führt.

Ansprüche, die dem Geschädigten auf Grund anderer Rechtsvorschriften zustehen, bleiben unberührt.

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln)

§ 6 a Informationssysteme der Verwaltung s. auch 1)

Die Ergebnisse der Landesvermessung und **die Nachweise des Liegenschaftskatasters** sind das Basisinformationssystem, das als Grundlage für alle raum- und bodenbezogenen Informationssysteme der Berliner Verwaltung zu verwenden ist.

1) Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten im Land Berlin (Geodatenzugangsgesetz Berlin – GeoZG Bln)* vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 682)

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25. April 2007, S. 1).

Abschnitt 2 Anforderungen an die Geodateninfrastruktur

§ 5 Bereitstellung von Geodaten

(1) Geodaten nach § 4 Absatz 1 sind Bestandteil der Datengrundlage der Geodateninfrastruktur Berlin. Sie werden durch die hierfür jeweils zuständigen Behörden nach § 2 bereitgestellt.

(2) **Die Geodaten des Liegenschaftskatasters**, der Geotopografie und des geodätischen Raumbezugs sind die fachneutralen Kernkomponenten der Datengrundlage der Geodateninfrastruktur Berlin. Sie werden durch die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Behörden des Landes Berlin*) bereitgestellt.

(3) Die Behörden nach § 2 Absatz 1 haben ihre Geodaten auf der Grundlage der Daten nach Absatz 2 zu erfassen und zu führen.

(4) [. . .]

*) s. Seite 8 → § 2 Abs. 1 VermGBln

Begründung
zum
Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

Drucksache 12 / 4994 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Einzelbegründung

3. Zu Nummer 3 (§ 6a)

Politische und administrative Steuerungsmechanismen sind auf kurzfristige und umfassend verfügbare Informationen angewiesen. [. . .] Dementsprechend steigt die Nachfrage nach raum- und bodenbezogenen Daten vor allem in den entwicklungsrelevanten Bereichen Boden-, Natur- und Umweltschutz, Planung, Industrie, Ver- und Entsorgung, Statistik weiter deutlich an.

Verschiedene Stellen der Berliner Verwaltung haben mit dem Aufbau von Informationssystemen begonnen. Die Konzeption dieser Systeme waren vielfach nur fachbezogen ausgerichtet und sahen keine einheitlichen Bezüge vor; [. . .]

Diese Konzeption die keine Zusammenführung, Verknüpfung und interdisziplinäre Nutzung der Daten zulassen, konnte die Vermessungsverwaltung nur im Einzelfall – vorausgesetzt sie erhielt Kenntnis- begegnen.

Die Einführung des § 6a verpflichtet nunmehr alle Stellen des Landes Berlin raum- und bodenbezogene Informationssysteme auf einen gemeinsamen fach- und interessenneutral geführten Basisdatenbestand zu beziehen, der als landeseinheitliche Integrationsgrundlage den eindeutigen Raumbezug zur Lokalisierung und Verknüpfung der verschiedenen Fachinformationssysteme definiert.

[. . .]

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

§ 7
Verwendungsvorbehalte

(1) Ergebnisse der Landesvermessung und der Vermessungen für raumplanerische und städtebauliche Zwecke sowie **Nachweise aus dem Liegenschaftskataster** ¹⁾ dürfen unbeschadet der Vorschriften der Sätze 2, 4 und 5 nur von den für das Vermessungswesen zuständigen Behörden veröffentlicht und vervielfältigt werden.

[...]

¹⁾ s. Seite 20

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

§ 8

Sicherung von Vermessungsmarken und Grenzmarken

Wer Maßnahmen treffen will, durch die der feste Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Vermessungsmarken (§ 11) oder von **Grenzmarken (§ 22)** gefährdet werden können, hat dies rechtzeitig der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Zweiter Teil
Landesvermessung

§ 9
Zweck

§ 10
Festpunktfeld

s. Heft 3 :
→ Vermessungsrecht

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln)

Dritter Teil Liegenschaftskataster

§ 14 Zweck

(1) Über die Liegenschaften ist ein Kataster¹⁾ zu führen. Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke²⁾ und Gebäude³⁾.

(2) Das Liegenschaftskataster ist der Nachweis von tatsächlichen und von rechtlichen Verhältnissen⁴⁾ der Liegenschaften.

(3) Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung⁵⁾.

1) s. Heft 2 Chronik des Liegenschaftskatasters → Begriff „Kataster“

2) s. Heft 7 Liegenschaftsrecht :
▪ Bürgerliches Gesetzbuch → § 90 i. V. mit Reichsgerichtsurteil v. 12. 3. 1914 : Definition „Grundstück“

3) s. Heft 3 Vermessungsrecht – Landesvermessung :
▪ Gebäudevermessungen → AV Gebäudevermessung : Definition „Gebäude“
s. Heft 7 Liegenschaftsrecht :
▪ Bürgerliches Gesetzbuch → § 94 : Gebäude als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks

4) s. Heft 7 Liegenschaftsrecht :
▪ Bürgerliches Gesetzbuch → §§ 891, 892 i. V. mit Reichsgerichtsurteil v. 12. 2. 1910

5) s. Heft 7 Liegenschaftsrecht :
▪ Grundbuchordnung

Begründung
zum
Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

Drucksache 6 / 898 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Einzelbegründung

Zu § 14

Das Liegenschaftskataster hat sich aus dem Grundsteuerkataster¹⁾ über das Eigentumskataster¹⁾ zu einem Mehrzweckkataster¹⁾ entwickelt. Es soll nicht nur zur Erfüllung spezieller Aufgaben geeignet sein, sondern den vielfältigen Anforderungen der Gesellschaft nachkommen.

Im Liegenschaftskataster sind alle wesentlichen tatsächlichen und nicht anderweitig nachgewiesenen rechtlichen Angaben über die Grundstücke und Gebäude nachzuweisen. Die Angaben müssen nach § 1 den Erfordernissen von Verwaltung, Recht und Wissenschaft genügen. [. . .]

¹⁾ s. Heft 2 Chronik des Liegenschaftskatasters - Sonderhefte :
▪ Grundsteuer-, Eigentums-, Mehrzweckkataster (heute Basisinformationssystem) : Begriffe

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln)

§ 15 Bestandteile und Inhalt ^{1), 2)}

(1) Das Liegenschaftskataster weist die Liegenschaften in Verzeichnissen¹⁾ und in einem amtlichen Kartenwerk (Flurkarte)¹⁾ nach. Zum Liegenschaftskataster gehören auch die zu seiner Einrichtung, Fortführung und Erneuerung übernommenen Katasterunterlagen¹⁾. Das Liegenschaftskataster kann in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren²⁾ geführt werden.

(2) Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters ist das Flurstück als geometrisch eindeutig begrenzter Teil der Erdoberfläche³⁾.

- 1)** s. S. 23 und Heft 2 Chronik des Liegenschaftskatasters :
- Grundsteuerkataster → A. 2.
 - Eigentumskataster → B. 2.
 - Mehrzweckkataster → C. 2.
 - Basisinformationssystem → D. 2.
- 2)** s. Heft 2 Chronik des Liegenschaftskataster :
- Basisinformationssystem → D. 1. 4. : ALB und D. 1. 5. : ALK
- 3)** s. Heft 3 Vermessungsrecht :
- Landesvermessung → Grenzvermessung : Flurstücksgrenze

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

§ 15 (Fortsetzung)
Bestandteile und Inhalt ^{1), 2)}

(3) Die Flurstücke und die Gebäude sind mit ihren Bezeichnungen, ihren Begrenzungen, ihren Flächen, ihren Nutzungen und ihrer Lage nachzuweisen. Zusätzlich können Hinweise auf

1. öffentlich-rechtliche Festsetzungen und Verfahren, wie Lärmschutzzonen, Umlegungen, Sanierungen,
2. amtliche Feststellungen, wie streitige Grenzen,
3. Nachweise oder Register anderer öffentlicher Stellen, wie Baulastenblatt-Nummern,
4. für Berlin in Abteilung II des Grundbuchs eingetragene Rechte und Vormerkungen,
5. Zuordnungen von Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten zu Eigentümerarten sowie
6. Regionalstrukturen, wie Amtsgerichte, Statistische Gebiete, Blöcke,

aufgeführt werden. Außerdem sind Angaben über die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten sowie über die Gebäudeeigentümer, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte der betroffenen Grundstücke sind, nach Maßgabe des § 16 sowie Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Buchungsarten aufzuführen.

(4) [...]

Begründung
zum
Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

Drucksache 6 / 898 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Einzelbegründung

Zu § 15

[...]

Die Eintragungen in die Verzeichnisse und in die Flurkarte beruhen in der Regel auf vermessungstechnischen Ergebnissen. Die bei den Vermessungen ermittelten Maßzahlen¹⁾ und sonstigen Ergebnisse werden als Katasterunterlagen übernommen. Die Unterlagen sind in Verbindung mit der Flurkarte notwendig, um den Katasternachweis mit der erforderlichen Genauigkeit und Rechtssicherheit in die Örtlichkeit übertragen zu können.

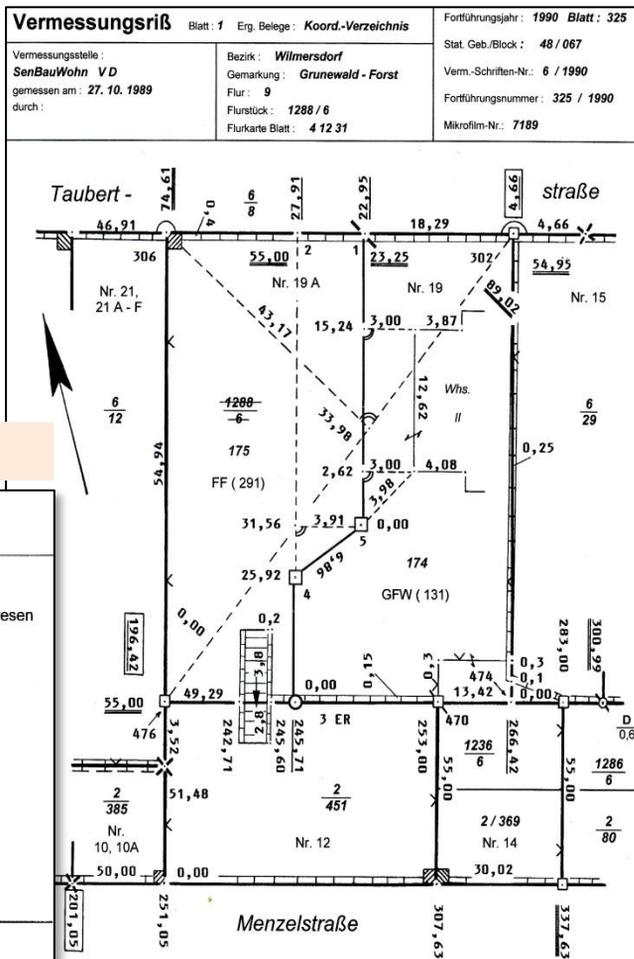
[...]

¹⁾ s. Heft 3 Vermessungsrecht :
▪ Landesvermessung → Grenzvermessung

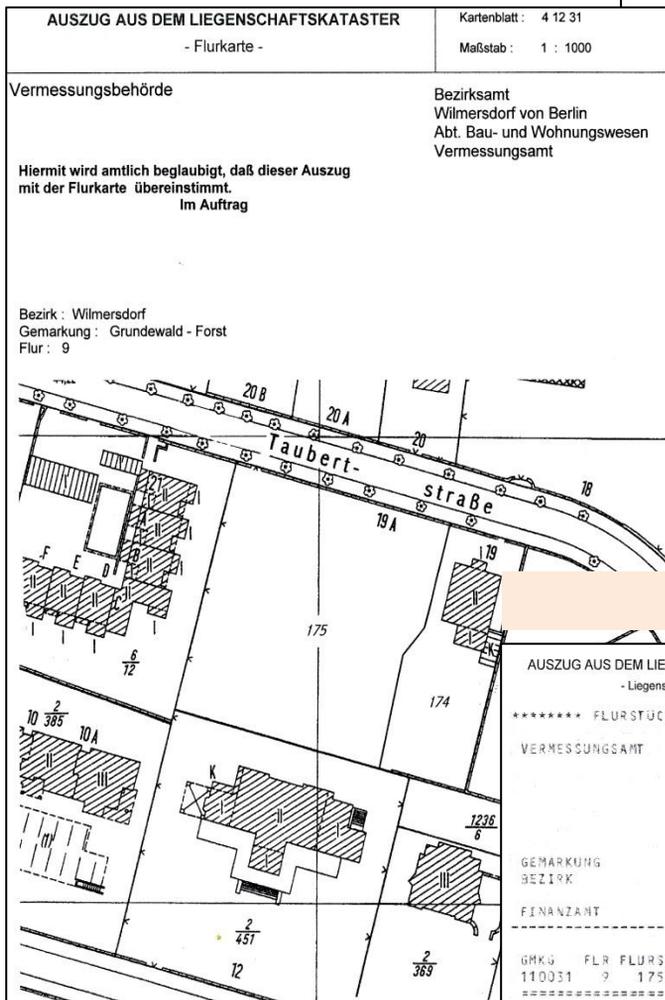
Bestandteile des
Liegenschaftskatasters :

→ § 15 Abs. 1 VermGBln

Katasterunterlage



Flurkarte



Verzeichnis

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER		FLURSTÜCK	110031-009-00175/000	2
- Liegenschaftsbuch -		DATUM	10.05.1990 00	1
***** FLURSTÜCKSNACHWEIS *****				
VERMESSUNGSAMT	0009	BEZIRKSAMT WILMSDORF VON BERLIN ABT. BAU- U. WOHNUNGSWESEN VERMESSUNGSAMT FEHRELLNER PLATZ 4 1000 BERLIN 31		
GEMARKUNG	110031	GRÜN WALD-FORST		
BEZIRK	11000009	WILMSDORF		
FINANZANT	1124	WILMSDORF		

GHKG	FLR	FLURST-NR	P	
110031	9	175	2	
ENTSTEHUNG		1990/325-10		
FLURKARTE		41231		
BLOCK		48/067		

LAGE	04412 TAUBERTSTR. 19 A			
TATSÄCHLICHE NUTZUNG				
	2 751 M2	21-291 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE		
FLÄCHE *****2 751 M2				

LANDESGRUNDBESITZVERMÖGEN 80		VERMÖGENSSTELLEN DER HAUPTVERWALTUNG		
	2 751 M2	80-030 RBM,SKIL		
HINWEISE				
	40	RECHT ODER VORMERKUNG FÜR BERLIN IN ABT. II DES GRUNDBUCHBLATTES		
VORGÄNGERFLURSTÜCK 110031-009-01288/005				
AMTSGERICHT 1103 CHARLOTTENBURG				
GRUNDBUCHBEZIRK 110162 BERLIN-GRÜN WALD				
BESTAND 110162-1129 BVNR 1 (N) EIGENTUM				
=====				

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

§ 16
Eigentümerangaben

(1) Die Namen, Geburtsnamen und Geburtsdaten der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten sind im Liegenschaftskataster übereinstimmend mit den Angaben des Grundbuchs¹⁾ aufzuführen. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können Hinweise auf den Vermögensnachweis oder die Zweckbestimmung der Grundstücke den Namen hinzugefügt werden.

(2) Für im Grundbuch nicht gebuchte Grundstücke sind die Eigentümer im Liegenschaftskataster entsprechend Absatz 1 aufzuführen. Ein Wechsel im Eigentum ist der zuständigen Behörde von dem neuen Eigentümer unter Vorlage geeigneter Nachweise anzuzeigen.

1) s. Heft 2 Chronik des Liegenschaftskatasters :
▪ Eigentumskataster → B. 1. 18. a),b) : Mitteilungspflicht des Grundbuchamts

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

§ 16 (Fortsetzung)
Eigentümerangaben

(3) Gebäudeeigentümer, die nicht Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke sind¹⁾, sowie die Anschriften der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten und Gebäudeeigentümer sind im Liegenschaftskataster aufzuführen, soweit sie der zuständigen Behörde verlässlich bekannt sind. Zusätzlich können die Namen und Anschriften von Verfügungsberechtigten und Bevollmächtigten der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten und Gebäudeeigentümer aufgeführt werden.

(4) Wird das Liegenschaftskataster in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt, so sind die gespeicherten Eigentümerangaben zu löschen, sobald diese durch Fortführung (§ 19) historisch geworden sind

1) s. Heft 7 Liegenschaftsrecht :
▪ Bürgerliches Gesetzbuch → § 95 : Gebäude auf fremden Grund und Boden

**Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)**

**§ 17
Benutzung**

(1) Aus dem Liegenschaftskataster werden auf Antrag Angaben nach § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Buchungsarten (Flurstücks- und Gebäudeangaben), Eigentümerangaben nach § 16 und Angaben aus den Katasterunterlagen zur Verfügung gestellt. Dabei dürfen

1. Flurstücks- und Gebäudeangaben jedermann zur Verfügung gestellt werden und
2. Eigentümerangaben nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Darlegung ist nicht erforderlich, wenn die Angaben von Vermessungsstellen nach § 2, Notaren, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder von Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten über ihre Liegenschaften begehrt werden. [. . .]

(2) Angaben aus dem Liegenschaftskataster dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn ein vorrangiges Schutzinteresse eines Einzelnen oder der Allgemeinheit entgegensteht; kommt eine Versagung in Betracht, hat der Antragsteller die zur Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) bis (6) [. . .]

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

§ 17a
Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Angaben aus dem Liegenschaftskataster dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 sowie des § 17 Abs. 1 Satz 5 und 6 für einen automatisierten Abruf bereitgestellt werden. § 15 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die Erlaubnis zum Abruf von Flurstücks- und Gebäudeangaben kann jedermann auf Antrag erteilt werden. Über die Empfänger von Flurstücks- und Gebäudeangaben muss den Betroffenen keine Auskunft nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes erteilt werden.

(3) bis (7) [. . .]

**Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)**

**§ 18
Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis**

s. Heft 8 :
→ Beurkundungsrecht

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

§ 19
Fortführung und Erneuerung

(1) Das Liegenschaftskataster wird durch Eintragung von Veränderungen in die Verzeichnisse und in die Flurkarte fortgeführt.

(2) Sind auf Grund eines Vertrages¹⁾, einer Erklärung oder aus anderen Gründen Grenzen²⁾ neuzubilden, fallen Grenzen weg, wird ein Grundstück bebaut oder baulich verändert oder ändert sich die Nutzung eines Grundstückes oder Gebäudes, so haben die Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer die für die Eintragung von Veränderungen in die Verzeichnisse und die Flurkarte erforderlichen Unterlagen auf ihre Kosten anfertigen und der zuständigen Behörde einreichen zu lassen, es sei denn, daß sie die Veränderungen nicht zu vertreten haben.

(3) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 2 eine Frist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf sie das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen hat.

1) s. Heft 7 Liegenschaftsrecht :
▪ Bürgerliches Gesetzbuch → § 311b

2) s. Heft 3 Vermessungsrecht :
▪ Landesvermessung → Grenzvermessung : Begriff „Grenze“

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

§ 19 (Fortsetzung)
Fortführung und Erneuerung

(4) Das Liegenschaftskataster ist zu erneuern, wenn es den Erfordernissen nach § 1 nicht genügt. Die Kosten für eine Erneuerung trägt Berlin.

(5) Die Fortführung der Flurstücksbezeichnung und der Flurstücksfläche sowie die Erneuerung des Liegenschaftskatasters sind den Beteiligten durch Bescheid bekanntzugeben. Bei einer umfangreichen Fortführung oder Erneuerung kann der Bescheid öffentlich bekanntgegeben werden.

Begründung
zum
Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

Drucksache 6 / 898 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Einzelbegründung

Zu § 19

Damit das Liegenschaftskataster den Erfordernissen nach § 1 dieses Gesetzes genügt, wird es durch Fortführung auf dem neuesten Stand gehalten. Das Liegenschaftskataster wird fortgeführt, indem die Flurkarte und die Verzeichnisse verändert werden. Grundlage für Veränderungen sind die Katasterunterlagen.

Grenzen sind in der Regel auf Grund eines Vertrages oder einer Erklärung neuzubilden. Die Grenzbildung kann jedoch dem sonst maßgeblichen Willen des Eigentümers entzogen sein. So wird z. B. die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken durch die Uferlinie bestimmt, zu deren Ermittlung der Mittelwasserstand dient. Während die Festsetzung der Uferlinie nach den Vorschriften des Berliner Wassergesetzes vom 23. Februar 1960 (GVBl. S. 133) ¹⁾, [. . .], Aufgabe der Wasserbehörde ist, wird die Uferlinie vermessungstechnisch durch eine Vermessungsstelle festgelegt.

[. . .]

Das Liegenschaftskataster ist zu erneuern, wenn Unterlagen mangelhaft oder unvollständig sind und die für die Rechtssicherheit erforderliche Eindeutigkeit und Genauigkeit nicht gegeben ist. [. . .]

¹⁾ s. Heft 9 Wasserrecht

**Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)**

**§ 20
Grenzfeststellung**

(1) Neuzubildende Grenzen sind in das Liegenschaftskataster erst zu übernehmen, nachdem sie festgestellt worden sind.

(2) Bestehende Grenzen werden festgestellt, wenn dies erforderlich wird, weil für sie keine einwandfreien Katasterunterlagen¹⁾ vorhanden sind, oder wenn das Liegenschaftskataster gemäß § 19 Abs. 4 zu erneuern ist.

(3) Bestehende Grenzen, für die einwandfreie Katasterunterlagen¹⁾ vorhanden sind, gelten als festgestellt.

1) s. Heft 3 Vermessungsrecht :

– Landesvermessung • Grenzvermessung → Ausführungsvorschriften über die Grenzvermessungen :
– Definition „einwandfreie Katasterunterlage“

**§ 21
Grenzfeststellungsverfahren**

s. Heft 6 :

→ Verwaltungsverfahrensrecht

Begründung
zum
Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

Drucksache 6 / 898 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Einzelbegründung

Zu § 20

[...]

[...] Bestehende Grenzen werden gemäß Absatz 2 nur festgestellt, wenn ein Antrag gestellt wird oder die Feststellung anlässlich anderer Vermessungsarbeiten notwendig oder zweckmäßig ist. Bei einer Erneuerung des Liegenschaftskatasters werden bestehende Grenzen in jedem Fall festgestellt.

Um Grenzen fehlerfrei feststellen zu können, müssen insbesondere die vermessungstechnischen Angaben in den Katasterunterlagen, die den Verlauf der Grenzen bestimmen, einwandfrei, d. h. gesichert und widerspruchsfrei sein.

Die Überleitungsvorschrift des Absatzes 3 ist aus sachlichen Gründen notwendig.

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

§ 22
Abmarkung

(1) Grenzpunkte festgestellter Grenzen können zur örtlichen Kennzeichnung mit dauerhaften Grenzzeichen (Grenzmarken) abgemarkt werden, die unbefugt weder verändert, wiederhergestellt noch entfernt werden dürfen.

(2) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten sind berechtigt, Grenzpunkte ihrer Grundstücks- und Flurstücksgrenzen abmarken zu lassen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn

1. Grenzen durch Urteile oder gerichtliche Vergleiche festgelegt werden,
2. die Kennzeichnung von Grenzen an Verkehrsflächen, Grünflächen oder Gemeinbedarfsflächen im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Als Abmarkung gelten auch vorhandene Grenzzeichen in Grenzpunkten von Grenzen nach § 20 Abs. 3.

§ 23
Abmarkungsverfahren

s. Heft 6 :

→ **Verwaltungsverfahrensrecht**

Begründung
zum
Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

Drucksache 6 / 898 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Einzelbegründung

Zu § 22

§ 919 Abs. 2 BGB¹⁾ schreibt vor, daß sich die Art der Abmarkung und das Verfahren nach Landesgesetzen bestimmen. Deshalb werden die §§ 22 und 23 in das Gesetz aufgenommen.

Der Verlauf der Grenzen wird durch das Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters²⁾ gesichert.

Zur örtlichen Kennzeichnung können Grenzpunkte mit Grenzmarken abgemarkt werden, um den Grundstückseigentümern die Ausdehnung ihre Rechte sichtbar zu machen.

Eine allgemeine Pflicht zur Kennzeichnung der Grenzen ist nicht notwendig, da die Grenzen in städtischen Gebieten bereits häufig durch bauliche Anlagen (z. B. Häuser, Mauern usw.³⁾) gekennzeichnet sind.

Aus Gründen der Rechtssicherheit muß die örtliche Kennzeichnung mit dem Katasternachweis übereinstimmen²⁾; deshalb dürfen Grenzmarken unbefugt weder verändert, wiederhergestellt noch entfernt werden.

Die Kennzeichnung von Grenzen an Verkehrsflächen usw. (Absatz 2 Nr. 2) ist notwendig, um Ordnungsaufgaben der Bauaufsicht, Straßenaufsicht [. . .] usw. erfüllen zu können.

Das öffentliche Interesse ist immer dann gegeben, wenn Grenzen nicht schon durch andere feste Einrichtungen gekennzeichnet sind.

1) s. Heft 7 Liegenschaftsrecht :
▪ Bürgerliches Gesetzbuch

2) s. Heft 3 Vermessungsrecht :
▪ Landesvermessung → Grenzvermessung : Rechtsprechung zur Abmarkung

3) s. Heft 7 Liegenschaftsrecht :
▪ Nachbarrechtsgesetz

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

Fünfter Teil
Ordnungswidrigkeiten;
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 1 die Ergebnisse der Landesvermessung, die Ergebnisse der Vermessungen für raumplanerische oder städtebauliche Zwecke oder die **Nachweise aus dem Liegenschaftskataster** veröffentlicht oder vervielfältigt,
 2. entgegen § 8 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,
 3. unbefugt Vermessungsmarken oder **Grenzmarken** verändert, wiederherstellt oder entfernt (§ 11 Abs. 3, § 22 Abs. 1),
 4. Koordinaten aus der **Flurkarte** entgegen § 17 Abs. 1 Satz 5 verwendet,
 5. entgegen § 17a Abs. 5 mit nicht vorgehaltenen oder zugelassenen Datenverarbeitungskomponenten auf den Datenspeicher zugreift,
 6. das automatisierte Abrufverfahren nach § 17a über den zulässigen Gebrauch hinaus oder für unlautere oder sittenwidrige Zwecke verwendet.

(2) [...]

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

§ 28
Durchführung

(1) Die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des **Liegenschaftskatasters**,
2. die Benutzung des **Liegenschaftskatasters**,
3. die Voraussetzungen, unter denen Grundstücke zu nummerieren sind, [. . .],
4. die Bereitstellung von Angaben der Bodenwirtschaftlichen Datei.

(2) Die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung kann Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

§ 29
Übergangsvorschrift

→ s. Heft 4 :

Berufsrecht des ÖbVI

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln)

§ 30 Aufhebung von Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Vorschriften außer Kraft, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die diesem Gesetz widersprechen.

Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 362 bis 371 I 17 des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 ¹⁾,
2. das Gesetz betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 (GVBl. Sb. I 403-4) ¹⁾,
3. Artikel 2 der Verordnung betreffend das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 (GVBl. Sb. I 3212-3) ²⁾,
4. das Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) ³⁾,
5. das Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. November 1937 (RGBl. I S. 1257) ²⁾,
6. das Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 277) ⁴⁾,
7. die Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens vom 30. September 1944 (RGBl. I S. 273) ⁴⁾ und
8. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens vom 30. September 1944 vom 1. Oktober 1944 (RGBl. I S. 274) ⁴⁾.

¹⁾ s. Heft 3 Vermessungsrecht : Landesvermessung → Historische Vorschriften

²⁾ s. Heft 2 Chronik des Liegenschaftskatasters → Eigentumskataster : B. 1. 6. a) / B. 1. 9.

³⁾ s. Heft 2 Chronik des Liegenschaftskatasters → Mehrzweckkataster : C. 1. 1.

⁴⁾ s. Heft 2 Chronik des Liegenschaftskatasters → Zeittafel : Anlagen 17 und 18

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

§ 30 (Fortsetzung)
Aufhebung von Vorschriften

- (2) → s. Heft 4 :
Berufsrecht des ÖbVI
- (3) [...]

§ 31 *)
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Neubauer
Bürgermeister

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. April 1974 (GVBl. S. 806).

Heft 2

**Chronik
des
Liegenschaftskatasters**

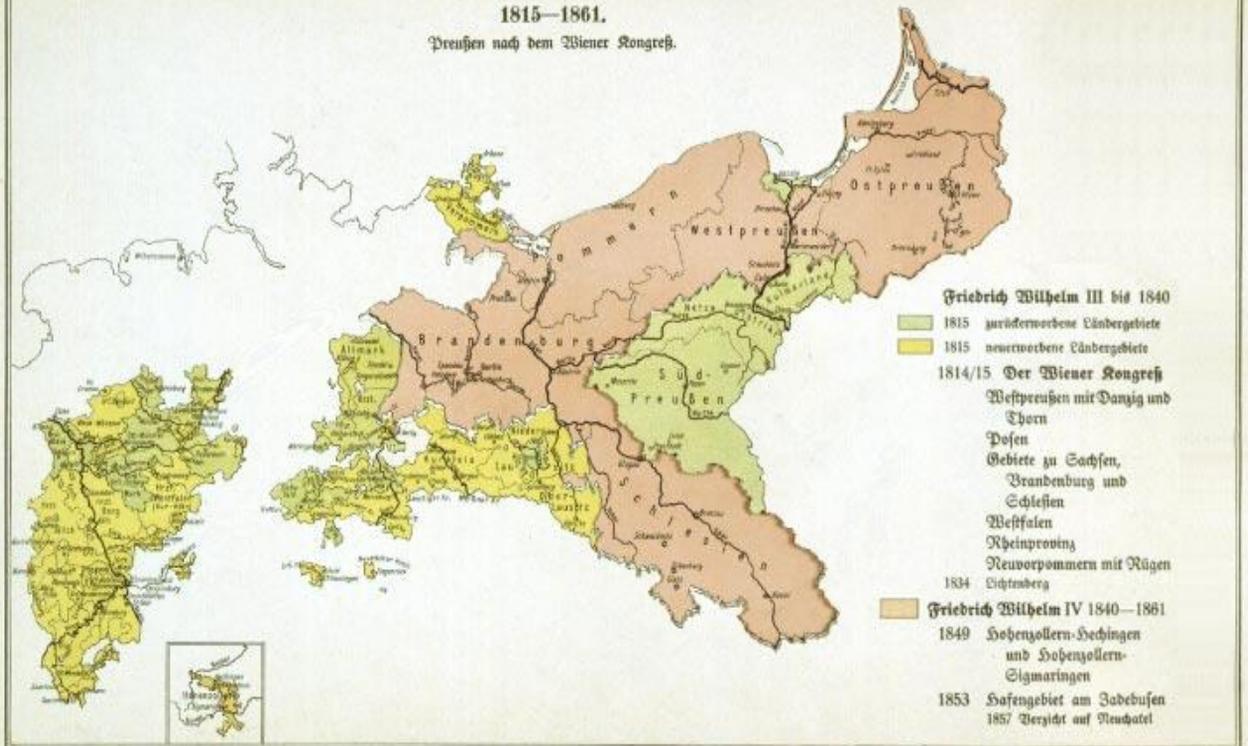
Preußen - Berlin

Zusammengestellt und bearbeitet,
Berlin 2000

Helmut Hoffmann

1815—1861.

Preußen nach dem Wiener Kongreß.

**Friedrich Wilhelm III bis 1840**

1815 zurückgewonnene Ländergebiete

1815 neuverworbene Ländergebiete

1814/15 Der Wiener Kongreß

Westpreußen mit Danzig und Thorn

Posen

Gebiete zu Sachsen,

Brandenburg und

Schlesien

Westfalen

Rheinprovinz

Neuvorpommern mit Rügen

1834 Sächsenberg

Friedrich Wilhelm IV 1840—1861

1849 Hohenzollern-Hechingen

und Hohenzollern-

Sigmaringen

1853 Hafengebiet am Jadebusen

1857 Verzicht auf Neuchâtel

Chronik des Liegenschaftskatasters

Preußen - Berlin

Inhalt

- Kataster → Begriff 5
- Zeittafel 7
- Gliederung der Sonderhefte 15

Sonderhefte :

(s. gesonderte CD)

- Anlagen zur Zeittafel
- A. Grundsteuerkataster
- B. Eigentumskataster
- C. Mehrzweckkataster
- D. Basisinformationssystem

Regierungsbezirk Potsdam

Fiskus Teltow

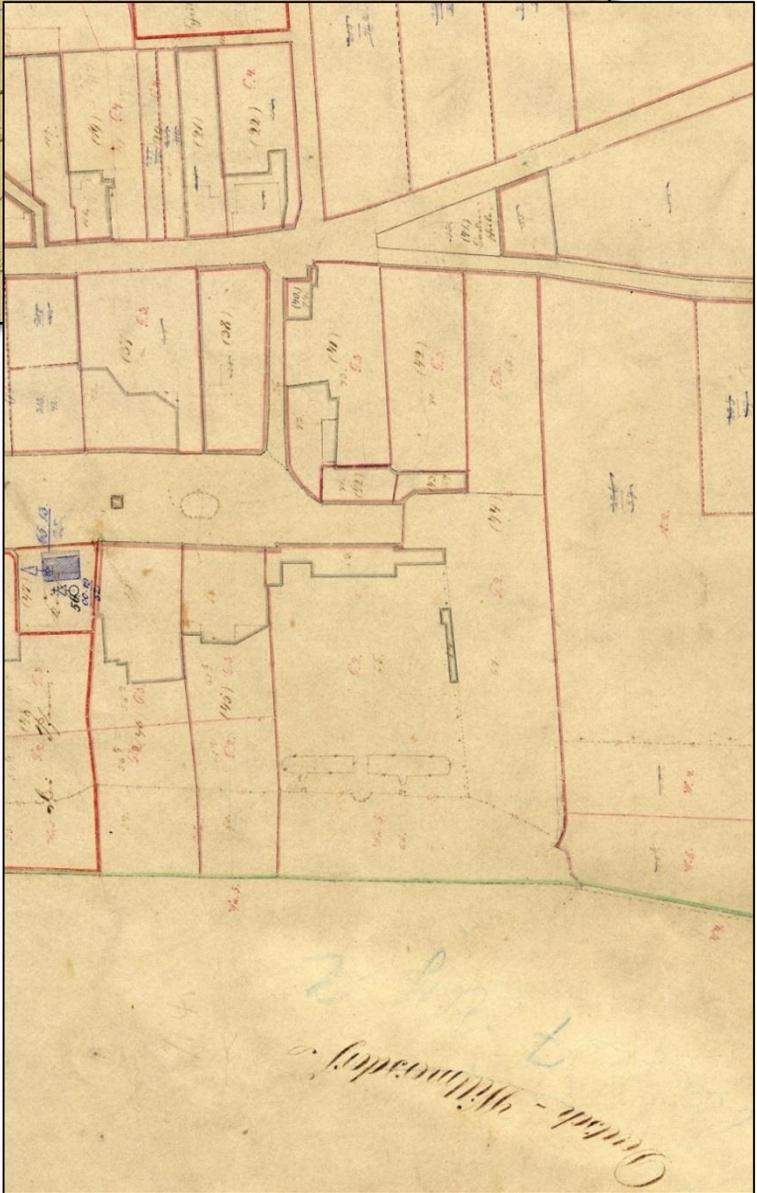
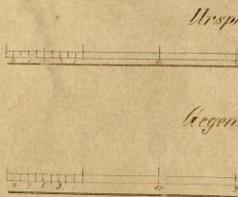
Berlin-Wilmersdorf

Gemarkung ~~Deutsch Wilmersdorf~~ (Gemeinde) 47^o 128

8.

Gemarkungsplan in 8 Blättern, 3^{tes} Blatt.
Kauf vor im Jahr 1876 durch Schmecke im Hauptplatze
1:2500 gezeichnete Karte zeigt, wie auf Grund vor im
bestimmten Maßstab eine vollständige
Karte der Gemarkung
herausgegeben.

Schmecke
Oberpostdirektor
1876



Katasterwesen in ABC-Folge

**(Preußisches Liegenschaftskataster,
Bodenschätzung und Reichskataster,
Kataster und Grundbuch)**

Bearbeitet von Dipl.-Ing. O. Krieger
Regierungsvermessungsrat

„Kataster“. Allgemein versteht man — nach F. Kurandt— unter „Kataster“ ein Verzeichnis gleichartiger Gegenstände; das ↗ Liegenschaftskataster ist ein Nachweis der Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude).

Das Wort „Kataster“ ist — nach Schumacher (ZfV. 1897 S. 161)— aus dem mittellateinischen capitastrum abgeleitet, das eine Zusammenziehung aus capitacionis registrum oder capitem registrum zu sein scheint und ursprünglich Kopfsteuerverzeichnis (capitatio, Kopfsteuer) bedeutet.

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk N. N.

Kreis N. N.

Gemarkung Buchhain (Gemeinde- und Gutsbezirk).

N^o 12 (16,32).

Mutterrolle

des

Gemeindebezirks Buchhain.

1^{ter} Bai

Bemerkung. T
9

Prozentsatz

Artikel 56 1.		Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain.												
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche 56 1.														
Jahrgang des Steuerbuchs	Gemarkung	Kartenblatt	No. des Flächenausschnittes	Abweichende Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Bezeichnung der Lage, Gemarkungsnamen u. dergl. m.	Kulturart	Flächeninhalt	Klasse	Reinertrag	Jahresbetrag der Grundsteuer	Nachweisung der Fortschreibungen			
											Morg. Dez.	Qltr. Dez.	Qltr. q. dt.	für das Steuerjahr von dem Artikel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1865		1	9		auf dem Sande	Ackerland	4	3 00	6 60					
			112		unterm Galgenberg	desgl.	5	4 47	6 26					
			23a.				1	4 03	8 56					
			23b.				1	4 03	8 56					
			113		dasselbst	desgl.	4	8 91	19 00					
			23b.		dasselbst	desgl.	4	6 06	13 33					
			24		dasselbst	desgl.	7	1 70	2 21					
			25		dasselbst	Wiese	5	2 12	6 36					
			26a.		dasselbst	desgl.	3	1 22	6 10					
			b.				4	2 77	1 66					
			31		in Moor	Weide	1	2 08	1 25					
			38		dasselbst	desgl.	7	9 37	4 69					
			39a.		im Mittelfeld	Ackerland	6	14 82	13 34					
			b.				5	6 08	8 51					
			c.				1	8 79	2 19					
			10											

Zeittafel

<u>1810</u>	Edikt über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben ⇒ Die verschiedenen Grundsteuersysteme der einzelnen Landesteile sollen durch eine Reform des Abgaben - Systems vereinheitlicht werden ⇒ Die Steuer soll gleichmäßig verteilt und sämtliche Grundsteuerbefreiungen sollen aufgehoben werden - <i>Folge der französischen Revolution von 1789</i> - ⇒ Auf dem kürzesten Wege soll ein neues Kataster angelegt werden, um danach die Grundsteuer zu bestimmen	Anlage 1
<u>1815</u>	Wiener Kongress ⇒ Territoriale und politische Neuordnung Europas ⇒ Preußen erhält Westpreußen, Posen, das nördliche Sachsen, das Rheinland (Niederrhein, Cleve, Berg) und Westfalen	Anlage 2
<u>1839</u>	Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen (Rheinland und Westfalen) ⇒ Fertigstellung des Grundsteuerkatasters im Geiste des Edikts von 1810, das nach dem französischen Grundsteuergesetz vom 23. Nov. 1798 begonnen und auf der Grundlage der im Jahre 1820 angeordneten Parzellar- Stückvermessung aufgestellt wurde	A. 1. 2. A. 1. 1.
<u>1850</u>	„Revidierte“ Verfassung für den Preußischen Staat ⇒ Konstitutionelle Monarchie ⇒ Steuerprivilegien sollen abgeschafft werden	Anlage 3
<u>1858</u>	Berufung Friedrich Gustav Gauß ins Preußische Finanzministerium ⇒ Denkschrift mit der Zielsetzung : - Verteilung der Grundsteuern nach gleichen, gerechten Grundsätzen	Anlage 4
<u>1861</u>	Gesetz, betreffend die : - anderweitige Regelung der Grundsteuer - Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer - für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung ⇒ Grundsteuerhebung nach gleichen und gerechten Grundsätzen ⇒ Aufstellung des Grundsteuerkatasters für die östlichen Provinzen Preußens nach dem Vorbild der Westprovinzen durch die hierfür eingerichtete, zum Geschäftsbereich des Finanzministers gehörende Grundsteuerverwaltung Anweisungen betreffend die Organisation des Vermessungswesens sowie die Ausführung und Bezahlung der geometrischen Arbeiten	A. 1. 3. A. 1. 4. A. 1. 4.
<u>1864</u>	Verordnung, betreffend die Feststellung der in den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer - Hauptsummen und die proviso- rische Unterverteilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen ⇒ Grundsteuer wird auf der Grundlage des erstellten Katasters mit zehn Millionen Thalern festgestellt, die ab 1. Januar 1865 einzuziehen sind ⇒ Grundsteuerverwaltung wird Katasterverwaltung, die zuständig ist für die Verwaltung, Veranlagung und Erhebung der Grundsteuern	A. 1. 5.
<u>1865</u>	Vorläufige Kataster - Anweisungen I. bis V.	
<u>1864/</u> <u>1866</u>	Preußische Kriege gegen Dänemark und Österreichisch ⇒ Hannover, Kurhessen, Frankfurt und Schleswig-Holstein kommen zu Preußen ⇒ In den neuen Gebietsteilen wird mit der Aufstellung des Grundsteuerkatasters begonnen	
<u>1867</u>	Verfassung des Norddeutschen Bundes ⇒ Zusammenschluß der deutschen Staaten nördlich der Mainlinie zu einem Bundesstaat	Anlage 5 Anlage 6

Zeittafel

<u>1867</u>	Gesetz, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen und die Beschwerden wegen Grundsteuer - Überbürdung	A. 1. 6.
<u>1868</u>	Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund ⇒ Einführung der metrischen Längen- und Flächenmaße ⇒ Umstellung der Längen- / Flächenmaße im Grundsteuerkataster von Ruten / Morgen auf das metrische System Meter / Hektar	Anlage 7 Anlage 7.1 Anlage 7.2
<u>1870</u>	Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweitigen Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim	A. 1. 7.
<u>1871</u>	Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs ⇒ Bundesstaat unter preußischer Hegemonie ⇒ Verfassung nach dem Modell des Norddeutschen Bundes Verwaltungsvereinheitlichung ⇒ in den preußischen West- und Ostprovinzen werden lokale Katasterämter eingerichtet mit Doppelfunktion : - Grundsteuer- und Vermessungsverwaltung	Anlage 8
<u>1872</u>	Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten Grundbuchordnung ⇒ Reform des Grundstücks- und Hypothekenswesens ⇒ Anlegung der Grundbücher zur Sicherung der Rechte an Grundstücken ⇒ Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch nach dem Grundsteuerkataster ⇒ Grundsteuerkataster wird damit auch Eigentumskataster	B. 1. 1. B. 1. 2.
<u>1877</u>	I. bis V. Katasteranweisung - Neufassungen - - II. Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten VI. und VII. Katasteranweisung Allgemeine Verfügung betreffend die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerkatastern	A. 1. 11. B. 1. 17. a)
<u>1881</u>	VIII. Anweisung für das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters IX. Anweisung für die polygonometrischen Arbeiten bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters X. Anweisung : Einrichtung des Vermessungswesens bei Ausführung der Arbeiten in Anweisung VIII und IX ⇒ Qualitätsverbesserung des Katasternachweises aufgrund der weiteren Zweckbestimmung (Eigentumskataster) durch Neumessungen von Amts wegen durchgeführt für einen größeren geschlossenen Flächenraum mit : - Prüfung der Vermessung durch Sicherungsmaße, - Abmarkung der Grenzen - Anerkennung der Grenzen durch die Grundstückseigentümer ⇒ Vermessungen erhalten Beweiskraft für den Verlauf der Eigentumsgrenzen ⇒ Vermessungen sind i.d.R. als einwandfreie Katasterunterlagen zu betrachten - s. hierzu C. 1. 13. -	B. 1. 13. B. 1. 14.

Zeittafel

<u>1893</u>	Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Ergänzungssteuergesetz Kommunalabgabengesetz Technische Anleitung für die erstmalige Schätzung des Wertes der Grundstücke behufs der Ergänzungssteuer ⇒ Grundsteuer als Staatssteuer wird Gemeindesteuer ⇒ Besteuerung des gesamten Vermögens ⇒ Steuermaßstab wird der gemeine Wert (Verkehrswert)	A. 1. 8. A. 1. 9. A. 1. 10. A. 1. 12.
<u>1896</u>	II. Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten - Neufassung - ⇒ Qualitätsverbesserung des Katasternachweises aufgrund der weiteren Zweckbestimmung (Eigentumskataster) durch Fortschreibungsvermessungen für den antragsbezogenen Einzelfall mit : - Prüfung der Vermessung durch Sicherungsmaße - Abmarkung der Grenzen - Anerkennung der Grenzen durch die Grundstückseigentümer ⇒ Vermessungen erhalten Beweiskraft für den Verlauf der Eigentumsgrenzen ⇒ Vermessungen sind i.d.R. als einwandfreie Katasterunterlagen zu betrachten - s. hierzu C. 1. 13. -	B. 1. 15.
	Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - - Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ⇒ Zusammenfassung des Zivilrechts Deutschlands in 5 Büchern ⇒ In Kraft getreten am 1. Januar 1900	B. 1. 3.
<u>1897</u>	Grundbuchordnung ⇒ für das gesamte Reichsgebiet mit dem BGB in Kraft getreten am 1. Januar 1900	B. 1. 4.
<u>1910</u>	Reichsgerichtsurteil V. Senat ⇒ Bestandsangaben des Grundsteuerkatasters (Gemarkungsname , Flur- und Parzellen-nummer) nehmen am öffentlichen Glauben des Grundbuches teil	B. 1. 7.
<u>1913</u>	Ergänzungsvorschrift für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten ⇒ Ergänzung der II. Anw. von 1896 aufgrund des Reichsgerichtsurteils	B. 1. 15.
<u>1918</u>	Ende des 1914 begonnenen ersten Weltkrieges, Revolution in Deutschland ⇒ Der Deutsche Kaiser und preußische König dankt ab ⇒ Preußen wird Republik	
<u>1919</u>	Verfassung des Deutschen Reichs (Weimarer Verfassung) ⇒ Das Deutsche Reich wird Republik mit demokratisch – parlamentarischer Staatsordnung und veränderten Gebietsgrenzen	Anlage 9 Anlage 10
	Reichsabgabenordnung ⇒ Verwaltung und Erhebung des gesamten Steueraufkommens erfolgt durch die neu eingerichteten Finanzbehörden ⇒ Veranlagung der Grundsteuer verbleibt bei den Katasterämtern	Anlage 11
<u>1920</u>	Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin ⇒ Gliederung des Stadtgebietes in 20 Verwaltungsbezirke	Anlage 12
	II. Anweisung für das Verfahren bei den Fortschreibungsmessungen ⇒ Neufassung der II. Anw. von 1896 mit den zwischenzeitlich eingetretenen Ergänzungen	B. 1. 16.

Zeittafel

<u>1921</u>	Erlaß über den Beirat für das Vermessungswesen ⇒ eingesetzt zur Förderung und allmählichen Vereinheitlichung des Vermessungswesens im Deutschen Reich	Anlage 13
<u>1934</u>	Gesetz über den Neuaufbau des Reichs ⇒ Errichtung eines Zentralstaates mit einem totalitärem Regime ⇒ Ausschaltung der durch die Weimarer Verfassung geschaffenen demokratischen Staatsordnung	Anlage 14
<u>1934</u>	Reichsgesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens ⇒ Grundlage für die reichseinheitliche Organisation des Vermessungswesens ⇒ Grundsteuerkataster wird umbenannt in Liegenschaftskataster ⇒ Liegenschaftskataster mit der Funktion eines Mehrweckkatasters	C. 1. 1.
	Reichsgesetz über die Schätzung des Kulturbodens ⇒ Bodenschätzung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen u.a. zur gerechten Verteilung der Steuern ⇒ Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster	C. 1. 2.
<u>1935</u>	Bekanntgabe der neuen Fassung der Grundbuchordnung	B. 1. 8.
<u>1936</u>	Runderlaß : Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Liegenschaftskataster ⇒ mit der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse Erstellung eines reichseinheitlichen Liegenschaftskatasters; genannt : „ <u>Reichskataster</u> “	C. 1. 5.
	Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen ⇒ Realsteuern sind Grund- und Gewerbesteuern ⇒ Veranlagung der Realsteuern erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1938 durch die Finanzämter ⇒ die Katasterverwaltung beendet damit ihre Tätigkeit als Grundsteuerverwaltung, bleibt Vermessungsverwaltung	Anlage 15
<u>1937</u>	Reichsgesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden	B. 1. 9.
<u>1938</u>	Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ⇒ reichseinheitliche Regelung des freien Vermessungsberufes	Anlage 16
	Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen ⇒ reichseinheitliche Verwaltung des Vermessungswesens	Anlage 17
<u>1939</u>	II. Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen ⇒ Neufassung der II. Anweisung von 1920 mit den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen	C. 1. 6.
<u>1940</u>	Verordnung über die Einführung des Reichskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung	C. 1. 3.
	Reichsfortführungserlaß ⇒ Anweisung zur Fortführung des Reichskatasters ⇒ Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Reichskataster - Anhang 2 -	C. 1. 7. B. 1. 17. c)
<u>1941</u>	Preußischer Fortführungserlaß ⇒ Anweisung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters in den Gemeinden, in denen das Reichskataster noch nicht aufgestellt ist ⇒ Vereinheitlichung der Katasterbezeichnungen (s. Reichsfortführungserlaß)	C. 1. 8.

Zeittafel

<u>1944</u>	Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens ⇒ Katasterämter werden den 1938 gebildeten Hauptvermessungsabteilungen unterstellt ⇒ die preußische Katasterverwaltung ist damit formell aufgelöst; praktisch besteht sie auch nach dem Ende des zweiten Weltkrieges bis zur Übernahme durch die Vermessungsverwaltungen der Länder weiter (für Berlin s. Anlage 23)	Anlage 18
<u>1945</u>	Ende des 1939 begonnenen zweiten Weltkrieges ⇒ Die Siegermächte teilen Deutschland in vier Besatzungszonen mit Sonderstatus für die Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie. ⇒ Regierungsgewalt wird vom Alliierten Kontrollrat wahrgenommen ⇒ Berlin wird Vier-Sektoren-Stadt Kontrollratgesetz Nr. 1 ⇒ Gesetze mit nationalsozialistischer Gesinnung werden aufgehoben ⇒ Reichsgesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens bleibt (als Landesrecht) in Kraft Beschluß des Magistrats der Stadt Berlin ⇒ Katasterämter werden den städtischen Vermessungsämtern eingegliedert 1. Anweisung für das Stadtkataster ⇒ Das katasteramtliche Aufgabengebiet wird erfaßt unter der Bezeichnung „Stadtkataster“	Anlage 19 Anlage 20 Anlage 21 Anlage 22 Anlage 23 Anlage 24.1
<u>1946</u>	2. Anweisung für das Stadtkataster ⇒ Zulassung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Messungenehmigungen 3. Anweisung für das Stadtkataster ⇒ Fortführungsvermessungen : Änderung der II. Anweisung von 1939 (s. C.1.6.)	Anlage 24.2 C. 1. 9.
<u>1947</u>	Kontrollratsgesetz Nr. 46 ⇒ Auflösung des preußischen Staates	Anlage 22.1
<u>1949</u>	Anweisung für ein neues Vermessungs- und Katasterwerk von Groß – Berlin ⇒ Schaffung eines Grundlagenwerkes für alle Zwecke Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ⇒ Bildung eines föderalistischen Bundesstaates aus den von Frankreich, Großbritannien und den USA verwalteten Bundesländern ⇒ Die Zuständigkeit für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Vermessungswesens liegt nach dem Grundgesetz bei den Bundesländern Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ⇒ Bildung eines sozialistisch zentral regierten Einheitsstaates aus den von der Sowjetunion verwalteten Länder, die 1952 in Verwaltungsbezirke aufgeteilt werden ⇒ Dem Ministerium des Innern obliegt die zentrale staatliche Leitung des Vermessungs- und Kartenwesens	C. 1. 10. Anlage 26 Anlage 27 Anlage 28
<u>1950</u>	Politische Teilung der Stadt Berlin ⇒ der von den Westalliierten verwaltete Teil Berlins „West - Berlin“ wird Teil der Bundesrepublik Deutschland (nicht konstitutiv), - seit 1950 mit Landesverfassung ⇒ der von der Sowjetunion verwaltete Teil Berlins „Ost - Berlin“ wird faktisch Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik	Anlage 29

Zeittafel

<u>1952</u>	<p>Beitritt des Landes Berlin zu der im Jahr 1949 gegründeten :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Einheitlichkeit des Deutschen Vermessungswesens soll bewahrt und fortentwickelt werden ⇒ Beschlüsse haben für die Länder keine bindende Wirkung 	Anlage 25
<u>1974</u>	<p>Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neufassung 1996 <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Zusammenfassung aller einschlägigen Rechtsvorschriften <ul style="list-style-type: none"> - Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure - Landesvermessung - Führung des Liegenschaftskataster - Raumplanerische und städtebauliche Vermessungsaufgaben ⇒ Die Aufgaben nimmt Berlin als öffentliche Aufgaben wahr ⇒ Vermessungsgebot für Grenzen und Gebäude ⇒ Abmarkungsanspruch der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten ⇒ Abmarkungspflicht für bestimmte Fälle ⇒ Öffentlich-rechtliches Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren anstelle der bisherigen privatrechtlichen Grenzenerkennung 	C. 1. 4.
<u>1978</u>	<p>Ausführungsvorschriften über die Einmessung -Vermessung- von Gebäuden für die Fortführung des Liegenschaftskatasters</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neufassung 1995 	C. 1. 12.
<u>1980</u>	<p>Ausführungsvorschriften über die Herstellung des Lagefestpunktfeldes</p> <p>Vorläufige Ausführungsvorschriften über die Grenzvermessungen im erneuerten Lagefestpunktfeld und über das Koordinatenkataster</p>	D. 1. 3. D. 1. 2.
<u>1982</u>	<p>Ausführungsvorschriften über Grenzvermessungen -2. Entwurf-</p>	C. 1. 11.
<u>1984</u>	<p>Senatsbeschluß :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme der bundeseinheitlichen Verfahrenslösung „Automatisiertes Liegenschaftsbuch“ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Land Berlin <ul style="list-style-type: none"> ⇒ 1985 Einführung der Verfahrenslösung ALB in West-Berlin ⇒ 1994 Einführung der Verfahrenslösung ALB im Ostteil Berlins 	Anlage 34 D. 1. 4. D. 1. 4.
<u>1987</u>	<p>Verordnung über den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs</p>	Anlage 30
<u>1990</u>	<p>Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Überleitung des Grundgesetzes auf das Gebiet der DDR einschl. Ost-Berlin ⇒ West - und Ost - Berlin wird in den Grenzen von 1920 Bundesland der Bundesrepublik Deutschland <p>Schreiben der drei westlichen Stadtkommandanten</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Aufgabe der alliierten Stadtkommandanten ist erfüllt <p>Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Bestandteile der in Ost - Berlin geführten Liegenschaftsdokumentation gelten als Verzeichnisse des Liegenschaftskatasters bis zu dessen Einrichtung im Ostteil der Stadt nach dem Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin 	Anlage 31 Anlage 32 Anlage 33

Zeittafel

<u>1991</u>	<p>Senatsbeschluß :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschlußbericht über die Hauptuntersuchung zur Einführung der „Automatisierten Liegenschaftskarte“ in der Berliner Vermessungsverwaltung“ ⇒ Ausführungsvorschrift über die Einrichtung und Fortführung der Flurkarte von 1999 <ul style="list-style-type: none"> - Die Flurkarte ist in dem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren Automatisierte Liegenschaftskarte Berlin (ALK-Berlin) zu führen <p>Gemeinsame Allgemeine Verfügung betreffend die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster</p>	<p>Anlage 35</p> <p>D. 1. 5.</p> <p>B. 1. 18. b)</p>
<u>1994</u>	<p>Bekanntmachung der Neufassung der Grundbuchordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke ⇒ Grundbuch kann in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden ⇒ Grundbuchamt darf : <ul style="list-style-type: none"> - Daten des Liegenschaftskatasters maschinell in das Grundbuch einspeichern - der für die Führung des Liegenschaftskataster zuständigen Stelle Daten des Bestandsverzeichnisses und der ersten Abteilung maschinell übermitteln 	<p>B. 1. 10.</p>
<u>1995</u>	<p>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Ergebnisse der Landesvermessung und die Nachweise des Liegenschaftskataster sind das <u>Basisinformationssystem</u> 	<p>D. 1. 1.</p>
<u>1995</u>	<p>Rundschreiben :</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Einwandfreie Katasterunterlagen im Sinne VermKatGBln <p>Ausführungsvorschriften über die flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster</p>	<p>C. 1. 13.</p> <p>C. 1. 14.</p>
<u>1998</u>	<p>Gesetz über die Verringerung der Zahl der Bezirke (Gebietsreform)</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Das Gebiet von Berlin umfaßt 12 Bezirke 	<p>Anlage 36</p>
<u>2001</u>	<p>Bekanntmachung der Bezirksgrenzen</p>	<p>Anlage 36.1</p> <p>Anlage 36.2</p>

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*

Kreis *N. N.*

Gemarkung *Buchhain* (Gemeinde- und Gutsbezirk).

Nr. 12 (16,32.)

S l u r b u c h

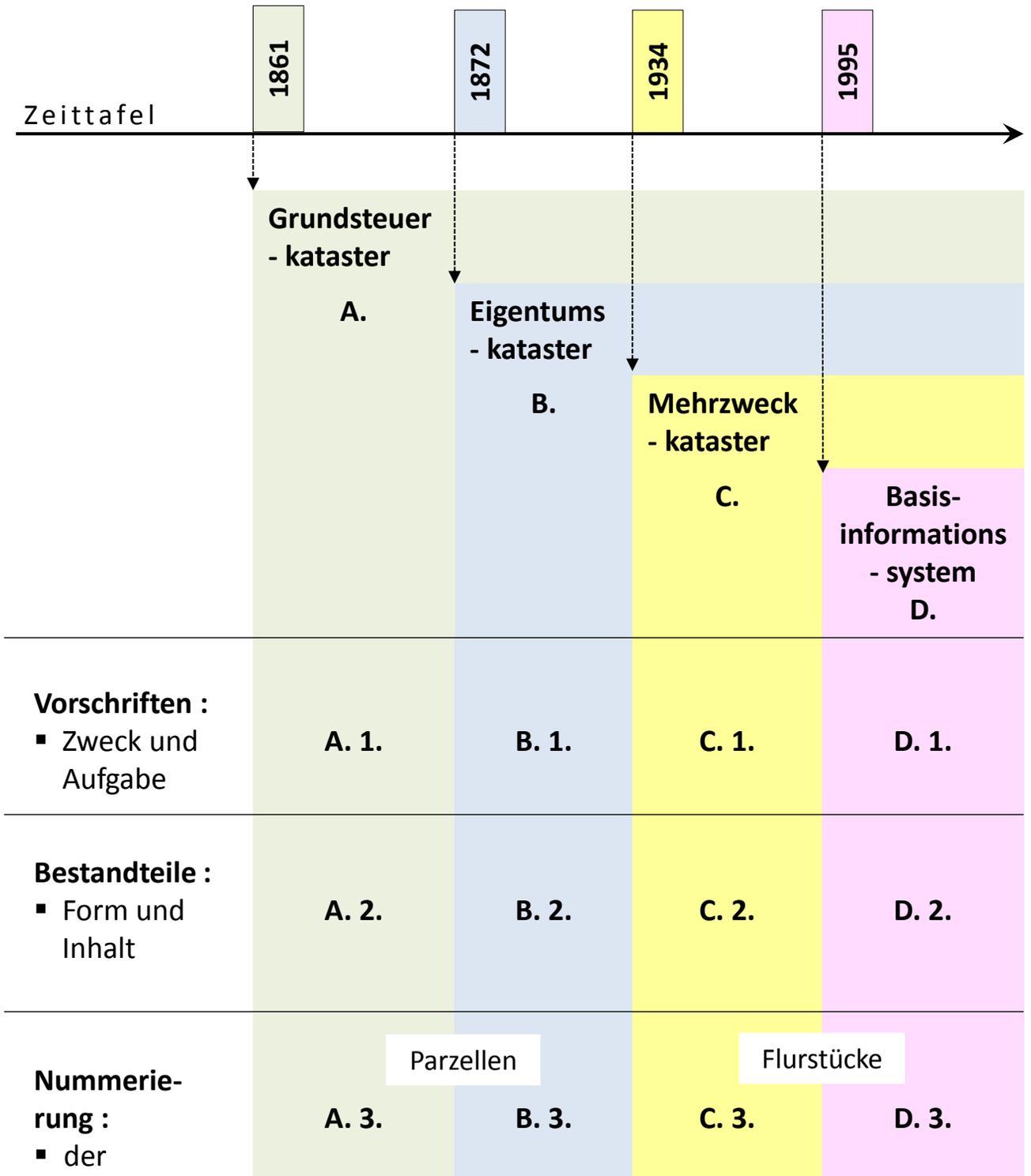
des

Gemeindebezirks Buchhain.

Klassifikationstarif.

Klasse.	Reinertrag für einen Morgen in Silber Groschen.						
	Ackerland.	Garten.	Wiesen.	Weiden.	Holzungen.	Wasserstücke.	Obstland.
1.	150	210	210	60	48	30	•
2.	120	150	180	42	30	15	•
3.	90	90	150	30	18	6	•
4.	66	60	120	18	9	•	•
5.	42	•	90	12	•	•	•
6.	27	•	60	6	•	•	•
7.	15	•	39	•	•	•	•
8.	6	•	18	•	•	•	•

Gliederung der Sonderhefte



Heft 3

Vermessungsrecht

→ Landesvermessung

Vermessungen zur Einrichtung, Fortführung
und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

Zusammengestellt und bearbeitet,
Berlin 2013

Helmut Hoffmann

Kreis St.

Gemarkung Vorderbrarup Nr. 25.

Polygonnetz.

Maßstab 1:10 000.

22 000

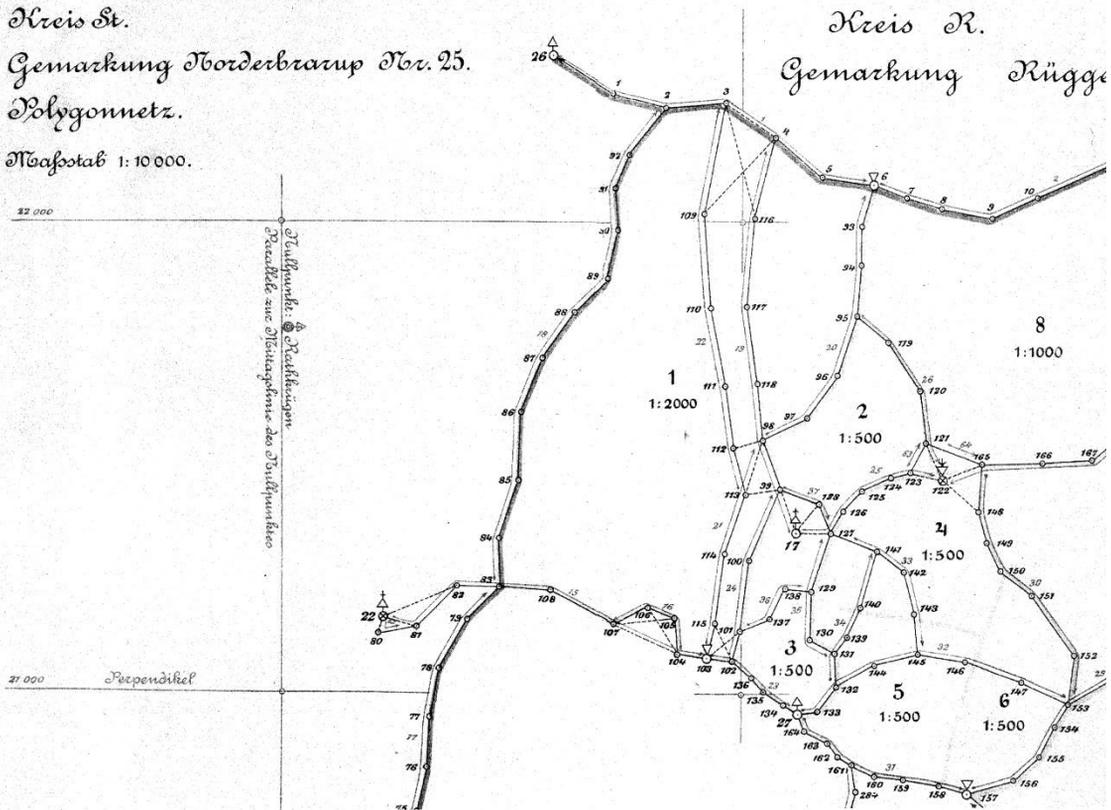
Zulassungspunkt
Rechtliche zur Ostmarkung des Ostpunktbas

21 000

Perpendikel

Kreis R.

Gemarkung Rügge



Vermessungsrecht

→ Landesvermessung

Vermessungen zur Einrichtung, Fortführung
und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

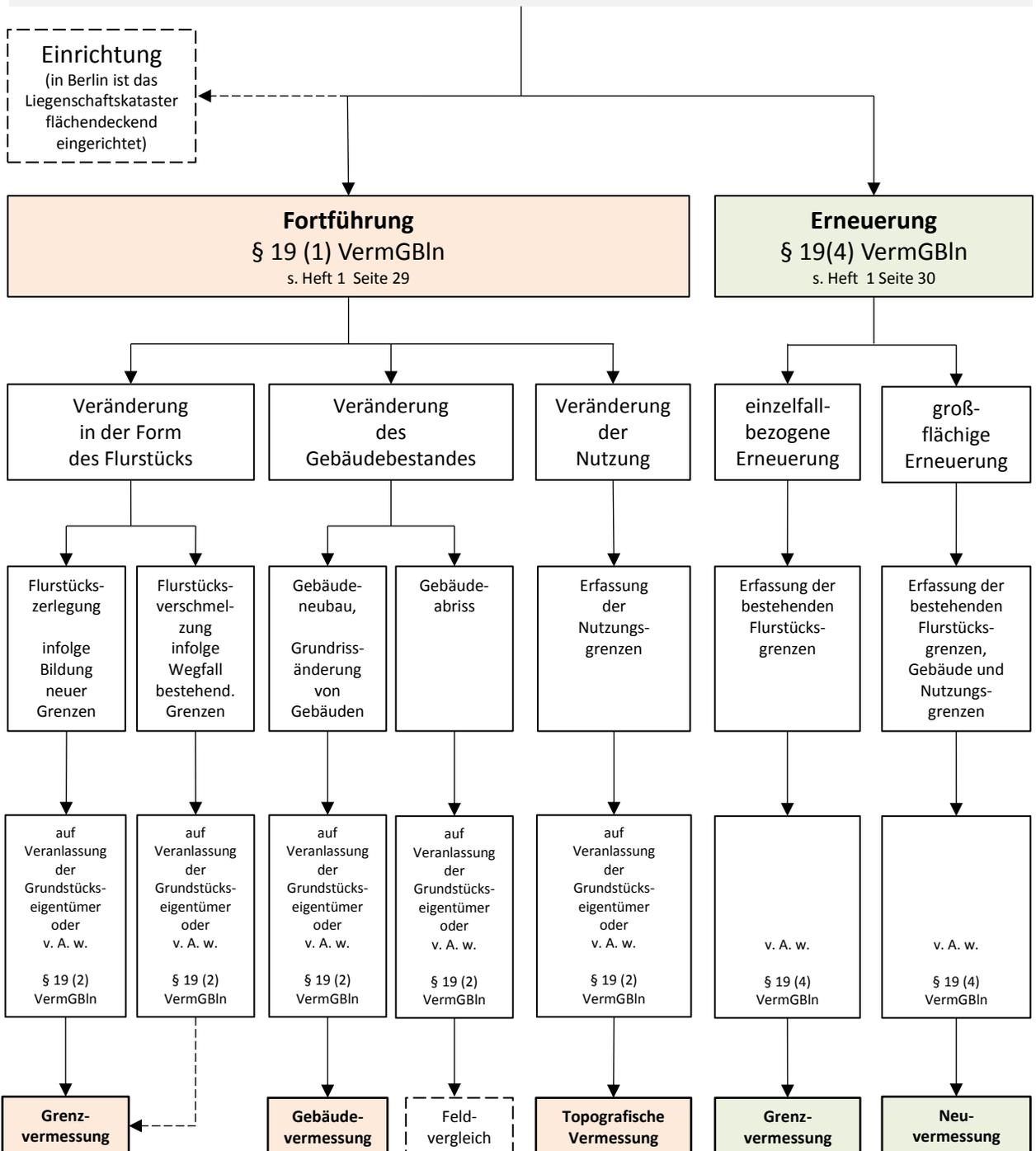
Inhalt

- Zweck und Gegenstand der Vermessungen :
 → Überblick 4
- Gesetz über das
 Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn) 5
- Grenzvermessungen 11
- Gebäudevermessungen 21
- Rechtsprechung 24
- Historische Vorschriften 27

Zweck und Gegenstand der Vermessungen → Überblick

§ 9 Nr. 2 VermGBln :

Vermessungen, die der Einrichtung, der Fortführung und der Erneuerung des Liegenschaftskatasters dienen



Vermessungsrecht

→ Landesvermessung

Vermessungen zur Einrichtung, Fortführung
und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

- Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) :

→ Zweiter Teil : Landesvermessung :

- § 9 Zweck 6
- § 10 Festpunktfeld 8

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

vom 8. 4. 1974 (GVBl. S. 806),
in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56),
zuletzt geändert durch Art. XVIII des
Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)

Zweiter Teil
Landesvermessung

§ 9
Zweck

Die Landesvermessung hat

1. ein Lage- und Höhenfestpunktfeld herzustellen,
2. **Vermessungen durchzuführen, die der Einrichtung, der Fortführung und der Erneuerung des Liegenschaftskatasters dienen ¹⁾,**
3. die Gestaltung und Bedeckung der Erdoberfläche des Landes durch terrestrische Vermessungen oder durch Luftbildvermessungen zu erfassen,
4. Landeskartenwerke und Sonderkarten herzustellen und herauszugeben.

¹⁾ s. Seite 4

Begründung
zum
Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

Drucksache 6 / 898 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Einzelbegründung

Zu § 9

Die Landesvermessung umfaßt alle vermessungstechnischen Arbeiten, die für das gesamte Landesgebiet durchgeführt werden müssen. § 9 bestimmt, welche Teilaufgaben zur Landesvermessung gehören. Diese Teilaufgaben stehen technisch und wirtschaftlich in enger Beziehung zueinander und fügen sich organisch zur Landesvermessung zusammen.

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

vom 8. 4. 1974 (GVBl. S. 806),
in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56),
zuletzt geändert durch Art. XVIII des
Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)

§ 10
Festpunktfeld

Das Lage- und Höhenfestpunktfeld bildet die geodätische Grundlage für die terrestrischen Vermessungen, für die Luftbildvermessung, für die Landeskartenwerke, **für das Liegenschaftskataster** und für die Vermessungen für raumplanerische und städtebauliche Zwecke. Es ist so fortzuführen oder zu erneuern, daß es den Erfordernissen nach Satz 1 und dem Stand der geodätischen Wissenschaft entspricht.

Begründung
zum
Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

Drucksache 6 / 898 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Einzelbegründung

Zu § 10

[...]

Das Festpunktfeld ist notwendige Grundlage aller Vermessungen nach § 9 und § 24. Nur so können die Ergebnisse der Vermessungen in einen widerspruchsfreien Lagezusammenhang gebracht und einheitlich in Karten dargestellt werden.

Vermessungsrecht

→ Landesvermessung

Vermessungen zur Einrichtung, Fortführung
und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

▪ Grenzvermessungen :

→ Begriff : „Grenze“

- Grundstücksgrenze 12
- Grundbuchgrenze 13
- Flurstücksgrenze 14
- Örtliche Grenze 15

→ Ausführungsvorschriften über die Grenzvermessungen :

- Inhaltsverzeichnis 16
- Definition :
 - „einwandfreie Katasterunterlagen“ 18
 - Wahrung des Prinzips der Nachbarschaft 19
 - Behandlung abgemarkter Grenzpunkte 20

→ Sonderheft :

Handbuch Grenzvermessung :

- Ereignisgesteuerter Prozeß
- Begriffsbestimmungen

Begriff : „Grenze“

Grundstücksgrenze

- nach der materiellen Rechtslage der Grundstücke :

→ „Grundstück“ s. Heft 7 Liegenschaftsrecht • BGB → § 90, Kommentar, Reichgerichtsentscheidung

Die materielle Rechtslage der Grundstücke ergibt sich aus :

- gesetzlich geregelten Vorgängen :

<ul style="list-style-type: none">● Rechtsgeschäft : s. Heft 7<ul style="list-style-type: none">– Grundstückskaufvertrag (schuldrechtl. Teil)– Auflassung (Einigung)	<p>§ 311 b BGB § 925 BGB</p>
<ul style="list-style-type: none">● Zivilgerichtliche Entscheidung : s. Heft 7<ul style="list-style-type: none">– Grenzscheidungsklage : Urteil– Vergleich : gütliche Einigung	<p>§ 920 BGB</p>
<ul style="list-style-type: none">● Änderung kraft Gesetzes :<ul style="list-style-type: none">– Wirkung des öffentl. Glaubens s. Heft 7– Buchersitzung s. Heft 7– Zuschlag in der Zwangsversteigerung s. Heft 7– Veränderung der Grenzen an Gewässern s. Heft 9	<p>§ 892 BGB § 900 BGB § 90 ZVG BWaStrG, LWaG</p>
<ul style="list-style-type: none">● Öffentlich rechtliche Verfahren :<ul style="list-style-type: none">– Bodenordnung<ul style="list-style-type: none">– Umlegung, Vereinfachte Umlegung,– Flurbereinigung,– Zuordnung,– Bodensonderung,– Aufteilung des Bodens– Enteignung :<ul style="list-style-type: none">– Einigung, Enteignungsbeschluss	<p>BauGB -Vierter Teil - FlurbG, LwAnpG VermögensZOG BoSoG VO Bodenreform BauGB - Fünfter Teil -</p>

Begriff : „Grenze“

Grundbuchgrenze

- nach der formellen Rechtslage der Grundstücke :

→ „Grundbuch“ s. Heft 7 Liegenschaftsrecht • GBO

Die formelle Rechtslage der Grundstücke ergibt sich aus dem :

- Grundbuch (Grundstück = Buchungseinheit des Grundbuchs) durch :

- **Eintragung** der durch die materielle Rechtslage eingetretenen Rechtsänderung an Grundstücken in das Grundbuch

s. Heft 7 Liegenschaftsrecht • BGB → § 873

Eintragung nur aufgrund öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden s. Heft 7 Liegenschaftsrecht • GBO → § 29

→ **auf Antrag** : s. Heft 7 Liegenschaftsrecht • GBO → § 13

- mit Bewilligung des Berechtigten bei Rechtsgeschäft

s. Seite 12 und Heft 7 Liegenschaftsrecht • GBO → § 19

- einer Berichtigung mit Bewilligung des Berechtigten und Nachweis der Unrichtigkeit aufgrund :

- zivilgerichtlicher Entscheidungen s. Seite 12

- Änderungen kraft Gesetzes s. Seite 12

→ **auf Ersuchen** : s. Heft 7 Liegenschaftsrecht • GBO → § 38

- einer nach gesetzlicher Vorschrift befugten Behörde :

- Eintragung bestandskräftiger Ergebnisse öffentlich rechtlicher Verfahren s. Seite 12, die bis zur Eintragung „amtliches Verzeichnis“ der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung sind. s. Heft 7 Liegenschaftsrecht • GBO

Begriff : „Grenze“

Flurstücksgrenze

▪ Begrenzung der Flurstücke

→ „Flurstück“ s. Heft 1 Vermessungsrecht - Liegenschaftskataster • VermGBln → § 15 Abs. 2

Die Flurstücksgrenze ergibt sich aus dem :

▪ Katasternachweis :

- Flurkarte und den ihr zugrunde liegenden Katasterunterlagen (i. d. R. Vermessungszahlenwerk, Grenzfeststellungsunterlagen)
s. Heft 1 Vermessungsrecht – Liegenschaftskataster • VermGBln → § 15 Abs. 1

Anmerkungen :

1. Bestehende Flurstücksgrenzen sind aufgrund der geschichtlichen Entwicklung des Liegenschaftskatasters s. Heft 2 Chronik des Liegenschaftskatasters mit unterschiedlicher Qualität in den Katasterunterlagen nachgewiesen; entweder liegen für sie einwandfreie Katasterunterlagen s. Seite 18 vor oder nicht.

Sind für bestehende Flurstücksgrenzen einwandfreie Katasterunterlagen vorhanden, gelten sie als festgestellt s. Heft 1 Vermessungsrecht – Liegenschaftskataster • VermGBln → § 20 Abs. 3 .

Liegen für bestehende Flurstücksgrenzen keine einwandfreien Katasterunterlagen vor, sind sie im Rahmen eines durchzuführenden Grenzfeststellungsverfahrens festzustellen s. Heft 1 Vermessungsrecht – Liegenschaftskataster • VermGBln → § 20 Abs. 2 .

2. Aus der Funktion des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke s. Heft 7 Liegenschaftsrecht • Grundbuchordnung → § 2 Abs. 2 leitet sich ab, dass die Flurstücksgrenzen als Grundstücksgrenzen gelten s. Heft 7 Liegenschaftsrecht • BGB → §§ 891, 892 i. V. m. der Rechtsprechung .

Dieser Grundsatz gilt nur, soweit sichergestellt ist, dass keine *rechtswirksamen Grenzveränderungen* s. Seite 12 eingetreten sind oder sonst kein Fall der *Unmaßgeblichkeit des Katasternachweises* vorliegt s. Sonderheft Handbuch Grenzvermessung → Begriffsbestimmungen ; dies ist der Fall :

- bei einem *Aufnahmefehler*, bei *Grenzveränderungen durch bergbauliche Verschiebungen* oder bei einer *Ungenauigkeit des Aufnahmeverfahrens*.

Begriff : „Grenze“

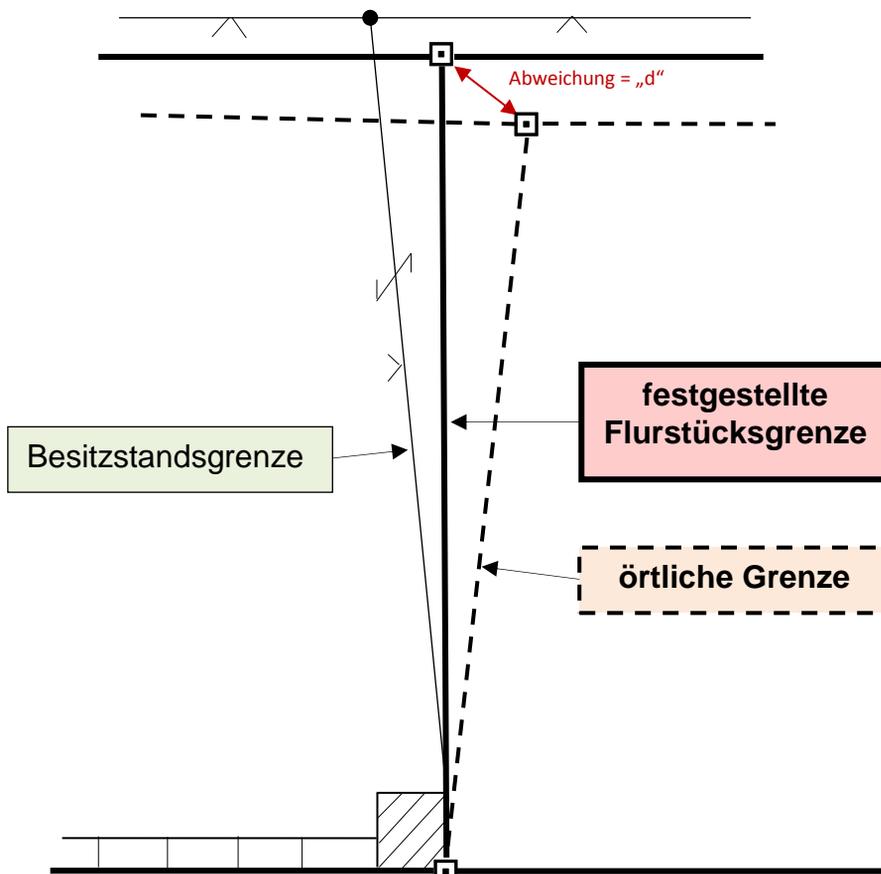
Örtliche Grenze

- wird gebildet durch die Verbindungslinie zwischen örtlich vorhandenen Grenzmarken s. Heft 1 Vermessungsrecht – Liegenschaftskataster • VermGBln → § 22 Abs. 1, Gebäudepunkten und von Punkten dauerhafter Grenzeinrichtungen in Übereinstimmung mit ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster

s. Heft 1 Vermessungsrecht – Liegenschaftskataster • VermGBln → § 15 Abs. 1

Die Übereinstimmung der örtlichen Grenze mit dem Katasternachweis ist gegeben, wenn ihre Grenzmarken, dauerhaften Grenzeinrichtungen **zulässig** von der festgestellten Flurstücksgrenze s. Heft 1 Vermessungsrecht – Liegenschaftskataster • VermGBln → § 20 Abs. 3 und Seite 20 sowie Rechtsprechung s. Seite 25 abweichen (= „d“ s. Abb.). Die örtliche Grenze widerlegt die „Gesetzliche Vermutung“ s. Heft 7 Liegenschaftsrecht • BGB → § 891, wenn sie **nicht** mit ihrem Katasternachweis übereinstimmt. Dies ist der Fall, wenn örtlich vorhandene Grenzmarken, dauerhafte Grenzeinrichtungen unzulässig von der festgestellten Flurstücksgrenze abweichen („d“ > zulässige Abweichung s. Seite 17 AV Grenzvermessung → Anlage 3 und Rechtsprechung s. Seite 26).

Die örtliche Grenze ist i. d. R. auch die Besitzstandsgrenze (*örtlich vorhandene Einfriedung*) s. Heft 7 Liegenschaftsrecht • Nachbarrechtsgesetz die den Besitz (*Ausübung der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück*) s. Heft 7 Liegenschaftsrecht • BGB → § 854 räumlich begrenzt. Die örtliche Grenze kann von der Besitzstandsgrenze abweichen (s. Abb.).



**Ausführungsvorschriften
über die Grenzvermessungen
(AV Grenzvermessung)
vom 30. Mai 2005 (ABl. S. 2030)**

Inhalt

1 Allgemeines

2 Veranlassung

3 Vermessungsunterlagen

3.1 – Allgemeines

3.2 - Auszug aus dem Vermessungszahlenwerk

3.3 - Auszug aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB)

3.4 - Zusammenstellung

4 Herstellung bestehender Flurstücksgrenzen

4.1 - Allgemeines

4.2 - Grenzabsteckung

4.3 - Grenzermittlung

4.4 - Umfang der Grenzherstellung

4.5 - Einsatz von Programmsystemen zur flächenhaften Ausgleichung

5 Festlegung neu zu bildender Flurstücksgrenzen

6 Abmarkung

7 Örtliche Vermessung

7.1 - Allgemeines

7.2 - Aufmessung

7.3 - Sicherungsmaße

7.4 - Zusätzliche Erfassungen

AV Grenzvermessung

Fortsetzung → Inhalt

8 Vermessungsriss und Auswertung

- 8.1 – Allgemeines
- 8.2 - Führung
- 8.3 - Inhalt
- 8.4 - Ausarbeitung
- 8.5 - Bescheinigungen
- 8.6 - Auswertung

9 Grenztermin

- 9.1 - Allgemeines
- 9.2 - Einladung
- 9.3 - Darlegung der entscheidungserheblichen Tatsachen
- 9.4 - Niederschrift über den Grenztermin

10 Vermessungsschriften

- 10.1 - Allgemeines
- 10.2 - Einreichen
- 10.3 - Qualitätskontrolle

11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 Koordinatenkataster
- Anlage 2 Erneuerung des Liegenschaftskatasters
- Anlage 3 Zulässige Abweichungen bei Grenzvermessungen
- Anlage 4 Auswertung
- Anlage 5 Vermessungsriss (Muster)

Anhang Begriffsbestimmungen

Ausführungsvorschriften über die Grenzvermessungen (AV Grenzvermessung)

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird bestimmt:

4 Herstellung bestehender Flurstücksgrenzen

4.1 - Allgemeines

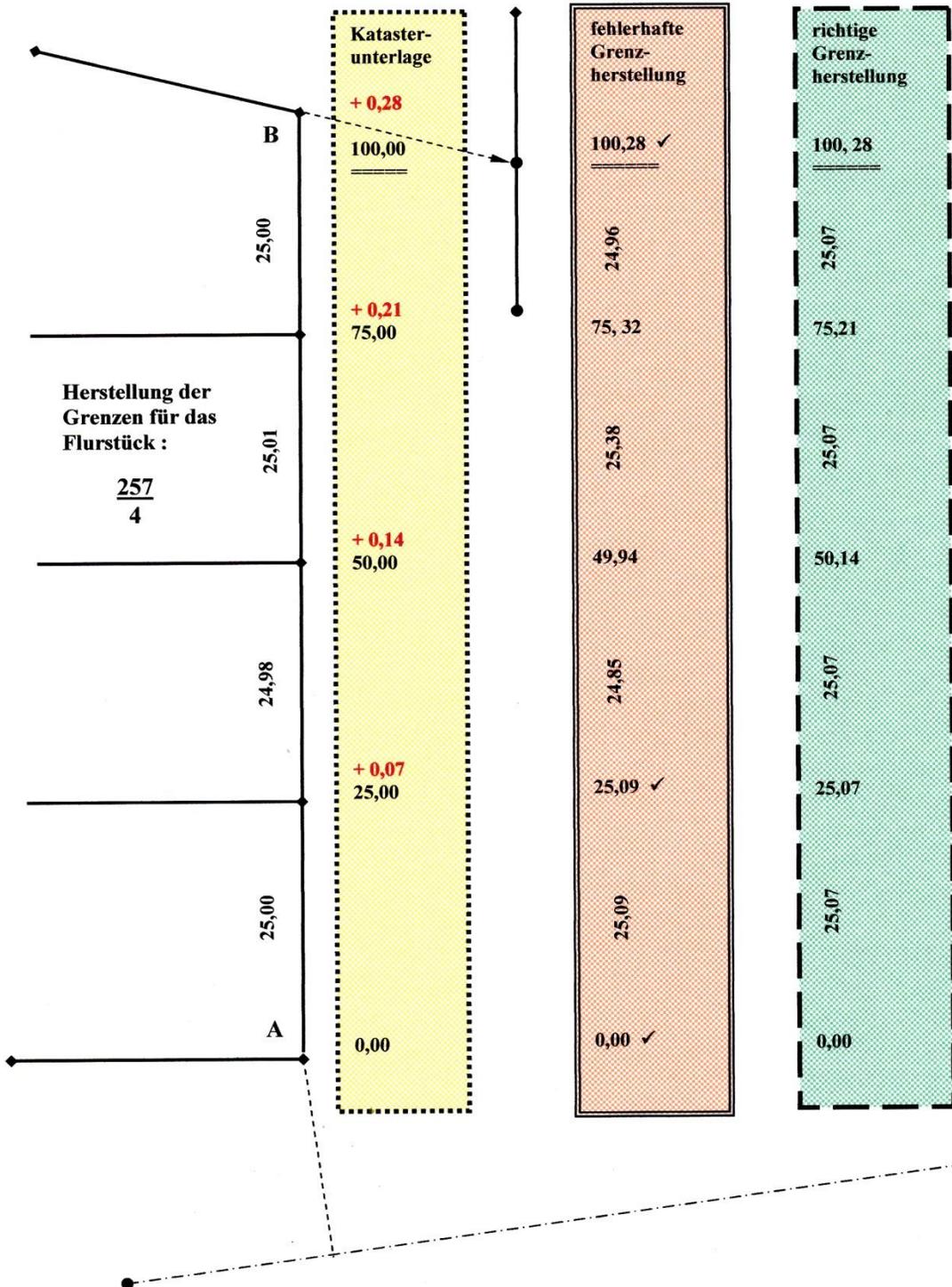
(1) Eine bestehende Flurstücksgrenze wird hergestellt, indem ihre Grenzpunkte auf der Grundlage einwandfreier Katasterunterlagen abgesteckt werden (Grenzabsteckung) oder die Lage der Grenze nach sachverständiger Bewertung des Sachverhalts ermittelt wird (Grenzermittlung).

(2) Die Katasterunterlagen sind einwandfrei, wenn

- a) die in den Unterlagen nachgewiesenen Bestimmungsmaße für die Flurstücksgrenzen durch Sicherungsmaße oder die in den Unterlagen nachgewiesenen Flurstücksgrenzen durch Mehrfachbestimmungen geprüft sind und vorhandene Widersprüche sachverständig durch Bewertung der Unterlagen oder im Rahmen von Grenzabsteckungen aufzuklären sind und
- b) nach den Unterlagen die Flurstücksgrenzen auf Grund hinreichend übereinstimmender Punkte abgesteckt werden können.

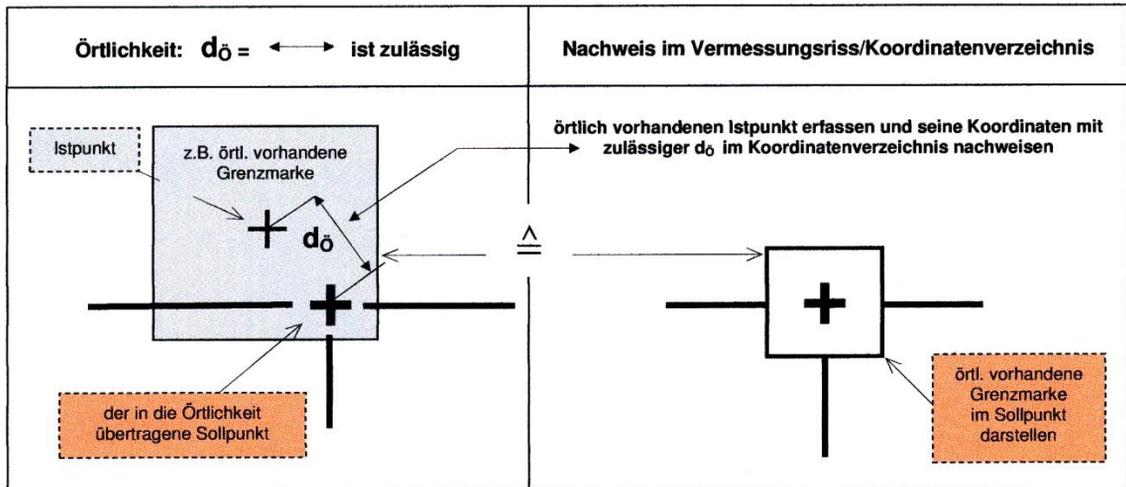
Wahrung des Prinzips der Nachbarschaft durch :

- ordnungsgemäße Verteilung der (tatsächlichen) Differenz nach Feststellung ihrer Zulässigkeit :
- Grenzpunkte A und B auf ihre Identität überprüfen.
- Grenzpunkte A und B stimmen mit den Katasterunterlagen überein = identische Punkte.
- Differenz zwischen A und B = 0,28; zul. Differenz = 0,37 → Differenz ist zulässig.
- Differenz (= Maßstabsfaktor für lineare Einpassung) proportional verteilen.

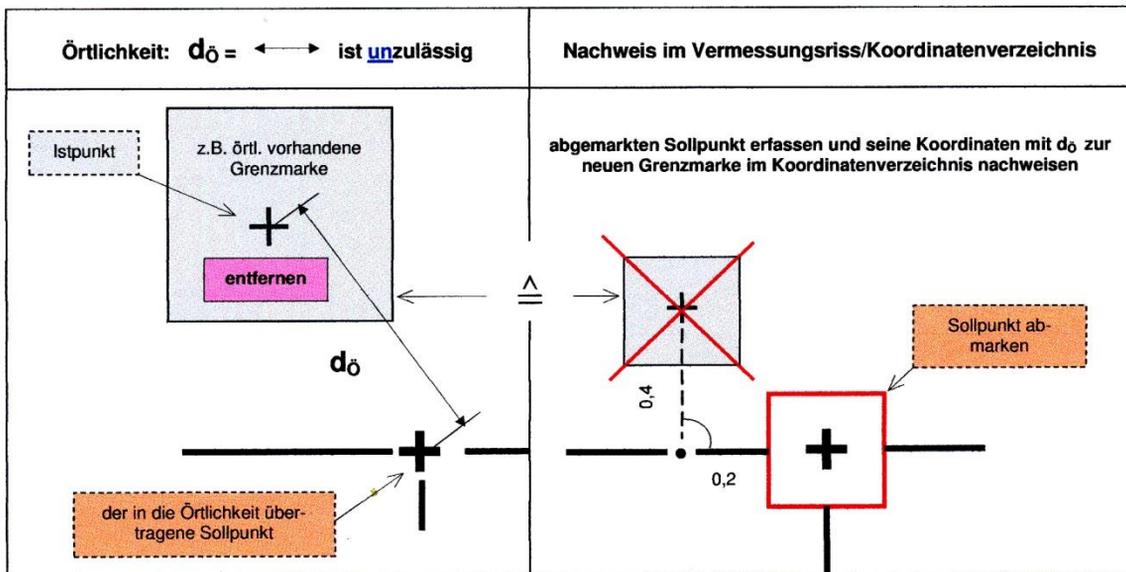


Behandlung abgemarkter Grenzpunkte :

- Grenzmarke weicht zulässig vom Sollpunkt ab :



- Grenzmarke weicht unzulässig vom Sollpunkt ab :



Vermessungsrecht

→ Landesvermessung

Vermessungen zur Einrichtung, Fortführung
und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

▪ Gebäudevermessungen :

→ Ausführungsvorschriften über die
Vermessung von Gebäuden :

- Inhaltsverzeichnis 22
- Definition :
 - „**Gebäude**“ 23

**Ausführungsvorschriften
über die Vermessung von Gebäuden
(AV Gebäudevermessung)
vom 08. Mai 2007 (ABl. S. 1493)**

Inhalt

1 - Allgemeines

- 1.1 - Grundsatz
- 1.2 - Vermessungsverpflichtung
- 1.3 - Zuständigkeit
- 1.4 - Auftragserledigung

2 - Vermessung

- 2.1 - Allgemeines
- 2.2 - Vermessungsunterlagen
- 2.3 - Aufmessung
- 2.4 - Zusätzliche Erfassungen

3 - Vermessungsriß und Auswertung

- 3.1 - Vermessungsriß
- 3.2 - Bescheinigungen
- 3.3 - Auswertung

4 - Vermessungsschriften

5 - Überwachung der Vermessungsverpflichtung

6 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Fehlergrenzen
- Anlage 2 Nutzungsartenverzeichnis
- Anlage 3 Darstellung im Vermessungsriß

Ausführungsvorschriften über die Vermessung von Gebäuden (AV Gebäudevermessung)

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird bestimmt:

1 - Allgemeines

1.1 - Grundsatz

(3) Gebäude im Sinne dieser Ausführungsvorschriften sind oberirdische bauliche Anlagen, die selbständig benutzbar und überdacht sind, von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, sowie von einiger Beständigkeit und mit dem Erdboden fest verbunden sind. Keine Gebäude sind demnach Laufkräne, Schornsteine, Brücken, Traglufthallen und ähnliche bauliche Anlagen.

Vermessungsrecht

→ Landesvermessung

Vermessungen zur Einrichtung, Fortführung
und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

▪ Rechtsprechung :

- OVG Niedersachsen v. 23. 04. 2003 : 25
 - rechtswidrige Grenzfeststellung

- OVG Nordrhein- Westfalen v. 05. 09. 2012 : 26
 - Abmarkung bestimmt nicht die Lage des Grenzpunktes



Gericht :	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht 8. Senat
Entscheidungsdatum :	23. 04. 2003
Aktenzeichen :	8 LA 53 / 03
Dokumenttyp :	Beschluss

**Liegenschaftskataster:
→ rechtswidrige Grenzfeststellung**

Leitsatz

1. Eine Grenzfeststellung ist nur dann rechtswidrig, wenn eine andere als die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze festgestellt worden ist.
2. Der Rechtmäßigkeit der Grenzfeststellung steht nicht entgegen, dass der Nachweis der Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster unzutreffend ist.

Gericht :	Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 14. Senat
Entscheidungsdatum :	05. September 2012
Aktenzeichen :	14 A 2814 / 09
Dokumenttyp :	Beschluss

**Kataster- und Vermessungsrecht :
→ Abmarkung**

Entscheidungsgründe (Auszug) :

Es kann nicht erwartet werden, dass die Abmarkung den jeweiligen Grenzpunkt ohne jede Abweichung von den Koordinaten des Liegenschaftskatasters vor Ort mathematisch exakt kennzeichnet. Derartige Genauigkeitsanforderungen sind angesichts der historischen Entwicklung des Katasterzahlenwerks mit Vermessungen aus unterschiedlichen Epochen mit Messmethoden unterschiedlicher Genauigkeit nicht zu erfüllen.

Die Abmarkung soll den Verlauf der Grenze in der Örtlichkeit veranschaulichen. Sie bestimmt nicht mit konstitutiver Wirkung die Koordinaten des betrachteten Grenzpunktes. Diese ergeben sich vielmehr aus dem Datenwerk des Liegenschaftskatasters.

Vermessungsrecht

→ Landesvermessung

Vermessungen zur Einrichtung, Fortführung
und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

▪ Historische Vorschriften :

→ Allgemeines Landrecht für
die Preußischen Staaten 29

→ Gesetz, betreffend die Einrichtung
und Erhaltung von Marksteinen 33



Das
Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten
(ALR)

war ein Gesetzeswerk, das unter Friedrich dem Großen und Friedrich Wilhelm II. von den Rechtsgelehrten Svarez und Klein unter Federführung des preußischen Großkanzlers Johann Heinrich von Carmer erarbeitet wurde und am 1. Juni 1794 in Kraft trat. Es war die erste und ist weiterhin die einzige vollständige zusammenhängende Kodifizierung des Rechts.

Allgemeines
L a n d r e c h t

für die

Preussischen Staaten.

Neue Auflage.

(Unveränderter Abdruck der Auflage von 1821.)

Erster Theil, zweiter Band.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten

EINLEITUNG

- I. Von den Gesetzen überhaupt
- II. Allgemeine Grundsätze des Rechts

ERSTER THEIL

Siebzehnter Titel: Vom gemeinschaftlichen Eigenthume

Fünfter Abschnitt: Von Gränzscheidungen

Wie Gränzscheidungen anzulegen.

§. 362. Sowohl bey Gemeinheitstheilungen, als in allen andern Fällen, wo eine Bestimmung der Gränzen erforderlich ist, müssen dieselben deutlich bezeichnet werden.

§. 363. Diese Auszeichnung, sie mag durch die Gränzreine, Graben, Steine, Pfähle, Bäume, oder Gränzhügel bestimmt werden, muß so beschaffen seyn, daß sie nicht leicht verrückt oder verdunkelt werden könne.

§. 364. Es ist hinlänglich, wenn die Gränzgraben oder Reine zwischen einzelnen Besitzungen Einen Fuß, zwischen verschiedenen Feldmarken aber Vier Fuß breit sind.

Wie Gränzscheidungen anzulegen.

§. 365. Doch kann eine bisher bestandene grössere Breite zum Nachtheile derjenigen, welche ein Nutzungsrecht darauf haben, solchergestalt nicht eingeschränkt werden.

§. 366. Die Mitte des Grabens oder Reins, welcher die Gränze bestimmt, ist für die eigentliche Gränzlinie zu achten.

§. 367. Gränzpfähle, Bäume, und Steine, müssen durch oberhalb des Bodens eingehauene, oder durch untergelegte unverwesliche Merkmale bezeichnet werden.

§. 368. Ein Hügel, welcher für ein Gränzzeichen angegeben wird, hat diese Eigenschaft nur alsdann, wenn unter demselben dergleichen Merkmale sich finden; oder wenn die Bestimmung desselben zu einem Gränzzeichen aus andern Umständen deutlich zu entnehmen ist.

§. 369. Wege, Fußsteige, und Bäche, welche ihre Lage leicht verändern, sollen zur Bezeichnung der Gränzen in der Regel nicht angenommen werden.

§. 370. Wo die Bezeichnung der Gränzen nicht durch Reine oder Graben, sondern durch Steine, Pfähle oder Hügel geschieht, müssen diese Gränzzeichen so angelegt werden, daß der Gränzzug durch eine grade Linie von einem zum andern bestimmt werde.

§. 371. Vorstehende Regeln sind sowohl bey Bestimmung bisher streitig gewesener, als bey Erneuerung unstreitiger Gränzen zu beobachten.

(II.)

Anweisung

vom 21. Februar 1896

für das

Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung

der

Grundsteuerbücher und Karten.

Beilagen.

- Beilage A. Zeichen für Grenzlinien usw.
- » B. Zeichen für topographische Gegenstände.
- » C. Zeichen für Grenzmale.
- » D. Anwendung der Zeichen für Grenzmale.
- » E. Zeichen für Vermessungspunkte, sowie sonstige Messungszeichen.
- » F. (zu §. 17). Feldbuch. Kataster ohne Messungszahlen. Feldlage.
- » G. » » Kataster ohne Messungszahlen. Ortslage.
- » H. » » Kataster mit Messungszahlen.

Beilage E.

Zeichen für Vermessungspunkte,



Nachweis der Marksteinschutzfläche in der Gemarkungskarte :
→ Flurstück 227 / 42

- △
⊙ Dreieckspunkt erster Ordnung.
- △
⊙ Dreieckspunkt zweiter Ordnung.
- △
⊙ Dreieckspunkt dritter Ordnung, wo die Winkel beobachtet sind.
- △
⊙ Dreieckspunkt dritter Ordnung, wo die Winkel nicht beobachtet sind.
- △
○ Dreieckspunkt vierter Ordnung, wo die Winkel beobachtet sind.
- △
⊗ Dreieckspunkt vierter Ordnung, wo die Winkel nicht beobachtet sind.

Wird der Dreieckspunkt durch einen Mischthurm gebildet, so ist dem Zeichen noch ein Kreuz hinzuzufügen,



Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 50. —

(Nr. 6203.) Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. Oktober 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Eigenthümer, beziehungsweise die Pächter oder sonstigen Nugnießer von Grundstücken in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie sind verpflichtet, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Herstellung eines über diese Landestheile zu legenden trigonometrischen Netzes, sowie zu allen späteren zur Ausführung der Landesvermessung erforderlichen amtlichen Detailvermessungen auf den betreffenden Grundstücken zu gestatten.

Die zur Festlegung der trigonometrischen Punkte durch Errichtung von Marksteinen nach der Bestimmung der Trigonometer erforderlichen Bodenflächen, sowie das zur Sicherstellung der Marksteine nöthige Umgebungsterrain sind dem Staate eigenthümlich zu überlassen.

Gebäude, Hoflagen und Hausgärten werden von den vorstehenden Anordnungen nicht betroffen.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen den Interessenten erfolgt die Einweisung in den Besitz der hiernach dem Staate abzutretenden Bodenflächen nach Anhörung des beteiligten Eigenthümers und nach wenigstens vorläufiger Feststellung der Entschädigung (§. 3.) durch den Kreislandrath.

§. 2.

Die Vergütung des den Grundstücken bei Ausführung der im §. 1. bezeichneten Arbeiten etwa zugefügten vorübergehenden Schadens erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Jahrgang 1865. (Nr. 6203.)

134

Der

Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1865.

Der Anspruch auf jede derartige Entschädigung erlischt binnen Jahresfrist nach der angeblichen Schadenszufügung.

§. 3.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis wird für die Ueberlassung des Eigenthums der Bodenflächen zur Errichtung der Marksteine mit Einschluß des zu deren Sicherstellung erforderlichen Umgebungsterrains bis zu 20 Quadratfuß Flächeninhalt eine Entschädigung gewährt von

- 1 Rthlr. bei der Kulturart Gärten und ersten bis fünften Ackerklasse,
- 20 Sgr. bei der sechsten bis achten Ackerklasse,
- 10 Sgr. bei jeder anderen Kulturart,

nach Maaßgabe der in der Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. Nr. 5379. (Gesetz-Samml. S. 253.) erfolgten Veranlagung des ganzen in der Gemarkungskarte und dem Flurbuche unter einer besonderen Nummer eingetragenen Flächenabschnittes, zu welchem die überlassene Bodenfläche gehört.

Ist die in Anspruch genommene Bodenfläche größer als 20 Quadratfuß, so wird für jede größere Fläche innerhalb weiterer 20 Quadratfuß die oben festgesetzte Entschädigung gezahlt.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch den Kreislandrath. Den Entschädigungsberechtigten, welche eine höhere Entschädigung beanspruchen, steht gegen die Festsetzung des Kreislandrathes binnen einer sechswochentlichen Präklusivfrist der Rechtsweg zu. Die Abmessung der Entschädigung erfolgt in einem solchen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4.

Uebersteigt die Entschädigungssumme den Betrag von 20 Thalern nicht, so wird dieselbe dem Entschädigungsberechtigten zur freien Disposition ausgehändigt.

Die Legitimation des die Entschädigung (§. 3.) in Anspruch nehmenden Interessenten ist, wenn der Besitztitel für denselben im Hypothekenbuche nicht berichtet sein sollte, für geführt zu erachten, wenn

- a) derselbe eine auf die Erwerbung des Eigenthums von dem betreffenden Grundstücke lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist, oder wenn ihm von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück besitze und daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei;
- b) nach Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthums-Prätendenten Seitens der mit der Leitung der trigonometrischen Arbeiten beauftragten Behörde, oder bei nicht regulirtem Hypothekenbuche nach einmaligem öffentlichen Aufrufe durch das Regierungs-Amtsblatt von keinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen An-

Ansprüche auf die Entschädigung bei der gedachten Behörde erhoben werden.

Bei Gewährung einer höheren Entschädigungssumme tritt letztere rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- oder sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle des betreffenden Grundstücks.

§. 5.

Von dem Zeitpunkte ihrer Uebergabe respektive ihrer Ueberweisung an den Staat ab werden die Grundstücke von allen darauf haftenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen frei.

Ist das betreffende Grundstück im Hypothekenbuche aufgeführt, so muß die Abschreibung desselben erfolgen, und zwar im Falle der zwangsweisen Enteignung auf bloße Requisition des Kreislandrathes.

§. 6.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Kreislandrath Anzeige zu machen.

Vorsätzliche Beschädigungen der Marksteine unterliegen der Bestrafung nach §. 282. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

§. 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen die Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern gemeinschaftlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Baden-Baden, den 7. Oktober 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Koon.
Gr. v. Jkenpliz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Heft 4

Berufsrecht

des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI)

Zusammengestellt und bearbeitet
Berlin 2013

Helmut Hoffmann

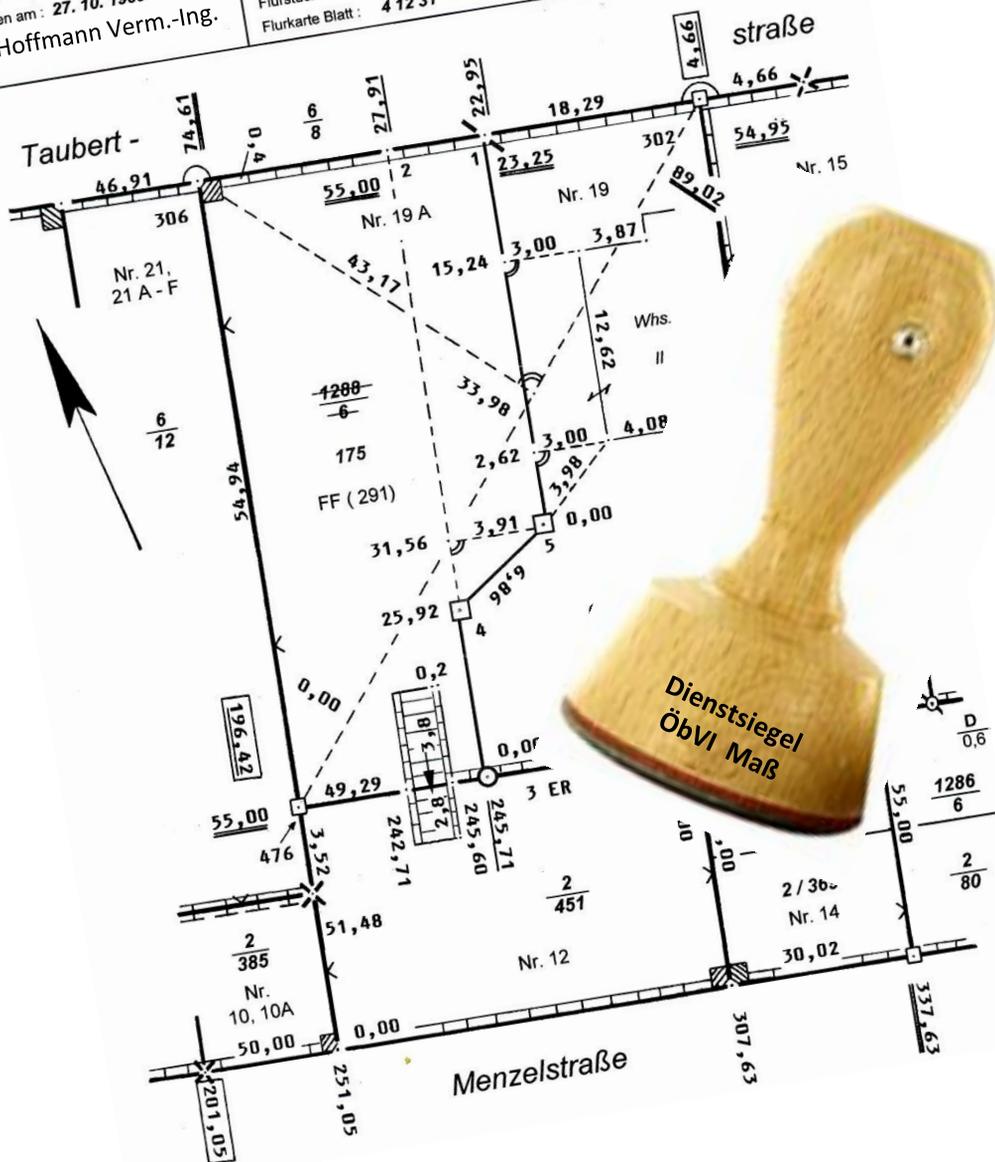
Vermessungsriß

Blatt: 1 Erg. Belege: **Koord.-Verzeichnis**

Vermessungsstelle: **ÖbVI Maß**
gemessen am: **27. 10. 1989**
durch: **Hoffmann Verm.-Ing.**

Bezirk: **Wilmersdorf**
Gemarkung: **Grunewald - Forst**
Flur: **9**
Flurstück: **1288 / 6**
Flurkarte Blatt: **4 12 31**

Fortführungsjahr: **1990 Blatt: 325**
Stat. Geb./Block: **48 / 067**
Verm.-Schriften-Nr.: **6 / 1990**
Fortführungsnummer: **325 / 1990**
Mikrofilm-Nr.: **7189**



Berufsrecht

des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI)

Inhalt

- ÖbVI → Beliehener Unternehmer 4
- Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) 5
- Verordnung über den Beruf des ÖbVI (ÖbVI – BO) 13
- Historische Vorschriften 31



ÖbVI → Beliehener Unternehmer :

- Beliehener Unternehmer ist die durch einen Hoheitsträger mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im eigenen Namen betraute Person.
- Ein beliehener Unternehmer kann nicht nur eine natürliche, sondern auch eine juristische Privatperson sein, also auch ein Verein oder eine GmbH.
- Die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ist grundsätzlich Sache der staatlichen Behörden und der unterstaatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Um aber private Initiative, Sachkenntnis u. Erfahrung zu nutzen und zugleich die öffentliche Verwaltung zu entlasten, überträgt der Staat auf bestimmten Gebieten natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts die Ausübung hoheitlicher Befugnisse.
- Die Beleihung darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen; sie begründet ein öffentlich-rechtliches Auftrags- und Treuhandverhältnis.
- Beliehene Unternehmer sind z. B. die nicht-beamteten Notare, die **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**, die in den Technischen Überwachungsvereinen (TÜV) zusammengefassten amtlich anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung von Kraftfahrzeugen.
- Beliehene Unternehmer, die öffentlich-rechtlich tätig sind, können als Behörden im verfahrensrechtlichen Sinn (§ 1 Absatz 4 VwVfG) ¹⁾ angesehen werden. Entsprechend können auch eigenständig Verwaltungsakte erlassen werden. Darüber hinaus sind Beliehene als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen. Eine durch sie verursachte Pflichtverletzung führt zur Amtshaftung.

¹⁾ s. Heft 6 Verwaltungsverfahrensrecht • VwVfG

Berufsrecht

des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI)

- **Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) :**

- § 3 Öffentl. bestellte Verm.-Ing. 6
- § 29 Übergangsvorschrift 8
- § 30 Aufhebung von Vorschriften 9

**Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBIn)**

**§ 3
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

(1) Als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist auf Antrag zu bestellen, wer Deutscher ist, das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat, die persönliche Eignung besitzt und [. . .]

(5) Zuständige Behörde für die Bestellung und für die Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Aufsichtsbehörde) ist die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung. Im Rahmen der Aufsicht dürfen die Geschäftsräume des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs während der Geschäftsstunden zur Überprüfung seiner Berufsausübung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) ¹⁾ wird insoweit eingeschränkt.

(6) s. Heft 8 Beurkundungsrecht • Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

(8) Die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über : ²⁾

1) s. Heft 5 Verfassungsrecht :
▪ Grundgesetz
▪ Verfassung von Berlin → heute Artikel 28 Abs. 2

2) s. Seite 13

Begründung
zum
Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

Drucksache 6 / 898 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Einzelbegründung

Zu § 3

Diese Vorschrift gewährt ein subjektives öffentliches Recht auf Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und regelt deren Voraussetzungen.

[...]

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

§ 29
Übergangsvorschrift

Die auf Grund bisher geltender Vorschriften zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten als bestellt nach § 3 dieses Gesetzes.

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

§ 30
Aufhebung von Vorschriften

(2) Die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40) ¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1976 (GVBl. S. 2452) ²⁾, tritt mit dem Inkrafttreten der nach § 3 Abs. 8 Nr. 2 bis 4 zu erlassenden Rechtsverordnung ³⁾ außer Kraft.

1) s. Seite 54

2) s. Seite 10

3) s. Seite 13

Gesetz- und Verordnungsblatt | BERLIN

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Der Senator für Justiz

32. Jahrgang Nr. 92

Berlin, den 23. Oktober 1976

A 3227 A

Inhalt

12. 10. 1976	Drittes Berliner Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz – 3. RBerG)	2452
13. 10. 1976	Gesetz zur Übernahme von Gesetzen	2473
1. 10. 1976	Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt	2474
12. 10. 1976	Verordnung über die Erhebung der Gebühren bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (Fleischbeschauegebührenordnung)	2481
14. 10. 1976	Zweite Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	2482
14. 10. 1976	Verordnung über das öffentliche Baden	2482

Drittes Berliner Gesetz
zur Bereinigung des Landesrechts
(Drittes Rechtsbereinigungsgesetz - 3. RBERG)

Vom 12. Oktober 1976

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das ehemalige Reichsrecht, das Berliner Landesrecht geworden und in der Anlage zu diesem Gesetz nicht aufgeführt ist, wird aufgehoben, soweit es nicht schon früher ungültig geworden ist; das gleiche gilt für die ehemaligen Ortssatzungen. Abschlußtag der Bereinigung ist der 1. Januar 1975.

(2) Von der Bereinigung sind Staatsverträge und Abkommen sowie die zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften ausgenommen.

(3) Soweit Neufassungen ganzer Rechtsvorschriften in der Anlage aufgeführt sind, gelten die ihnen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften als in die Anlage aufgenommen.

(4) Durch Aufnahme in die Anlage werden ungültige Vorschriften nicht gültig, Verwaltungsvorschriften nicht Rechtsvorschriften, Vorschriften, die nicht dem Berliner Landesrecht angehören, nicht Landesrecht.

§ 2

(1) Der Senat wird ermächtigt, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften in einem besonderen Teil des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin (Sonderband III) zu veröffentlichen.

(2) Überschriften können vereinfacht werden. Schlußformeln sowie Unterschriften sind wegzulassen; das gleiche gilt für Einleitungsformeln, soweit hierdurch nicht die Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage betroffen wird. Überholte Bezeichnungen sind in Kursivdruck wiederzugeben.

§ 3

Nicht aufgenommene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung der Vorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

§ 4

Der Senator für Justiz wird ermächtigt, das Berliner Landesrecht in Loseblatt-Form herauszugeben und auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus Schütz

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Seite	Aufgenommene Vorschriften	Änderungsvorschriften und Neufassungen
61	20. 1. 1938	RGBl. I 40 s. Seite 54	Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure § 1 Abs. 1 Nr. 1, 4, Abs. 2, § 2 Abs. 1, 2, § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 ohne die Worte „nationale oder“, 3 ohne die Worte „und 54“, 4, 5, § 4 Abs. 1 ohne die Worte „dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes Adolf Hitler Treue zu halten und“ und „deutschen“, 2, 3, §§ 5 bis 9 Satz 1, 2 ohne die Worte „abgesehen von § 2 Abs. 3 Ziffer 2“, 3, § 10 Abs. 1, §§ 11 bis 15 Abs. 1, §§ 16, 18, 19 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 2, §§ 20, 22, 24 Abs. 1, §§ 28, 29	KRG Nr. 1 v. 20. 9. 1945 (KRABl. S. 6), Art. II; Ges. v. 2. 10. 1958 (GVBl. S. 951), § 41 Abs. 2 Satz 1; Ges. v. 6. 3. 1970 (GVBl. S. 474), Art. XXI; Ges. v. 8. 4. 1974 (GVBl. S. 806), § 30 Abs. 1 Satz 1; Ges. v. 26. 11. 1974 (GVBl. S. 2746), Art. XLV

Berufsrecht

des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI)

- **Verordnung über den Beruf des ÖbVI (ÖbVI – BO) :**
 - Erster Teil : Allgemeines 15
 - Zweiter Teil : Persönliche Eignung, 17
Bestellungsverfahren,
Erlöschen der Bestellung
 - Dritter Teil : Berufsausübung 18
 - Vierter Teil : Ordnungswidrigkeiten, 24
Übergangsvorschriften,
Inkrafttreten
 - Ausführungsvorschriften über den Beruf 28
des ÖbVI (AV ÖbVI-BO)

Inhalt

31. 3. 1987	Verordnung über den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO)	1333
	231-1-4	

Verordnung
über den
Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO)

vom 31. März 1987 (GVBl. S. 1333), zuletzt geändert durch Artikel
V des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263)

Auf Grund des § 3 Abs. 8 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin vom 8. April 1974 (GVBl. S. 806), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1986 (GVBl. S. 2042), wird verordnet:

Verordnung
über den
Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO)

Erster Teil
Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung, Berufsbezeichnung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist als Vermessungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (im folgenden als "Gesetz" bezeichnet) ein Organ des Vermessungswesens im Lande Berlin. Es übt einen freien Beruf aus; seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

(2) Die Bestellung berechtigt, die Berufsbezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" zu führen. Weitere Bezeichnungen, insbesondere Bezeichnungen, die auf eine frühere Beamteneigenschaft oder eine frühere Berufstätigkeit hinweisen, dürfen im Rahmen der Berufsausübung nicht geführt werden; das Recht,

1. akademische Grade,
2. die Bezeichnung "Beratender Ingenieur" nach Maßgabe der Vorschriften des Berliner Architekten und Baukammergesetzes vom 28. Juni 1984 (GVBl. S. 895) s. Seite 26

zu führen, bleibt unberührt. Die Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes) kann einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf seine Bestellung verzichtet, auf seinen Antrag die Erlaubnis erteilen, die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "in Ruhe" oder "i. R." zu führen.

Verordnung
über den
Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO)

§ 2
Aufgaben

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf neben der Mitwirkung an der Erfüllung der in § 1 des Gesetzes normierten öffentlichen Aufgaben auch andere Aufgaben auf allen Gebieten des Vermessungswesens wahrnehmen; er darf insbesondere beratend und gutachtlich tätig sein.

**Verordnung
über den
Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO)**

**Zweiter Teil
Persönliche Eignung, Bestellungsverfahren,
Erlöschen der Bestellung**

**§ 3
Persönliche Eignung**

**§ 4
Antrag auf Bestellung**

**§ 5
Bestellungsverfahren**

**§ 6
Liste**

**§ 7
Verzicht auf die Bestellung**

**§ 8
Rücknahme der Bestellung**

**§ 9
Widerruf der Bestellung**

**§ 10
Geschäftsabwicklung bei Erlöschen der Bestellung**

Verordnung
über den
Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO)

Dritter Teil
Berufsausübung

§ 11
Allgemeine Berufspflichten

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat seinen Beruf eigenverantwortlich, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Er hat die Beteiligten sachgemäß zu beraten und zu belehren.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit seiner Rechtsstellung nicht vereinbar wäre. Tätigkeiten gegen Entgelt, die nicht unter die Vorschrift des § 2 fallen, hat er der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens, die seinem Beruf entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Auf Werbung muß der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur verzichten.

Verordnung
über den
Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO)

§ 11 (Fortsetzung)
Allgemeine Berufspflichten

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Berufes anvertraut oder sonst bekannt werden, Schweigen zu bewahren, es sei denn, daß ihn die Beteiligten von der Schweigepflicht entbinden. Soweit er in Angelegenheiten, in denen er an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mitwirkt, von der Schweigepflicht entbunden wird, darf er ohne Einwilligung der Aufsichtsbehörde weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Er muß die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter auf die Wahrung der Schweigepflicht verpflichten.

(5) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat im Rahmen der Berufsausübung seine Berufsbezeichnung zu führen.

(6) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist für die Richtigkeit der Ergebnisse seiner beruflichen Tätigkeit verantwortlich. Die Verantwortung für die Richtigkeit bleibt auch bestehen, wenn Ergebnisse in das Liegenschaftskataster übernommen worden sind. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die angefertigten Vermessungsrisse, Pläne und andere Ergebnisse unter Angabe des Ortes, des Datums und seiner Berufsbezeichnung zu unterschreiben.

Verordnung
über den
Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO)

§ 12
Dienstsiegel

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt das kleine Landessiegel als Farbdruckstempel. Der obere Halbkreis des Stempels enthält Vor- und Zunahmen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, der untere Halbkreis die Worte "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Berlin".

(2) Das Dienstsiegel darf nur

1. bei der Mitwirkung an der Erfüllung der in § 1 des Gesetzes normierten öffentlichen Aufgaben,
 2. bei der öffentlichen Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische
 3. Ermittlungen festgestellt werden (§ 3 Abs. 6 des Gesetzes), bei der gutachtlichen Tätigkeit in Angelegenheiten, die mit den unter Nummer 1 und 2 genannten Arbeiten zusammenhängen,
- verwendet werden.

(3) Ist die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erloschen, zieht die Aufsichtsbehörde dessen Dienstsiegel ein.

(4) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Landessiegel.

**Verordnung
über den
Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO)**

**§ 13
Geschäftsstelle**

**§ 14
Bürogemeinschaft, Sozietät**

**§ 15
Aufträge**

**§ 16
Auftragsverzeichnis,
Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen**

**§ 17
Haftpflichtversicherung**

**§ 18
Einsatz von Mitarbeitern**

**§ 19
Vermessungserlaubnis**

Verordnung
über den
Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO)

§ 20
Aufsicht

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Auskünfte über seine Berufsausübung zu geben. Er hat nach schriftlicher Anmeldung den Beauftragten der Aufsichtsbehörde

1. Einsicht in seine Geschäftsunterlagen zu gewähren und
2. die Überprüfung der Arbeitsausführung, der Geschäftsräume, der Einrichtungen und Geräte, des Einsatzes und der Überwachung der Mitarbeiter, der Ermittlung der Vergütung und der ordnungsgemäßen Abgabe von Vermessungsergebnissen und Unterlagen (§ 4 des Gesetzes) zu ermöglichen,

soweit es zur Prüfung der ordnungsgemäßen Berufsausübung erforderlich ist. Er ist verpflichtet, Beanstandungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu beheben.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat der Aufsichtsbehörde am Ende eines jeden Kalenderjahres eine Übersicht über die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter zu geben.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat das Recht, die bei der Aufsichtsbehörde über seine Bestellung und Berufsausübung geführte Akte einzusehen.

**Verordnung
über den
Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO)**

**§ 21
Vertretung**

**§ 22
Geschäftsführung des Vertreters**

Verordnung
über den
Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO)

Vierter Teil
Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften,
Inkrafttreten

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 2 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Berufsbezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" oder diese Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "in Ruhe" oder "i.R." führt, ohne dazu befugt zu sein (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 3).

§ 24
Übergangsvorschriften für Vermessungserlaubnisse

§ 25
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 31. März 1987

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Wittwer

Berliner Architekten- und Baukammergesetz(ABKG)

vom 6. Juli 2006

1 Amtl. Anm.:

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie0 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18, L 93 vom 4. April 2008, S. 28, L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 11) geändert worden ist.

ZWEITER TEIL

Schutz der Berufsbezeichnung Beratende Ingenieurin und Beratender Ingenieur; Baukammer Berlin

Erster Abschnitt Berufsaufgaben und Berufsbezeichnungen

Berliner Architekten- und Baukammergesetz(ABKG)

vom 6. Juli 2006

§ 30

Berufsaufgaben der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) Berufsaufgabe der Ingenieurinnen und Ingenieure ist die Ausübung von Ingenieurertätigkeiten in einer oder mehreren Fachrichtungen durch Übernahme von technischen und technisch-wissenschaftlichen Aufgaben, die sich auf Beratung, Planung, Berechnung, Konstruktion, Prüfung und Gutachtertätigkeit beziehen, wobei sich die Tätigkeit auf alle oder einzelne Aufgaben beziehen kann. Zu den Berufsaufgaben gehören auch Forschungs-, Lehr- und Entwicklungsaufgaben.

(2) Ingenieurinnen und Ingenieure, die in einer oder mehreren Fachrichtungen des Bauingenieur-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- oder Verkehrswesens, der technischen Gebäudeausrüstung, der Bauphysik einschließlich Akustik, der Baustoffkunde, der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Umwelt- und Sicherheitstechnik für bauliche Anlagen und Baugrund tätig sind, sind im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure.

(3) [...]

Berliner Architekten- und Baukammergesetz(ABKG)

vom 6. Juli 2006

§ 32

Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die „Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure“ eingetragen ist. Wortverbindungen mit der Bezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ dürfen nur Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure verwenden. Die Bezeichnung „Freischaffende Ingenieurin“ oder „Freischaffender Ingenieur“ ist unzulässig.

(2) Die Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 dürfen im Namen einer Gesellschaft einschließlich einer Partnerschaftsgesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft in das Verzeichnis nach § 34, in ein vergleichbares Verzeichnis in einem anderen Bundesland oder als auswärtige Gesellschaft eingetragen ist.

(3) Die Berufsbezeichnung darf nicht mehr geführt werden, wenn die Entscheidung über die Löschung der Eintragung in der Liste unanfechtbar ist oder ihre sofortige Vollziehung angeordnet und die aufschiebende Wirkung nicht wiederhergestellt ist.

(4) Die Vorschriften des Ingenieurgesetzes vom 29. Januar 1971 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2006 (GVBl. S. 205), und das Recht zum Führen akademischer Grade bleiben unberührt.

(5) [...]

INHALT

Seite	Seite
Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen	
Aufhebung der Arbeitsanweisung über die Gewährung von Zuschüssen an Träger zur Durchführung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Land Berlin 4350	BKK Berlin
Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr	Zwölfter Nachtrag zur Satzung 4357
Ausführungsvorschriften über den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (AV ÖbVI-BO) 4350	Endgültiges Wahlergebnis der Sozialwahlen 1999 bei der BKK Berlin und der BKK-Pflegekasse Berlin 4358
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie	Landespersonalausschuss
Akkreditierte Laboratorien nach der Indirekteileiterverordnung 4354	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 7226 4359
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin	Oberfinanzdirektion Berlin
Genehmigung zum Betrieb einer gentechnischen Anlage 4356	Öffentliche Zahlungserinnerung - Steuern und Abgaben - 4360
Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Ladöffnungszeiten anlässlich der kulturellen Veranstaltungen am 6. November 1999 4356	Sender Freies Berlin
Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Landesausgleichsamt	Jahresabschluss 1998 4361
Neue Struktur der Vermögensämter 4356	Bezirksämter 4369
	Stellenausschreibungen 4373
	Öffentliche Ausschreibungen 4380
	Gerichte 4407
	<u>NICHTAMTLICHER TEIL</u>
	Gläubigeraufruf 4420

**Ausführungsvorschriften über den Beruf
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(AV ÖbVI-BO)**

Vom 8. Oktober 1999

BauWohnV V A 11

Telefon: 90 12- 56 21 oder 90 - 0, intern 9 12 - 56 21

INHALT

- 1 - Antrag auf Bestellung
 - 2 - Hauptberufliche Tätigkeit bei Vermessungsstellen
 - 3 - Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
 - 4 - Übersicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
 - 5 - Geschäftsstelle
 - 6 - Dienstsiegel
 - 7 - Auftragsverzeichnis
 - 8 - Auftrags erledigung
 - 9 - Haftpflichtversicherung
 - 10 - Werbung
 - 11 - Vermessungserlaubnis
 - 12 - Bezeichnungen
 - 13 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- Anlage - Erklärungen zu Nummer 1 Abs. 2 Buchstabe c -

Aufgrund des § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56) wird bestimmt:

4350  ABl. Nr. 56 / 29. 10. 1999



Berufsrecht

des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI)

▪ **Historische Vorschriften**

→ Feldmesserreglement 1813	33
→ Gewerbeordnung 1845	37
→ Feldmesserreglement 1857	39
→ Gewerbeordnung 1869	45
→ Feldmesserreglement 1871	47
→ Amts-/ Berufsbezeichnung	52/53
→ Berufsordnung der ÖbVI 1938	54

A n n a l e n
der
P r e u ß i s c h e n
i n n e r n S t a a t s - V e r w a l t u n g.

Herausgegeben

von

K. A. von Kampff,

Königl. wirklichem Geheimen Rathe und Director etc. etc.

Filfter Band. Jahrgang 1827.

Drittes Heft. Juli bis September.

Allgemeines Reglement für die Feldmesser im Preussischen Staate, vom 29. April 1813. *)

Die große Wichtigkeit zuverlässiger Vermessungen und Nivelirungen hat eine genaue Prüfung der bisher vorhandenen Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Feldmesser in sämtlichen Preussischen Provinzen veranlaßt. Hieraus hat sich die Nothwendigkeit ergeben, nachstehendes allgemeines Reglement abzufassen und bekannt zu machen, wornach mit Aufhebung aller frühern Reglements und Verordnungen über das Feldmessen und Niveliren, welche theils bloß provinziell, theils unvollständig sind, fortan in sämtlichen Preussischen Staaten die besondern Rechte und Pflichten der Feldmesser, als solcher, allein beurtheilt werden sollen.

Berechtigung zu Feldmesserarbeiten.

§. 1. Niemand darf in Gemäßheit des Edikts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811. §. 118. das Feldmessen und Niveliren als Gewerbe treiben, der nicht von der Regierung der Provinz, in welcher er wohnt, als Feldmesser angestellt ist.

§. 2. Diese Anstellung können nur Personen erhalten, von deren Unbescholtenheit sich die Regierung versichert hat, und deren Fähigkeit durch ein Zeugniß der Ober-Baudeputation nachgewiesen ist.

§. 3. Die Ober-Baudeputation kann solche Zeugnisse nur auf den Grund einer Prüfung ertheilen, welche sie entweder selbst abgehalten, oder durch die Provinzial-Baudirektionen veranstaltet hat.

§. 4. Wer in Kriminaluntersuchung verfallen und überwiesen, oder nur ab instantia absolviret ist, kann niemals als Feldmesser angestellt werden. Feldmesser in demselben Falle verlieren ihre Anstellung, auch wenn auf deren Verlust nicht ausdrücklich erkannt ist.

§. 5. Die Ertheilung und der Verlust der Anstellung ist in den Amtsblättern und Intelligenzblättern der Provinz von der Regierung bekannt zu machen.

§. 6. Nur Arbeiten angestellter Feldmesser werden in öffentlichen Verhandlungen für beglaubigt erachtet.

§. 7. Niemand kann fortan in die besondern Dienste des Staats oder einer Korporation und Kommune als Feldmesser aufgenommen werden, der nicht bereits als solcher für das Publikum nach den vorstehenden Vorschriften angestellt ist.

Allgemeine Pflichten der Feldmesser.

a) wegen Maße und Instrumente.

§. 8. Der Feldmesser muß mit den nöthigen vollkommen brauchbaren Instrumenten versehen sein, dieselben auf seine Kosten anschaffen und unterhalten; auch sich von deren fortwährender Richtigkeit durch sorgfältige Prüfung vor ihrem Gebrauche und während desselben gewissenhaft überzeugen.

§. 9. Die Winkel werden in der Regel mit der Busssole oder mit dem Astrolabium, die Linien mit einer fünf Ruthen langen Kette gemessen. Bei Landesvermessungen in Auftrag des Staats bestimmt jedoch der Direktor derselben die Instrumente, welche dabei gebraucht werden sollen. Auch können die Provinzial-Regierungen den Feldmessern auf ihr Ansuchen den Gebrauch anderer Instrumente, sofern sie dagegen kein Bedenken finden, gestatten.

§. 10. Die Winkel werden bei allen Vermessungen, die nicht bloß ein reinwissenschaftliches Interesse haben, nach Graden, deren Dreihundert Sechzig auf den Kreis gehen, und deren sechzigtheiligen Unterabtheilungen angegeben.

§. 11. Kein Feldmesser darf sich bei Vermessungen für den Staat oder das Publikum eines andern Längenmaßes bedienen, als der preussischen Ruthen. Unter dieser Benennung wird hier diejenige Ruthen verstanden, welche in Folge des Direktorialbefehls vom 28. Oktober 1773. in allen preu-

ßischen Provinzen außer Schlessien bereits eingeführt, Eintausend Sechshundert Neun und Sechzig und Sechs und Funfzighunderttheile Linien alten pariser Maaßes lang, und im gemeinen Leben unter der Benennung rheinländische Ruthe im ganzen preußischen Staate längst bekannt ist.

§. 12. Bei Feld- und Forstvermessungen wird diese Ruthe bloß zehnthellig, so weit es nöthig ist, eingetheilt.

§. 13. Alles Flächenmaaß wird nur allein in preußischen Morgen, Quadratruthen, und deren zehn- und hunderttheiligen Theilen, so weit es nöthig ist, angegeben.

§. 14. Der preußische Morgen enthält Einhundert und Achtzig preußische Quadratruthen, und kommt mithin mit dem im ganzen preußischen Staate bekannten magdeburgischen Morgen überein.

§. 15. Auch wo es wegen älterer Verschreibungen, Pläne oder sonst nothwendig wird, Ausdehnungen von Linien und Flächen nach einem andern Maaße anzugeben, ist die Messung stets nach der preußischen Ruthe zu machen, und nur durch Rechnung auf das verlangte Maaß zu bringen.

§. 16. Die zu erwartende Maaß- und Gewichteordnung für den preußischen Staat wird Vorschriften enthalten, wie auch die Feldmesser sich fortdauernd der Richtigkeit ihrer Längenmaaße versichern sollen. Einstweilen aber sind sie verpflichtet, sich auf die ihren besondern Verhältnissen angemessenste Art in der Uebersetzung zu erhalten, daß ihr Längenmaaß mit den bei den Provinzial-Regierungen aufbewahrten Etalons übereinstimme.

b) Wegen Ausmittelung der Thatsachen, die auf die Messung Einfluß haben.

§. 17. Jeder Feldmesser ist verpflichtet, die größte Sorgfalt auf die richtige Ausmittelung aller derjenigen Thatsachen zu wenden, die auf die Zuverlässigkeit seiner Aufnahmen Einfluß haben. Dahin gehören vorzüglich: Namen der Orter und Gegenden; Stellen, wo vormalig merkwürdige Gebäude und Anlagen gestanden haben; vormalige Richtung von Wegen und Gewässern; Gränzen der Ueberschwemmung oder Aufstauung; besonders aber Gränzen der Besitzungen.

§. 18. In allen Fällen, wo Rechte verschiedener Partheien bei Ausmittelung solcher Thatsachen in Betracht kom-

men, müssen dieselben dabei zugezogen, und mit ihren Angaben und Einwendungen gehört werden.

§. 19. Der Feldmesser ist verbunden in dem Vermessungsprotokolle zu vermerken, worauf sich die Annahme solcher Thatsachen in seiner Aufnahme gründet, und was für Einwendungen etwan dagegen vorgekommen sind, oder was ihm selbst dabei zweifelhaft geblieben ist.

§. 20. Streitige Gränzen hat derselbe besonders sorgfältig nach der Angabe beider Partheien getreulich zu verzeichnen; zugleich aber auch, wo und so weit dies möglich ist, die Gränzlinie, welche er nach vorhandenen alten Plänen und Nachrichten, aufgefundenen Merkmalen, Zeugnissen alter Leute und andern Umständen als Sachverständiger für richtig hält, gutachtlich anzugeben, und im Vermessungsprotokolle die Gründe für seine Meinung zu vermerken.

c) Wegen der bei den Vermessungen zu beobachtenden Methoden.

§. 21. Sofern der Staat Vermessungen unter besonderer Leitung einer Behörde oder eines Bevollmächtigten veranstaltet, sind die dabei angestellten Feldmesser verpflichtet, sich bei der Arbeit derjenigen Methoden zu bedienen, die ihnen von dem vorgesetzten Dirigenten vorgeschrieben werden.

§. 22. In allen andern Fällen bleibt dem Feldmesser überlassen, die zweckmäßigsten Methoden für das Vermessen und Auftragen, so weit nach eigener Ueberzeugung zu wählen, als dieses allgemeine Reglement darüber nichts ausdrücklich vorschreibt.

§. 122. Beschwerden über solche Entscheidungen wird das Gewerbe-Departement nach Anhörung des Gutachtens der Ober-Baudeputation in letzter Instanz beurtheilen.

Berlin, den 29. April 1813.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern.

S a c k.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 5. —

(Nr. 2541.) Allgemeine Gewerbeordnung. Vom 17. Januar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

haben die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb einer Revision unterworfen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 51.

Die Geschäfte der Baukondukteure, Feldmesser, Nivelirer, Markscheider, Auktionatoren, See- und Binnenlootsen, Makler, Dispatcheurs und Gesindevermiether dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellt oder konzeßionirt sind.

§. 53.

Die bisherigen Vorschriften über die Befähigung der in den §§. 51. und 52. bezeichneten Personen, über die Zahl, sowie den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen.

Auch sind die Ministerien befugt, da, wo über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb dieser Personen keine Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. v. Savigny. Graf v. Arnim. Flottwell. Uhdn.

Beglaubigt:
Bornemann.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 21. —

(Nr. 4875.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1858., betreffend die Emanirung eines neuen Feldmesser-Reglements.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 1. Dezember v. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß das neue Feldmesser-Reglement, sowie etwaige spätere Abänderungen und Ergänzungen desselben, auf Grund des §. 53. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. von den kompetenten Ministerien erlassen werden, ohne daß es Meiner Genehmigung bedarf. Die durch das neue Reglement oder später zu bestimmenden Gebührensätze sollen auch in die Stelle des §. 2. des Regulativs vom 25. April 1836., betreffend die Kosten der Geschäfte der Auseinandersetzungs-Behörden (Gesetz-Sammlung für 1836. S. 181. ff.), treten. Das Mir vorgelegte Reglement folgt hierbei zurück.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Januar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Finanzminister und den Chef des Ministeriums für
die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Allgemeines Feldmesser = Reglement.

Vom 1. Dezember 1857.

Unter Aufhebung des Allgemeinen Reglements für die Feldmesser vom 29. April 1813. wird hierdurch auf Grund des §. 53. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung für 1845. S. 41) verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1.

Die Geschäfte der Feldmesser oder Nivelirer dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche nach vorgängiger Prüfung und Vereidigung von der Regierung als Feldmesser bestellt sind.

§. 2.

Die Regierung darf nur solche Personen als Feldmesser bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt hat.

§. 3.

Die Feldmesser sind, mit Ausnahme

- a) der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten, und
- b) der im Geschäftsbereiche des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser,

der Disziplin der Regierungen und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungs-Behörden und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. aber der Disziplin des Generaldirektors des Grundsteuer-Katasters und des Finanzministeriums. Die Feldmesser können nach näherer Bestimmung der §§. 19. und 21. des Gesetzes vom 21. Juli 1852. (Gesetz-Sammlung für 1852. S. 465.) mit Ordnungsstrafen belegt werden.

§. 4.

Die nach §§. 1. 2. erteilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71.

§§. 71. bis 74. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung für 1845. S. 41.) zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienste durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 5.

Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigkeithaltung derselben verantwortlich.

§. 6.

Als Einheit des Längenmaaßes muß die Preussische Ruthe nach Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. in Anwendung gebracht werden.

Die Ruthe wird zum Feldmessen in Zehn- und Hundert-Theile getheilt.

§. 7.

Alles Flächenmaaß muß nach Preussischen Morgen, Quadratruthen und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8.

Wenn Längen- oder Flächen-Abmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach der Preussischen Ruthe bewirkt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9.

Die Winkel müssen bei allen Vermessungen nach Graden, deren dreihundert und sechzig auf den Kreis gehen, und nach deren sechzigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden.

§. 10.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhen-Messungen zu wählen,
(Nr. 4875.) 35*

wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tabelfrei zu bewirken.

§. 11.

Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrolle der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Ebenso steht es jedem Privatmanne frei, für die Feldmesserarbeiten, welche er ausführen läßt, vor Beginn derselben besondere Vorschriften zu erteilen. Stehen dergleichen Anweisungen nach der Ansicht des Feldmessers einer richtigen und zweckmäßigen Bearbeitung des ihm erteilten Auftrages entgegen, so muß derselbe seine Ansicht vor Beginn der Arbeit begründet vortragen und die Arbeit ablehnen, falls der Auftraggeber seine Anweisung nicht modifizieren will. In allen Fällen aber, in welchen sich der Feldmesser der Ausführung eines Geschäftes nach gegebener Anweisung unterzieht, ist er für die richtige Ausführung verantwortlich und kann sich später nicht damit entschuldigen, daß die erhaltenen Anweisungen Ursache zu einer unrichtigen oder unzulässigen Arbeit gewesen seien.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30. vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12.

Die Ermittlung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrages bedingt werden, wie z. B. Ermittlung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittlungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13.

Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten, zusammenhängenden Heften, von gutem festen Papier, so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt
sich:

sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14.

Dasselbe (§. 13.) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen, durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Hefen, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15.

Die sämtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit, auch während der Arbeit, vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16.

Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17.

Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 50 oder 100 Ruthen sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18.

Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetenadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19.

Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20.

Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maaßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21.

Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $\frac{1}{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22.

Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften erteilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $\frac{1}{5000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem vierundzwanzigfachen Maaßstabe (bei welchem $\frac{1}{2500}$ Ruthe 1 Preussischen Fuß darstellen).

III. Revision der Feldmesser=Arbeiten.

§. 23.

Mit Ausschluß der dem Rheinisch=Westphälischen Grundsteuerkataster zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

IV. Bezahlung der Feldmesser=Arbeiten.

§. 36.

Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Werden von den Behörden für die unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten besondere Gebühren- oder Diätensätze vorher nicht vereinbart, oder hat zwischen Privaten und den von denselben beauftragten Feldmessern eine bestimmte rechtsgültige Vereinbarung nicht stattgefunden, so gelten für die nach der Publikation dieses Reglements an Feldmesser erteilten Aufträge und unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten die nachstehenden Bestimmungen (§§. 37. bis 52.).

§. 55.

Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 53. 54.) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die in dem gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde oder Privatperson ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit ganzlichem Ausschlusse der Reglementsbestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 1. Dezember 1857.

Der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche
Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der
Finanz-
Minister.

v. Bodelschwingh.

Ministerium für die
Landwirthschaftlichen
Angelegenheiten.

v. Manteuffel II.

Bundes = Gesetzblatt

des
Norddeutschen Bundes.

Nr 26.

(Nr. 312.) Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch
dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von
demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses
Gesetzes nicht genügt.

§. 36.

Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Fein-
gehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von
Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger
Mes-

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1869.

Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beieidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

Schlußbestimmungen.

§. 154.

Die Bestimmungen der §§. 128. bis 139. finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widerspächlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben.

§. 155.

Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 156.

Die Titel I. II. IV. bis X. dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Titel III. tritt am 1. Januar 1870. in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 406.) tritt drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes außer Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Innsiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— 101 —

(Nr. 7788.) Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Um das Allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857. (Gesetz-Samml. 1858. S. 233.) mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 245.) und der Maas- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. (Bundesgesetzbl. S. 473.) in Einklang zu bringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf §. 36. der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869., unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857., für den ganzen Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1.

Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§. 36. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.) erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien. Vereidigung
und Anstellung.

§. 2.

Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

§. 3.

Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme

- a) der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten und
- b) der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser

der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. bezeichneten aber der Disziplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanzdirektion zu Hannover), des Generaldirektors des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuerkatasters oder der Bezirkskommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanzministers. Disziplinarbe-
hörden.

§. 4.

Die nach §§. 1. 2. erteilten Bestellungen können nach Vorschrift der §§. 53. 54. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestellung gegen solche Zurücknahme
der Bestellun-
gen.

(Nr. 7788.)

solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

§. 5.

Instrumente. Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6.

Anzuwendende Maße. Als Einheit des Längenmaaßes muß nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. das Meter in Anwendung gebracht werden.

§. 7.

Alles Flächenmaaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8.

Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaaß ausgeführt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9.

Angabe der Winkel. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Eintheilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Eintheilungsmethode zulässig; jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk enthalten, daß solches geschehen ist.

§. 10.

Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Arbeiten. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich. Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§ 11.

§. 11.

Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrolle der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30. vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12.

Die Ermittlung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. Ermittlung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittlungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13.

Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Hefen von gutem, festem Papier so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Verseßen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14.

Dasselbe (§. 13.) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Hefen, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15.

Die sämtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16.

Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

(Nr. 7788.)

§. 17.

§. 17.

Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18.

Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19.

Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20.

Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21.

Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $\frac{1}{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22.

Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften erteilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $\frac{1}{5000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maaßstabe oder $\frac{1}{200}$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesserarbeiten.

§. 23.

Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision.

Mit Ausschluß der den Grundsteuer-Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24.

IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten.

§. 36.

Hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungssachen und den Wasserstau-, ^{Anzuwendende Bestimmungen.} Ent- und Bewässerungsangelegenheiten in der Provinz Hannover beschäftigten Feldmesser verbleibt es mit Bezug auf die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemeinheitsheilungsgesetzes vom 30. Juni 1842. (Hann. Gesetz-Samml. 1842. Abth. I. S. 145.) und des Gesetzes über Entwässerung *ic.* vom 22. August 1847. (Hann. Gesetz-Samml. 1847. Abth. I. S. 263.), hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte *ic.*, vom 10. März 1825. (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IV. S. 7—27.) und hinsichtlich der Gebühren *ic.* für die bei der Veranlagung der Grundsteuer vorkommenden geometrischen Arbeiten bei der Verordnung vom 4. Juli 1863. (Preuß. Gesetz-Samml. 1863. S. 486.) und bei den auf Grund dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

(Nr. 7788.)

Im

— 112 —

§. 56.

Gegen diese Festsetzung (§. 55.) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 57.

Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 55. 56.) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit ganzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Jkenplitz.

Der Minister
für die landwirthschaft-
lichen Angelegenheiten.

v. Selchow.

Der
Finanzminister.

Camphausen.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

N^o 8.

Berlin, den 30. September 1885.

46^{ter} Jahrgang.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

119) Circular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen vom 12. August 1885, betreffend die gleichberechtigte Amtsbezeichnung „Feldmesser“ oder „Landmesser“.

Unter Feldmessern sowohl, wie bei einzelnen Behörden ist die Meinung hervorgetreten, als liege es in der Absicht der Prüfungsordnung für Landmesser vom 4. September 1882 — Minist.-Bl. S. 202 —, zwischen den nach ihren Vorschriften geprüften Landmessern und den nach den Vorschriften der älteren Prüfungsordnung geprüften Feldmessern einen Unterschied zu begründen, welcher insbesondere auch dadurch zum Ausdruck gelange, daß nur für die ersteren die Amtsbezeichnung „Landmesser“ gelte, während die Bezeichnung „Feldmesser“ für die letzteren festzubalten sei. Eine solche Absicht hat bei Erlass der neuen Prüfungsordnung nicht obgewaltet. Unter den übrigens synonymen Bezeichnungen der Vermessungstechniker als Feld- oder Landmesser ist der letzteren Bezeichnung der Vorzug gegeben worden, ohne daß beabsichtigt worden wäre, damit einen Gegensatz zum Ausdruck zu bringen. Nachdem dadurch die Bezeichnung Landmesser vielmehr zur amtlichen geworden ist, würde es an jeder Begründung dafür fehlen, den Gebrauch derselben denjenigen, welche bisher als Feldmesser bezeichnet wurden, zu untersagen.

Berlin, den 12. August 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Im Auftrage: Schulz. In Vertretung: Marcard.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Gauß.

Finanz-Ministerial-Blatt

Herausgegeben im Preussischen Finanzministerium

N. von Decker's Verlag, G. Schend, Berlin

Seil I

Nr. 3

Berlin, den 4. März 1930

14. Jahrgang

Dies Blatt erscheint nach Bedarf. Zu beziehen nur durch die Post. Bestellungen müssen rechtzeitig vor jedem Vierteljahresheften dem jährlichen Postamt erfolgen. Durch verspätete Bestellung und die dadurch bedingte Nachlieferung entstehen dem Verlag und den Beziegern somit außerordentliche Kosten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,25 RM. Bestellungen auf Einzelnummern sind an den Verlag zu richten. Die bestellten Stücke sind vergriffen, falls die Lieferung nicht binnen 2 Wochen erfolgt.

N. von Decker's Verlag G. Schend, Berlin W 9, Pinfir. 35
Postfach-Konto: Berlin 1268. — Bank-Konto: Diskonto-Gesellschaft, Depotitalkasse, W 9, Potsdamer Straße 129/30.
Fernruf Lützow 8406 und 8407. — Telegramm-Adresse: „Erdball Berlin“

Inhalt: Amtlicher Teil. I. Staatshaushalt und Kassenwesen. 1. RdErl. d. MfWkuB. v. 28. 12. 1929, betr. die von den Unterhaltsträgern öffentlicher mittlerer Schulen an die Landesmittelschulkasse zu leistenden Beiträge S. 17. — 2. RdErl. d. FM. v. 8. 1. 1930, betr. Gutachten über Büromaschinen und Geräte S. 17. — 3. RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. M-Präs. u. samtl. StM. v. 7. 1. 1930, betr. Ansicht d. Reichskommissariats f. d. Übergabe des Saargebiets S. 17. — 4. RdErl. d. FM. v. 10. 2. 1930 über die Dienstkraftwagenführer in der Allgemeinen Verwaltung S. 18. — II. Steuerverwaltung: 1. RdErl. d. MfStuG. zugl. i. N. d. FM. u. d. RdJ. v. 7. 1. 1920, betr. Änderung der Preuß. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung v. 1. 5. 1904. S. 18. — 2. RdErl. d. FM. v. 31. 1. 1930, betr. Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer S. 18. — 3. RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MfStuG., v. 7. 2. 1930, betr. Vereinfachung des Fortschreibungs- (Übernahme-) Verfahrens in Rentengütern (Siedlungs-) Angelegenheiten S. 19. — 4. Ministerielle Verordnung vom 7. 1. 1930 zur Änderung des Art. 4 der Ausführungsanweisung zur Gewerbebesteuerverordnung S. 20. — 5. RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. RdJ. u. MfStuG. v. 3. 2. 1930 betr. die Ministerielle Bd. v. 7. 1. 1930 zur Änderung des Art. 4 der Ausführungsanweisung zur Gewerbebesteuerverordnung S. 20. — 6. RdErl. d. FM. v. 14. 2. 1930, betr. Grundvermögensteuer für gerichtlich wertige Grundstücke S. 20. — 7. RdErl. des FM. zugl. i. N. des MfStuG. und des MfWkuB. vom 19. 2. 1930. betr. Führung der Berufsbezeichnung „Vermessungsingenieur“ statt „Landmesser“ S. 20.

Amtlicher Teil.

RdErl. des FM. zugl. i. N. des MfStuG. und des MfWkuB. vom 19. 2. 1930, betr. Führung der Berufsbezeichnung „Vermessungsingenieur“ statt „Landmesser“. (KV. 2. 130, MfL. VI 401, MfW. U I 30283.)

In den Kreisen der vereideten Landmesser in Preußen ist wiederholt die Meinung hervorgetreten, als liege es in der Absicht der Prüfungsvorschriften für Vermessungsingenieure vom 21. 9. 1927, zwischen den nach diesen Vorschriften geprüften Vermessungsingenieuren und den nach den bisherigen Prüfungsvorschriften geprüften Landmessern einen Unterschied zu begründen. Insbesondere ist die Ansicht verbreitet, daß dieser Unterschied dadurch in Zukunft zum Ausdruck gebracht werden solle, daß nur für die ersteren die Bezeichnung „Vermessungsingenieur“ gelten solle, während an der Bezeichnung „Landmesser“ für die letzteren festgehalten werden solle. Eine solche Absicht hat bei Erlass der neuen Prüfungsvorschriften für Vermessungsingenieure nicht obgewaltet. Es liegt daher auch kein Anlaß vor, den Gebrauch der neuen Berufsbezeichnung denjenigen, welche sich bisher als „vereidete Landmesser“ bezeichnet haben und als solche bezeichnet worden sind, zu unterlagen.

Die Amt s bezeichnungen der Beamten werden durch diesen Erlass nicht berührt.

An samtl. RegPräs., den Präs. der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin, den PolPräs. in Berlin und an den Oberprüfungsausschuß für das höhere Vermessungswesen.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Januar 1938	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 38	Verordnung zu § 7 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei	39
20. 1. 38	Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.	40
21. 1. 38	Verordnung zur Änderung der Naturschutzverordnung	45
22. 1. 38	Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr	45
25. 1. 38	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland	45
25. 1. 38	Zweite Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin.. Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts	46 46

- 1) s. Heft 2 Chronik des Liegenschaftskatasters
→ Mehrzweckkataster : C.1.1.
- s. Heft 5 Verfassungsrecht :
▪ GG → Artikel 123

**Berufsordnung
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.**

Vom 20. Januar 1938.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 ¹⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 534) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berufen, an dem Auf- und Ausbau der Reichs- und Landesvermessung mitzuwirken. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden,
2. die räumliche Abgrenzung der Rechte an Grundstücken der Lage und Höhe nach,

3. die Mitwirkung bei der Durchführung geländetechnischer Planungsarbeiten,
4. die beratende und gutachtliche Tätigkeit in vermessungstechnischen Angelegenheiten.

(2) Der Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist kein Gewerbe.

Erster Abschnitt

Zulassung

§ 2

(1) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, wer als solcher zugelassen und in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eingetragen ist. Er allein darf die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ führen.

(2) Die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure führt der Reichsminister des Innern.

(3) Zur Zulassung und Eintragung bedarf es eines Antrags. Der Antrag ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Aufsichtsbehörde zu stellen. Die Bewerber müssen

1. zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt sein,
2. nach der Großen Staatsprüfung ein halbes Jahr bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur tätig gewesen sein,
3. in der Lage sein, den Beruf eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs selbständig auszuüben.

§ 3

(1) Über die Zulassung entscheidet der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die nationale oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,
3. wenn dem Bewerber die Bestallung als Feldmesser (Landmesser, Vermessungsingenieur) auf Grund der §§ 53 und 54 der Reichsgewerbeordnung entzogen worden ist,

4. wenn die Zulassung des Bewerbers bereits einmal zurückgenommen worden ist (vgl. Vierten Abschnitt),

5. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte die für die Ausübung des Berufs des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,

6. wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte.

(3) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn der Bewerber aus dem öffentlichen Dienst nach Erreichung der Altersgrenze, von der an die Versetzung in den Ruhestand ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist, ausgeschieden ist.

§ 4

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur schwört nach seiner Zulassung vor einem mit der Abnahme des Eides von der Aufsichtsbehörde beauftragten Beamten folgenden Eid:

„Ich schwöre, dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes Adolf Hitler Treue zu halten und die Pflichten eines deutschen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!“

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln, so kann der Vermessungsingenieur, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) Erklärt der Vermessungsingenieur, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so kann er den Eid ohne die Schlussworte leisten.

§ 5

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, den Ort seiner Niederlassung unter genauer Angabe seiner Geschäftsräume sowie jede Änderung seines Wohnsitzes der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Die Niederlassung sowie die Wohnsitzänderung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs werden in den Amtsblättern bekanntgegeben.

§ 6

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf seinen Beruf nur von seinem Niederlassungsort aus ausüben.

(2) Zweigstellen zu unterhalten ist nicht gestattet.

§ 7

(1) Stirbt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder gibt er die selbständige Tätigkeit auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verwirkt, so ist er in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu löschen.

(2) Ein Verzicht auf die Zulassung bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern oder der von ihm beauftragten Stelle.

§ 8

Die Eintragungen und Löschungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind zu veröffentlichen.

§ 9

Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur kann die Eintragung eines Stellvertreters beantragen, wenn er zeitweise an der Ausübung seines Berufs verhindert ist. Als Vertreter kann in der Regel nur ein nach den Bestimmungen dieser Berufsordnung zugelassener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt werden; ausnahmsweise kann die Vertretung auch anderen Personen übertragen werden, die die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erlangt haben und — abgesehen von § 2 Abs. 3 Ziffer 2 — die Voraussetzungen für die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erfüllen. Die Bestimmungen der Berufsordnung gelten für sie während der Dauer der Vertretung entsprechend.

Zweiter Abschnitt Rechte und Pflichten

§ 10

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist gehalten, alle Arbeiten auszuführen, für die er auf Grund seiner Zulassung als fach- und sachkundig anzusehen ist.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist neben den amtlichen Vermessungsbienststellen berechtigt, Vermessungsarbeiten anzunehmen und durchzuführen, an die rechtliche Wirkungen geknüpft sind.

§ 11

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat sich in Ausübung seines Berufs und in seinem ganzen Verhalten der Achtung und des Vertrauens, die seinem Beruf entgegengebracht werden, würdig zu zeigen.

§ 12

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Berufs anvertraut oder sonst bekannt werden, Schweigen zu bewahren, soweit berechnigte Interessen es erfordern.

(2) Erfordert das öffentliche Interesse die Bekanntgabe seiner Feststellungen, so ist er an die Schweigepflicht nicht gebunden.

§ 13

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die technischen Ermittlungen, Feststellungen und sonstigen Arbeiten, die durch den ihm erteilten Auftrag bedingt werden, mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen.

(2) Er hat alle in Erfüllung eines Auftrags angefertigten Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne usw. mit seinem Namen, unter Angabe von Ort und Zeit, auf die Richtigkeit hin zu bescheinigen.

(3) Er ist für die Richtigkeit aller von ihm bescheinigten Arbeiten verantwortlich.

§ 14

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, alle Arbeiten unter Beachtung der für ihre Durchführung von den zuständigen Behörden erteilten Anweisungen und unter zweckmäßiger Anwendung geeigneter Geräte, Instrumente und Verfahren in der durch die Sachlage bedingten einfachsten und auf die Zweckbestimmung abgestellten Form zu erledigen.

§ 15

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat bei allen von ihm durchzuführenden Vermessungsarbeiten darauf zu achten, daß durch seine Arbeit das amtliche Kartenwerk auf dem laufenden gehalten und vervollständigt werden kann.

(2) Er hat alle von ihm angefertigten Messungsschriften in Abschrift oder Durchschrift der zuständigen amtlichen Messungsbienstelle einzureichen. Die Vor-

schriften der geltenden Vermessungsanweisungen, nach denen die Urstücke oder mehrere Ausfertigungen an amtliche Messungsbienststellen einzureichen sind und der Nachprüfung unterliegen, bleiben unberührt.

§ 16

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt seine Geschäfte nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die der Reichsminister des Innern erläßt.

Dritter Abschnitt

Aufsicht

§ 17

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur untersteht der Aufsicht des Reichsministers des Innern und der von ihm beauftragten Stelle.

§ 18

Wesentliche Voraussetzung für den vollwertigen Einsatz der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist die Pflege eines Vertrauensverhältnisses zwischen ihnen und der Aufsichtsbehörde. In verständnisvoller Zusammenarbeit ist das Verantwortungsbewußtsein des Berufsstandes zu fördern und für Wahrung der Berufsehre und Erfüllung der Berufspflicht Sorge zu tragen.

§ 19

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Erfordern sachgemäße Auskünfte über seine Berufsausübung zu geben und nach vorheriger Benachrichtigung einem von der Aufsichtsbehörde beauftragten Beamten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zwecks Überprüfung der technischen Arbeitsausführung, der Einrichtungen und der Richtigkeit der Meßgeräte zu gewähren.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann durch Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 1000 Reichsmark den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zur gewissenhaften Beachtung der Berufspflichten anhalten. Verweis und Geldstrafe können nebeneinander verhängt werden.

(3) Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.

Vierter Abschnitt

Zurücknahme der Zulassung

§ 20

- (1) Die Zulassung ist zurückzunehmen,
1. wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur sich nach seiner Zulassung grober Verfehlungen gegen seine Berufspflichten schuldig macht,
 2. wenn sich ergibt, daß wesentliche Vorbedingungen für die Zulassung irrtümlich als gegeben angenommen worden oder inzwischen weggefallen sind.

(2) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 21

- (1) Der Betroffene ist vor der Zurücknahme zu hören.
- (2) Der Bescheid über die Zurücknahme muß mit Gründen versehen sein.

§ 22

Wenn ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur einer besonders schweren Verletzung seiner Berufspflichten dringend verdächtig ist, die die Zurücknahme der Zulassung zur Folge haben kann, kann die Aufsichtsbehörde bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Verbot gegen ihn verhängen, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auszuüben.

§ 23

Für das Verfahren auf Zurücknahme der Zulassung gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Das Verfahren wird durch die Aufsichtsbehörde eingeleitet.
2. Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur kann die Eröffnung des Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.
3. Die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens ist dem Angeeschuldigten zuzustellen. In ihr sind die Gründe, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, durch Angabe von Tatsachen zu bezeichnen.
4. Die Aufsichtsbehörde bestimmt einen zum Richteramt befähigten Beamten als Untersuchungsführer, der den Sachverhalt zu erörtern, den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur unter Mitteilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten

Tatsachen zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

5. Um die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, die nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sind die Gerichte zu ersuchen, ebenso um die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen.
6. Die Ladung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erfolgt mit der Warnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache vorgegangen werde. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen sind ein höherer Vermessungsbeamter der Aufsichtsbehörde sowie ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.
7. Ist gegen den eines Berufsvergehens Beschuligten wegen derselben Tatsache die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann das Zurücknahmeverfahren zwar eingeleitet, muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes Zurücknahmeverfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird.
8. Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsache, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchungen waren, das Zurücknahmeverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsache, ohne den Tatbestand einer strafbaren Handlung zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten.
9. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde Amts- und Rechtshilfe zu leisten; um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können nur die Amtsgerichte ersucht werden.

§ 24

(1) Die Zulassung wird durch die Aufsichtsbehörde zurückgenommen.

(2) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist innerhalb einer Frist von einem Monat die Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Die auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung von den nach Landesrecht befugten Staats- und Kommunalbehörden oder Korporationen bisher beeidigten und öffentlich angestellten Feldmesser (Landmesser, Vermessungsingenieure) bedürfen zur Weiterführung ihrer Tätigkeit der Zulassung nach dieser Verordnung.

(2) Sie können als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zugelassen werden, auch wenn sie den im § 2 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 gestellten Bedingungen nicht entsprechen.

(3) Sie haben die Zulassungsanträge bis zum 30. Juni 1938 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 26

(1) Personen, die bereits am 1. Januar 1938 den nach bisherigem Landesrecht für den freien Beruf vorgeschriebenen praktischen Ausbildungsdiensft angetreten haben, können nach dessen Beendigung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zugelassen werden.

(2) Für ihre Zulassung gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts sinngemäß.

§ 27

Der Reichsminister des Innern kann von der Zulassung von Vermessungsingenieuren für solche Gebiete absehen, in denen vereidigte Feldmesser (Landmesser, Vermessungsingenieure) im freien Beruf nach Landesrecht bisher nicht zugelassen oder tätig waren.

§ 28

Die Durchführung dieser Verordnung sowie der zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften begründet keine Ansprüche auf Entschädigung.

§ 29

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Heft 5

Verfassungsrecht

Zusammengestellt und bearbeitet
Berlin 2013

Helmut Hoffmann



Flagge und Wappen der Bundesrepublik Deutschland



Flagge und Wappen des Bundeslandes Berlin

Verfassungsrecht

Inhalt

- Bundesrepublik Deutschland
 → Politische Gliederung 4
- Grundgesetz für die
 Bundesrepublik Deutschland (GG) 5
- Verfassung von Berlin 25
- Recht und Gesetz :
 → Definition der Begriffe 51

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2007

MAINZ = Landeshauptstadt
Fürth = Sonstige Städte
● Städte über 500.000 Einwohner



Verfassungsrecht

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) :
 - Eingangsformel 6
 - Präambel 7
 - Die Grundrechte 9
 - Der Bund und die Länder 13
 - Die Gesetzgebung des Bundes 17
 - Die Bundesverwaltung 21
 - Die Rechtsprechung 22
 - Übergangs- und Schlußbestimmungen 23

Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -

Ausfertigungsdatum: 23.05.1949 (BGBl. I S.1),
zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)

Eingangsformel

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene **G r u n d g e s e t z f ü r d i e B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h l a n d** in der Woche vom 16. bis 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist. Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet. Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Abs. 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

**Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -**

Ausfertigungsdatum: 23.05.1949 (BGBl. I S.1),
zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Bundesgesetzblatt

1

1949

Ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1949

Nr. 1

Inhalt: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 Seite 1

**Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -**

Die Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ¹⁾.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt ¹⁾ und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

¹⁾ s. Seite 13 • GG → Artikel 20

**Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -**

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. **Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.** ¹⁾

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

¹⁾ s. Heft 4 Berufsrecht des ÖbVI • VermGBIn → § 3

**Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -**

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich. ¹⁾

1) s. Heft 1 Vermessungsrecht – Liegenschaftskataster • VermGBln → § 5(1)
s. Heft 4 Berufsrecht des ÖbVI • VermGBln → § 3(5)

**Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -**

Artikel 14

(1) **Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.**¹⁾ Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

1) s. Heft 7 Liegenschaftsrecht :

- Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch :
→ Eigentumssicherungssystem an Grundstücken

**Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -**

Der Bund und die Länder

Art 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt¹⁾ und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

¹⁾ s. Heft 1 Vermessungsrecht • VermGBln → § 2 Abs. 2 : Mitwirkung der ÖbVI an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1

Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -

Art 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -

Art 30

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Art 33

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Ausnahme von der Regel : s. Heft 4 Berufsrecht des ÖbVI → Beliehener Unternehmer) ZU übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -

Art 34

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

**Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -**

Die Gesetzgebung des Bundes

Art 70

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. ¹⁾

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Art 71

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

¹⁾ s. Heft 1 Vermessungsrecht – Liegenschaftskataster • VermGBIn

Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -

Art 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) [. . .]

(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;
4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

(4) [. . .]

Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -

Art 73

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte¹⁾ sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffsverkehrsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;

[...]

(2) [...]

¹⁾ s. Heft 10 Die Maßeinheiten, das Eichwesen und die Prüfpflicht für Messgeräte des amtlichen Vermessungswesens

Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -

Art 74

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht ¹⁾, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;

[...]

18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannsiedlungsrecht;

[...]

29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
30. die Bodenverteilung;
31. die Raumordnung;
32. den Wasserhaushalt ²⁾;
33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

(2) [...]

¹⁾ s. Heft 7 Liegenschaftsrecht • BGB

²⁾ s. Heft 9 Wasserrecht • WHG

**Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -**

Die Bundesverwaltung

Art 89

(1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.

(2) Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen¹⁾ durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt und die Aufgaben der Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Er kann die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.

(3) [...]

¹⁾ s. Heft 9 Wasserrecht • WaStrG

**Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -**

Die Rechtsprechung

Art 92

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

**Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland
- GG -**

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art 123

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) [...]

Art 145

(1) Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.

(2) Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

(3) Es ist im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.

Art 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Vertrag

**zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Deutschen Demokratischen Republik
über die Herstellung der Einheit Deutschlands**

– Einigungsvertrag –

Kapitel I

Wirkung des Beitritts

Artikel 1

Länder

(1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 – Ländereinführungsgesetz – (GBl. I Nr. 51 S. 955) gemäß Anlage II maßgebend.

(2) Die 23 Bezirke von Berlin bilden das Land Berlin.

Protokoll

Bei Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands wurden mit Bezug auf diesen Vertrag folgende Klarstellungen getroffen:

I. Zu den Artikeln und Anlagen des Vertrags

1. Zu Artikel 1:

(1) Die Grenzen des Landes Berlin werden durch das Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Pr.GS 1920 S. 123) bestimmt mit der Maßgabe

s. Seite 46

- daß der Protokollvermerk zu Artikel 1 der „Vereinbarung zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1988 über die Einbeziehung von weiteren Enklaven und anderen kleinen Gebieten in die Vereinbarung vom 20. Dezember 1971 über die Regelung der Fragen von Enklaven durch Gebietsaustausch“ als auf alle Bezirke erstreckt gilt und im Verhältnis zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg fortwirkt;
- daß alle Gebiete, in denen nach dem 7. Oktober 1949 eine Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zur Stadtverordnetenversammlung von Berlin stattgefunden hat, Bestandteile der Bezirke von Berlin sind.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg überprüfen und dokumentieren innerhalb eines Jahres den sich nach Absatz 1 ergebenden Grenzverlauf.

Verfassungsrecht

- Verfassung von Berlin :
 - Vorspruch 26
 - Die Grundlagen 27
 - Grundrechte und Staatsziele 30
 - Die Volksvertretung 31
 - Die Regierung / Die Verwaltung 32
 - Die Rechtspflege 34
 - Übergangs- und Schlußbestimmungen 35

und :

 - Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) : 37
 - Gliederung und Aufgaben der Berliner Verwaltung
 - Bezirksverwaltungsgesetz (BzVwG) : 47
 - Grundlagen der Bezirksverwaltung

Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2010 (GVBl. S. 134)

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 8. Juni 1995 folgende Verfassung beschlossen, der die Bevölkerung Berlins in der Volksabstimmung vom 22. Oktober 1995 zugestimmt hat:

Vorspruch

In dem Willen,

Freiheit und Recht jedes einzelnen zu schützen, Gemeinschaft und Wirtschaft demokratisch zu ordnen und dem Geist des sozialen Fortschritts und des Friedens zu dienen,

hat sich Berlin, die Hauptstadt des vereinten Deutschlands, diese Verfassung gegeben:

Verfassung von Berlin

Die Grundlagen

Artikel 1

- (1) Berlin ist ein deutsches Land und zugleich eine Stadt.
- (2) Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Grundgesetz und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend.

Verfassung von Berlin

Artikel 3

(1) Die gesetzgebende Gewalt wird durch Volksabstimmungen, Volksentscheide und durch die Volksvertretung ausgeübt, die vollziehende Gewalt durch die Regierung und die Verwaltung sowie in den Bezirken im Wege von Bürgerentscheiden. Die richterliche Gewalt liegt in den Händen unabhängiger Gerichte.

(2) Volksvertretung, Regierung und Verwaltung einschließlich der Bezirksverwaltungen nehmen die Aufgaben Berlins als Gemeinde, Gemeindeverband und Land wahr.

Verfassung von Berlin

Artikel 4

(1) Berlin gliedert sich in zwölf Bezirke. Diese umfassen die bisherigen Bezirke ¹⁾ :

1. Mitte, Tiergarten und Wedding,
2. Friedrichshain und Kreuzberg,
3. Prenzlauer Berg, Weißensee und Pankow,
4. Charlottenburg und Wilmersdorf,
5. Spandau,
6. Zehlendorf und Steglitz,
7. Schöneberg und Tempelhof,
8. Neukölln,
9. Treptow und Köpenick,
10. Marzahn und Hellersdorf,
11. Lichtenberg und Hohenschönhausen,
12. Reinickendorf.

(2) Jede Änderung seines Gebietes bedarf der Zustimmung der Volksvertretung. Eine Änderung der Grenzen der Bezirke kann nur durch Gesetz vorgenommen werden. Für Grenzänderungen von geringerer Bedeutung, denen die beteiligten Bezirke zustimmen, kann durch Gesetz Abweichendes bestimmt werden.

¹⁾ s. Seite 47

Verfassung von Berlin

Grundrechte und Staatsziele

Artikel 6

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 23

(1) Das Eigentum wird gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

(2) Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden.

Artikel 28

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum. [. . .]

(2) Der Wohnraum ist unverletzlich. [. . .]

Verfassung von Berlin

Die Volksvertretung

Artikel 38

(1) Das Abgeordnetenhaus ist die von den wahlberechtigten Deutschen gewählte Volksvertretung.

[. . .]

Verfassung von Berlin

Die Regierung

Artikel 55

(1) Die Regierung wird durch den Senat ausgeübt.

(2) Der Senat besteht aus dem Regierenden Bürgermeister und bis zu acht Senatoren.

Die Verwaltung

Artikel 66

(1) Die Verwaltung ist bürgernah im demokratischen und sozialen Geist nach der Verfassung und den Gesetzen zu führen.

(2) Die Bezirke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Sie nehmen regelmäßig die örtlichen Verwaltungsaufgaben wahr.

Verfassung von Berlin

Artikel 67

(1) Der Senat nimmt durch die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr.

Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. Die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

Die Ausgestaltung der Aufsicht wird durch Gesetz geregelt. Es kann an Stelle der Fachaufsicht für einzelne Aufgabenbereiche der Bezirke ein Eingriffsrecht für alle Aufgabenbereiche der Bezirke für den Fall vorsehen, daß dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt werden.

(2) Die Bezirke nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr. Der Senat kann Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen. Er übt auch die Aufsicht darüber aus, daß diese eingehalten werden und die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.

(3) Die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

[...]

Verfassung von Berlin

Die Rechtspflege

Artikel 78

Die Rechtspflege ist im Geist dieser Verfassung und des sozialen Verständnisses auszuüben.

Artikel 79

(1) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte im Namen des Volkes ausgeübt.

(2) An der Rechtspflege sind Männer und Frauen aller Volksschichten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

Artikel 80

Die Richter sind an die Gesetze gebunden.

Verfassung von Berlin

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 101

(1) Diese Verfassung tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, nach Zustimmung in einer Volksabstimmung am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung von Berlin vom 1. September 1950 (VOBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 339), außer Kraft.

(2) Artikel 99 tritt mit dem Beginn der 13. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft.

(3) Artikel 55 Abs. 2 findet auf den bei Inkrafttreten dieser Verfassung im Amt befindlichen Senat keine Anwendung.

Die vorstehende Verfassung wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Eberhard Diepgen

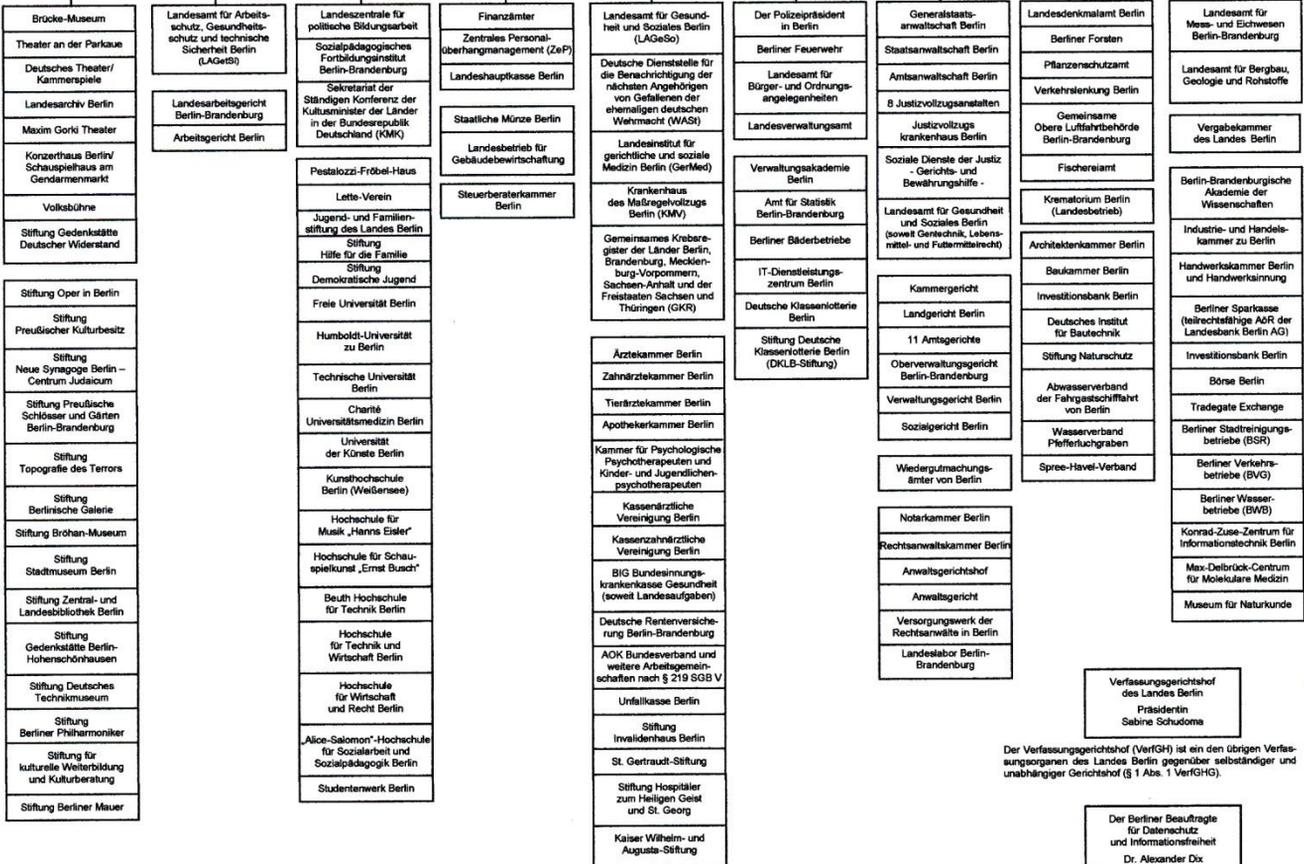


Gliederung der Berliner Verwaltung

Stand: 01. September 2013
Senatsverwaltung für Inneres und Sport – ZS B 3 Se –



<p>Der Regierende Bürgermeister von Berlin Klaus Wowret Die Bürgermeister von Berlin Frank Henkel Michael Müller Der Chef der Senatskanzlei Staatssekretär Björn Böhning</p> <p>Staatssekretär für kulturelle Angelegenheiten André Schmitz</p> <p>Die Bevollmächtigte beim Bund und die Europabeauftragte Staatssekretärin Hella Dünge-Löper</p> <p>Sprecher des Senats Staatssekretär Dr. Richard Heng</p> <p>ZD Zentrale Dienste; Steuerungsdienst/Controlling; Service; Verwaltungsmoerüstung; Personalkommission des Senats</p> <p>I Bundes- und Europaangelegenheiten</p> <p>II Presse, Information und Medien</p> <p>III Politische Koordination</p> <p>IV Protokoll und Auslandsangelegenheiten</p> <p>V Kultur</p> <p>Beauftragter für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften</p>	<p>Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen</p> <p>Senatorin Dilek Kotat</p> <p>Staatssekretärin Barbara Loth</p> <p>Staatssekretär Boris Vetter</p> <p>Z Zentrale</p> <p>I Frauen und Gleichstellung</p> <p>II Arbeit und berufliche Bildung</p> <p>III Beauftragter des Senats von Berlin für Integration und Migration</p> <p>Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (Antidiskriminierungsstelle)</p>	<p>Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft</p> <p>Senatorin Sandra Scheeres</p> <p>Staatssekretärin Mark Rackles</p> <p>Staatssekretärin Sigrid Kleba</p> <p>Staatssekretär Dr. Knut Neveemann</p> <p>ZS Zentraler Service</p> <p>I Unterstützung und Beratung der Schulen, operative Schulaufsicht, Schulpsychologie, Personalmanagement, Bildungsstatistik und Prognose, Weiterbildung, Berufliche und Zentral verwaltete Schulen</p> <p>II Grundstangeangelegenheiten der Schulanfänger, Schulentwicklung, Schulrecht, Privatschulangelegenheiten</p> <p>III Jugend und Familie, Landesjugendamt</p> <p>IV Hochschulen</p> <p>VI Unterrichtsflächen, Qualitätssicherung, Lehrerbildung</p>	<p>Senatsverwaltung für Finanzen</p> <p>Senator Dr. Ulrich Nußbaum</p> <p>Staatssekretärin Dr. Margaretha Stadhof</p> <p>Staatssekretär Klaus Felber</p> <p>VD Verwaltungsmanagement und Dienstleistungen</p> <p>I Vermögen und Beteiligungen</p> <p>II Finanzpolitik und Haushalt</p> <p>III Angelegenheiten der Steuerverwaltung</p> <p>ZdL Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister</p>	<p>Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales</p> <p>Senator Mario Czaja</p> <p>Staatssekretärin Emine Demirböken-Wegner</p> <p>Staatssekretär Dirk Gerthe</p> <p>Serviceeinheiten</p> <p>I Gesundheit</p> <p>II Soziales</p> <p>Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung</p> <p>Patientenbeauftragter für Psychiatrie</p> <p>Landesdrogenbeauftragter</p>	<p>Senatsverwaltung für Inneres und Sport und Wissenschaft</p> <p>Senator Frank Henkel</p> <p>Staatssekretär Bernd Krümer</p> <p>Staatssekretär Andreas Statzkowski</p> <p>ZS Landesweite, ressortweite und hausinterne Querschnittsaufgaben</p> <p>I Staats-, Verwaltungs- und Dienstrecht</p> <p>II Verfassungsschutz</p> <p>III Öffentliche Sicherheit und Ordnung</p> <p>IV Sport</p>	<p>Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz</p> <p>Senator Thomas Hellmann</p> <p>Staatssekretär Alexander Straßmeir</p> <p>Staatssekretärin Sabine Topfer-Kataw</p> <p>Zentrale Dienste</p> <p>I Richterrecht, Anwalts- und Notariatswesen, Personal, Organisation, Informations- und Kommunikationstechnik, Gerichtsvollziehungsstelle, Haushalt</p> <p>II Recht</p> <p>III Justizvollzug, Gnadewesen, Soziale Dienste der Justiz, Führungsaufsichtsstelle</p> <p>IV Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg</p> <p>V Verbraucherschutz</p>	<p>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>Senator Michael Müller</p> <p>Staatssekretär Ephraim Gothe</p> <p>Staatssekretär Christian Gaebler</p> <p>Senatsbaudirektorin Regula Lüscher</p> <p>ZS Zentrale Steuerung</p> <p>ZF Zentrales Finanzmanagement - Informationstechnik</p> <p>GR Grundstangeangelegenheiten und Recht</p> <p>GL Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</p> <p>SBD Werkstatt - Baukultur, KOD Kommunikation, Oberste Denkmal-schutzbehörde</p> <p>I Bau- und Freizeitanlagen</p> <p>II Städtebau und Projekte</p> <p>III Geoinformation</p> <p>IV Wohnungswesen, Stadtentwicklung, Soziale Stadt</p> <p>V Hochbau</p> <p>VI Materielle Angelegenheiten des Bauwesens</p> <p>VII Verkehr</p> <p>VIII Integrierter Umweltschutz</p> <p>IX Umweltpolitik, Abfallwirtschaft, Immissions- und Klimaschutz</p> <p>X Tiefbau</p> <p>Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege</p>	<p>Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung</p> <p>Senatorin Cornelia Barbara Yzer</p> <p>Staatssekretärin Henner Bunde</p> <p>Staatssekretär Guido Beermann</p> <p>I Zentraler Service</p> <p>II Wirtschaftspolitik und Technologiepolitik, Wirtschaftsordnung</p> <p>III Wirtschaftsförderung</p> <p>IV Forschung</p>
---	--	--	---	--	--	--	---	---



Die unmittelbare Berliner Landesverwaltung ist in Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen gegliedert. Die Hauptverwaltung umfasst die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe. Die mittelbare Berliner Landesverwaltung besteht aus Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese sind im unteren Block des Schaubildes aufgeführt.

Die 12 Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten (z.B. Schulen). Die 12 Bezirke sind Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Prenzlauer Berg, Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf.

Der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) ist ein den übrigen Verfassungsorganen des Landes Berlin gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof (§ 1 Abs. 1 VerfGHG).

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist als oberste Landesbehörde eingerichtet, er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin (Artikel 47 VVB, § 22 BfIDSG).

Der Rechnungshof von Berlin ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Der Präsident des Rechnungshofes untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin (Artikel 95 VVB).

Gesetz
über die
Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung
(Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)

vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947, 1020)
in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472)

Gliederung und Aufgaben der Berliner Verwaltung

§ 1

Einheit der Berliner Verwaltung

In Berlin werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt.

§ 2

Gliederung der Berliner Verwaltung

(1) Die Berliner Verwaltung wird vom Senat (der Hauptverwaltung) und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.

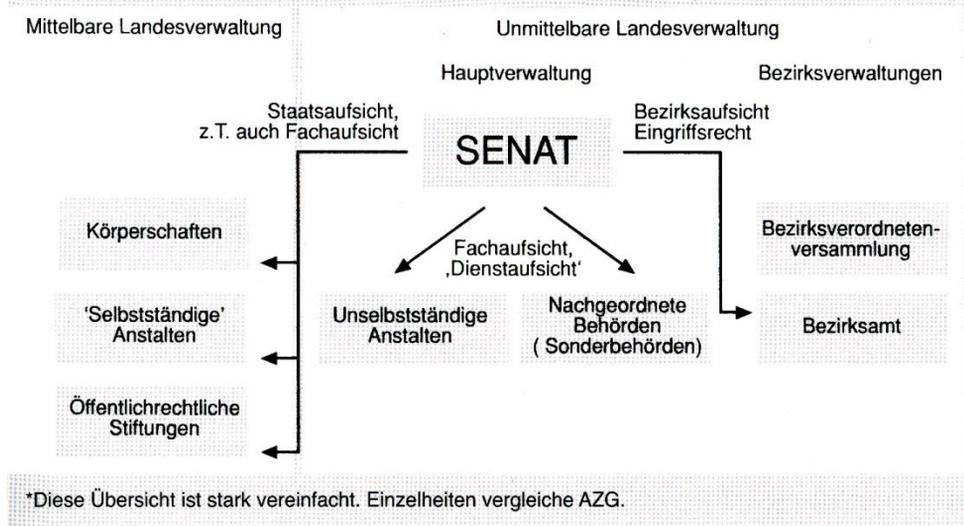
(2) Die Hauptverwaltung umfasst die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

(3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

Aufbau der Verwaltung in Berlin



Aufsichts- und Weisungsbefugnisse des Senats*



Gesetz
über die
Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung
(Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)

§ 3
Aufgaben der Hauptverwaltung
und der Bezirksverwaltungen

(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

(2) Die Bezirksverwaltungen nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr.

(3) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

(4) Senatsverwaltungen, Bezirksämter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.

Gesetz
über die
Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung
(Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)

§ 4
Zuständigkeitsverteilung

(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

(2) Die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben werden durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13 a über Bezirksaufsicht und Eingriffsrecht gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.

Gesetz
über die
Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung
(Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)

§ 5
Durchführung bundesrechtlich geregelter Aufgaben

(1) Werden der Berliner Verwaltung durch Bundesrecht neue Aufgaben zugewiesen, so gelten, sofern nichts anderes vorgeschrieben wird,

- a) staatliche Aufgaben, die, soweit sie nicht Sonderbehörden zugewiesen sind, von der unteren Verwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde wahrzunehmen sind, und Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände als Aufgaben der Bezirke;
- b) andere staatliche Aufgaben als Aufgaben der Hauptverwaltung.

(2) Enthält das Bundesrecht keine Zuständigkeitsbestimmungen, so findet § 4 Anwendung.

Gesetz
über die
Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung
(Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)

§ 6
Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Gesetzen (Ausführungsvorschriften) und andere allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Berliner Verwaltung erläßt der Senat.

(2) Die zuständige Senatsverwaltung kann erlassen

a) Ausführungsvorschriften, soweit sie in einem Gesetz dazu ermächtigt ist;

[...]

§ 7
Durchführung der Bezirksaufgaben

(1) Die Bezirksverwaltungen sind in der Durchführung ihrer Aufgaben an Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden.

(2) Die zuständigen Senatsverwaltungen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Bezirksverwaltungen erforderlichenfalls Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern.

Gesetz
über die
Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung
(Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)

§ 9
Grundsätze der Bezirksaufsicht

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen die Bezirksverwaltungen der allgemeinen Aufsicht (Bezirksaufsicht). Diese wird nach den §§ 11 bis 13 vom Senat, im übrigen von der Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde geführt.
- (2) Die Bezirksaufsicht hat die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung zu fördern und zu schützen.
- (3) Die Bezirksaufsicht hat sicherzustellen, daß die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden. Sie darf dabei die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigen.

**Gesetz
über die
Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung
(Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)**

Anlage

**Allgemeiner Zuständigkeitskatalog
(ZustKat AZG)**

(zu § 4 Abs. 1 Satz 1)

**Aufgaben der Hauptverwaltung
außerhalb der Leitungsaufgaben**
(Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)

Gesetz
über die
Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung
(Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)

Nr. 8
Raumordnung; städtebauliche Planung
und ihre Durchführung; Enteignung; Vermessung

[. . .]

(7) Basisinformationssystem, geodätisches Landesbezugssystem, Landesinformationssystem; Abgabe von Liegenschaftskatasterangaben und Erteilung von Erlaubnissen zum Abruf von Liegenschaftskatasterangaben, wenn das Gebiet mehrerer Bezirke betroffen ist; Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung, für den Empfang von Eigentümerangaben aus dem Liegenschaftskataster das berechtigte Interesse im Einzelfall darzulegen.

(8) Wertermittlungen in Angelegenheiten von hauptstädtischer Bedeutung auf besondere Anforderung der Senatsverwaltung für Finanzen; Vermessungen für den Verkehrswegebau der Hauptverwaltung; Luftbildvermessung.

(9) Geschäftsstelle des oberen Umlegungsausschusses; Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte; Bestellung von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; Aufsicht über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Groß-Berlin von 1920

nach dem Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin
vom 27. April 1920 Preuß. GS Nr. 19, S. 123

s. Heft 2 Chronik des Liegenschaftskatasters → Sonderheft • Anlagen zur Zeittafel : Anlage 12



Land Berlin

nach dem

Gesetz über die Verringerung der Zahl der Bezirke (Gebietsreformgesetz)
vom 10.6. 1998, GVBl. S. 131,

i.V. mit der „Bekanntmachung der Bezirksgrenzen“
vom 12. 4. 2001, GVBl. S. 103

s. Heft 2 Chronik des Liegenschaftskatasters → Sonderheft • Anlagen zur Zeittafel : Anlage 36



Bezirksverwaltungsgesetz - BzVwG -

in der Bekanntmachung der Neufassung
vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692)

Grundlagen der Bezirksverwaltung

§ 1

Bezirkseinteilung

(1) Das Gebiet von Berlin umfasst die bisherigen Bezirke

1. Mitte, Tiergarten und Wedding,
2. Friedrichshain und Kreuzberg,
3. Prenzlauer Berg, Weißensee und Pankow,
4. Charlottenburg und Wilmersdorf,
5. Spandau,
6. Zehlendorf und Steglitz,
7. Schöneberg und Tempelhof,
8. Neukölln,
9. Treptow und Köpenick,
10. Marzahn und Hellersdorf,
11. Lichtenberg und Hohenschönhausen,
12. Reinickendorf.

(2) Eine Änderung der Zahl und der Grenzen der Bezirke kann nur durch Gesetz vorgenommen werden. Grenzänderungen von geringer Bedeutung können durch Rechtsverordnung des Senats vorgenommen werden, wenn die beteiligten Bezirke zustimmen.

Bezirksverwaltungsgesetz - BzVwG -

in der Bekanntmachung der Neufassung
vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692)

§ 2

Allgemeine Rechtsstellung und Organe der Bezirke

- (1) Die Bezirke sind Selbstverwaltungseinheiten Berlins ohne Rechtspersönlichkeit.
- (2) Organe der Bezirke sind die Bezirksverordnetenversammlungen und die Bezirksämter.

§ 3

Bezirksaufgaben

- (1) Die Bezirke nehmen ihre Aufgaben unter Beteiligung ehrenamtlich tätiger Bürger wahr.
- (2) Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) bestimmt,
 - a) welche Aufgaben Bezirksaufgaben sind, [. . .]

§ 37

Organisation; Geschäftsverteilung des Bezirksamtes

- (1) Die Gliederung des Bezirksamts ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz [. . .]

Bezirksverwaltungsgesetz - BzVwG -

in der Bekanntmachung der Neufassung
vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692)

Anlage (zu § 37 Abs. 1 Satz 1):

Das Bezirksamt gliedert sich unterhalb der Ebene der Geschäftsbereiche (Abteilungen) in die nachfolgend genannten Organisationseinheiten.

I. Fachämter:

1. „Amt für Bürgerdienste“
2. „Jugendamt“
3. „Amt für Soziales“
4. „Amt für Weiterbildung und Kultur“
5. **„Stadtentwicklungsamt“** mit den Aufgabenstellungen:
 - Stadtplanung
 - Bau- und Wohnungsaufsicht
 - **Vermessung** (einschließlich Liegenschaftskataster und Wertermittlung)
 - Denkmalschutz
 - Quartiersmanagement.
6. „Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt“
7. „Ordnungsamt“ mit den Aufgabenstellungen:
8. „Gesundheitsamt“ mit den Aufgabenstellungen:
9. „Umwelt- und Naturschutzamt“
10. „Schul- und Sportamt“

II. Serviceeinheiten

Recht im Allgemeinen ist :

- ein Sammelbegriff für alle Ordnungssysteme (Rechtsordnung), deren Ziel es ist, durch Normen (Gesetze) das Zusammenleben in einer Gesellschaft verbindlich und auf Dauer zu regeln bzw. soziale Konflikte zu vermeiden



Verfassungsrecht

- Recht und Gesetz :

→ Definition der Begriffe :

– Rechtsquellen	52
– Rechtsarten	53
– Rechtsgebiete	54
– Rechtsnormen	55
– Rechtsobjekte	56
– Rechtssubjekte	57
– Rechtshandlungen	58

Rechtsquellen

```
graph TD; A[Rechtsquellen] --> B[Gesetztes Recht]; A --> C[Gewohnheitsrecht]; B --- D["geschriebenenes Recht"]; D --- E["Gesetze"]; D --- F["höchstrichterliche Entscheidungen"]; E --- G["= Rechtsnormen"]; C --- H["ungeschriebenes Recht"]; H --- I["das durch langdauernde Übung von den Bürgern geschaffene Recht"];
```

Gesetztes Recht

geschriebenenes
Recht

- Gesetze
- höchstrichterliche Entscheidungen

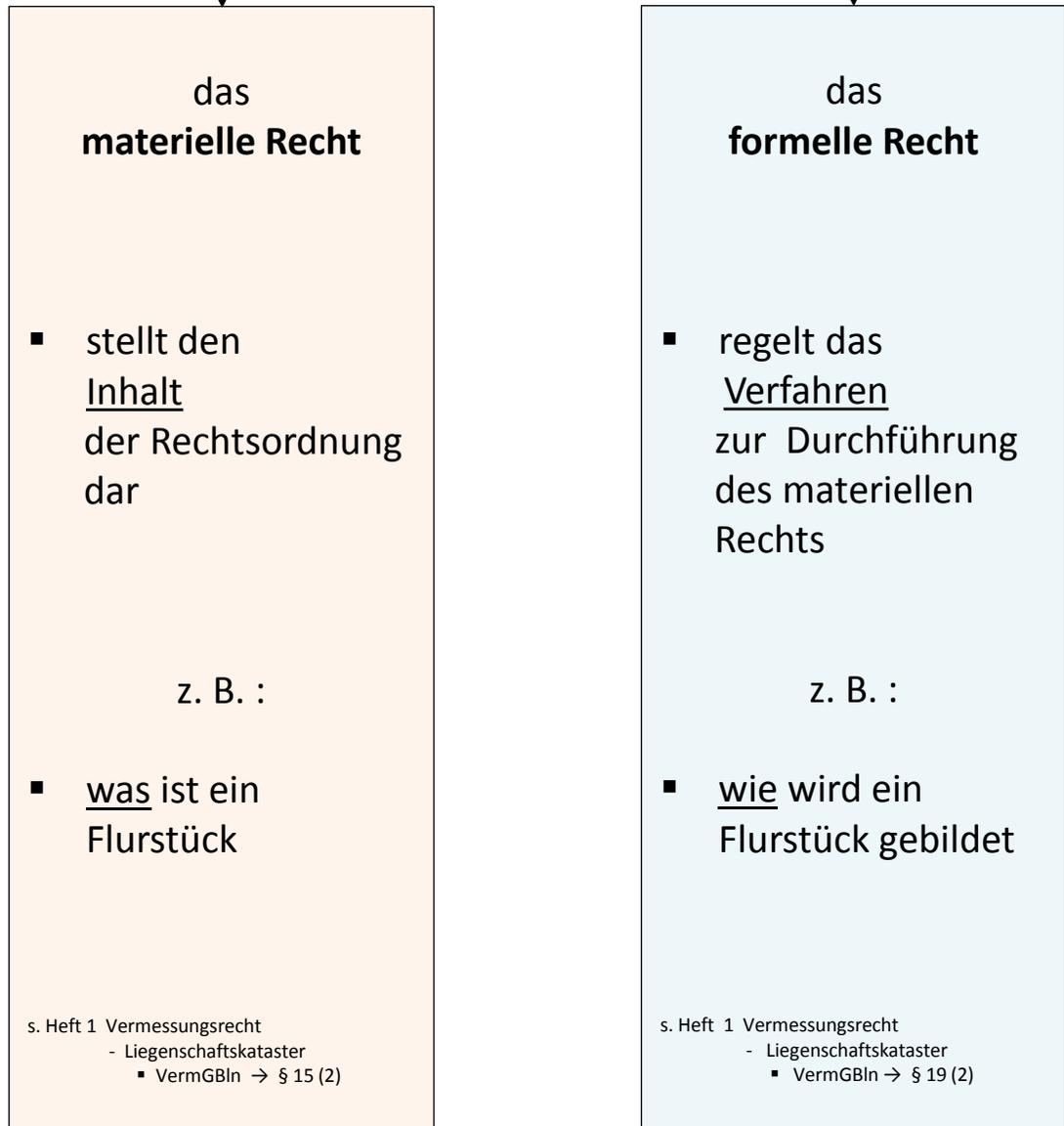
= **Rechtsnormen**

Gewohnheitsrecht

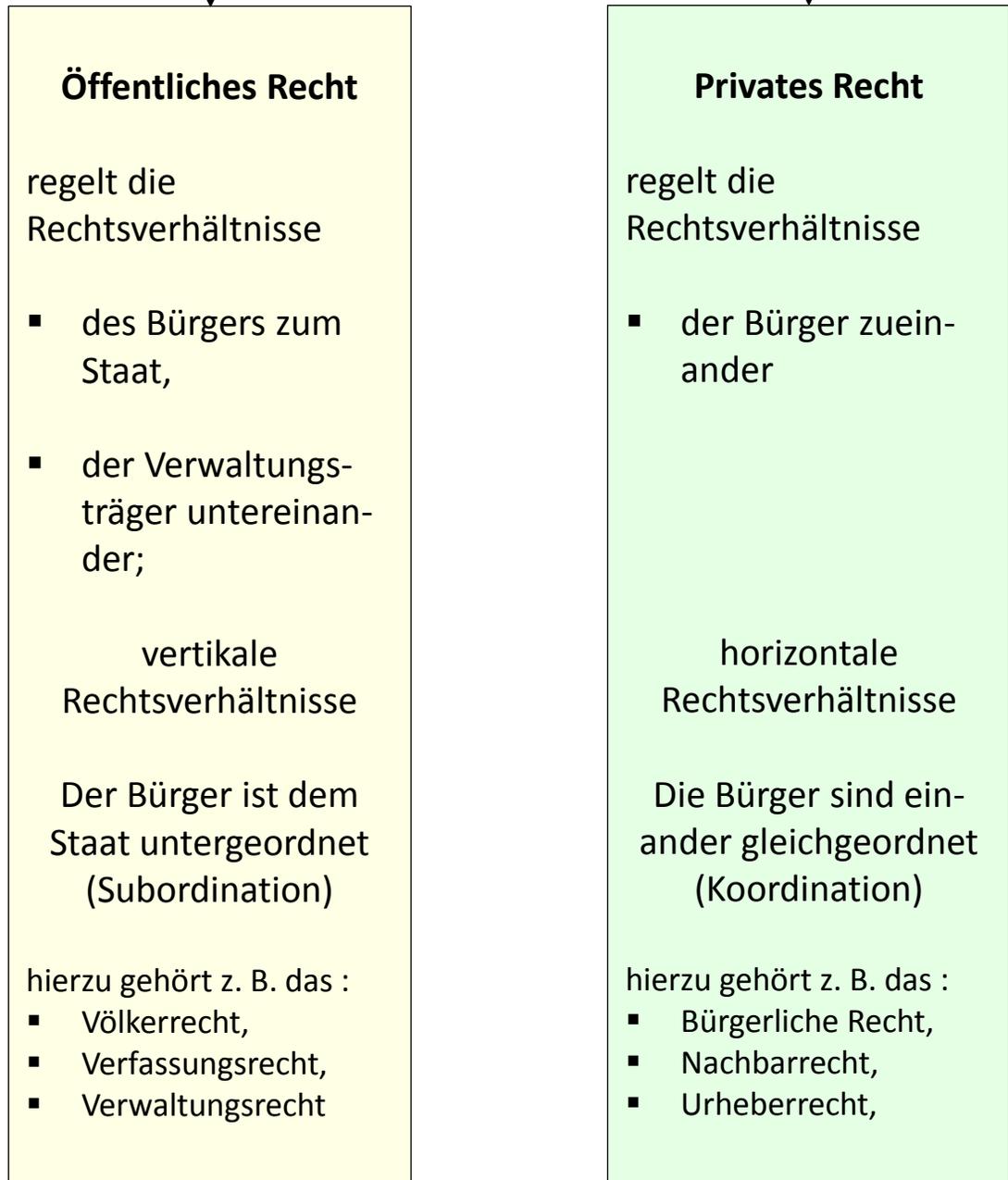
ungeschriebenes
Recht

- das durch langdauernde Übung von den Bürgern geschaffene Recht

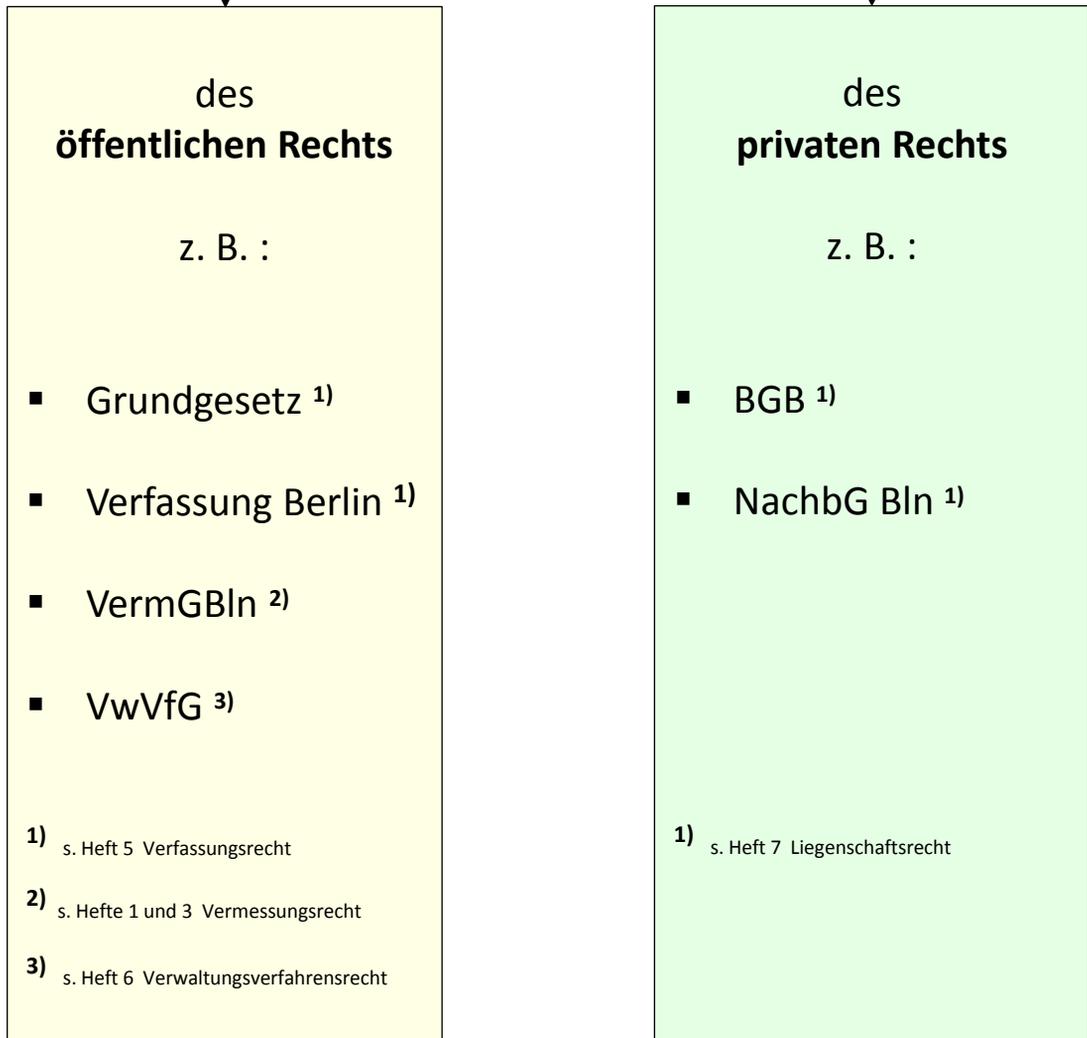
Rechtsarten



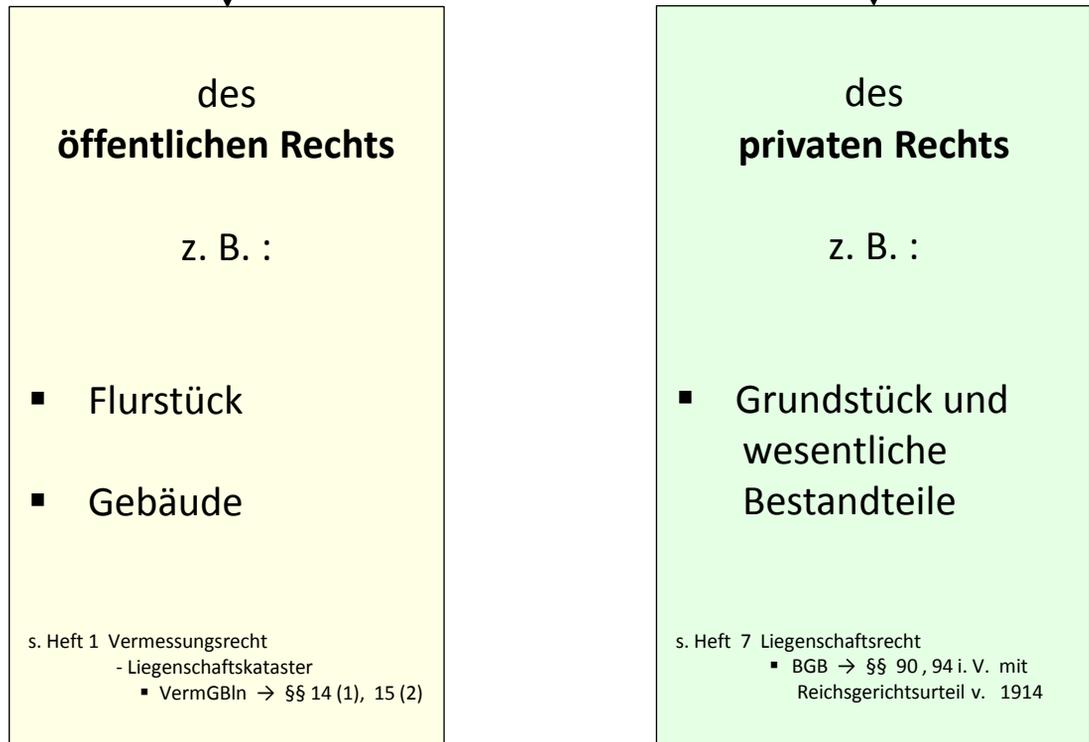
Rechtsgebiete



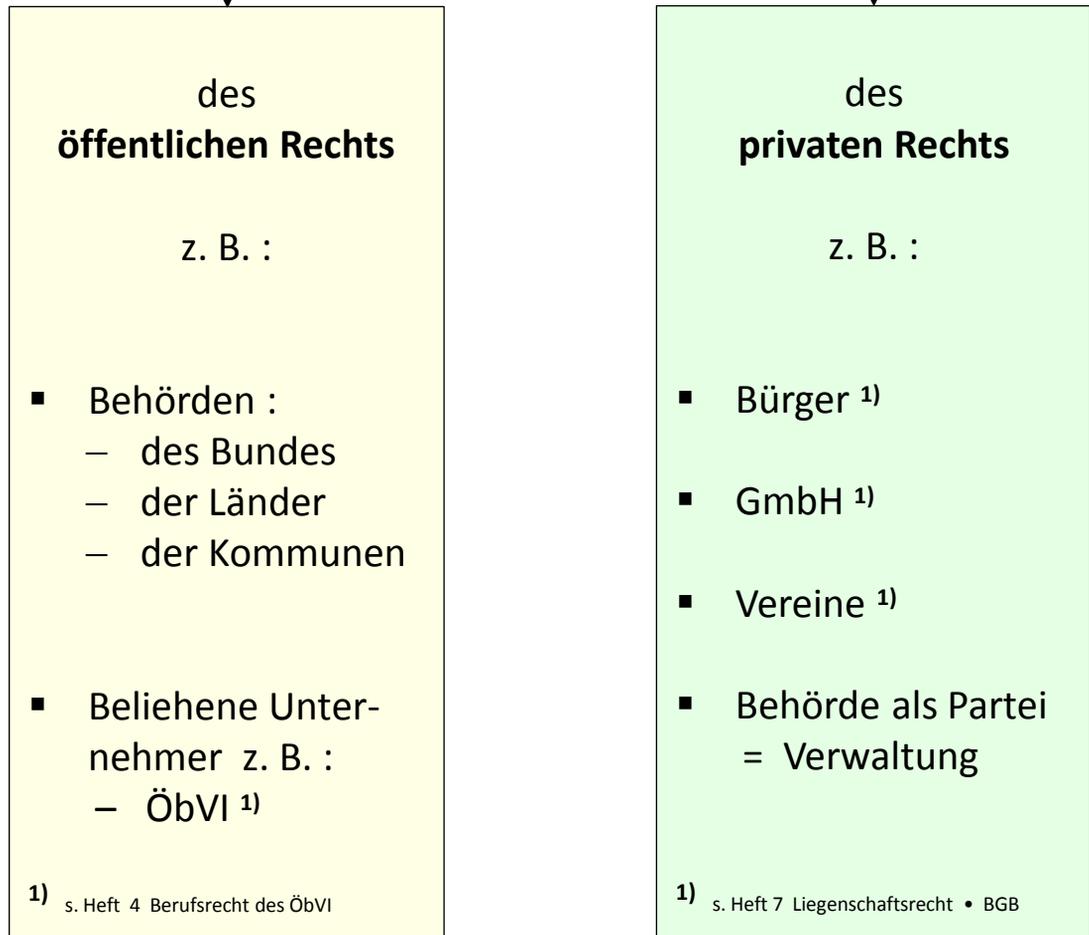
Rechtsnormen



Rechtsobjekte



Rechtssubjekte



Rechtshandlungen





Heft 6

Verwaltungsverfahrensrecht

Zusammengestellt und bearbeitet
Berlin 2013

Helmut Hoffmann

Verwaltungsverfahrensrecht

Inhalt

- Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) 5
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) 11
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) 35
- Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) 44

Verwaltungsverfahrensrecht

- Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) :
 - Grenzfeststellungsverfahren 6
 - Abmarkungsverfahren 8
 - Inhalt und Bedeutung der :
 - Grenzfeststellung / Abmarkung 10

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBIn)

vom 8. 4. 1974 (GVBl. S. 806),
in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56),
zuletzt geändert durch Art. XVIII des
Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)

§ 21
Grenzfeststellungsverfahren

(1) Zur Grenzfeststellung nach § 20 (s. Heft 1 Seite 32) wird ein Grenzfeststellungsverfahren ¹⁾ durchgeführt.

(2) Den Beteiligten²⁾ ist Gelegenheit zur Stellungnahme ³⁾ zu geben. Dazu soll ein Grenztermin ³⁾ abgehalten werden, zu dem die Beteiligten einzuladen sind. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Stellungnahme der zum Grenztermin erschienenen Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen enthält.

(3) Sind die Grenzfeststellungsunterlagen nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet, so stellt die zuständige Behörde (s. Heft 1 Seite 8) die Grenze fest ⁴⁾ und gibt dies den Beteiligten durch Grenzfeststellungsbescheid bekannt.⁵⁾ § 19 Abs. 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung (s. Heft 1 Seite 30).

1) s. Seite 34 → Überblick

2) s. Seiten 17 bis 19

3) s. Seite 7 und Seite 23

4) s. Seiten 10 und 25 bis 28

5) s. Seite 29 und Seite 30

Begründung
zum
Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

Drucksache 6 / 898 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Einzelbegründung

Zu § 21

Das Grenzfeststellungsverfahren ist ein nicht förmliches Verfahren und nur an die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des 2. Abschnitts¹⁾ des Verwaltungsverfahrensgesetzes gebunden.

Entsprechend § 11²⁾ des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Anhörung im Grenztermin. Dieser Termin ist zweckmäßig, da es sich in der Regel um mehrere Beteiligte handelt. Zur Beweissicherung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

[...]

1) heute : Teil II, Abschnitt 1 VwVfG s. Seite 15

2) heute : § 28 VwVfG s. Seite 23

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

vom 8. 4. 1974 (GVBl. S. 806),
in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56),
zuletzt geändert durch Art. XVIII des
Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)

§ 23
Abmarkungsverfahren

- (1) Für das Abmarkungsverfahren gilt § 21 ¹⁾ entsprechend.
- (2) Grenztermine zur Feststellung von Grenzen und zur Abmarkung von Grenzpunkten können vereinigt werden.
- (3) Die Vorschriften über die Abmarkung von Grenzpunkten gelten auch für die Wiederherstellung, wenn Grenzmarken verlorengegangen sind oder versetzt wurden.

1) s. Seite 6

Begründung
zum
Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

Drucksache 6 / 898 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Einzelbegründung

Zu § 23

Wie das Grenzfeststellungsverfahren (§ 21) ist auch das Abmarkungsverfahren ein nicht förmliches Verfahren und nur an die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes gebunden.

Werden anlässlich einer Grenzfeststellung Grenzpunkte abmarkiert, ist im Interesse der Beteiligten und zur Verwaltungsvereinfachung eine Vereinigung des Termins nach § 21 und des Abmarkungstermins angebracht.

Eine Abmarkung als Kennzeichnung von Grenzpunkten unterliegt äußeren Einwirkungen, durch die Grenzmarken verloren oder versetzt werden können. Auch die Wiederherstellung der Abmarkung erfolgt in einem Abmarkungsverfahren.

Inhalt und Bedeutung der :

- **Grenzfeststellung**
- neu zu bildender Flurstücksgrenzen

. . . ist als feststellender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung die amtliche (mit öffentlichen Glauben versehene) Bestätigung, dass die festgelegte Flurstücksgrenze mit den ihr zugrunde liegenden Beweismitteln s. Seite 22 und Heft 3 Vermessungsrecht – Landesvermessung • Grenzvermessungen übereinstimmt (Rechtsakt).

- bestehender Flurstücksgrenzen

. . . ist als feststellender Verwaltungsakt mit Doppel- und Dauerwirkung die amtliche (mit öffentlichen Glauben versehene) Bestätigung, dass die ermittelte Flurstücksgrenze mit den ihr zugrunde liegenden Beweismitteln s. Seite 22 und Heft 3 Vermessungsrecht – Landesvermessung • Grenzvermessungen übereinstimmt (Rechtsakt). (s. auch Heft 3 Vermessungsrecht-Landesvermessung • Rechtsprechung → OVG Niedersachsen)

Die Regelungswirkung der Grenzfeststellung besteht darin, dass die örtlich ungewisse Lage eines Grenzpunktes (Grenzverlaufs) durch eine Feststellung mit Bindungswirkung für die Beteiligten konkretisiert und individualisiert wird.

- **Abmarkung**

. . . ist als beurkundender Verwaltungsakt die amtliche (mit öffentlichen Glauben versehene) Bestätigung, dass der durch eine Grenzmarke gekennzeichnete Grenzpunkt mit seiner Grenzfeststellung übereinstimmt (Rechtsakt). (s. auch Heft 3 Vermessungsrecht – Landesvermessung • Rechtsprechung → OVG Nordrhein-Westfalen)

Die Regelungswirkung der Abmarkung besteht darin, dass der festgestellte Grenzpunkt durch die Grenzmarke zutreffend gekennzeichnet wird (Richtigkeitsvermutung).

Durch die Abmarkung erhält die Grenzmarke die Eigenschaft und den Schutz eines amtlichen Grenzzeichens i. S. § 22 Abs. 1 VermGBln i. V. mit § 27 Abs. 1 lfd. Nr. 3. VermGBln.

Verwaltungsverfahrensrecht

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) :
 - Teil I : Anwendungsbereich 12
 - Teil II : Verwaltungsverfahren 15
 - Teil III : Verwaltungsakt 25
 - Klarstellung des OVG Berlin 27
 - Teil VI : Rechtsbehelfsverfahren 32
 - Arten der Rechtsbehelfe 33
 - Grenzfeststellung- und Abmarkung 34
 - Verfahrensablauf : Überblick

Gesetz
über das
Verfahren der Berliner Verwaltung
(VwVfG Bln)

vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898)
zuletzt geändert durch Artikel I § 14 des Gesetzes
vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573)

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253 / GVBl. S. 1173) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 4a dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) [...]

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Ausfertigungsdatum: 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des
Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Teil I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation, Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation

§ 1

Anwendungsbereich

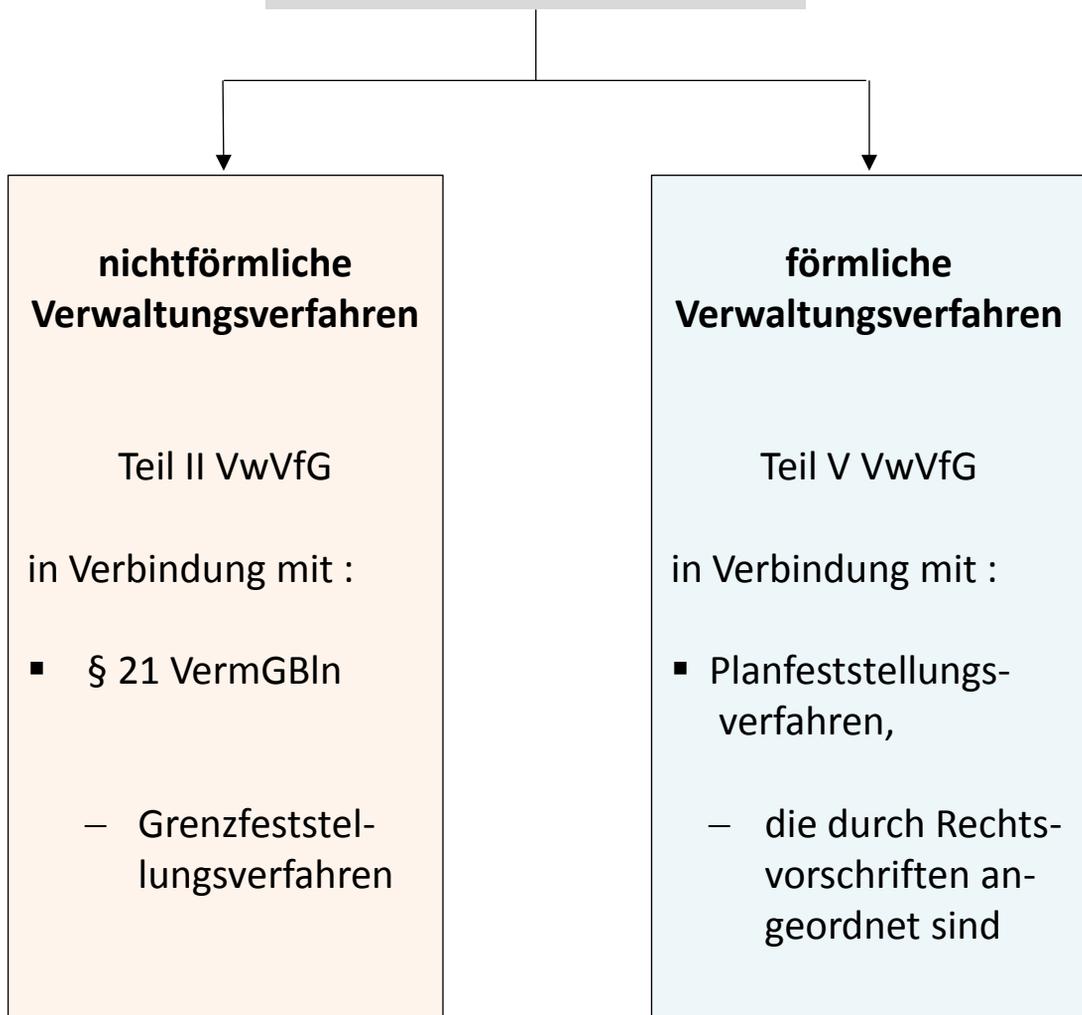
(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2), (3) [. . .]

(4) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Verwaltungsverfahren

nach dem VwVfG
i. V.
mit den Fachgesetzen



Das VwVfG gilt subsidiär (zweitran-
gig, unterstützend); es ist nicht
anwendbar, soweit Rechtsvorschriften,
nach denen ein Verwaltungsverfahren
durchzuführen ist, inhaltsgleiche
oder entgegenstehende Regelungen
enthalten.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Teil II

Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

Abschnitt 1

Verfahrensgrundsätze

§ 9

Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.

§ 10

Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 11 Beteiligungsfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
3. Behörden.

§ 12 Handlungsfähigkeit

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
3. juristische Personen und Vereinigungen (§ 11 Nr. 2) durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders Beauftragte,
4. Behörden durch ihre Leiter, deren Vertreter oder Beauftragte.

[...]

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 13 Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragsgegner,
2. diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
3. diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, so ist dieser auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 14 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. [. . .]

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 20

Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

[...]

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 21 Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 22 Beginn des Verfahrens

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

§ 23 Amtssprache

(1) Die Amtssprache ist deutsch.

[...]

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 24

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 26 Beweismittel ^{1) 2)}

(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

(3) [. . .]

1) s. Heft 1 Vermessungsrecht – Liegenschaftskataster • VermGBIn → § 15

2) s. Heft 3 Vermessungsrecht – Landesvermessung • Grenzvermessungen → Ausführungsvorschriften Grenzverm

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 28 Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen ¹⁾ werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint;
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde;
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll;
4. die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will;
5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

¹⁾ Von der Anhörung im Grenztermin kann nicht abgesehen werden, da nach VermGBln § 21 Abs. 2 (s. Seite 6) der Grenztermin abgehalten werden soll. Die „Soll-Regelung“ im VermGBln lässt die Ausnahme nicht zu.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 29

Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten¹⁾ zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit nach den §§ 17 und 18 eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.

(2) [. . .]

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

¹⁾ Grenzfeststellungs- / Abmarkungsunterlagen → s. VermGBln : § 21 Abs. 3 / § 23 Abs. 1 Seite 6 / 8

§ 30

Geheimhaltung

Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Teil III Verwaltungsakt

Abschnitt 1 Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 35 Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Verwaltungsakt ist :

nach dem VwVfG :

- jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme

- die eine Behörde

- zur Regelung eines Einzelfalls

- auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

trifft und die auf

- unmittelbare Rechtswirkung nach außen

gerichtet ist

nach dem VermGBIn :

- Grenzfeststellung /
→ Abmarkung

- Vermessungsamt

- z.B. Flurstückszerlegung

- VermGBIn

- Grundstückseigentümer

Klarstellung des OVG Berlin

Nach herrschender Meinung können Behörden desselben Rechtsträgers keine Verwaltungsakte gegeneinander erlassen.

Wegen der staatsrechtlichen Ordnung Berlins als Stadtstaat ¹⁾ kann eine Berliner Behörde gegen eine andere Berliner Behörde weder eine Grundverfügung erlassen, noch durch weitere Verwaltungsakte ein Zwangsmittel androhen und festsetzen.

Diese Klarstellung hat das Oberverwaltungsgericht Berlin getroffen :

→ Urteil vom 6. 5. 1963 – II B 35/62

1) s. Heft 5 Verfassungsrecht • Verfassung von Berlin → Artikel 1

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 37

Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

[...]

§ 39

Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.

[...]

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 41

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. [. . .]; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. [. . .]

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. [. . .]

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Abschnitt 2 Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 43 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 48

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

[...]

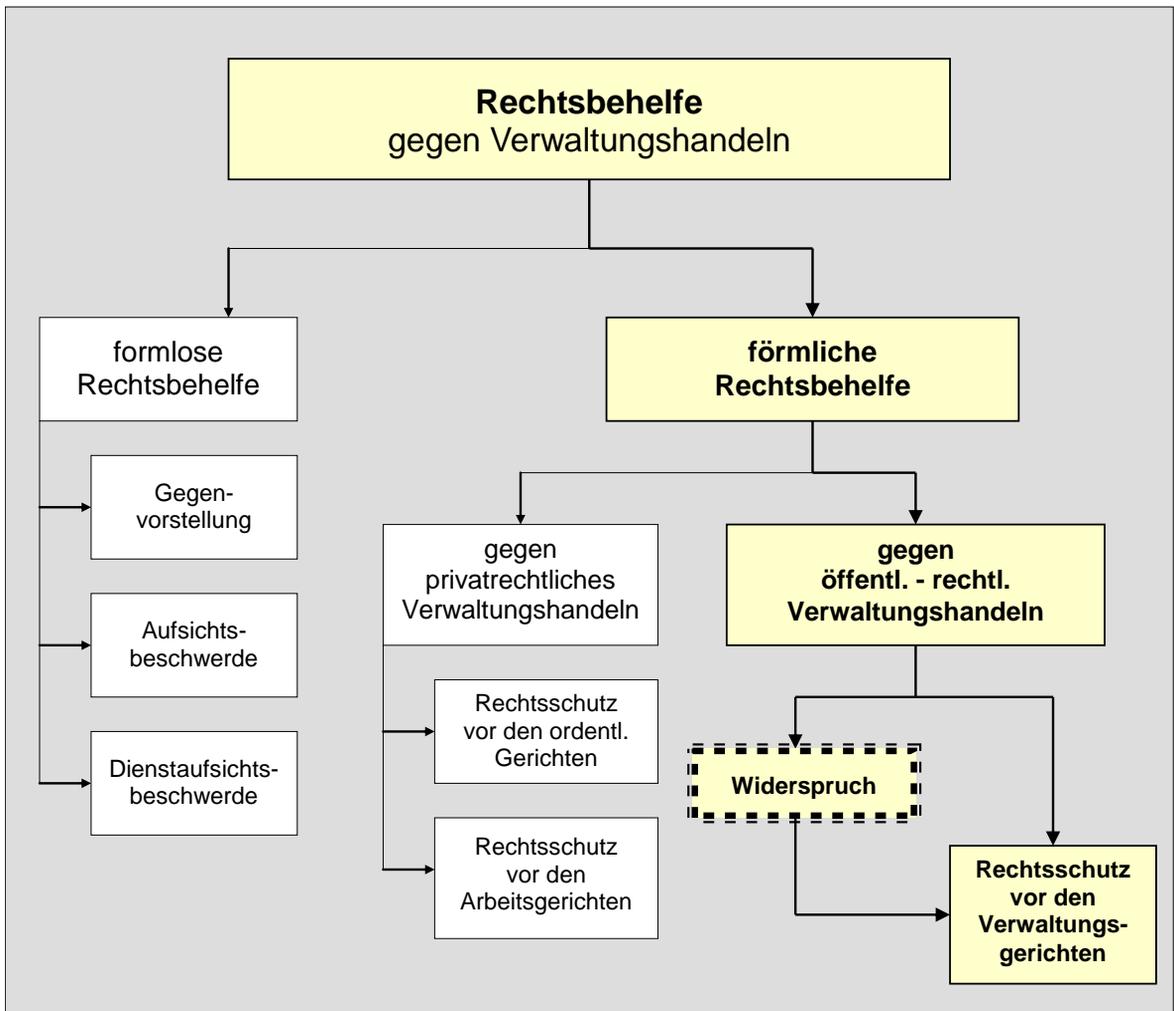
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Teil VI Rechtsbehelfsverfahren

§ 79 Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte

Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gelten die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

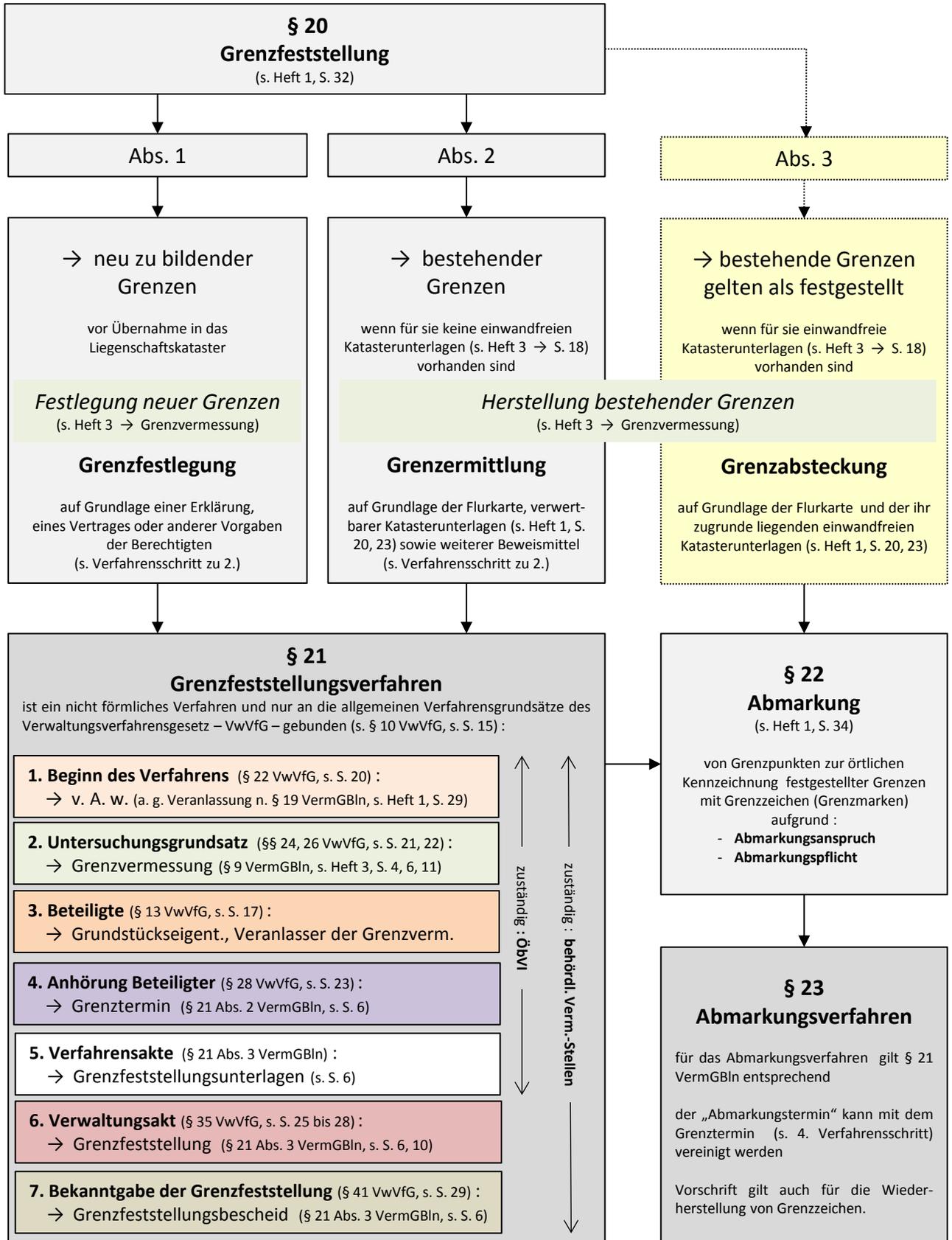
Arten der Rechtsbehelfe gegen Verwaltungshandeln :



Grenzfeststellung und Abmarkung mit Ablaufschema des Verwaltungsverfahrens

nach dem VermGBln (s. S. 6 bis 9) i. V. mit dem VwVfG (s. S. 13 bis 30) :

→ Überblick



Verwaltungsverfahrensrecht

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) :
 - Teil 1 : Gerichtsverfassung
 - Gerichte 37
 - Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit 38
 - Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen 39
 - Ablauf eines Widerspruchsverfahrens 42
 - Schema für die Prüfung eines Widerspruchs 43

Gerichtsorganisation

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut.

Verwaltungsgerichte (VG) :

→ als erste Instanz zuständig für die meisten verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Oberverwaltungsgerichte (OVG) :

→ sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz der Verwaltungsgerichte (in allen Bundesländern eingerichtet),

→ sind bei Normenkontrollen von Satzungen, landesrechtlichen Vereinsverboten und Genehmigungen von technischen oder verkehrlichen Großprojekten erste Instanz (§ 47 VwGO).

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) :

→ ist Revisions- und Rechtsbeschwerdeinstanz mit Sitz in Leipzig.

→ kann bei Streitigkeiten der Versicherungsaufsicht und übrigen nichtverfassungsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern erste Instanz sein.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Ausfertigungsdatum: 21.01.1960
i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),
geändert durch
Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)

Teil I Gerichtsverfassung

1. Abschnitt Gerichte

§ 1

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte ausgeübt.

§ 2

Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in den Ländern die Verwaltungsgerichte und je ein Oberverwaltungsgericht, im Bund das Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

6. Abschnitt Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit

§ 40

(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. [. . .]

(2) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden.

§ 42

(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

8. Abschnitt Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen

§ 68

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. [...]

§ 69

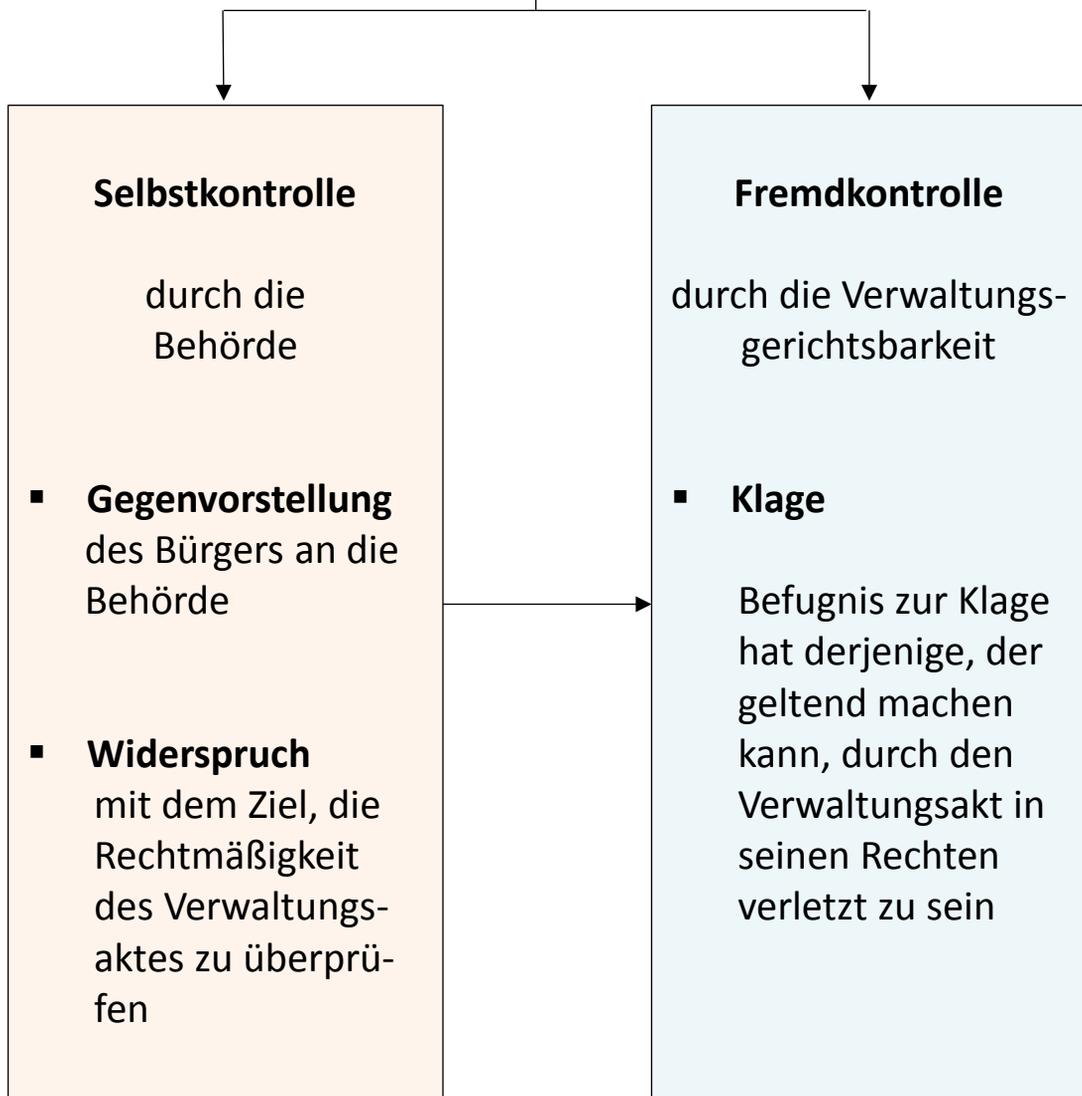
Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

§ 70

(1) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(2) [...]

Kontrolle der Behörde



Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 72

Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

§ 73

(1) Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. [...]

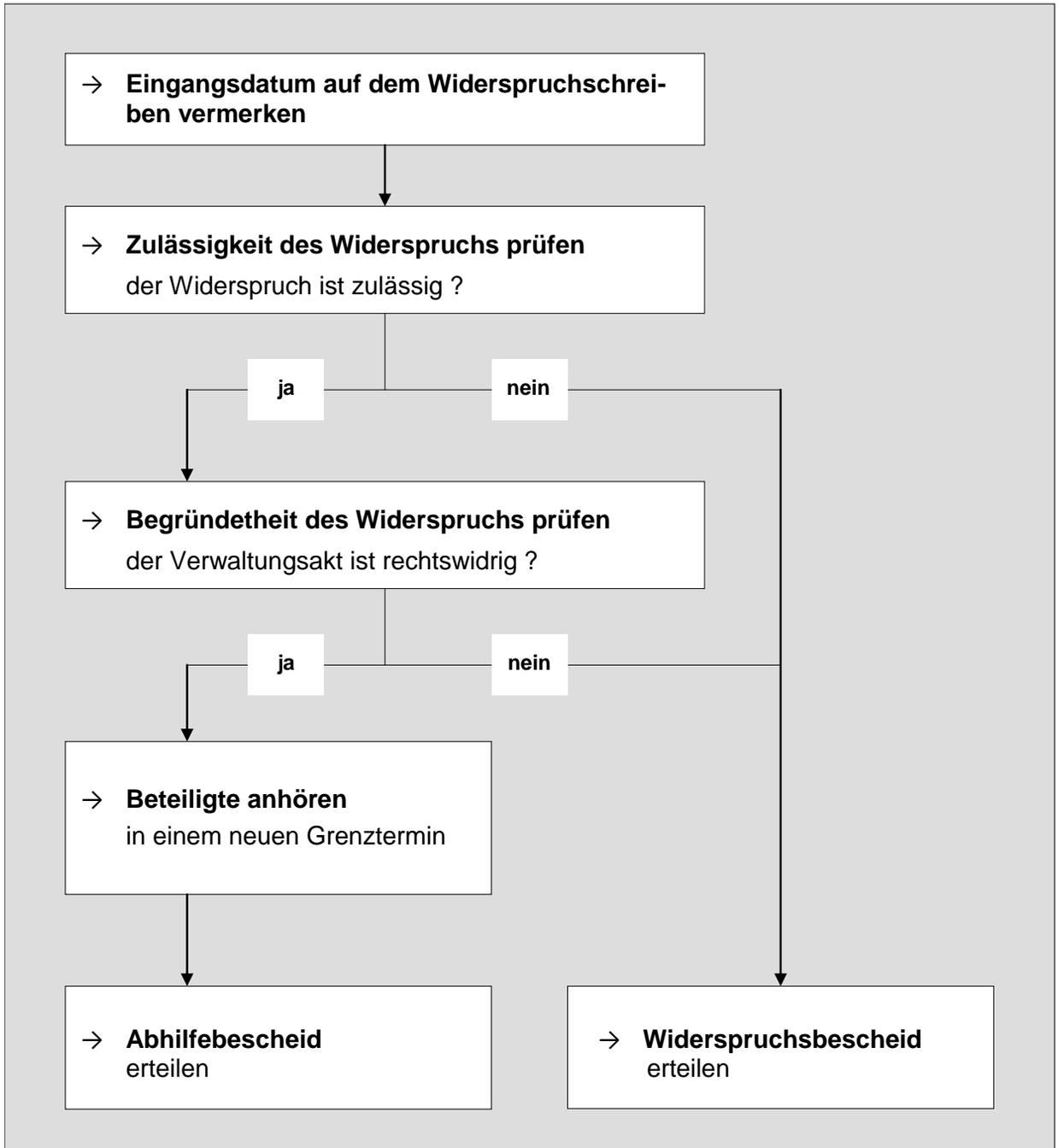
(2) [...]

(3) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

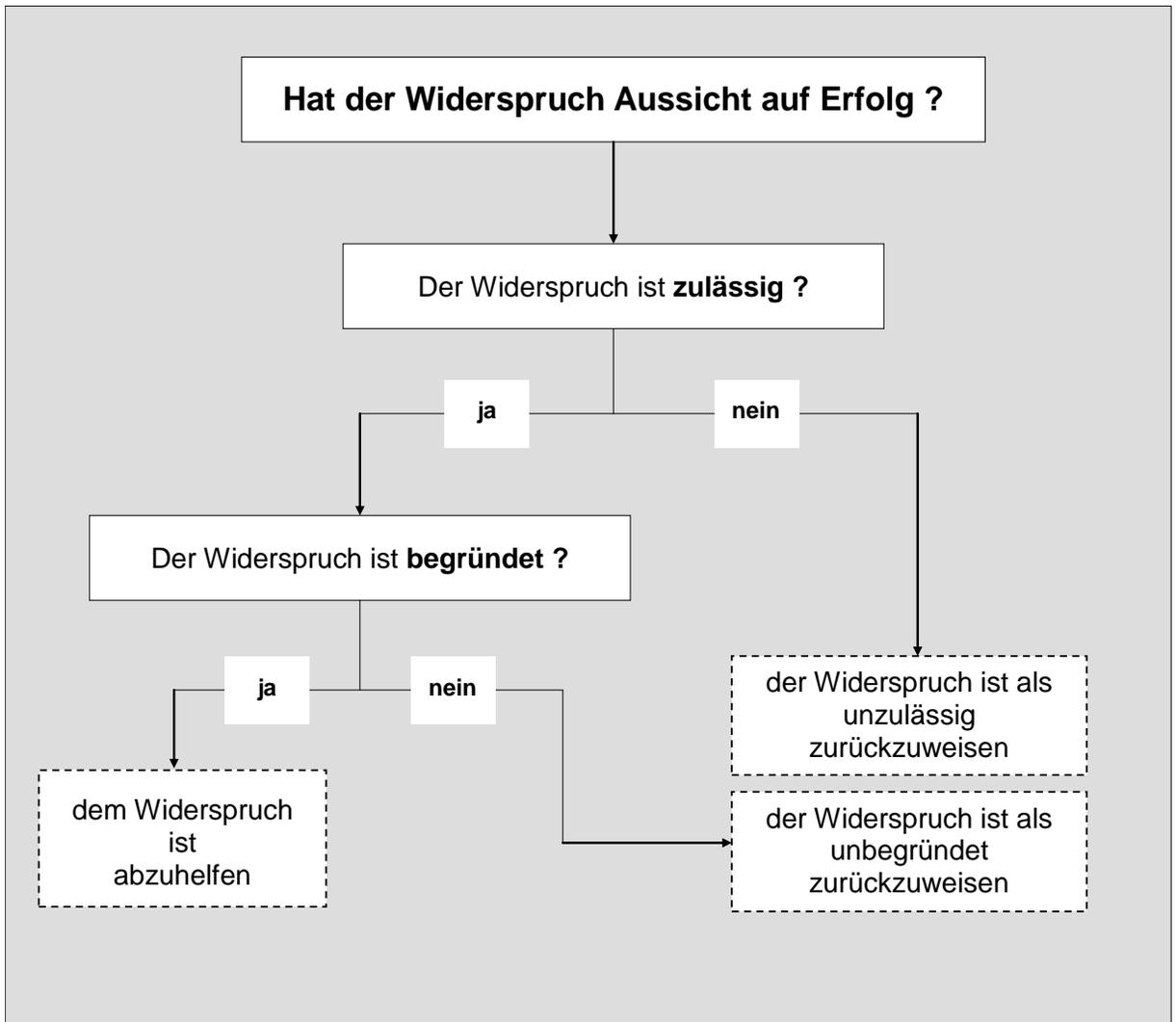
§ 74

(1) Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. [...]

Ablauf eines Widerspruchsverfahrens :



Schema für die Prüfung eines Widerspruchs :



Verwaltungsverfahrensrecht

- Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) :

→ Anwendungsbereich / Allgemeines

45

Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354),
zuletzt geändert durch Artikel 17 des
Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Landesfinanzbehörden.

(2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

§ 2 Allgemeines

(1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form.

(2), (3) [. . .]

§ 3 Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

§ 4 Zustellung durch die Post mittels Einschreiben

**§ 5 Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis;
elektronische Zustellung**

**§ 5a Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über
De-Mail-Dienste**

§ 6 Zustellung an gesetzliche Vertreter

§ 7 Zustellung an Bevollmächtigte

§ 8 Heilung von Zustellungsmängeln

§ 9 Zustellung im Ausland

§ 10 Öffentliche Zustellung

Heft 7

Liegenschaftsrecht

Zusammengestellt und bearbeitet
Berlin 2013

Helmut Hoffmann

Liegenschaftsrecht

Inhalt

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 5
- Nachbarrechtsgesetz (NachbG Bln) 41
- Gesetz über die Zwangsversteigerung (ZVG) 48
- Grundbuchordnung (GBO),
→ Grundbuchverfügung (GBV) 51
- Verbindung des Liegenschaftskatasters
mit dem Grundbuch 65

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 21.

Inhalt: Bürgerliches Gesetzbuch. S. 195. — Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. S. 604.

(Nr. 2321.) Bürgerliches Gesetzbuch. Vom 18. August 1896.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und
des Reichstags, was folgt:

Ausgegeben zu Berlin den 24. August 1896.

Liegenschaftsrecht

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 - Einführungsgesetz zum BGB 6
 - Buch 1 : Allgemeiner Teil 7
 - Buch 2 : Recht der Schuldverhältnisse 15
 - Buch 3 : Sachenrecht 16
 - Die dinglichen Rechte - Überblick 40

Reichs = Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Bürgerliches Gesetzbuch. S. 105. — Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. S. 604.

(Nr. 2322.) Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 18. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und
des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1.

Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt am 1. Januar 1900 gleichzeitig mit einem
Gesetze, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung
und der Konkursordnung, einem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangs-
verwaltung, einer Grundbuchordnung und einem Gesetz über die Angelegenheiten der
freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 18. August 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Ursprüngliche Fassung vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195)
in Kraft getreten am 1. Januar 1900

Neubekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42),
letzte Änderung durch
Art. 4 G vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719)

Buch 1 Allgemeiner Teil

Abschnitt 1

Personen

Titel 1 Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer

§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 2 Eintritt der Volljährigkeit

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Titel 2 Juristische Personen

§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung

Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Untertitel 2 Stiftungen

§ 80

Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

(2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.

(3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Untertitel 3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

§ 89 Haftung für Organe; Insolvenz

(1) Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.

(2) Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts das Insolvenzverfahren zulässig ist, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Abschnitt 2 Sachen und Tiere

§ 90 Begriff der Sache ^{1) 2)}

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

1) s. Seiten 12, 13

2) BECK'SCHE KURZ-KOMMENTARE - BAND 7 -
PALANDT Bürgerliches Gesetzbuch

68. neubearbeitete Auflage 2009

§ 90

Begriff der Sache : RndNr. 4

3) Bedeutung :

→ nur an Sachen kann Eigentum im Sinne des § 903 (s. Seite 26) . . . bestehen.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Band 1

Allgemeiner Teil (§§ 1–240)

Herausgegeben von

Dr. Kurt Rebmann
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Honorarprofessor an der Universität Konstanz

Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker
Professor an der Universität Kiel

Zweiter Abschnitt. Sachen

I. Gegenstände

- 1 Das Gesetz definiert in § 90 die „Sachen“ als eine bestimmte Unterart der **Gegenstände**.¹
1. Eine Bestimmung des Oberbegriffs „**Gegenstand**“ enthält das Gesetz nicht.

III. Sachen

- 6 Körperliche Gegenstände bezeichnet das Gesetz in § 90 als „**Sachen**“.
1. Nicht notwendig ist, daß die Materie, aus der die Sache besteht, feste Form besitzt; sie kann auch flüssig oder gasförmig sein, soweit sie nur technisch beherrschbar (vgl. oben RdNr. 4) und einer sinnlichen Wahrnehmung zugänglich ist, mag diese auch erst durch eine technische Einrichtung (zB eine Gasuhr) ermöglicht werden. Der Begriff der „Sache“ bezeichnet danach einen nach natürlicher Anschauung für sich allein bestehenden, im Verkehrsleben besonders bezeichneten und bewerteten körperlichen Gegenstand.¹² „Sachen“ müssen daher untereinander unterscheidbar sein; die dafür notwendige Abgrenzung kann gegeben sein zB durch den eigenen körperlichen Zusammenhalt der Sache, durch ihre Fassung in einem Behältnis oder durch technische Hilfsmittel, wie Grenzsteine oder die rechtlich maßgebliche Einzeichnung in einer Karte.
- 8 2. An bestimmte Eigenschaften einer Sache knüpft das Gesetz besondere rechtliche Wirkungen. Folgende **Einteilung der Sachen** ist danach von Bedeutung:
- a) Das Gesetz unterscheidet **bewegliche Sachen** und – als Gegensatz zu diesen – **Grundstücke**. Beide Begriffe setzt es voraus, ohne sie zu definieren (vgl. zB die §§ 91, 92 und 94 bis 97).
- 9 **Grundstück** im Rechtssinn ist ein räumlich abgegrenzter, d. h. katastermäßig vermessen und bezeichneter Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch – sei es auf einem besonderen Grundbuchblatt, sei es unter einer besonderen Nummer eines gemeinsamen Grundbuchblattes – als „Grundstück“ geführt wird.¹⁴ Daß nach § 3 Abs. 2 und 3 GBO bestimmte Grundstücke – insbesondere die Grundstücke des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Kirchen, die Wasserläufe und die öffentlichen Wege sowie bestimmte Grundstücke von geringer wirtschaftlicher Bedeutung – nicht der Eintragung im Grundbuch bedürfen, ändert an ihrer rechtlichen Qualifikation nichts.¹⁵ Auch § 2 Buchst. a der Höfeordnung^{15a} verwendet den Begriff des „Grundstücks“ im Rechtssinne, nicht im wirtschaftlichen Sinne.^{15b} Den Grundstücken rechtlich gleichgestellt sind das Wohnungseigentum (§§ 1, 3, 4 und 7 WEG) und das Erbbaurecht (§ 11 ErbbauVO). In begrenztem Umfang können durch Landesgesetz bestimmte Rechte als Immobilienrechte ausgestaltet werden.¹⁶
- 10 **Bewegliche Sachen** sind alle sonstigen Sachen, die nicht Grundstücke, den Grundstücken gleichgestellt oder Grundstücksbestandteile (§§ 93 bis 95; § 12 ErbbauVO) sind;¹⁷

Die
Reichsgerichts-Entscheidungen
in Zivilsachen

84. Band der amtlichen Sammlung
nach dem Zusammenhang mit der übrigen Rechtsprechung
und in gekürzter Fassung

bearbeitet von

Dr. B. Noest
Justizrat,
Rechtsanwalt beim Amtsgericht in Söllingen

und

E. Plum
Rechtsanwalt
beim Oberlandesgericht in Köln

48. Zwangshypothek. Veräußerungsverbot. Unfallversicherungsbeiträge. 265

48. 1. Eintragung einer Zwangshypothek auf mehrere Grundstücke
des Schuldners.

a) Begriff eines selbständigen Grundstücks.

V. Zivilsenat. Urt. v. 12. März 1914 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
u. D. (Nebeninterven.) w. Steinbruchsberechtigten in Ch. (Rl.).
Rep. V. 368/13.

Als selbständiges Grundstück ist jeder gegen andere Teile räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche anzusehen, der auf einem besonderen Grundbuchblatt für sich allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer aufgeführt ist.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 93

Wesentliche Bestandteile einer Sache

Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

§ 94

Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes

(1) Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

(2) Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse

Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus Verträgen

Titel 1 Begründung, Inhalt und Beendigung

Untertitel 1 Begründung

§ 311b

Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass

(1) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung¹⁾ und die Eintragung in das Grundbuch²⁾ erfolgen.

[. . .]

1) s. BGB : § 925 Seite 38

2) s. BGB : § 873 Seite 17

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Buch 3 Sachenrecht

Abschnitt 1 Besitz

§ 854 Erwerb des Besitzes

(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

(2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Abschnitt 2 Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken

§ 873 Erwerb durch Einigung und Eintragung

(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Recht sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechts ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch¹⁾ erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

(2) Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teil eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

¹⁾ s. GBO : § 3 Seite 54

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 890

Vereinigung von Grundstücken; Zuschreibung

(1) Mehrere Grundstücke können dadurch zu einem Grundstück vereinigt werden, dass der Eigentümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen lässt.

(2) Ein Grundstück kann dadurch zum Bestandteil eines anderen Grundstücks gemacht werden, dass der Eigentümer es diesem im Grundbuch zuschreiben lässt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 891 Gesetzliche Vermutung ¹⁾

(1) Ist im Grundbuch für jemand ein Recht eingetragen, so wird vermutet, dass ihm das Recht zustehe.

(2) Ist im Grundbuch ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, dass das Recht nicht bestehe.

1) s. Seiten 20, 21

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen

Drittes Buch
Sachenrecht
§§ 883–902

Dreizehnte
Bearbeitung 1996
von
Karl-Heinz Gursky

§ 891 [Gesetzliche Vermutung]

IV. Der Inhalt der Vermutung

1. Die positive Vermutung des Abs. 1

Die Definition der Grundstücksgrenzen erfolgt im Grundbuch durch einen in Spalte 3 des Bestandsverzeichnisses ausgesprochenen Verweis auf das „amtliche Verzeichnis“ iS von § 2 Abs 2 GBO, also regelmäßig das Liegenschaftskataster, mit dem das Grundstück einer bestimmten vermessungstechnischen Einheit des Katasters, also einem Flurstück, oder aber einer Mehrzahl solcher Einheiten gleichgesetzt wird. Die Grenzen dieser Flurstücke werden wiederum durch die zeichnerische Darstellung in der zum Liegenschaftskataster gehörenden Flurkarte definiert. Damit ist für die räumliche Begrenzung des Grundstücks letzten Endes die zeichnerische Darstellung der im Bestandsverzeichnis benannten Flurstücke in der Flurkarte mit den dort festgelegten Linien maßgebend. Die Angabe des Flächenmaßes im Grundbuch bildet dagegen nur eine informatorische Tatsachenangabe, auf die sich die Vermutung des § 891 und der öffentliche Glaube des Grundbuches nicht beziehen. Bei Widersprüchen in den Vermessungsunterlagen entscheidet der jeweils letzte Kartenstand, es sei denn, daß dieser aus sich selbst heraus Anlaß für die Annahme eines Übertragungsfehlers bietet (LUTTER 139). Solange die aus § 891 folgende Vermutung für die Richtigkeit der katasteramtlich verzeichneten Grenzen nicht widerlegt ist, kann keine Grenzverwirrung iS von § 920 vorliegen (STAUDINGER/ROTH [2000] § 920 Rn 2 mwN).

s. Seiten 58 / 62

s. Urteil Seite 21

„Grundbuch, Grundstück, Grenze; Handkommentar zur Grundbuchordnung unter besonderer Berücksichtigung katasterrechtlicher Fragen 2. Auflage von Richter / Bengel / Simmerding

- S. 239 RdNr. 17 :

Wird die Karte zur Identifizierung des Grundstücks und zur Feststellung seiner Grenzen in der Örtlichkeit verwendet, wozu die Karte als Bestandteil des Liegenschaftskatasters und des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 GBO legitimiert ist, **so sind in die Interpretation der Karte auch die Unterlagen der Karte einzubeziehen**. Näheres hierzu siehe RdNr. 20 ff.

- S. 240 RdNr. 20 :

D. Zur Bedeutung der Unterlagen der Flurkarte

Zum Flurkartenwerk im weiteren Sinne gehören neben den eigentlichen Karten die u. U. recht vielfältigen Zahlen- und Kartennachweise, die an Entstehung und Weiterentwicklung der Karte bis zum letzten Stand Anteil hatten, vornehmlich die Risse, Brouillons, Koordinaten und photogrammetrischen Ausarbeitungen, aber auch die sonstigen früheren Supplementkarten, Kartenauszüge, Operate usw. **Die Unterlagen können :**

- ...

- **Fehler der Flurkarten aufzeigen**, die bei der Verarbeitung der Messungszahlen und der Anfertigung der Karte unterlaufen sind; ...



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

V ZR 11/05

Verkündet am:
2. Dezember 2005
Wilms,
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

BGB § 891

Die Richtigkeitsvermutung des Grundbuchs erstreckt sich auch auf den sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Grenzverlauf.

BGH, Ur. v. 2. Dezember 2005 - V ZR 11/05 - LG Stendal

AG Gardelegen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 892 Öffentlicher Glaube des Grundbuchs ¹⁾

(1) Zugunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Recht durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, es sei denn, dass ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. Ist der Berechtigte in der Verfügung über ein im Grundbuch eingetragenes Recht zugunsten einer bestimmten Person beschränkt, so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist.

(2) Ist zu dem Erwerb des Rechts die Eintragung erforderlich, so ist für die Kenntnis des Erwerbers die Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung oder, wenn die nach § 873 erforderliche Einigung erst später zustande kommt, die Zeit der Einigung maßgebend.

¹⁾ s. Seiten 23, 24

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen

Drittes Buch
Sachenrecht
§§ 883–902

Dreizehnte
Bearbeitung 1996
von
Karl-Heinz Gursky

§ 892 [Öffentlicher Glaube des Grundbuchs]

III. Das Beglaubigungsgebiet im einzelnen

1. Bestand und Grenzen des Grundstücks

a) Beglaubigt werden durch § 892 zunächst einmal die Angaben des Grundbuchs über den Bestand und Umfang der Grundstücksrechte. Zum Beglaubigungsbereich gehören damit vor allem auch diejenigen Angaben des Bestandsverzeichnisses, aus denen zu entnehmen ist, welche bestimmte Grundfläche das Grundstück ausmacht, an dem das betreffende Recht besteht. Das ist heute die in Spalte 3 des Bestandsverzeichnisses ausgesprochene Verweisung auf das amtliche Verzeichnis iS von § 2 Abs 2 GBO, also regelmäßig das Liegenschaftskataster, durch die das Grundstück bestimmten vermessungstechnischen Einheiten (Flurstücken) gleichgesetzt wird, deren Umfang sich wiederum aus der zum Kataster gehörenden Flurkarte ergibt. Diese sog **Bestandsangaben** des Grundbuchs, die die Grundstücksgrenze durch eine Bezugnahme auf das Kataster und dessen Flurkarte definieren, liefern nämlich nicht nur Informationen über die tatsächliche Beschaffenheit des Grundstücks (s dazu Rn 52), sondern sie kennzeichnen zugleich die dingliche Rechtslage, indem sie festlegen, auf welchen abgegrenzten Teil der Erdoberfläche sich die im Grundbuch eingetragenen Herrschaftsrechte erstrecken. Für den Gutgläubensschutz der §§ 892 f ist also nicht der „historische“, sondern der durch die Bestandsangaben des Grundbuchs ausgewiesene Grenzverlauf maßgebend (s § 891 Rn 19 ff mit umfangreichen Nachweisen).

26

Die
Reichsgerichts-Entscheidungen
in Zivilsachen

Nach dem Zusammenhang mit der übrigen Rechtsprechung
und in gekürzter Fassung

bearbeitet von

Dr. W. Noest
Justizrat,
Rechtsanwalt beim Amtsgericht in Solingen

und

G. Plum
Rechtsanwalt
beim Oberlandesgericht in Köln

73. Band der amtlichen Sammlung

29. Öffentlicher Glaube des Grundbuchs. Grundfläche. 57

29 (S. 125) (V. Sen., 12. 2. 10).

Die Angaben des Grundbuchs über den Bestand des Grundstücks haben öffentlichen Glauben, wenn sie aus dem Kataster in das Grundbuch übertragen sind.

Was gehört zum Inhalte des Grundbuchs im Sinne des § 892? Inwieweit erstreckt sich der öffentliche Glaube des Grundbuchs auf die sog. tatsächlichen Angaben über Bestand, Lage, Größe, Bebauung und sonstige tatsächliche Eigenschaften des Grundstücks, die aus dem Kataster in das Grundbuch übergegangen sind? Das vorstehende Urteil unterscheidet also zwischen diesen Eintragungen. Der öffentliche Glaube erstreckt sich nicht auf die Angaben des Grundbuchs „über das Flächenmaß oder über die örtliche Lage des Grundstücks oder über die auf der Grundfläche vorhandenen Baulichkeiten (die Bestandteile im Sinne der §§ 93, 94 BGB.)“ wohl aber auf die Eintragung, „die eine bestimmte Grundfläche, als zum Grundstücke zugehörig, nachweist“, wodurch festgestellt wird, auf welchen Gegenstand sich die eingetragenen Rechte erstrecken, und insonderheit, welche Grundfläche das Eigentumsrecht des als Eigentümer Eingetragenen zum Gegenstande hat und umfaßt. Dazu gehören, soweit das nach Maßgabe der preussischen Allgemeinen Verfügung vom 20. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung eingerichtete Grundbuch in Betracht kommt, die in Spalte 4 des Bestandsverzeichnisses enthaltenen Katasterangaben (Flurnummer, Kartenblatt, Flur, Parzelle).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 900 Buchersitzung ¹⁾

(1) Wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, ohne dass er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung 30 Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenbesitz gehabt hat. Die dreißigjährige Frist wird in derselben Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn für jemand ein ihm nicht zustehendes anderes Recht im Grundbuch eingetragen ist, das zum Besitz des Grundstücks berechtigt oder dessen Ausübung nach den für den Besitz geltenden Vorschriften geschützt ist. Für den Rang des Rechts ist die Eintragung maßgebend.

1) Folge einer Buchersitzung (Entscheidung des Grundbuchamtes) für die Führung des Liegenschaftskatasters :

- ein im Liegenschaftskataster enthaltener Aufnahmefehler ²⁾ ist als geheilt anzusehen,
- das Liegenschaftskataster ist zu berichtigen

2) s. Heft 3 Vermessungsrecht – Landesvermessung • Grenzvermessung → Sonderheft Handbuch Grenzvermessung :
– Begriffsbestimmungen :
– Unmaßgeblichkeit der Katasterunterlagen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Abschnitt 3 Eigentum

Titel 1 Inhalt des Eigentums

§ 903 Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. [. . .]

§ 905 Begrenzung des Eigentums

Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschließung kein Interesse hat.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 909 Vertiefung

Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, dass der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, dass für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

§ 910 Überhang

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberraagenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

(2) Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

§ 911 Überfall

Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauch dient.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 912 Überbau; Duldungspflicht

(1) Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Überbau zu dulden, es sei denn, dass er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.

(2) Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

§ 913 Zahlung der Überbaurente

(1) Die Rente für den Überbau ist dem jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigentümer des anderen Grundstücks zu entrichten.

(2) Die Rente ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 914

Rang, Eintragung und Erlöschen der Rente

(1) Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Es erlischt mit der Beseitigung des Überbaus.

(2) Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Zum Verzicht auf das Recht sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende Reallast gelten.

§ 915

Abkauf

(1) Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, dass der Rentenpflichtige ihm gegen Übertragung des Eigentums an dem überbauten Teil des Grundstücks den Wert ersetzt, den dieser Teil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Teile nach den Vorschriften über den Kauf.

(2) Für die Zeit bis zur Übertragung des Eigentums ist die Rente fortzuentrichten.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 917 Notweg

(1) Fehlt einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, dass sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichenfalls durch Urteil bestimmt.

(2) Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.

§ 918 Ausschluss des Notwegrechts

(1) Die Verpflichtung zur Duldung des Notwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird.

(2) Wird infolge der Veräußerung eines Teils des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teils, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräußerung eines Teils steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 919 Grenzabmarkung ¹⁾

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, dass dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

(2) Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

(3) Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis sich ein anderes ergibt.

¹⁾ s. Seiten 32, 33, 34 und
s. Heft 3 Vermessungsrecht – Landesvermessung :
• Grenzvermessungen
• Rechtsprechung

J. von Staudingers

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen

Drittes Buch
Sachenrecht

Neubearbeitung 2002
von

Herbert Roth

Hans Hermann Seiler

Redaktor
Karl-Heinz Gursky

§ 919 (Grenzabmarkung)

I. Normzweck; Bedeutung; öffentlich-rechtliche Abmarkung

- 1 § 919 dient der Kennzeichnung einer festliegenden bekannten **unstreitigen Grenze** (Mot III 261; allgM, JAUERNIG Rn 1; PALANDT/BASSENGE Rn 1; SOERGEL/JF BAUR Rn 1; WOLFF/RAISER, Sachenrecht 204; KRIEGEL 4; HEROLD BIGBW 1961, 225). Die §§ 919 bis 923 sind systematisch aufeinander bezogen, da sämtliche Normen die Rechtsverhältnisse benachbarter Eigentümer an der Grenze regeln. § 919 gewährt jedem Nachbareigentümer gegen den anderen einen zivilrechtlichen **Anspruch** (§ 194) auf gemeinschaftliche Setzung fester Grenzzeichen. Dagegen geht es in § 920 um die Bestimmung einer streitigen Grenze (unten § 920 Rn 1). Die Grenzabmarkung des § 919 (Grenzenerneuerung, Versteinigung, Vermarkung, Aussteinung) will eine Grenzverdunkelung verhindern, die Grenzscheidung des § 920 will eine schon eingetretene Grenzverdunkelung beheben (WOLFF/RAISER, Sachenrecht 204; ERMAN/HAGEN/A LORENZ Rn 2). Die Abmarkung nach § 919 besteht im Errichten oder Wiederherstellen fester Grenzzeichen. Davon zu unterscheiden ist der nicht dieser Vorschrift unterfallende Anspruch auf **Freilegung** eines noch vorhandenen, aber derzeit verdeckten (zB zubetonierten oder zugeschütteten) Grenzzeichens. Dieser Anspruch gründet sich auf § 823 Abs 2 iVm der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift (richtig AG Lebach NJW-RR 1999, 1179 [§ 9 Abs 1 Saarl AbmarkG]).

Die Regelung des § 919 hat einen zunehmenden **Funktionsverlust** erfahren, da in 2 zahlreichen Bundesländern eine unterschiedlich strenge öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht besteht, die von den Voraussetzungen des § 919 unabhängig ist. § 919 hat daher heute den größten Teil seiner praktischen Bedeutung verloren (DEHNER B § 5 [2]; HÄDE BayVBl 1994, 417, 427). Zudem kann die öffentlich-rechtliche Abmarkung auch gegen den Willen des Grundstücksnachbarn durchgesetzt werden, zumindest wenn der Nachweis im Liegenschaftskataster eine einwandfreie Feststellung des Grenzverlaufs zuläßt (zB Art 2 Abs 2, 14 Abs 2 BayAbmG).

J. von Staudingers

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen

Drittes Buch
Sachenrecht

Neubearbeitung 2002
von

Herbert Roth

Hans Hermann Seiler

Redaktor
Karl-Heinz Gursky

§ 919 (Grenzabmarkung)

Besteht ein **Streit um die Grenze** (aber oben Rn 1) selbst oder ist die Grenze ungewiß, so 8
kommt § 919 nicht zur Anwendung. In diesem Fall muß der Grenzverlauf zunächst
geklärt werden. Dazu dient die Feststellungsklage (§ 256 ZPO) auf Feststellung des
Eigentums am umstrittenen Grenzstreifen. Ihr kann die Klage aus § 919 nachfolgen.
Möglich ist es auch, beide Klagen zu verbinden und die Klage aus § 919 hilfsweise zu
erheben. Der Kläger kann auch Klage nach § 985 auf Herausgabe des genau bezeich-
neten Grundstücksteils erheben. Doch können die Klagen aus § 985 und aus § 919 bei
Bestreiten der Grenze nicht verbunden werden, da das Eigentum des Klägers nicht
rechtskräftig und unbestritten festgestellt wird (OLG Celle NJW 1956, 632). Die Grenz-
scheidungsklage des § 920 ist erst zulässig, wenn keiner der Streitenden in der Lage
ist, den Nachweis zu führen, die richtige Grenze also nicht zu ermitteln ist (unten § 920
Rn 1). Doch können die Klage aus § 920 und diejenige aus § 919 verbunden werden
(zum Verhältnis der einzelnen Klagen zueinander unten § 920 Rn 3 ff).

4. Grenzzeichen

Fehlt ein Grenzzeichen von Anfang an oder durch späteren Verlust ganz, so geht der 9
Anspruch auf **Errichtung**. Ist das Grenzzeichen verschoben worden (das Gesetz
spricht sprachlich verfehlt von „verrückt ... geworden ist“), oder ist mit einem un-
kenntlichen Grenzzeichen ein sonstiger Fall der Verdunkelung eines bestehenden
Grenzzeichen gegeben, so geht der Anspruch auf Mitwirkung bei der **Wiederher-
stellung**. Unter einem „festen Grenzzeichen“ ist ein physisches, auf der Erdober-
fläche in Erscheinung tretendes Zeichen zu verstehen (Mot III 268, 269). Es muß
auch für die Zukunft zur Grenzmarkierung fortdauernd geeignet bleiben. **Grenz-
mauern** sind keine Grenzzeichen (oben Rn 7). Der Grund für das Fehlen usw spielt
keine Rolle. Ausreichend für § 919 ist es auch, wenn das Grenzzeichen von Anfang an
falsch gesetzt worden ist (DEHNER B § 5 [5]).

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen

Drittes Buch
Sachenrecht

Neubearbeitung 2002
von

Herbert Roth

Hans Hermann Seiler

Redaktor

Karl-Heinz Gursky

§ 919 (Grenzabmarkung)

V. Wirkung der Abmarkung

Die Abmarkung ändert den Grenzverlauf nicht; sie hat keine konstitutive Wirkung **16** (HEROLD BIGBW 1964, 26). Damit bleiben auch die Eigentumsverhältnisse und die dinglichen Rechte Dritter unverändert. Der wahre Grenzverlauf bleibt bestehen (KG OLGE 15, 351). Die nach den betreffenden **Landesrechten** (oben Rn 12) ordnungsgemäß durchgeführte Abmarkung bedeutet aber im Prozeß ein starkes Beweismittel iS des § 286 ZPO dafür, wieweit sich das Eigentum erstreckt (OLG Nürnberg BayJMBl 1965, 79, 80). Der Abmarkung kommt selbst dann ein **erheblicher Beweiswert** zu, wenn sie nicht von allen Beteiligten als richtig anerkannt worden ist. Doch ist der Partei der Nachweis möglich, daß das zuständige Organ die Grenze unrichtig abgemarkt hat. Auch wenn die Richtigkeit des Abmarkungsbescheides im Verwaltungsrechtsweg vergeblich angefochten worden ist (dazu auch BVerwG DÖV 1972, 174), kann sich der Beeinträchtigte im Zivilprozeß auf die Unrichtigkeit der Abmarkung berufen (DEHNER B § 5 [24]).

18 Die Vermutung des § 891 erstreckt sich auf die **katastermäßige Grenze** (STAUDINGER/GURSKY [1996] § 891 Rn 21 ff; BAUMGÄRTEL/LAUMEN, Handbuch der Beweislast im Privatrecht [2. Aufl 1999] Rn 3; HEROLD BIGBW 1961, 225, 227; ROETTGEN Gruchot 56 [1912] 208 ff). Eine Abmarkung widerlegt die Vermutung, wenn die eingetragene Grenze mit der abgemarkten nicht übereinstimmt. Die vermarkte Grenze gilt bis zum Beweis des Gegenteils als die richtige, vorausgesetzt, daß beide Angrenzer die Abmarkung anerkannt haben (PALANDT/BASSENGE Rn 4; ERMAN/HAGEN/A LORENZ Rn 5; MEISNER SeuffBl 77 [1912] 255 ff; MünchKomm/SÄCKER Rn 9 spricht ungenau von „Gegenbeweis“).

19 Die Kenntnis der Nichtübereinstimmung der abgemarkten Grenze mit der im Grundbuch ausgewiesenen schließt einen **gutgläubigen Erwerb** nach § 892 aus (MünchKomm/SÄCKER Rn 9; PALANDT/BASSENGE Rn 4; SOERGEL/JF BAUR Rn 6; REISS 48 ff). Der gutgläubige Erwerber kann die Grenzen auch dann beanspruchen, wenn sie erwiesenermaßen unrichtig sind (DEHNER B § 5 [24]).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 920 Grenzverwirrung ^{1) 2)}

(1) Lässt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen.

(2) Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnis führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

1) Folge einer richterlichen Entscheidung über eine Grenzverwirrung für die Führung des Liegenschaftskatasters :

→ das Liegenschaftskataster ist zu berichtigen, wenn die Grundstücksgrenze durch rechtskräftiges Urteil oder eines Vergleichs anders festgelegt wurde, als sie im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist.

2) Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen Vom 29. April 1998

Zweiter Teil Die einzelnen Mitteilungen

1. Abschnitt Mitteilungen in Verfahren verschiedener Art

I. Allgemeine Mitteilungen

3 Mitteilungen über Grenzstreitigkeiten

(1) Mitzuteilen sind Grenzstreitigkeiten, die Gegenstand eines Urteils, eines Vergleichs oder eines dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleichs sind, wenn ihre Kenntnis aus Sicht des Gerichts zur Führung der in § 2 Abs. 2 GBO bezeichneten amtlichen Verzeichnisse erforderlich ist. Die Mitteilung ist insbesondere dann erforderlich, wenn durch das Urteil oder den Vergleich eine Grundstücksgrenze neu festgelegt wird (§ 15 Nr. 2 EGGVG).

(2) Soweit der Rechtsstreit durch rechtskräftiges Urteil beendet wurde, erfolgen die Mitteilungen durch Übersendung einer Ausfertigung der Entscheidungsformel bzw. soweit diese aus sich heraus nicht verständlich ist, der Entscheidung, im übrigen durch Übersendung einer Ausfertigung eines gerichtlichen Vergleichs oder einer Abschrift eines dem Gericht übermittelten außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.

(4) Sie sind an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde zu richten.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 921

Gemeinschaftliche Benutzung von Grenzanlagen

Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vorteil beider Grundstücke dient, voneinander geschieden, so wird vermutet, dass die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, dass die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.

922

Art der Benutzung und Unterhaltung

Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der in § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestand der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im Übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 923 Grenzbaum

(1) Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen.

(2) Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch.

§ 924 Unverjährbarkeit nachbarrechtlicher Ansprüche

Die Ansprüche, die sich aus den §§ 907 bis 909, 915, dem § 917 Abs. 1, dem § 918 Abs. 2, den §§ 919, 920 und dem § 923 Abs. 2 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Titel 2 Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken

§ 925 Auflassung

(1) Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden. Zur Entgegennahme der Auflassung ist, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Stellen, jeder Notar zuständig. Eine Auflassung kann auch in einem gerichtlichen Vergleich oder in einem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan erklärt werden.

(2) Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

§ 925a Urkunde über Grundgeschäft

Die Erklärung einer Auflassung soll nur entgegengenommen werden, wenn die nach § 311b Abs. 1 Satz 1 erforderliche Urkunde über den Vertrag vorgelegt oder gleichzeitig errichtet wird.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 927 Aufgebotsverfahren

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann, wenn das Grundstück seit 30 Jahren im Eigenbesitz eines anderen ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Recht ausgeschlossen werden. Die Besitzzeit wird in gleicher Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Ist der Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so ist das Aufgebotsverfahren nur zulässig, wenn er gestorben oder verschollen ist und eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigentümers bedurfte, seit 30 Jahren nicht erfolgt ist.

(2), (3) [...]

§ 928 Aufgabe des Eigentums, Aneignung des Fiskus

(1) Das Eigentum an einem Grundstück kann dadurch aufgegeben werden, dass der Eigentümer den Verzicht dem Grundbuchamt gegenüber erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.

(2) Das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus des Landes zu, in dem das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das Eigentum dadurch, dass er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen lässt.

B G B

Drittes Buch Sachenrecht

Die dinglichen Rechte – Überblick

<i>Vollrechte</i>	<i>Beschränkte dingliche Rechte (numerus clausus der Sachenrechte)</i>		
<p><i>Eigentum: volle Nutzung und Verwertung (§ 903)</i></p> <p><i>Berechtigungsformen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alleineigentum 2. Berechtigung mehrerer: <ol style="list-style-type: none"> a) „Gesamthandseigentum“ (z. B. Gesellschaft § 705) b) Miteigentum nach Bruchteilen (§§ 1008 ff.) – Sonderform: Wohnungseigentum (WEG) <p><i>Eigentumsähnliches Recht:</i></p> <p>Erbbaurecht (ErbbaurechtsVO)</p>	<p><i>Nutzungsrechte</i></p> <ol style="list-style-type: none"> I. <i>Nießbrauch</i> (§ 1030) (volles Nutzungsrecht – nicht übertragbar und nicht vererblich) II. <i>Grunddienstbarkeit</i> (§ 1018) Beschränktes zugunsten eines anderen Grundstücks bestehendes Nutzungsrecht an einem Grundstück III. <i>Beschränkte persönliche Dienstbarkeit</i> (§ 1090) Beschränktes zugunsten einer bestimmten Person bestehendes Nutzungsrecht an einem Grundstück IV. <i>Reallast</i> (§ 1105) 	<p><i>Sicherungs- und Verwertungsrechte (Pfandrechte)</i></p> <p>I. <i>an Grundstücken:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Hypothek</i> (§ 1113) Sicherung des Gläubigers einer Geldforderung durch Verwertungsrecht am Grundstück 2. <i>Grundschild</i> (§ 1191) zweckgleich mit der Hypothek 3. <i>Rentenschuld</i> (§ 1199) regelmäßig wiederkehrende Geldleistung aus dem Grundstück 	<p><i>Erwerbsrechte</i></p> <ol style="list-style-type: none"> I. <i>Dingliches Vorkaufsrecht Arten:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. rechtsgeschäftlich vereinbart (§ 1094) 2. gesetzlich vorgesehen (z. B. der Gemeinde nach BBauG) II. <i>Ankaufsrecht (Option)</i> Zweckähnlich mit dem Vorkaufsrecht III. <i>Vormerkung</i> (§ 883) Sicherung des Anspruchs auf dingl. Rechtsänderung am Grundstück; z. B. des Käufers eines Grundstücks gegen Verfügungen des Verkäufers vor der Übereignung des Grundstücks an den Käufer

Liegenschaftsrecht

- Nachbarrechtsgesetz (NachbG Bln)
 - Nachbar, Erbbauberechtigter 42
 - Nachbarwand 43
 - Grenz wand 43
 - Bodenerhöhungen 44
 - Einfriedung 45
 - Grenzabstände für Pflanzen 46

Berliner Nachbarrechtsgesetz (NachbG Bln)

vom 28. September 1973 (GVBl. S. 1654)

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

§ 1 Nachbar, Erbbauberechtigter

(1) Nachbar im Sinne dieses Gesetzes ist der Eigentümer des an ein Grundstück angrenzenden Grundstücks.

(2) Im Falle der Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die §§ 4 bis 35 gelten nur, soweit die Beteiligten keine von diesen Bestimmungen abweichenden Vereinbarungen treffen und zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

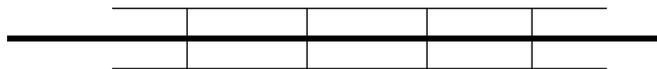
(2) Die in diesem Gesetz vorgesehene Schriftform ist nicht abdingbar.

Berliner Nachbarrechtsgesetz (NachbG Bln)

ZWEITER ABSCHNITT Nachbarwand

§ 4 Begriff

Nachbarwand ist die auf der Grenze zweier Grundstücke errichtete Wand, die den auf diesen Grundstücken errichteten oder zu errichtenden Bauwerken als Abschlußwand oder zur Unterstützung oder Aussteifung zu dienen bestimmt ist.



DRITTER ABSCHNITT Grenz wand

§ 14 Begriff

Grenz wand ist die unmittelbar an der Grenze zum Nachbargrundstück auf dem Grundstück des Erbauers errichtete Wand.



Berliner Nachbarrechtsgesetz (NachbG Bln)

SECHSTER ABSCHNITT Bodenerhöhungen

§ 20

Der Boden eines Grundstücks darf nicht über die Oberfläche des Nachbargrundstücks erhöht werden, es sei denn, es wird ein solcher Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten oder es werden solche Vorkehrungen getroffen und unterhalten, daß eine Schädigung des Nachbargrundstücks insbesondere durch Absturz, Abschwemmung oder Pressung des Bodens ausgeschlossen ist.



z. B. Stützmauer

Berliner Nachbarrechtsgesetz (NachbG Bln)

SIEBENTER ABSCHNITT

Einfriedung

§ 21

Einfriedungspflicht

Jeder Grundstückseigentümer kann von dem Nachbarn die Einfriedung nach folgenden Regeln verlangen:

1. Wenn Grundstücke unmittelbar nebeneinander an derselben Straße liegen, so hat jeder Grundstückseigentümer an der Grenze zum rechten Nachbargrundstück einzufrieden.
2. a) Rechtes Nachbargrundstück ist dasjenige, das von der Straße aus betrachtet rechts liegt.
2. b) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, so ist dasjenige Grundstück rechtes Nachbargrundstück, welches von derjenigen Straße aus betrachtet rechts liegt, an der sich der Haupteingang des Grundstücks befindet. Ist ein Haupteingang nicht feststellbar, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Nachbarn zu bestimmen, welche Straße als diejenige Straße gelten soll, an der sich der Haupteingang befindet; § 264 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Durch Verlegung des Haupteinganges wird die Einfriedungspflicht ohne Zustimmung des Eigentümers des angrenzenden Grundstücks nicht verändert.
2. c) Für Eckgrundstücke gilt Buchstabe a ohne Rücksicht auf die Lage des Haupteinganges.
3. Als Straßen gelten auch Wege, wenn solche an Stelle von Straßen für die Lage von Grundstücken maßgeblich sind.
4. Wenn an einer Grenze beide Nachbarn einzufrieden haben, so haben sie gemeinsam einzufrieden.
5. An Grenzen, für die durch Nummer 1 keine Einfriedungspflicht begründet wird, insbesondere an beiderseits rückwärtigen Grenzen, ist gemeinsam einzufrieden.

Berliner Nachbarrechtsgesetz (NachbG Bln)

ACHTER ABSCHNITT Grenzabstände für Pflanzen

§ 27 Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Bäumen und Sträuchern folgende Mindestabstände von den Nachbargrundstücken einzuhalten: [. . .]

§ 28 Grenzabstände für Hecken

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Hecken von den Nachbargrundstücken folgende Mindestabstände einzuhalten: [. . .]

(2) Absatz 1 gilt nicht für Hecken, die nach § 24 Satz 2 auf der Grenze gepflanzt werden.

Berliner Nachbarrechtsgesetz (NachbG Bln)

§ 29

Ausnahmen von den Abstandsvorschriften

Die §§ 27 und 28 gelten nicht für

1. Anpflanzungen an den Grenzen zu Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, zu öffentlichen Verkehrsflächen, zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern,
2. Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen,
3. Anpflanzungen, die hinter einer geschlossenen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen; als geschlossen gilt auch eine Einfriedung, deren Bauteile breiter sind als die Zwischenräume,
4. Wald.

**Gesetz
über die Zwangsversteigerung
und die Zwangsverwaltung
(ZVG)**

Ursprüngliche Fassung vom 20. 05. 1898 (RGBl. I S. 369)
zuletzt geändert durch
Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582)

**Erster Abschnitt
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken
im Wege der Zwangsvollstreckung**

**Erster Titel
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

(1) Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Grundstücks ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

**Gesetz
über die Zwangsversteigerung
und die Zwangsverwaltung
(ZVG)**

**Zweiter Titel
Zwangsversteigerung**

**I.
Anordnung der Versteigerung**

§ 15

Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks wird von dem Vollstreckungsgericht auf Antrag angeordnet.

§ 16

(1) Der Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer, den Anspruch und den vollstreckbaren Titel bezeichnen.

(2) Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Urkunden sind dem Antrag beizufügen.

**Gesetz
über die Zwangsversteigerung
und die Zwangsverwaltung
(ZVG)**

**Zweiter Titel
Zwangsversteigerung**

**VI.
Entscheidung über den Zuschlag**

§ 90

(1) Durch den Zuschlag wird der Ersteher Eigentümer des Grundstücks, sofern nicht im Beschwerdewege der Beschluß rechtskräftig aufgehoben wird.

(2) Mit dem Grundstück erwirbt er zugleich die Gegenstände, auf welche sich die Versteigerung erstreckt hat.

Liegenschaftsrecht

- Grundbuchordnung (GBO),
 - Allgemeine Vorschriften 52
 - Eintragung in das Grundbuch 55
 - Grundbuchverfügung (GBV) :
 - Das Grundbuchblatt 58
 - Anlagen zur GBV 60

Grundbuchordnung (GBO)

Ursprüngliche Fassung vom 24.03.1897 (RGBl. I S. 139)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 01.10.2013 (BGBl. I S. 3719)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Grundbücher, die auch als Loseblattgrundbuch geführt werden können, werden von den Amtsgerichten geführt (Grundbuchämter). Diese sind für die in ihrem Bezirk liegenden Grundstücke zuständig. Die abweichenden Vorschriften der §§ 149 und 150 für Baden-Württemberg und das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet bleiben unberührt.

(2) Liegt ein Grundstück in dem Bezirk mehrerer Grundbuchämter, so ist das zuständige Grundbuchamt nach § 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

[...]

Grundbuchordnung (GBO)

§ 2

(1) Die Grundbücher sind für Bezirke einzurichten.

(2) Die Grundstücke werden im Grundbuch nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen benannt (Liegenschaftskataster). ¹⁾

(3) Ein Teil eines Grundstücks darf von diesem nur abgeschrieben werden, wenn er im amtlichen Verzeichnis unter einer besonderen Nummer verzeichnet ist oder wenn die zur Führung des amtlichen Verzeichnisses zuständige Behörde bescheinigt, dass sie von der Buchung unter einer besonderen Nummer absieht, weil der Grundstücksteil mit einem benachbarten Grundstück oder einem Teil davon zusammengefasst wird.

1) Sonderregelung :

– z. B. : Baugesetzbuch • Umlegung ²⁾ → § 74 Berichtigung der öffentlichen Bücher :

(2) Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dienen die Umlegungskarte und das Umlegungsverzeichnis als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung, wenn die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle auf diesen Urkunden bescheinigt hat, dass sie nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sind. Diese Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Flurbereinigungsbehörde die Umlegungskarte und das Umlegungsverzeichnis gefertigt hat (§ 46 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4).

2) s. Heft 3 Vermessungsrecht – Landesvermessung • Grenzvermessungen → Begriff „Grundstücksgrenze“ :
– Öffentlich rechtliche Verfahren

Grundbuchordnung (GBO)

§ 3

(1) Jedes Grundstück erhält im Grundbuch eine besondere Stelle (Grundbuchblatt). Das Grundbuchblatt ist für das Grundstück als das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen.

(2) Die Grundstücke des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die Wasserläufe, die öffentlichen Wege, sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten.

[...]

Grundbuchordnung (GBO)

Zweiter Abschnitt Eintragungen in das Grundbuch

§ 13

(1) Eine Eintragung soll, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt, nur auf Antrag erfolgen. Antragsberechtigt ist jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll.

[...]

§ 19

Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.

Grundbuchordnung (GBO)

§ 29

(1) Eine Eintragung soll nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden.¹⁾

[. . .]

1) Beim Grundbuchamt nicht offenkundig sind :

- die Katasterunterlagen
(s. Heft 1 Vermessungsrecht – Liegenschaftskataster • VermGBln → § 15 Abs. 2
und Heft 3 Vermessungsrecht – Landesvermessung • Grenzvermessungen → Begriff „Flurstücksgrenze“)

Als außerhalb des Grundbuchs geführte Grenznachweise nehmen die Katasterunterlagen an der Richtigkeitsvermutung (BGB § 891 s. Seite 19) und am Öffentlichen Glauben des Grundbuchs (BGB § 892 s. Seite 22) teil. Sie müssen deshalb nach GBO § 29 Satz 2 öffentlich beurkundet sein.

Zu Form und Inhalt öffentlicher Urkunden sowie zur Urkundsberechtigung s. Heft 8 Beurkundungsrecht.

Grundbuchordnung (GBO)

§ 38

In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens der Behörde.¹⁾

1) z. B. : Baugesetzbuch • Umlegung **2)** → § 74 Berichtigung der öffentlichen Bücher :

(1) Die Umlegungsstelle übersendet dem Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle eine beglaubigte Abschrift der Bekanntmachung nach § 71 sowie eine beglaubigte Ausfertigung des Umlegungsplans und ersucht diese, die Rechtsänderungen in das Grundbuch und in das Liegenschaftskataster einzutragen sowie den Umlegungsvermerk im Grundbuch zu löschen. Dies gilt auch für außerhalb des Umlegungsgebiets zugeteilte Grundstücke.

2) s. Heft 3 Vermessungsrecht – Landesvermessung • Grenzvermessungen → Begriff „Grundstücksgrenze“ :
– Öffentlich rechtliche Verfahren

Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung - Grundbuchverfügung - (GBV)

Ursprüngliche Fassung vom 05.08.1935 (RGBl. I S. 1073)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114),
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes
vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719)

Abschnitt II Das Grundbuchblatt

§ 4

Jedes Grundbuchblatt besteht aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichnis und drei Abteilungen.

§ 6

(1) In dem Bestandsverzeichnis ist die Spalte 1 für die Angabe der laufenden Nummer des Grundstücks bestimmt.

(2) In der Spalte 2 sind die bisherigen laufenden Nummern der Grundstücke anzugeben, aus denen das Grundstück durch Vereinigung, Zuschreibung oder Teilung entstanden ist.

(3a) Die Spalte 3 dient zur Bezeichnung der Grundstücke gemäß dem amtlichen Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

[...]

(5) Die Spalte 4 enthält die Angaben über die Größe des Grundstücks nach dem maßgebenden amtlichen Verzeichnis. [...]

Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung - Grundbuchverfügung - (GBV)

§ 22

Die nähere Einrichtung und die Ausfüllung des Grundbuchblatts ergibt sich aus dem in Anlage 1 ¹⁾ beigefügten Muster. Die darin befindlichen Probeeintragungen sind als Beispiele nicht Teil dieser Verfügung.

¹⁾ Die Anlagen 1 bis 10b sind im Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I vom 10. Februar 1995 Nr. 6 abgedruckt. [...] s. Seite 60 bis 63

**Anlagen 1 bis 10b
zur Verordnung
zur Durchführung der Grundbuchordnung
(Grundbuchverfügung – GBV)**

**Anlagen 1 bis 4
zur Verordnung
über die Anlegung und Führung
der Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher
(Wohnungsgrundbuchverfügung – WGV)**

Muster
(Grundbuchblatt)

Amtsgericht

Köln

Grundbuch

von

Worringen

Grundbuchblatt-Nr.

0100

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte				Größe		
		Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Karte		Liegen- schaftsbuch	Wirtschaftsart und Lage	ha	a m ²
			Flur	Flurstück				
1	2	a	b		3	4		
1		Worringen	1	100		Freifläche Alte Neußer Landstraße	10	10
2	1	Worringen	1	101		Weg Alte Neußer Landstraße		90
3	1	Worringen	1	102		Gebäude- und Freifläche Alte Neußer Landstraße 100	9	10
4		Worringen	1	200		Landwirtschaftsfläche Alte Neußer Landstraße	5	00
5		Worringen	1	310		Gartenland	2	00
6	3,5	Worringen	1	102		Gebäude- und Freifläche Alte Neußer Landstraße 100	11	10
7 --- zu 6		1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Worringen	1	110		Weg Alte Neußer Landstraße	1	00

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur laufende Nummer der Grundstücke		Zur laufende Nummer der Grundstücke	
5	6	7	8
1	Aus Blatt 0200 am 5. Januar 1993. Neumann Götz	2	Nach Blatt 0001 am 15. April 1993. Neumann Götz
1,2,3	Lfd. Nr. 1 geteilt und fortgeschrieben gemäß VN Nr. 100/93 in Nrn. 2 und 3 am 15. April 1993. Neumann Götz		
4,5	Aus Blatt 0250 am 10. Mai 1993. Neumann Götz		
3,5,6	Lfd. Nr. 5 der Nr. 3 als Bestandteil zugeschrieben und unter Nr. 6 neu eingetragen am 9. Juni 1993. Neumann Götz		
7 --- zu 6	Aus Blatt 0300 am 12. Juli 1993. Neumann Götz		

Liegenschaftsrecht

- Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch :
 - Verfügung betreffend die Erhaltung der Übereinstimmung 66
 - System zur Eigentumssicherung an Grundstücken :
 - §§ Kette 68
 - Überblick 71
 - Grundbuch :
 - Bestandsblatt 72
 - Liegenschaftskataster :
 - Bestandteile 73

Senatsverwaltungen für Justiz und für
Bau- und Wohnungswesen

**Gemeinsame Allgemeine Verfügung
betreffend die Erhaltung der Übereinstimmung
zwischen dem Grundbuch
und dem Liegenschaftskataster**

Vom 29. Oktober 1991

**Mitteilungen des Vermessungsamts an das Grundbuchamt
über Veränderungen im Liegenschaftskataster**

1. Wenn durch eine Fortführung des Liegenschaftskatasters Angaben betroffen sind, die nach § 6 Abs. 3 a, 3 b und 5 der Grundbuchverordnung in das Grundbuch zu übernehmen sind, übersendet das Vermessungsamt dem Grundbuchamt eine Fortführungsmittelung „B“; beim Wohnungs- bzw. Wohnungserbbaugrundbuch eine Fortführungsmittelung „A“. Sie kann folgende Angaben betreffen:

- Gemarkungsname
- Flurnummer
- Flurstücksnummer
- Lagebezeichnung
- tatsächliche Nutzung
- Flurstücksfläche
- Kennzeichnung einer Flurstücksgrenze als streitige Grenze
- Kennzeichnung eines Flurstückes mit dem Hinweis „Widerspruchs-/Verwaltungsstreitverfahren“

Bei der Änderung von Schlüsselzahlen und bei allen übrigen Änderungen im Liegenschaftskataster wird keine Fortführungsmittelung übersandt.

Senatsverwaltungen für Justiz und für
Bau- und Wohnungswesen

**Gemeinsame Allgemeine Verfügung
betreffend die Erhaltung der Übereinstimmung
zwischen dem Grundbuch
und dem Liegenschaftskataster**

Vom 29. Oktober 1991

**Mitteilungen des Grundbuchamts an das Vermessungsamt
über Veränderungen im Grundbuch**

1. Das Grundbuchamt teilt dem Vermessungsamt Veränderungen im Grundbuch nach Abschnitt XVIII/1 Abs. 1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) einschließlich der Veränderung von laufenden Nummern im Bestandsverzeichnis mit.

Mitzuteilen sind :

- die Eintragung eines Eigentümers, Wohnungs- oder Teileigentümers, Erbbauberechtigten, Wohnungs- oder Teilerbbauberechtigten (§ 39 Abs. 1, § 54 GBV, § 1 der Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentums-sachen) sowie die Neuanlegung eines Grundbuchblattes;
- Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung eines Grundstücks, Wohnungs- oder Teileigentums, Erbbaurechts, Wohnungs- oder Teilerbbaurechts;
- die Löschung von Miteigentumsanteilen im Falle des § 17 GBAusfV;
- die Ausbuchung eines Grundstücks oder Grundstücksteils;
- die Eintragung eines vom Buchungszwang befreiten Grundstücks auf ein bereits bestehendes Grundbuchblatt;
- die Schließung eines Grundbuchblattes, wenn das Grundstück sich in der Örtlichkeit nicht nachweisen läßt.

§§ - Kette zum System der Eigentumssicherung an Grundstücken (1 von 3) :

Rechtsnorm	Inhalt (Kurzform) Kommentar / Erläuterungen
1. GG Artikel 14 s. Heft 5	Das <u>Eigentum</u> und das Erbrecht werden gewährleistet. [. . .] <i>Da es sich bei dem GG um eine Rechtsnorm auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts handelt, welches die Rechtsverhältnisse der Bürger zum Staat regelt (Subordinationsprinzip), gewährleistet also der Staat das Eigentum der Bürger; aber wie ? Hierzu die folgenden Rechtsnormen :</i>
2. BGB § 903 s. Seite 26	Der Eigentümer einer <u>Sache</u> kann, [. . .], mit der Sache nach belieben verfahren [. . .]. <i>Aus § 903 BGB leitet sich der Rechtsgrundsatz ab, dass nur Sachen Gegenstand des Eigentums sein können. s. Seite. 11</i>
3. BGB § 90 s. Seite 11	<u>Sachen</u> im Sinne dieses Gesetzes <u>sind nur körperliche Gegenstände</u> . <i>Sachen müssen daher untereinander unterscheidbar sein; die dafür <u>notwendige Abgrenzung</u> kann gegeben sein z.B. durch den eigenen körperlichen Zusammenhalt der Sache, durch ihre Fassung in einem Behältnis oder durch technische Hilfsmittel, wie zum Beispiel Grenzsteine oder die rechtlich maßgebliche Einzeichnung in eine Karte.</i> <i>Das BGB unterscheidet <u>bewegliche Sachen</u> und – als Gegensatz zu diesen – <u>Grundstücke</u>. Beide Begriffe setzt das BGB voraus, ohne sie zu definieren. Bewegliche Sachen sind alle sonstigen Sachen, die nicht [. . .] Grundstücke sind.</i>
4. Reichsgerichts- Entscheidung v. 12. 3. 1914 s. Seite 13	Als selbständiges Grundstück ist <u>jeder gegen andere Teile räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche</u> anzusehen, der auf einem besonderen Grundbuchblatt [. . .] unter einer besonderen Nummer aufgeführt ist. <i>Danach ist Buchungseinheit des Grundbuches das Grundstück (= Rechtsobjekt des Privatrechts).</i>
5. BGB § 873 Abs. 1 s. Seite 73	Zur <u>Übertragung des Eigentums</u> an einem Grundstück [. . .] ist die Einigung der Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das <u>Grundbuch</u> erforderlich, [. . .].
6. GBO § 3 Abs. 1 s. Seite 54	Jedes Grundstück erhält im Grundbuch eine besondere Stelle (Grundbuchblatt). Das Grundbuchblatt ist für das Grundstück als das Grundbuch im Sinne des BGB anzusehen. (<i>Bestandteile des Grundbuchblattes : s Grundbuchverfügung</i>)
7. GBO § 2 Abs. 2 s. Seite 53	Die Grundstücke werden im Grundbuch nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen benannt (Liegenschaftskataster). <i>Die Führung des Liegenschaftskatasters ist eine öffentliche Aufgabe des Landes Berlin gemäß § 1 VermGBln</i>
8. VermGBln → § 14 Abs. 1 → § 14 Abs. 3 s. Heft 1	Über die Liegenschaften ist ein Kataster zu führen. Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke und Gebäude. Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

§§ - Kette zum System der Eigentumssicherung an Grundstücken (2 von 3) :

Rechtsnorm	Inhalt (Kurzform) Kommentar / Erläuterungen
<p>9. VermGBln → § 15 Abs. 2</p> <p>→ § 15 Abs. 3 s. Heft 1</p>	<p>Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters ist das <u>Flurstück</u> als geometrisch eindeutig begrenzter Teil der Erdoberfläche (= <i>Rechtsobjekt des öffentlichen Rechts</i>).</p> <p>Die Flurstücke [. . .] sind mit ihren Bezeichnungen (<i>dem Flurstückskennzeichen : Name der Gemarkung, Nummer der Flur, Nummer des Flurstücks</i>), ihren Begrenzungen [. . .] nachzuweisen.</p>
<p>10. VermGBln → § 9 Nr. 2</p> <p>→ § 10 s. Heft 3</p> <p>→ § 22 Abs. 1 s. Heft 1</p> <p>Begründung zum VermGBln und Entscheidung OVG Nordrheinwestfalen v. 5. 09. 2012 s. Heft 3</p>	<p>Die Landesvermessung hat [. . .] Vermessungen durchzuführen, die der Einrichtung, der Fortführung und der Erneuerung des Liegenschaftskatasters dienen [. . .].</p> <p>Das Lage- und Höhenfestpunktfeld bildet die geodätische Grundlage [. . .], für das Liegenschaftskataster. <i>Diese Bestimmungen begründen ein Vermessungsgebot für die im Liegenschaftskataster nachzuweisenden Liegenschaften.</i> <i>Mit den Vermessungen werden die Flurstücke sowie Gebäude u. a. mit ihren <u>Begrenzungen</u> raumbezogen erfasst und in den Katasterunterlagen nachgewiesen (s. zu 9.)</i></p> <p>Grenzpunkte festgestellter Grenzen können zur örtlichen Kennzeichnung mit dauerhaften Grenzzeichen (Grenzmarken) abgemarkt werden, [. . .] (s. auch § 919 BGB).</p> <p><i>Mit der Abmarkung wird den Grundstückseigentümern die Ausdehnung ihrer Rechte auf der Erdoberfläche sichtbar gemacht; veranschaulicht, also konkretisiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss die örtliche Kennzeichnung mit dem Katasternachweis übereinstimmen. Die Abmarkung bestimmt jedoch nicht mit konstitutiver Wirkung die Lage des gekennzeichneten Grenzpunktes auf der Erdoberfläche. Diese ergibt sich aus den Katasterunterlagen.</i></p>
<p>11. Reichsgerichts-Entscheidung v. 12. 2. 1910 s. Seite 24</p>	<p>Die Angaben des Grundbuches über den Bestand des Grundstücks haben öffentlichen Glauben (<i>i. S. § 892 BGB</i>), wenn sie aus dem Kataster in das Grundbuch übertragen sind.</p> <p><i>Hier sind die Angaben im Bestandsverzeichnis des Grundbuches gemeint (s. Begründung zum Urteil) : das „Flurstückskennzeichen“ (s. zu 9).</i></p>
<p>12. Bundesgerichtshof, Urteil v. 2. 12. 2005 s. Seite 21</p>	<p>Die Richtigkeitsvermutung des Grundbuches - § 891 BGB - erstreckt sich auch auf den sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Grenzverlauf.</p>

§§ - Kette zum System der Eigentumssicherung an Grundstücken (3 von 3) :

Zusammenfassung :

Der Staat gewährleistet das Eigentum an Grundstücken i. S. des Artikels 14 GG durch die öffentlichen Einrichtungen :

▪ Grundbuch :

→ mit den Daten

- der Grundstücke als Buchungseinheit, die im Bestandsverzeichnis unter einer laufenden Nummer geführt und nach dem Liegenschaftskataster bezeichnet werden (s. § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung),
- der an den Grundstücken bestehenden Rechtsverhältnisse :
 - dingliche Rechte (Vollrechte -s. Abt. I-, und beschränkt dingliche Rechte -s. Abt. II und III-).

→ Führung der Grundstücksdaten im Grundbuchblatt, bestehend aus :

- der Aufschrift
- dem Bestandsverzeichnis (Grundstück = Gegenstand des Eigentums sowie die mit dem Eigentum verbundenen Rechte),
- der Abteilung I (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter),
- der Abteilung II (auf dem Grundstück ruhende Lasten und Beschränkungen),
- der Abteilung III (auf dem Grundstück ruhende Hypotheken, Grund- und Rentenschulden).

▪ Liegenschaftskataster :

→ mit den raumbezogenen Daten

- der Flurstücke als Buchungseinheit, die mit einer Bezeichnung zu führen sind, dem Flurstückskennzeichen : Name der Gemarkung, Nummer der Flur und Nummer des Flurstücks,
- den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen an den Flurstücken :
 - Bezeichnung, Begrenzung, Lagebezeichnung, Nutzung, Flächengröße,
 - nachrichtlich die Daten der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten.

→ Führung der raumbezogenen Daten

- in Verzeichnissen, Flurkarten und Katasterunterlagen
heute : Basisinformationssystem → ALK und ALB;
zukünftig : „ALKIS = Automatisiertes Liegenschafts-Kataster Informations-System“
(integrierte Führung der Flurkarte einschließlich der ihr zugrunde liegenden Katasterunterlagen und der Verzeichnisse)
s. Heft 2 Chronik des Liegenschaftskataster • Sonderheft → Basisinformationssystem : D.2.

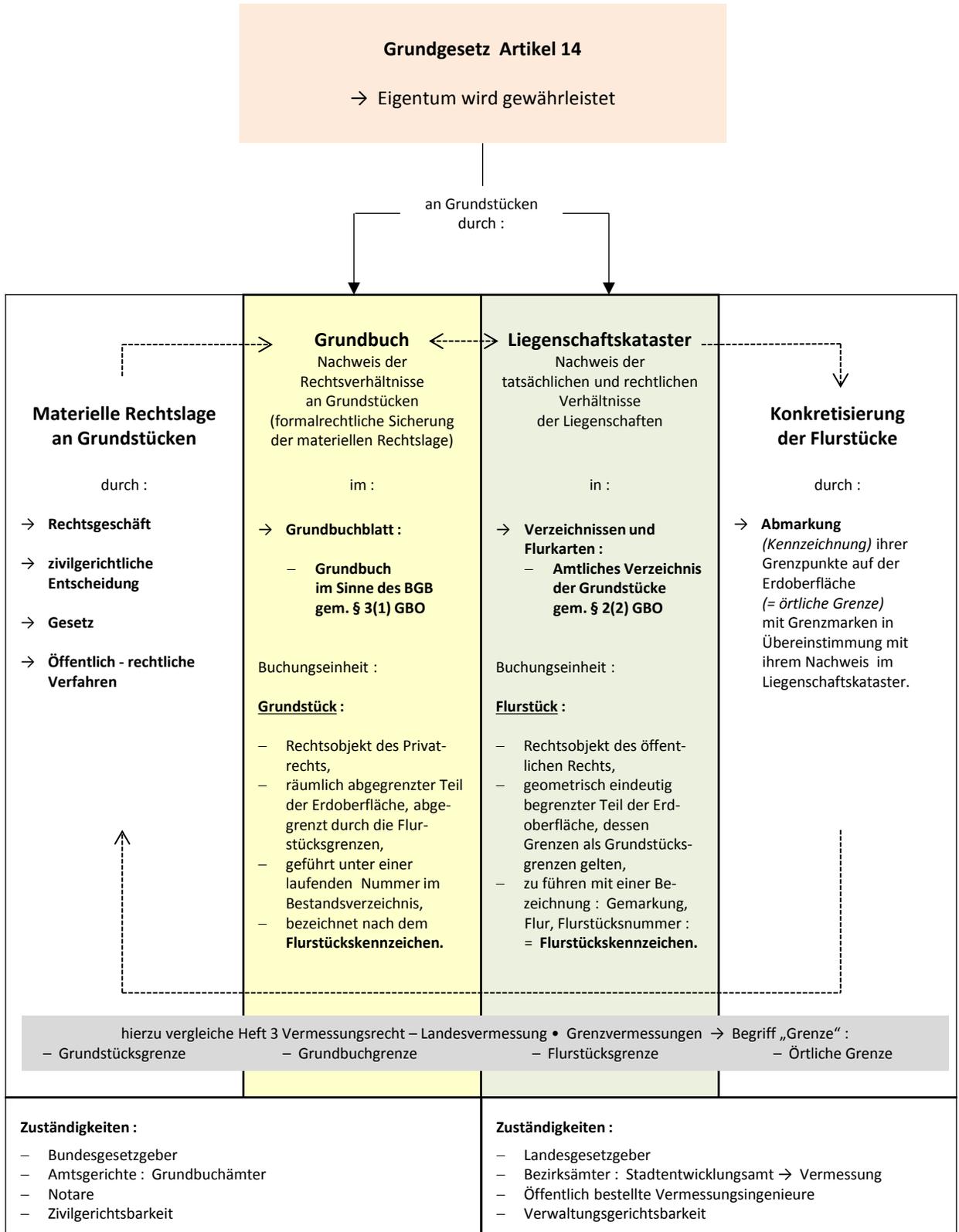
Fazit :

Mit dem Flurstückskennzeichen und den Flurstücksgrenzen wird der Gegenstand des im Grundbuch eingetragenen Eigentumsrechts - das Grundstück - als Sache im Sinne des § 90 BGB individualisiert; das bedeutet : über die Flurstücksgrenzen wird der Teil der Erdoberfläche definiert, abgegrenzt, welcher von dem im Grundbuch eingetragenen Eigentumsrecht räumlich beherrscht wird. s. Seiten 72,73

Mit der Abmarkung der Grenzpunkte wird den Grundstückseigentümern die Ausdehnung ihrer Rechte auf der Erdoberfläche sichtbar gemacht, veranschaulicht, also konkretisiert.

Grundbuch und Liegenschaftskataster sind durch das Ordnungsmerkmal „Flurstückskennzeichen“ miteinander verknüpft und bilden als Einheit das „System der Eigentumssicherung an Grundstücken“.

System der Eigentumssicherung an Grundstücken → Überblick :



Amtsgericht Charlottenburg

Grundbuch

von

Berlin - Grunewald

Grundbuch von Berlin - Grunewald

Blatt 1129

Bestandsverzeichnis

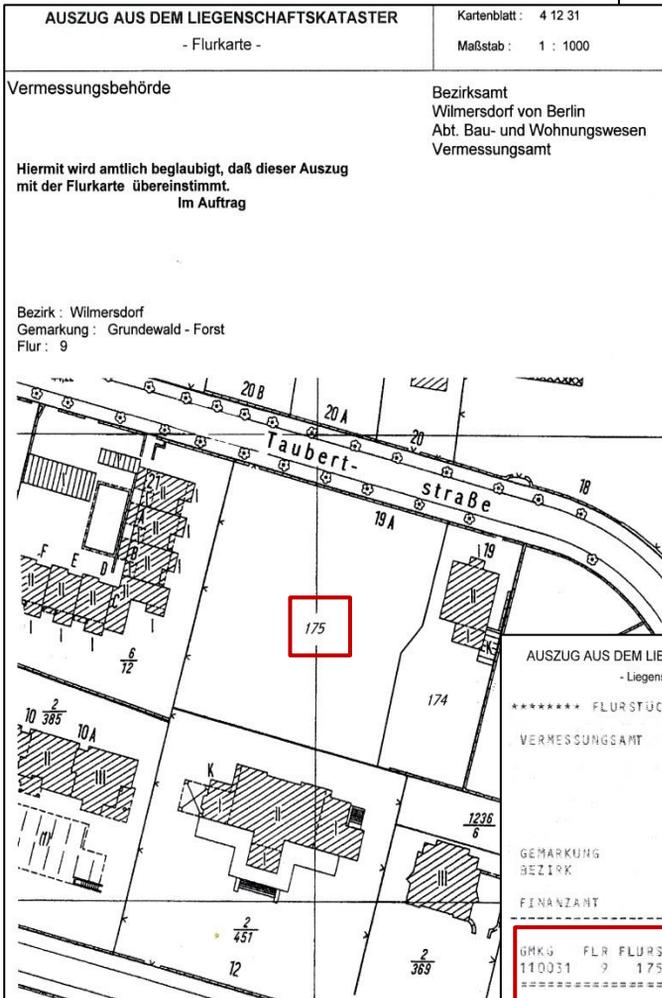
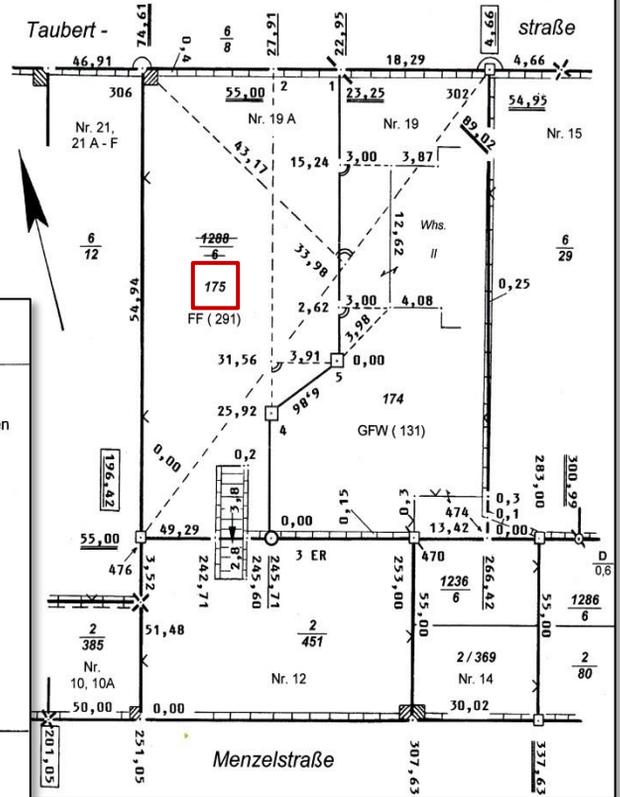
Lfd. Nr. der Grundstücke	Bis. lfd. Nr. der Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte			Größe m ²
		Gemarkung		Wirtschaftsart und Lage	
		Flur	Flurstück		
1	2	3 a	3 b	3 c	4
1		Grunewald - Forst 9	175	Gebäude- und Freifläche Taubertstr. 19 A	2 751
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Bezeichnung der Grundstücke erfolgt nach dem amtlichen Verzeichnis der Grundstücke : → Liegenschaftskataster gem. § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung</p> <p>Die Richtigkeitsvermutung (BGB § 891) und der öffentliche Glaube des Grundbuchs (BGB § 892) erstrecken sich auch auf die Bezeichnung und den Katastergrenznachweis !</p> </div> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Tatsächliche Angaben werden übernommen aus dem : → Liegenschaftskataster gem. § 6 Grundbuchverordnung</p> <p>Tatsächliche Angaben nehmen <u>nicht</u> am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teil !</p> </div> </div>					
<p>Entscheidungen : Bundesgerichtshof vom 2. Dez. 2005 und Reichsgericht vom 12. Febr. 1910 s. Seiten 21 und 24</p>					

Liegenschaftskataster

Bestandteile :

→ VermGBln : § 15 Abs. 1 s. Heft 1

Vermessungsriß Blatt : 1 Erg. Belege : Koord.-Verzeichnis		Fortführungsjahr: 1990 Blatt : 325
Vermessungsstelle: SenBauWohn VD	Bezirk: Wilmsdorf	Stat. Geb./Block: 48 / 067
gemessen am: 27. 10. 1989	Gemarkung: Grünwald - Forst	Verm.-Schriften-Nr.: 6 / 1990
durch:	Flur: 9	Fortführungsnummer: 325 / 1990
	Flurstück: 1288 / 6	Mikrofilm-Nr.: 7189
	Flurkarte Blatt: 4 12 31	



AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER		FLURSTÜCK	110031-009-00175/000	2
- Liegenschaftsbuch -		DATUM	10.05.1990 00	1
***** FLURSTÜCKSNACHWEIS *****				
VERMESSUNGSAMT	0009	BEZIRKSAMT	WILMERSDORF VON BERLIN	
GEMARKUNG	110031	ABT. BAU- U. WOHNUMWESEN	VERMESSUNGSAMT	
BEZIRK	11000009	FEHRBELLINER PLATZ 4	1000 BERLIN 31	
FINANZANT	1124	WILMERSDORF		
GMKG	FLR	FLURST-NR	P	
110031	9	175	2	
ENTSTEHUNG		1990/325-10		
FLURKARTE		41231		
BLOCK		48/067		
LAGE	04412 TAUBERTSTR. 1? A			
FATSCHLICHE NUTZUNG	2 751 M2 21-291 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE			
FLÄCHE	*****2 751 M2			
LANDESGRUNDGESITZVERMÖGEN	80	VERMÖGENSSTELLEN DER HAUPTVERWALTUNG	2 751 M2 80-030 RBM,SKZL	
HINWEISE	40 RECHT ODER VORMERKUNG FÜR BERLIN IN ABT. II DES GRUNDBUCHBLATTES			
VORGÄNGERFLURSTÜCK	110031-009-01288/005			
AMTSGERICHT	1103 CHARLOTTENBURG			
GRUNDBUCHBEZIRK	110162 BERLIN-GRÜN WALD			
BESTAND	110162-1129 BVNR 1 (N) EIGENTUM			

Heft 8

Beurkundungsrecht

Zusammengestellt und bearbeitet,
Berlin 2013

Helmut Hoffmann

Beurkundungsrecht

- Beurkundungsgesetz (BeurkG) 5
- Zivilprozessordnung (ZPO) 15
- Strafgesetzbuch (StGB) 21
- Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) 25

Beurkundungsrecht

- Beurkundungsgesetz (BeurkG) :
 - Allgemeine Vorschriften 6
 - Beurkundung von Willenserklärungen 7
 - Niederschrift
 - Verhältnis zu anderen Vorschriften 12
 - Landesrecht

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513),
zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2378)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Beurkundungen und Verwahrungen durch den Notar.

(2) Soweit für öffentliche Beurkundungen neben dem Notar auch andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen zuständig sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, ausgenommen § 5 Abs. 2, entsprechend.

§ 5 Urkundensprache

(1) Urkunden werden in deutscher Sprache errichtet.

(2) Der Notar kann auf Verlangen Urkunden auch in einer anderen Sprache errichten. Er soll dem Verlangen nur entsprechen, wenn er der fremden Sprache hinreichend kundig ist.

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

Zweiter Abschnitt Beurkundung von Willenserklärungen

2. Niederschrift ¹⁾

§ 8 Grundsatz

Bei der Beurkundung von Willenserklärungen muss eine Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden

§ 9 Inhalt der Niederschrift

(1) Die Niederschrift muss enthalten

1. die Bezeichnung des Notars und der Beteiligten sowie
2. die Erklärungen der Beteiligten.

Erklärungen in einem Schriftstück, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigelegt wird, gelten als in der Niederschrift selbst enthalten. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Beteiligten unter Verwendung von Karten, Zeichnungen oder Abbildungen Erklärungen abgeben.

(2) Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung enthalten.

¹⁾ Diese Regelungen können als Leitfaden für das Abfassen der „Niederschrift über den Grenztermin“ (s. Heft 6 Verwaltungsverfahrensrecht • VermGBln → § 21 Abs. 2) dienen, auch wenn das BeurkG für das Verwaltungshandeln der Vermessungsstellen nicht unmittelbar anwendbar ist.

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

§ 10 Feststellung der Beteiligten

(1) In der Niederschrift soll die Person der Beteiligten so genau bezeichnet werden, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

(2) Aus der Niederschrift soll sich ergeben, ob der Notar die Beteiligten kennt oder wie er sich Gewissheit über ihre Person verschafft hat. Kann sich der Notar diese Gewissheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Niederschrift verlangt, so soll der Notar dies in der Niederschrift unter Anführung des Sachverhalts angeben.

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

§ 11

Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit

(1) Fehlt einem Beteiligten nach der Überzeugung des Notars die erforderliche Geschäftsfähigkeit, so soll die Beurkundung abgelehnt werden. Zweifel an der erforderlichen Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten soll der Notar in der Niederschrift feststellen.

(2) Ist ein Beteiligter schwer krank, so soll dies in der Niederschrift vermerkt und angegeben werden, welche Feststellungen der Notar über die Geschäftsfähigkeit getroffen hat.

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

§ 12

Nachweise für die Vertretungsberechtigung

Vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters sollen der Niederschrift in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigefügt werden. Ergibt sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register, so genügt die Bescheinigung eines Notars nach § 21 der Bundesnotarordnung.

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

§ 16 Übersetzung der Niederschrift

(1) Ist ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars der deutschen Sprache oder, wenn die Niederschrift in einer anderen als der deutschen Sprache aufgenommen wird, dieser Sprache nicht hinreichend kundig, so soll dies in der Niederschrift festgestellt werden.

(2) Eine Niederschrift, die eine derartige Feststellung enthält, muss dem Beteiligten anstelle des Vorlesens übersetzt werden. Wenn der Beteiligte es verlangt, soll die Übersetzung außerdem schriftlich angefertigt und ihm zur Durchsicht vorgelegt werden; die Übersetzung soll der Niederschrift beigefügt werden. Der Notar soll den Beteiligten darauf hinweisen, dass dieser eine schriftliche Übersetzung verlangen kann. Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden.

(3) Für die Übersetzung muss, falls der Notar nicht selbst übersetzt, ein Dolmetscher zugezogen werden. Für den Dolmetscher gelten die §§ 6, 7 entsprechend. Ist der Dolmetscher nicht allgemein vereidigt, so soll ihn der Notar vereidigen, es sei denn, dass alle Beteiligten darauf verzichten. Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden. Die Niederschrift soll auch von dem Dolmetscher unterschrieben werden.

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

Sechster Abschnitt Schlußvorschriften

1.

Verhältnis zu anderen Gesetzen

b)

Landesrecht

§ 61

Unberührt bleibendes Landesrecht

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Notars bleiben folgende landesrechtliche Vorschriften unberührt:

[...]

6. Vorschriften, nach denen die Vorstände der Vermessungs-behörden, die das amtliche Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung führen, und die von den Vorständen beauftragten Beamten dieser Behörden zuständig sind, Anträge der Eigentümer auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken zu beurkunden oder zu beglaubigen; s. Seite 28

7. Vorschriften über die Beurkundung der Errichtung fester Grenzzeichen (Abmarkung); siehe :

- Heft 1 Vermessungsrecht – Liegenschaftskataster • VermGBln → § 22,
- Heft 6 Verwaltungsverfahrenrecht • VermGBln → Inhalt und Bedeutung der Abmarkung

8. Vorschriften über die Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden, durch Behörden, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder Markscheider; s. Seite 26

[...]

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

§ 65 Amtliche Beglaubigungen

Dieses Gesetz gilt nicht für amtliche Beglaubigungen, mit denen eine Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Verwendung in Verwaltungsverfahren oder für sonstige Zwecke, für die eine öffentliche Beglaubigung¹⁾ nicht vorgeschrieben ist, die Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens oder die Richtigkeit der Abschrift einer Urkunde bezeugt, die nicht von einer Verwaltungsbehörde ausgestellt ist. Die Beweiskraft dieser amtlichen Beglaubigungen beschränkt sich auf den in dem Beglaubigungsvermerk genannten Verwendungszweck. Die Befugnis der Verwaltungsbehörden, Abschriften ihrer eigenen Urkunden oder von Urkunden anderer Verwaltungsbehörden in der dafür vorgeschriebenen Form mit uneingeschränkter Beweiskraft zu beglaubigen, bleibt unberührt.

¹⁾ s. Seite 14

Arten der Urkunden

- **Öffentliche Urkunden**
 - sind solche, die von einer Behörde oder von einer mit öffentliche Glauben versehene Person innerhalb der Grenzen der zugewiesenen Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form (Formerfordernis) aufgenommen wurden.
- **Privaturkunden**
 - sind alle anderen, nicht öffentlichen Urkunden, auch wenn die Unterschrift öffentlich beglaubigt ist.

Formerfordernis der Urkunden

- **Schriftform :**
 - Die Schriftform ist die einfachste Form. Sie verlangt, wenn nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist (z. B. beim Testament), dass die Urkunde vom Aussteller unterzeichnet ist.
- **Öffentliche Beglaubigung :**
 - Ist durch Gesetz für eine Erklärung die öffentliche Beglaubigung vorgesehen, so muss die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift öffentlich beglaubigt werden. Mit der öffentliche Beglaubigung wird bestätigt, dass die Unterschrift des Betreffenden tatsächlich von diesem herrührt (Identitätsnachweis). Die Urkunde bleibt hier Privaturkunde.
- **Beurkundung :**
 - Die Schriftform wird durch die stärkere Form der Beurkundung ersetzt. Anders als bei der öffentlichen Beglaubigung wird bei der Beurkundung die Urkunde als solche, d. h. ihr gesamter Inhalt, von der Urkundsperson errichtet und damit öffentliche Urkunde, die deshalb volle Beweiskraft des beurkundeten Vorgangs erbringt.

Quelle :
Rechtswörterbuch herausgegeben von Dr. Carl Creifsfelds - Verlag C.H.Beck ISBN 978-3-406-59578-3

Beurkundungsrecht

- Zivilprozessordnung (ZPO) :
 - Kommentar
 - Begriff „Urkunde“ 16

 - Beweiskraft :
 - öffentlicher Urkunden 17
 - privater Urkunden 19
 - mangelnder Urkunden 19

Zivilprozessordnung (ZPO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005
(BGBl. I S. 3202, ber. 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781)
zuletzt geändert durch
Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

Kommentar

Beweis durch Urkunden Vorbemerkung

Begriff, Beweiskraft, Arten . s. auch Seite 14

Urkunde iS der ZPO ist die Verkörperung einer Gedankenäußerung in Schriftsätzen.

Der Begriff ist enger als im Strafrecht.

Beweisgegenstand ist der Gedankeninhalt des Schriftstücks. Abgrenzung zum Augenschein vgl 1 vor § 371.

Für den Urkundenbegriff spielen keine Rolle das Material, die Art der Herstellung, der Zweck der Errichtung, die Bedeutung des Inhalts und das Fehlen einer Unterschrift.

Der Art nach sind wegen unterschiedlicher Beweiskraft zu unterscheiden, die öffentliche (§§ 415, 417, 418) und die Privaturkunde (§ 416).

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 415

Beweiskraft öffentlicher Urkunden über Erklärungen

(1) Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

(2) Der Beweis, dass der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 417

Beweiskraft öffentlicher Urkunden über amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung

Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.

§ 418

Beweiskraft öffentlicher Urkunden mit anderem Inhalt

(1) Öffentliche Urkunden, die einen anderen als den in den §§ 415, 417 bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen.

(2) Der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen ist zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschließen oder beschränken.

(3) Beruht das Zeugnis nicht auf eigener Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson, so ist die Vorschrift des ersten Absatzes nur dann anzuwenden, wenn sich aus den Landesgesetzen ergibt, dass die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist.

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 416

Beweiskraft von Privaturkunden

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

§ 419

Beweiskraft mangelbehafteter Urkunden

Inwiefern Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder teilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung.

Beurkundungsrecht

- Strafgesetzbuch (StGB) :
 - Personen im Sinne dieses Gesetzes 22
 - Falschbeurkundung im Amt 23

Strafgesetzbuch (StGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)
zuletzt geändert durch
Gesetz vom 24.09.2013 (BGBl. I S. 3671)

§ 11

Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger : [. . .]

2. Amtsträger : wer nach deutschem Recht

- a) Beamter oder Richter ist,
- b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
- c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

3. Richter : [. . .]

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

- a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
- b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

5. bis 9. : [. . .]

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 348 Falschbeurkundung im Amt

(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Beurkundungsrecht

- Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) :
 - Beurkundungsbefugnis des ÖbVI 26
 - Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der behördlichen Vermessungsstellen 28

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)

vom 8. 4. 1974 (GVBl. S. 806),
in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56),
zuletzt geändert durch Art. XVIII des
Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)

§ 3
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

(6) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist befugt, Tatbestände, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden.

Anmerkung :

Für Beurkundungen der öffentlichen Behörden (also auch für die behördlichen Vermessungsstellen s. Heft 1 Vermessungsrecht - Liegenschaftskataster • VermGBln : § 2 Abs. 1) gilt folgender Grundsatz :

- Eine öffentliche Urkunde setzt nach allseits anerkannter und in der Rechtsprechung sowohl der Zivilgerichtsbarkeit als auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit oftmals bestätigten Ansicht voraus, dass es sich um eine Urkunde handelt, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen wird. Der Charakter der Urkunde als „öffentlich“ hängt vorrangig von der Beachtung der sachlichen Zuständigkeit ab. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Aufnahme und die Form der Urkunde normativ ausgestaltet sind (s. OVG Hamburg, Entscheidung vom 23. 01. 1992 – NJW 1993, S. 277, 278).

Verordnung
über den
Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI- Berufsordnung – ÖbVI-BO)
vom 31. März 1987 (GVOBl. S. 1333)

§ 12
Dienstsiegel

Das Dienstsiegel darf nur

1. [...],
2. bei der öffentlichen Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden (§ 3 Abs. 6 des Gesetzes),
3. [...],

verwendet werden.

Gesetz
über das
Vermessungswesen in Berlin
(VermGBIn)

vom 8. 4. 1974 (GVBl. S. 806),
in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56),
zuletzt geändert durch Art. XVIII des
Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)

§ 18
Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis

(1) Die Leiter der Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 und die von ihnen beauftragten Beamten sind befugt, Anträge der Eigentümer auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beurkunden oder zu beglaubigen.¹⁾

(2) Von der Befugnis des Absatzes 1 soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit darstellen oder die Teilung erforderlich ist, um örtlich und wirtschaftlich einheitliche Grundstücke herzustellen.

(3) Auf die Beurkundung und Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513/ GVBl. S. 1860), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911/ GVBl. S. 946)²⁾, entsprechend anzuwenden.

¹⁾ s. Seiten 14, 24, 26

²⁾ s. Seite 5

Begründung
zum
Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

Drucksache 6 / 898 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Einzelbegründung

Zu § 18

Dieser Paragraph wurde in das Vermessungsgesetz aufgenommen, um eine weitgehende Rechtsbereinigung durchzuführen. Die Materie war bisher im Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. November 1937 (RGBl. I S. 1257) ¹⁾ geregelt. Wegen der besonderen Bedeutung für die Arbeit der Vermessungsbehörden hat das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513 /GVBl. S. 1860) ²⁾ diese Befugnis unberührt gelassen.

[...]

1) s. Heft 2 Chronik des Liegenschaftskatasters • Sonderhaft → Eigentumskataster : B.1.9

2) s. Seite 5

Heft 9

Wasserrecht

Zusammengestellt und bearbeitet,
Berlin 2013

Helmut Hoffmann

Wasserrecht

Inhalt

- Grundsätze 4
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 6
- Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) 11
- Berliner Wassergesetz (BWG) 20
- Anhang 41

Grundsätze :

- Gewässer nehmen als Liegenschaften eine Sonderstellung ein :
 - die eigentumsrechtlichen Verhältnisse an Gewässergrundstücken sind durch Gesetze geregelt,
 - die verfassungsrechtlichen Normen für die Bundeswasserstraßen haben Vorrang gegenüber dem Privatrecht,
 - aufgrund der gesetzlichen Regelungen nehmen ihre Nachweise im Liegenschaftskataster (Grenzdarstellung in der Flurkarte und den ihr zugrunde liegenden Katasterunterlagen) nicht an der Richtigkeitsvermutung und am öffentlichen Glauben ¹⁾ teil.

1)

Die Richtigkeitsvermutung und der öffentliche Glaube erstrecken sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch auf den Grenznachweis des Liegenschaftskatasters (s. Heft 7 Liegenschaftsrecht • BGB → Seite 21 und Seite 24); jedoch nicht für den Fall, dass :

- sich der Verlauf einer im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenze mit rechtlicher Wirkung verändert hat (s. Heft 3 Vermessungsrecht - Landesvermessung • Grenzvermessung → Begriff „Grundstücksgrenze“ Seite 12 und Sonderheft : Handbuch Grenzvermessung) :
 - rechtswirksame Grenzveränderungen aufgrund gesetzlicher Regelungen treten ein :
 - z. B. an Gewässern nach dem WaStrG (s. Seite 11) und dem BWG (s. Seite 21).

Bei Grenzvermessungen¹⁾ an Gewässern ist zu klären, ob

- das Gewässer ein Gewässer im Sinne § 1 BWG ist,
- das Gewässer eine Bundeswasserstraße ist,
- das Gewässer ein selbständiges Grundstück bildet,
- das Gewässer zusammen mit dem Ufer ein selbständiges Grundstück bildet,
- das Gewässer anteilig Bestandteil der Ufergrundstücke ist,
- es sich um ein fließendes oder stehendes Gewässer handelt,
- Veränderungen am Gewässer aufgrund natürlicher Ereignisse oder künstlicher Einwirkungen vorliegen.

1) s. Heft 3 Vermessungsrecht - Landesvermessung • Grenzvermessung → Begriff „Flurstücksgrenze“ Seite 14 und Sonderheft : Handbuch Grenzvermessung

Wasserrecht

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

→ Allgemeine Bestimmungen

7

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585)
geändert durch Artikel 4 Absatz 76
des Gesetzes vom 7. 08. 2013 (BGBl. I S. 3154)

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.

(1a) Für Meeresgewässer gelten die Vorschriften des § 23 und des Kapitels 2 Abschnitt 3a. Die für die Bewirtschaftung der Küstengewässer geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben, sowie Heilquellen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

§ 3 Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Oberirdische Gewässer
das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser;
2. Küstengewässer
das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder zwischen der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres; die seewärtige Begrenzung von oberirdischen Gewässern, die nicht Binnenwasserstraßen des Bundes sind, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften;
- 2a. Meeressgewässer
die Küstengewässer sowie die Gewässer im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, jeweils einschließlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes;
3. Grundwasser
das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;
4. Künstliche Gewässer
von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer oder Küstengewässer;

[...]

Wasserrecht

- Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)
 - Binnen-, Seewasserstraßen 12
 - Erweiterungen und Durchstiche 14
 - Verzeichnis der Binnenwasserstraßen 16
 - Rechtsprechung 18

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Ausfertigungsdatum: 02.04.1968
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980)

Abschnitt 1 Bundeswasserstraßen

§ 1 Binnenwasserstraßen, Seewasserstraßen

(1) Bundeswasserstraßen nach diesem Gesetz sind

1. die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen; als solche gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Wasserstraßen; dazu gehören auch alle Gewässerteile, die
 - a. mit der Bundeswasserstraße in ihrem Erscheinungsbild als natürliche Einheit anzusehen sind,
 - b. mit der Bundeswasserstraße durch einen Wasserzu- oder -abfluss in Verbindung stehen,
 - c. einen Schiffsverkehr mit der Bundeswasserstraße zu-lassen und
 - d. im Eigentum des Bundes stehen,
2. die Seewasserstraßen.

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Ausfertigungsdatum: 02.04.1968
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980)

§ 1

Binnenwasserstraßen, Seewasserstraßen

(2) Seewasserstraßen sind die Flächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres. Zu den Seewasserstraßen gehören nicht die Hafeneinfahrten, die von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind, die Außentiefs, die Küstenschutz-, Entwässerungs-, Landgewinnungsbauwerke, Badeanlagen und der trockenfallende Badestrand.

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

§ 3

Erweiterung und Durchstiche

(1) Werden Landflächen an einer Bundeswasserstraße zum Gewässer und wird dadurch das Gewässerbett der Bundeswasserstraße für dauernd erweitert, so ist das Gewässer ein Teil der Bundeswasserstraße.

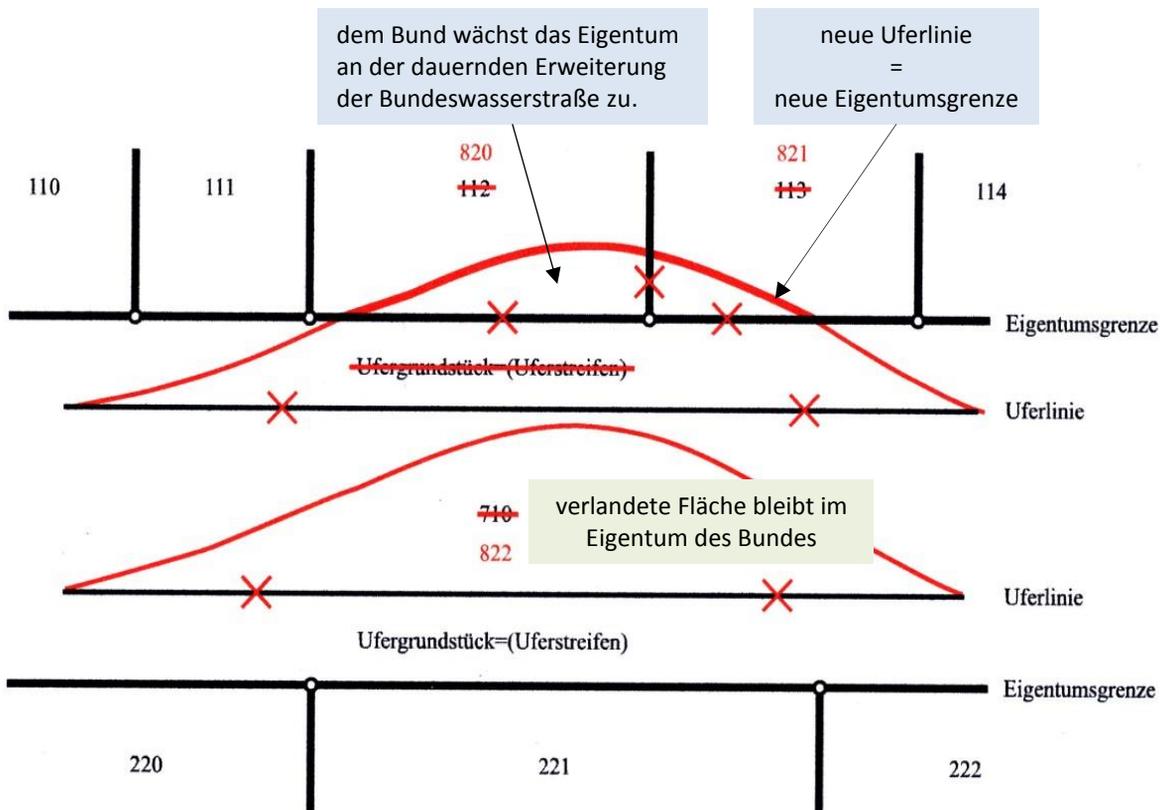
(2) Das Eigentum an der Erweiterung wächst dem Bund zu. Ist die Erweiterung künstlich herbeigeführt, hat derjenige, der sie veranlasst hat, den bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Durchstiche an Bundeswasserstraßen.

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Erweiterung :

- Bundeswasserstraße



Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 und § 2 Abs. 2) Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes

wie Anlage 1 zu § 2 BWG

s. Seite 24

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 und § 2 Abs. 2) Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes



Bundesgerichtshof

Urteil vom 01. 06. 1989

- III ZR 286 / 87 -

GG 89; WRV 97; WRV 171; WaStrG 1; WaStrVermG

Seewasserstraße; Eigentum; Rechtsnachfolge; Nutzungsrecht;
Anlandung; Eigentumsgrenze

BGHZ 107,342 ; NJW 89,2467; NVwZ 89,993; DVBI 89,1113; VKBI 89,845;
RdL 90,74;

BGHR EGBGB Art. 65 - Anlandungen 2

BGHR GG Art. 89 Abs. 1 - Ostsee 2

BGHR WaStrG § 1 Abs. 3 Satz 3 - Nutzungsbefugnis 2

BGHR WaStrVermG § 1 Abs. 1 Satz 4 - Ostsee 1

BGHR SH LWassG § 7 - Ostsee 1

Das Recht des Bundes(Reichs)an der Ostsee gem. § 1 des Staatsvertrages 1921 -Art. 89 I GG- umfaßt das **Recht auf Anlandungen, die nach dem 1.4. 21 aus der Ostsee entstanden sind, soweit nicht die in § 2 Buchst.a das Staatsvertrages oder § 1 III WaStrG bestimmten Ausnahmen vorliegen.**

[Nach der gemäß Art. 97 WRV im Staatsvertrag 1921 getroffenen Regelung ist das Dt. Reich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Länder an den übergehenden Wasserstraßen eingetreten. Dadurch hat das Reich - vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen - grundsätzlich auch das volle Nutzungsrecht an den in sein Eigentum übergehenden WsrStr-n erworben(vgl. SenU BGHZ 67,152,156 ff). Anlandungen werden zu den "Nutzungen" der WsrStr gerechnet. **Die am 1.4.21 zwischen der WsrStr und den Ufergrundstücken nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts (vgl. SenU BGHZ 69,284,287 mwN) gebildete EigGrenze wird insoweit -anders als es sonst im Wasserrecht vielfach der Fall ist(vgl etwa SenU BGHZ 92,326)-nicht(mehr) verändert.** Unter der Geltung des GG ist der aufgrund der WRV durch den Staatsvertrag 1921 geschaffene Rechtszustand bestehen geblieben (vgl. dazu auch BVerfGE 21,312,322 f sowie SenUe BGHZ 84,59; 1 .12.83-3 ZR 183/82-BGHWarn 83 Nr.361). Hinweis auf BGHZ 44,27 zu den Rechtsverhältnissen am Meeresstrand im Geltungsbereich des PrALR. Die Einschränkung der Nutzungsrechte des Reichs bei Haffen, Seen und seeartigen Erweiterungen von Wasserstraßen betrifft nicht das offene Küstenmeer der Ostsee (Abgrenzung zu BGHZ 67,152).]

Bundesgerichtshof
Urteil vom 14. 12. 1989
- III ZR 288 / 88 -

Erweiterung durch Überflutung einer Uferparzelle

GG Art. 89 Abs. 1

Werden Landflächen an einer Bundeswasserstraße zum Gewässer und wird dadurch das Gewässerbett der Bundeswasserstraße für dauernd erweitert, so wächst das Eigentum an der Erweiterung dem Bund auch dann zu, wenn die Überflutung vor dem Inkrafttreten des Bundeswasserstraßengesetzes (10. April 1968) eingetreten ist.

Die Trave ist Eigentum der beklagten Bundesrepublik.

Als bisherige, d. h. im Zeitpunkt des Zusammenbruchs 1945 (BVerwGE 9, 50, 53 f.) im Eigentum des Deutschen Reichs stehende Reichswasserstraße (Art. 97, 171 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 - WRV - i. V. m. § 1 und Anl. A Nr. 76 des Gesetzes über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921, RGBl. S. 961 - Staatsvertrag [StV] 1921) ist die Trave mit Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 nach Art. 89 GG und § 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 352) - WaStrVermG - als Bundeswasserstraße Eigentum der Beklagten geworden (BVerfGE 15, 1, 7). **Eigentum ist dabei im Sinne des bürgerlichen Rechts zu verstehen** (BGHZ 49, 68, 71; Senatsurteil BGHZ 67, 152, 154).

Das vormalig einem Rechtsvorgänger der Kläger zustehende Eigentum an dem streitigen früheren Ufergrundstück der Trave, **das 1966/67 von einer Landfläche zum Gewässer wurde, ist mit der Überflutung der Beklagten als Eigentümerin der Trave kraft Gesetzes zugewachsen.**

Der Eigentumserwerb der Beklagten ergibt sich aus § 3 WaStrG, wie das Berufungsgericht im Ergebnis ohne Rechtsirrtum angenommen hat.

Die in § 3 WaStrG enthaltene Regelung ist im Streitfall anwendbar, auch wenn das Bundeswasserstraßengesetz (vom 2. April 1968, BGBl. II S. 173) erst am 10. April 1968 und damit nach Umwandlung der streitigen Fläche von Land zum Gewässer in Kraft getreten ist.

[...]

Wasserrecht

- Berliner Wassergesetz (BWG)
 - Einleitende Bestimmungen 21
 - Gewässereinteilung 23
 - Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung 24
 - Eigentumsverhältnisse an den Gewässern 26

Berliner Wassergesetz (BWG)

in der Fassung vom 17. Juni 2005, GVBl. S. 357,
zuletzt geändert am 20. Mai 2011, GVBl. S. 209

Erster Teil

Einleitende Bestimmungen, Bewirtschaftung der Gewässer, Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan

§ 1

Einleitende Bestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für:

1. die in § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Gewässer (heute § 2 Abs. 1 WHG → s. Seite 8) und
2. das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme der §§ 22 und 22a und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgenommen:

1. Straßenseitengräben als Bestandteile von Straßen sowie Eisenbahnseitengräben als Bestandteile von Eisenbahnanlagen,
2. zeitweilig wasserführende Gräben,
3. Be- und Entwässerungsgräben,
4. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nur dadurch in Verbindung stehen, dass sie mittels künstlicher Vorrichtungen aus dem Gewässer gefüllt oder in das Gewässer abgelassen werden, soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Das Gewässerverzeichnis wird bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung geführt.

Berliner Wassergesetz (BWG)

in der Fassung vom 17. Juni 2005, GVBl. S. 357,
zuletzt geändert am 20. Mai 2011, GVBl. S. 209

§ 1

Einleitende Bestimmungen

(3) Fließende Gewässer sind Gewässer, die in natürlichen oder künstlichen Betten ständig oder zeitweilig oberirdisch fließen, einschließlich ihrer oberirdischen Quellen und Seen, Teiche und Weiher und ähnlicher Wasseransammlungen, aus denen sie abfließen, sowie ihrer etwa unterirdisch verlaufenden Strecken. Seen, aus denen nur künstliche Gewässer abfließen, gelten nicht als fließende Gewässer. Ein in einem natürlichen Bett fließendes Gewässer bleibt auch nach einer künstlichen Veränderung des Bettes ein fließendes Gewässer.

(4) Stehende Gewässer sind oberirdische Wasseransammlungen, in denen sich das Wasser, das oberirdisch oder unterirdisch zufließt, angesammelt hat und keine Fließbewegung erkennen lässt. Zu diesen Wasseransammlungen gehören alle Seen, Teiche und Weiher, die keinen oder nur einen künstlichen Abfluss haben.

(5) Wild abfließendes Wasser ist das auf einem Grundstück entspringende oder sich natürlich sammelnde Wasser, das außerhalb eines Bettes dem natürlichen Gefälle folgend abfließt.

Berliner Wassergesetz (BWG)

§ 2 Gewässereinteilung

Die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung: die in der Anlage 1 aufgeführten Gewässer,
2. Gewässer zweiter Ordnung: alle anderen Gewässer.

Berliner Wassergesetz (BWG)

Anlage 1 (zu § 2)

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

BUNDESWASSERSTRASSEN

1. Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal

mit Westhafen-Verbindungskanal, Westhafenkanal nebst Charlottenburger Verbindungskanal (zur Spree)

2. Dahme-Wasserstraße

(Zeuthener See) mit dem zum Land Berlin gehörenden Teil des Gr. Zuges, Landesgrenze bis Schmöckwitz

3. Havel-Oder-Wasserstraße

(Spandauer Havel [Spandauer See, Nieder Neuendorfer See]), Spreemündung bis Landesgrenze mit Tegeler See

4. Rüdersdorfer Gewässer

(Dämeritzsee bis Landesgrenze)

5. Spree-Oder-Wasserstraße

(Untere Spree, Berliner Spree, Treptower Spree, Dahme [Langer See], Oder-Spree-Kanal bis Landesgrenze) mit Ruhlebener Altarm, Landwehrkanal, Spreekanal, Rummelsburger See, Müggelspree (Gr. Müggelsee) bis Dämeritzsee nebst Köpenicker Alte Spree, Die Bänke, Kl. Müggelsee und Alter Spreearm, Gr. Krampe, Wasserstraße Seddinsee und Gosener Kanal, Gosener Graben

6. Teltowkanal

(Glienicke Lake bis Landesgrenze, Griebnitzsee ab Landesgrenze) ohne km 5,66 bis 11,34 mit Griebnitzkanal (Stölpchensee, Pohlesee, Kl. Wannsee), Zehlendorfer Stichkanal, Britzer Verbindungskanal (zur Spree)

7. Untere Havel-Wasserstraße

(Pichelsdorfer Havel [Pichelssee], Kladower Seestrecke, Jungfernsee bis Landesgrenze) mit Scharfe Lanke, Gr. Wannsee

Berliner Wassergesetz (BWG)

Anlage 1 (zu § 2)

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

LANDESGEWÄSSER

1. Aalemannkanal
2. Alte Spree (Spandau)
3. Alter Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal („Alte Fahrt“)
4. Havelshlenke (Pichelsdorf)
5. Maselakekanal (Hakenfelde)
6. Müggelspree ab km 11,85 bis Landesgrenze
7. Neuköllner Schifffahrtskanal
8. Nordhafen Spandau
9. Oberhafen Neukölln
10. Siemensstichkanal
11. Stichkanal Rummelsburg
12. Stößensee
13. Südhafen Spandau
14. Tegeler Hafen
15. Teufelsseekanal
16. Unterhafen Neukölln
17. Westhafen

Berliner Wassergesetz (BWG)

Zweiter Teil Eigentumsverhältnisse an den Gewässern

§ 3 Gewässer erster Ordnung

Die Gewässer erster Ordnung mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen sind Eigentum des Landes.

Berliner Wassergesetz (BWG)

§ 4

Gewässer zweiter Ordnung

(1) Die Gewässer zweiter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke (s. Seite 28).

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelung Eigentumsgrenze

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie;
2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke eine von dem Endpunkte der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nummer 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie (s. Seite 29).

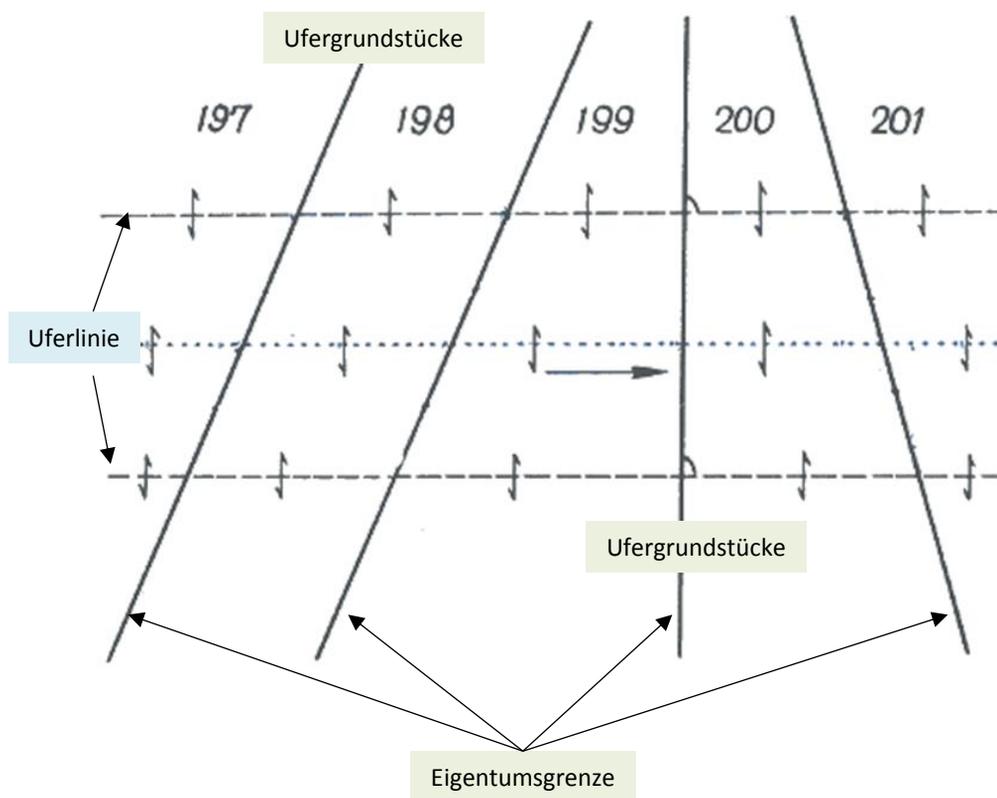
(3) Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Wasserstände derjenigen zwanzig Abflussjahre, die dem letzten Abflussjahr vorausgehen, dessen Jahreszahl durch zehn teilbar ist. Stehen Wasserstandsbeobachtungen für diesen Zeitraum nicht zur Verfügung, so ist das Mittel der Wasserstände der letzten fünf Abflussjahre maßgebend. Fehlt es auch insoweit an Wasserstandsbeobachtungen, so ist die Uferlinie nach den natürlichen Merkmalen zu bestimmen. Als Abflussjahr gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres; es wird mit der Jahreszahl des Kalenderjahres bezeichnet, dem der Monat Januar angehört.

(4) Kann die Eigentumsgrenze nach Absatz 2 wegen der besonderen Form des Gewässers nicht gebildet werden, so steht das Eigentum an dem Gewässer den Eigentümern der Ufergrundstücke nach dem Verhältnis ihrer Uferstrecken zu.

(5) Bildet ein Gewässer kein selbständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke (s. Seiten 30 und 31).

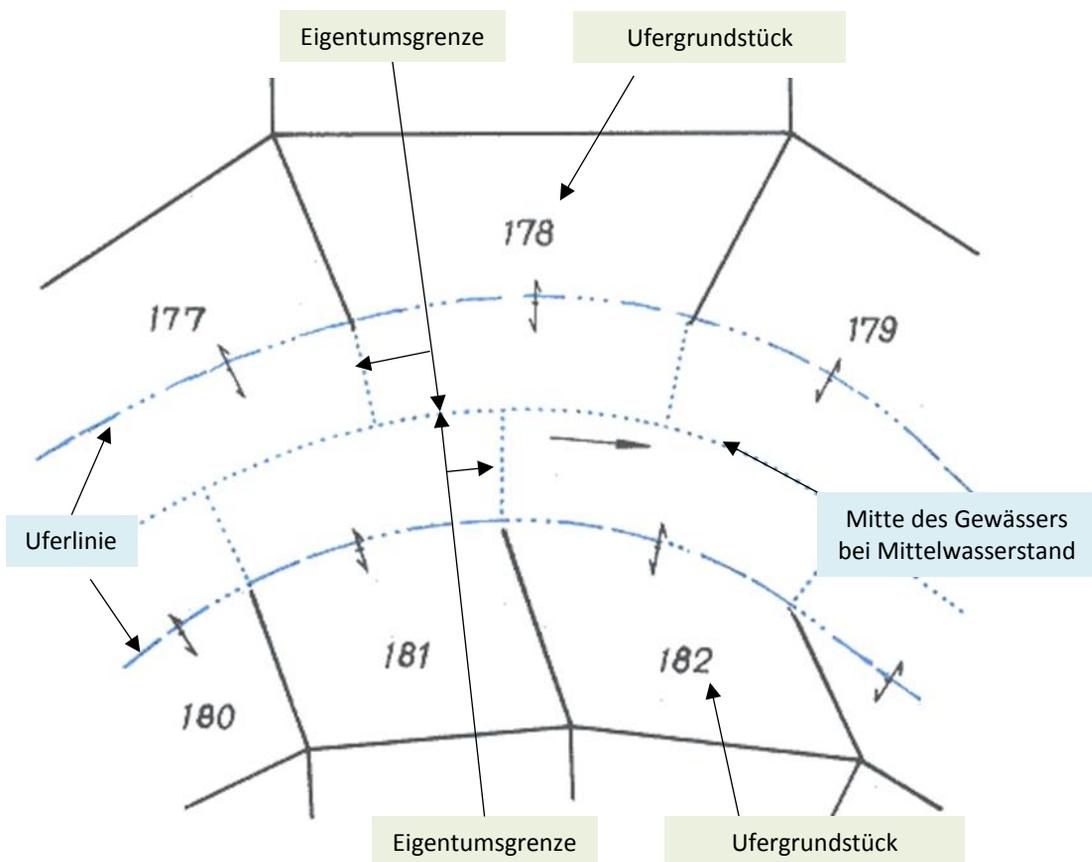
Berliner Wassergesetz (BWG)

§ 4 Abs. 1 :
Gewässer gehört (anteilig) den Eigentümern der Ufergrundstücke



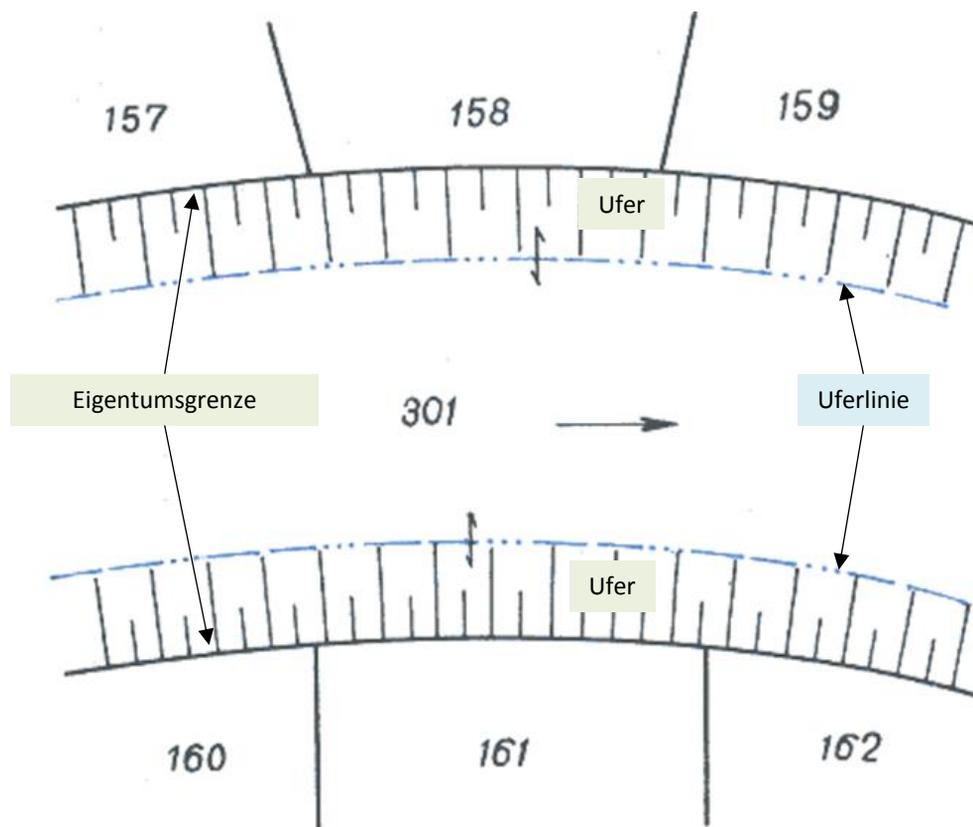
Berliner Wassergesetz (BWG)

§ 4 Abs. 2 :
Gewässer gehört (anteilig) den Eigentümern der Ufergrundstücke



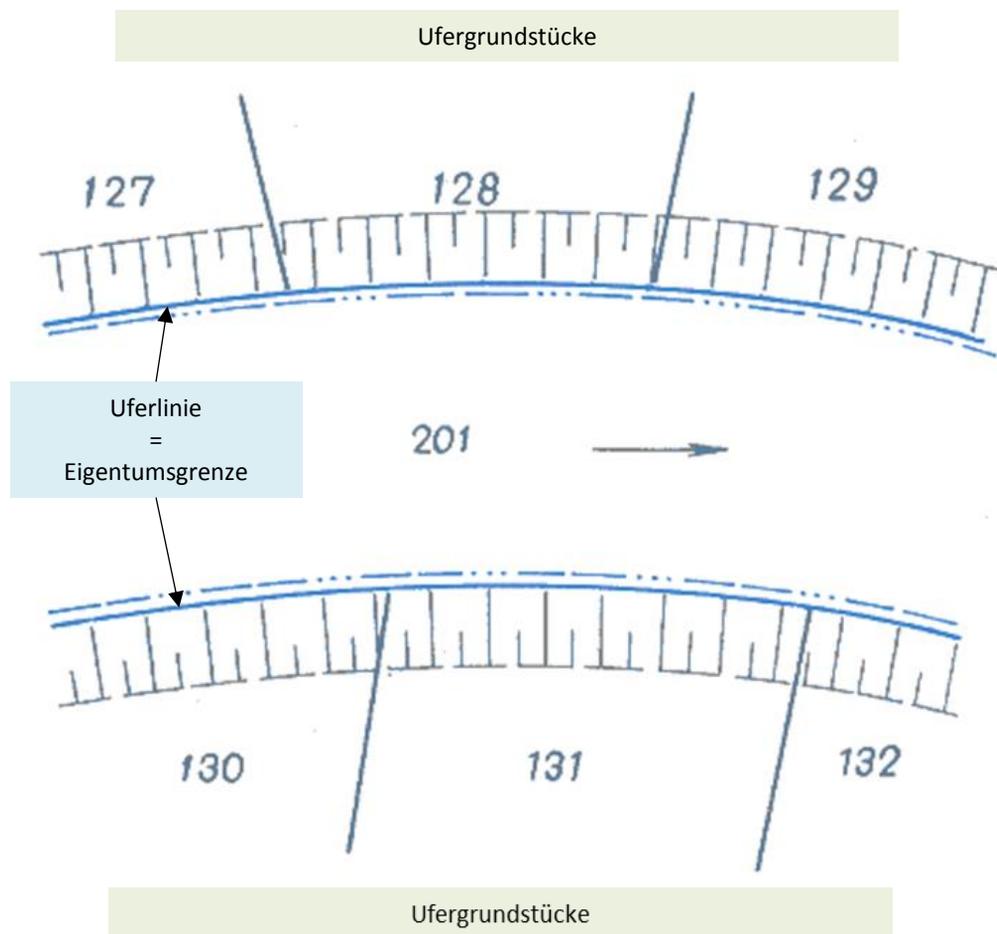
Berliner Wassergesetz (BWG)

§ 4 Abs. 5 :
Gewässer bildet mit dem Ufer ein selbständiges Grundstück



Berliner Wassergesetz (BWG)

§ 4 Abs. 5 :
Gewässer bildet ein selbständiges Grundstück



Berliner Wassergesetz (BWG)

§ 5 Bisheriges Eigentum

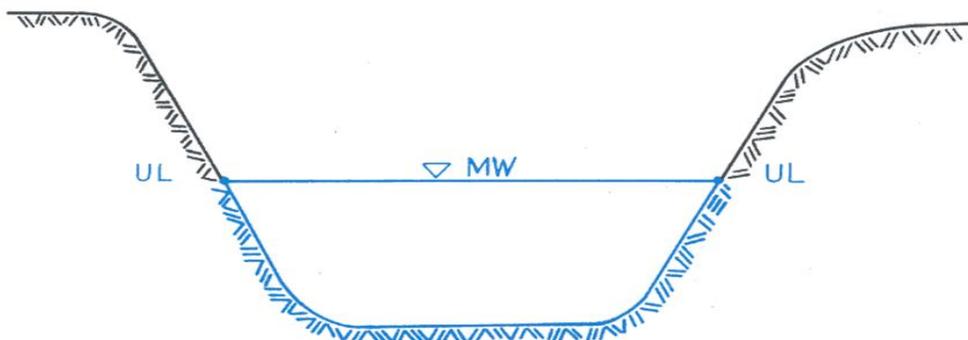
Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an Gewässern erster Ordnung nicht dem Land, an Gewässern zweiter Ordnung nicht den Eigentümern der Ufergrundstücke zusteht, bleibt es bei den bisherigen Eigentumsverhältnissen.

Berliner Wassergesetz (BWG)

§ 6 Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch die Linie des Mittelwasserstandes bestimmt.

(2) Die Uferlinie kann nach Anhören der Anlieger und der sonst Beteiligten durch die Wasserbehörde festgesetzt und, soweit erforderlich, auf angemessene Weise bezeichnet werden. Die Beteiligten können verlangen, dass die Uferlinie auf ihre Kosten festgesetzt und bezeichnet wird.



	Mittelwasserstand		Gewässerbett
	Uferlinie		Ufer (Böschung)

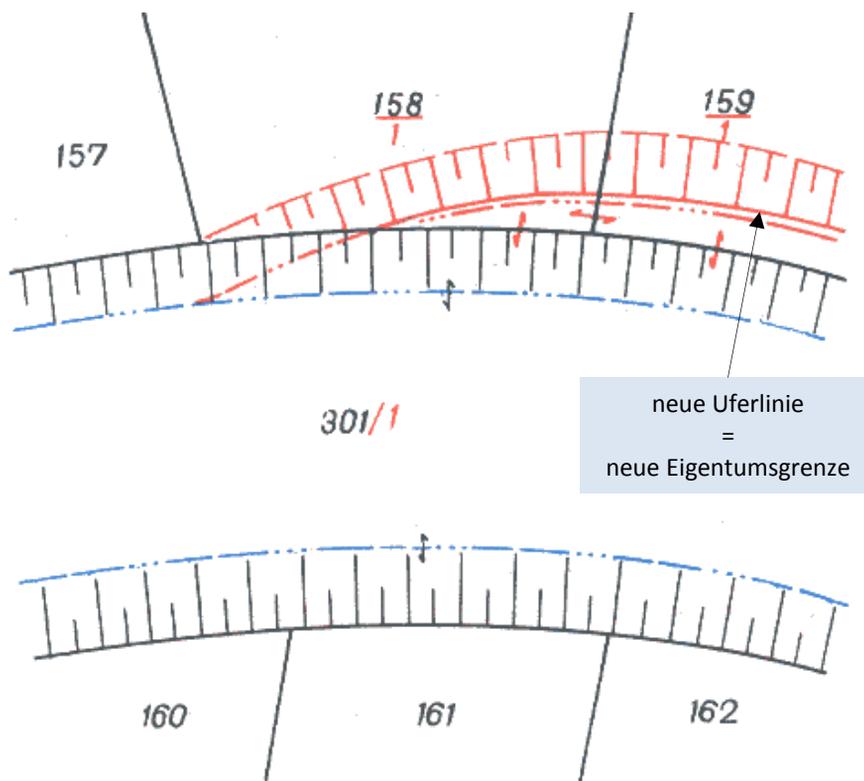
Berliner Wassergesetz (BWG)

§ 7 Überflutung

(1) Werden an Gewässern, die nicht den Anliegern gehören, infolge natürlicher Einflüsse Ufergrundstücke oder dahinter liegende Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Gewässereigentümer zu. Für die neue Grenze zwischen dem Gewässer- und dem Ufergrundstück gilt § 6.

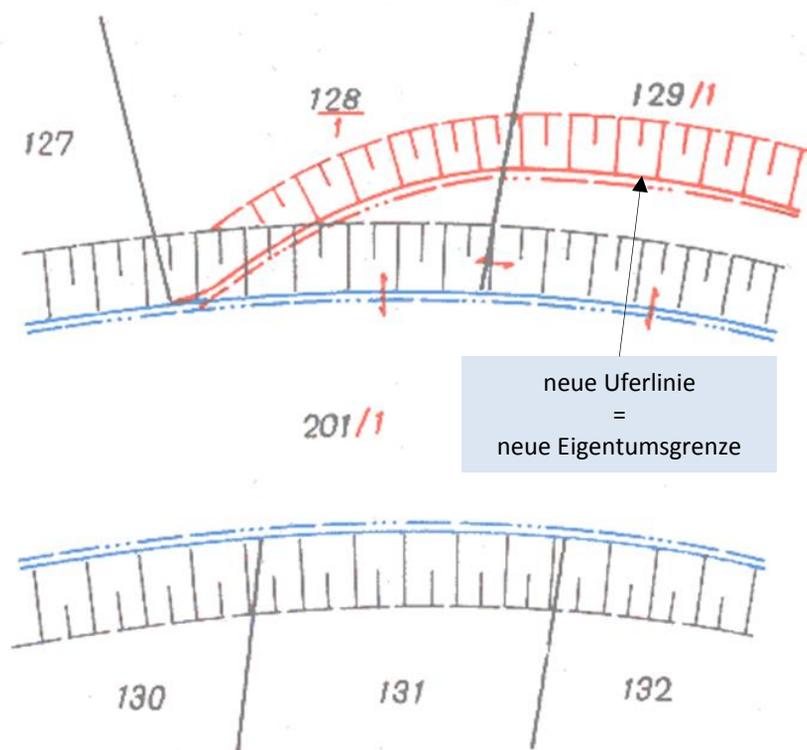
(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei dauernder künstlicher Überflutung von Anlieger- oder Hinterliegergrundstücken. Der bisherige Eigentümer ist zu entschädigen.

Gewässer bildet mit dem Ufer ein selbständiges Grundstück :



Berliner Wassergesetz (BWG)

Gewässer bildet ein selbständiges Grundstück :

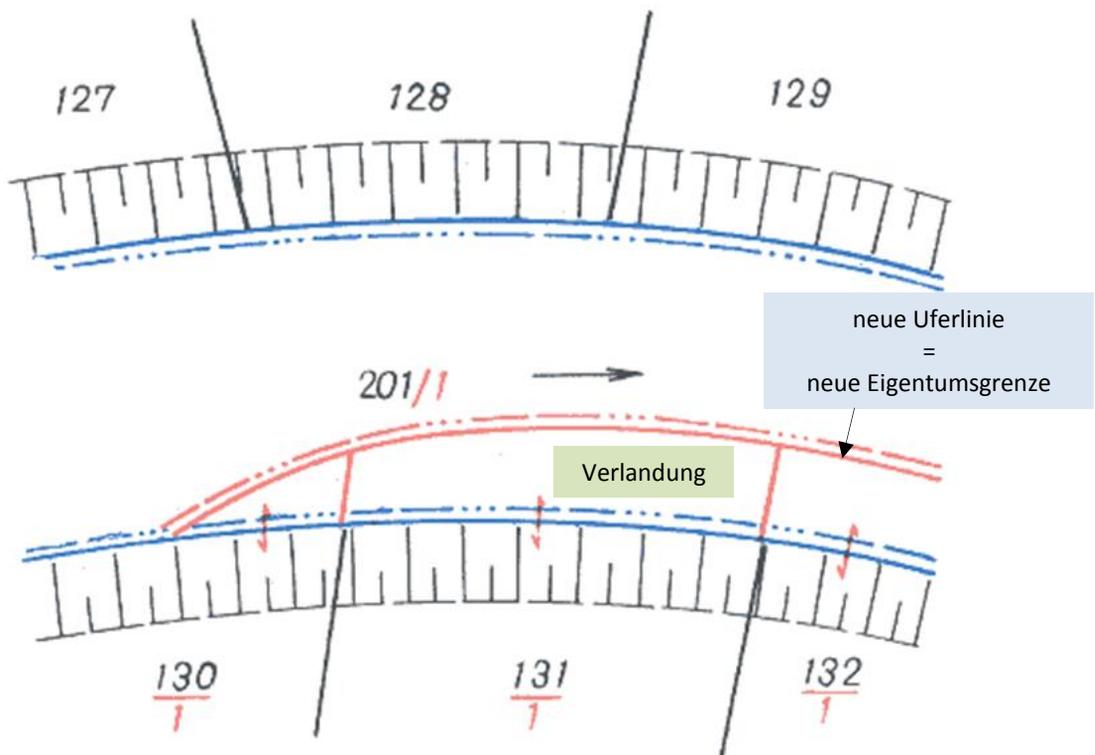


Berliner Wassergesetz (BWG)

§ 8 Verlandung

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung wächst an fließenden Gewässern den Ufergrundstücken zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt, sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und danach drei Jahre verstrichen sind.

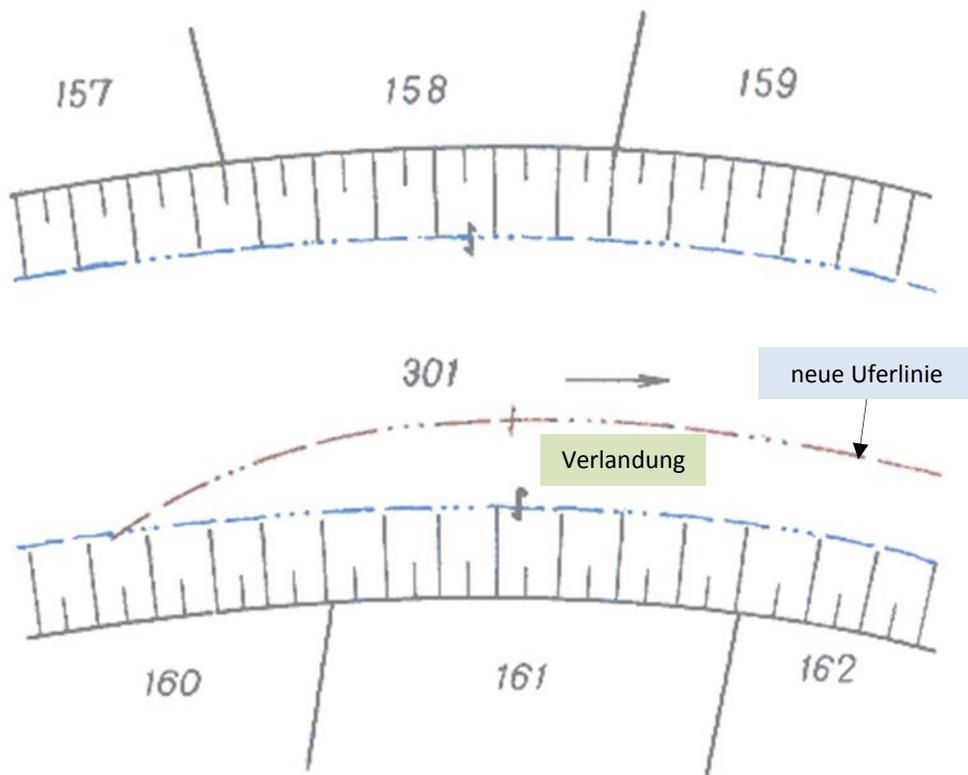
(2) Bei stehenden Gewässern, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgränze den Gewässereigentümern. Diese haben den früheren Anliegern den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher geübten Umfang erforderlich ist.



Berliner Wassergesetz (BWG)

Gewässer bildet mit dem Ufer ein selbständiges Grundstück :

- **Verlandung hat keine eigentumsrechtliche Auswirkung**



Berliner Wassergesetz (BWG)

§ 9 Uferabriss

(1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne dass der Eigentümer oder ein sonst Berechtigter von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, das abgerissene Stück wieder wegzunehmen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Gewässereigentümers.

Berliner Wassergesetz (BWG)

§ 10

Wiederherstellung eines Gewässers

(1) Hat ein fließendes Gewässer infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so sind die Beteiligten insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen.

(2) Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Jahren ausgeführt ist. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem sich das Gewässer verändert hat.

(3) Der frühere Zustand ist von dem Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. § 55 Satz 2 und § 56 Abs. 1 gelten entsprechend.

Berliner Wassergesetz (BWG)

§ 11

Verlassenes Gewässerbett, Inseln

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Erderhöhung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und bei diesem Wasserstand nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Inseln, Werder), so bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert.

(2) Die §§ 6 bis 9 finden bei Inseln Anwendung.

Wasserrecht

- Anhang
 - Preußisches Wassergesetz 42
 - Rechtsentwicklung der Bundeswasserstraßen
 - Verfassung für das Deutsche Reich 1919 53
 - Staatsvertrag 1921 54
 - Grundgesetz für die BRD 1949 60
 - Verfassung der DDR 1949
mit Wasserrecht der DDR 62
 - Vertrag über die Herstellung
der Deutschen Einheit 1990 66
 - Zusammenfassung 68

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 14. —

(Nr. 11271). Wassergesetz. Vom 7. April 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was
folgt:

Erster Abschnitt.

Wasserläufe.

Erster Titel.

Begriff und Arten der Wasserläufe.

§ 1.

(1) Wasserläufe sind die Gewässer, die in natürlichen oder künstlichen Betten
beständig oder zeitweilig oberirdisch abfließen, einschließlich ihrer oberirdischen Quellen
und der Seen — Teiche, Weiher und ähnlicher Wasseransammlungen —, aus
denen sie abfließen, sowie ihrer etwa unterirdisch verlaufenden Strecken (natürliche,
künstliche Wasserläufe).

(2) Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen
Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Wasserlaufe nur dadurch in
Verbindung stehen, daß sie mittels künstlicher Vorrichtungen aus dem Wasser-
laufe gefüllt oder in einen solchen abgelassen werden, gelten nicht als Wasserläufe.

(3) Gräben gelten als Wasserläufe nur insoweit, als sie der Vorflut der
Grundstücke verschiedener Eigentümer dienen. Seen, aus denen nur künstliche
Wasserläufe abfließen, gelten nicht als Wasserläufe, soweit nicht die Wasserlaufs-
verzeichnisse etwas anderes bestimmen. Triebwerkskanäle — Mühlgräben und
dergleichen — und Bewässerungskanäle gelten, soweit sie als Wasserläufe anzu-
sehen sind, im Zweifel als künstliche Wasserläufe.

(4) Ein natürlicher Wasserlauf gilt als solcher auch nach einer künstlichen
Veränderung.

Gesetzsammlung 1913. (Nr. 11271.)

15

Ausgegeben zu Berlin den 22. April 1913.

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Wasserläufe erster Ordnung: die in dem anliegenden Verzeichnis unter I aufgeführten Strecken natürlicher und die dort unter II bezeichneten Strecken künstlicher Wasserläufe;
2. Wasserläufe zweiter Ordnung: die Strecken natürlicher und künstlicher Wasserläufe, die in dem nach § 4 aufzustellenden Verzeichnis eingetragen sind;
3. Wasserläufe dritter Ordnung: alle anderen Strecken natürlicher und künstlicher Wasserläufe.

(2) Natürliche Wasserläufe, die sich von einem natürlichen Wasserlauf abzweigen und wieder mit ihm vereinigen (Nebenarme), sowie Mündungsarme eines natürlichen Wasserlaufs sind der Ordnung zuzuzählen, welcher der Hauptwasserlauf an der Abzweigungsstelle angehört, wenn sich nicht aus der Anlage ein anderes ergibt oder nach § 3 Abs. 1 oder § 4 ein anderes bestimmt wird.

§ 3.

(1) Das Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung kann nur durch Gesetz geändert werden.

(2) Wird infolge einer solchen Änderung jemand in der Ausübung eines Rechtes am Wasserlaufe beeinträchtigt oder ein Grundstück beschädigt, so ist dem Benachteiligten Entschädigung vom Staate zu gewähren. Über die Entschädigung beschließt im Streitfalle der Bezirksausschuß. Der Beschluß kann binnen drei Monaten nach der Zustellung im Rechtswege angefochten werden. Auf die Entschädigung ist der Vorteil anzurechnen, der dem Benachteiligten aus der Verfestung des Wasserlaufs in eine andere Ordnung erwächst, soweit dieser Vorteil nicht bereits nach § 11 Satz 3 oder § 131 Satz 2 angerechnet worden ist.

§ 4.

(1) Das Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung stellt der Oberpräsident — für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident — auf.

(2) In dieses Verzeichnis sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Strecken natürlicher und künstlicher Wasserläufe aufzunehmen, die für die Wasserwirtschaft von größerer Bedeutung sind. Dabei sind die natürlichen von den künstlichen Wasserläufen getrennt aufzuführen.

§ 5.

(1) Das Verzeichnis wird in den beteiligten Bezirken öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist in ortsüblicher Weise und, wenn Landkreise beteiligt sind, auch durch die Kreisblätter bekannt zu machen. Innerhalb einer vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung können Einwendungen gegen das Verzeichnis erhoben

werden. Die Frist sowie die Stelle, bei der die Einwendungen anzubringen sind, ist in der Bekanntmachung zu bestimmen.

(2) Über die rechtzeitig erhobenen, mit den Beteiligten zu erörternden Einwendungen beschließt der Provinzialrat, in den Hohenzollernschen Landen der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Die Beschwerde steht auch dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu.

(3) Nach Erledigung der Einwendungen oder fruchtlosem Ablaufe der Frist stellt der Oberpräsident (Regierungspräsident) das Verzeichnis endgültig fest. Die Feststellung ist durch die Amtsblätter der beteiligten Bezirke bekannt zu machen.

(4) Das Verzeichnis ist bei der Wasserbuchbehörde (§ 183) zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Auszugsweise Abschriften sind bei dem Landrat, in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde niederzulegen und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 6.

Für die Änderung des Verzeichnisses gilt § 5 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Auslegung des Verzeichnisses und ihrer Bekanntmachung die Bekanntmachung der beabsichtigten Änderung tritt.

Zweiter Titel.

Eigentumsverhältnisse bei den Wasserläufen.

§ 7.

An den in der Anlage bezeichneten Wasserläufen erster Ordnung steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 Abs. 1, dem Staate das Eigentum zu.

§ 8.

(1) An den Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9, den Eigentümern der Ufergrundstücke (Anliegern) das Eigentum anteilig zu.

(2) Die Eigentums Grenzen werden bestimmt:

1. für die gegenüberliegenden Ufergrundstücke durch eine Linie, die in der Stromrichtung laufend die Mitte des Wasserlaufs bei dem gewöhnlichen Wasserstand innehält;
2. für die nebeneinanderliegenden Ufergrundstücke durch eine vom Schnittpunkt ihrer Grenzlinien mit der Uferlinie (§ 12) senkrecht zu der vorbezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

(3) Als der gewöhnliche Wasserstand gilt der Wasserstand, der im Durchschnitt der Jahre an ebenso viel Tagen überschritten wie nicht erreicht wird, im Ebbe- und Flutgebiete das Hochwasser der gewöhnlichen Flut.

(4) Bei den Grenzflüssen reicht, soweit die Eigentumsverhältnisse nicht anderweit geregelt sind, das Eigentum der preussischen Anlieger bis zur Landesgrenze.

(5) Der Anteil des Anliegers am Wasserlauf ist Bestandteil des Ufergrundstücks.

§ 9.

(1) Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an Wasserläufen erster Ordnung einem anderen als dem Staate, an Wasserläufen zweiter oder dritter Ordnung einem anderen als den Anliegern zusteht, bleibt es mit dem bisherigen Inhalt aufrechterhalten. Das Eigentum an einem natürlichen Wasserlauf erster Ordnung geht mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Staat über, wenn der bisherige Eigentümer nicht vorher in das Grundbuch eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat.

(2) In den im § 323 bezeichneten Gebietsteilen steht das Eigentum an den Wasserläufen zweiter Ordnung, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht im Eigentum anderer stehen, den Deich- und Sielverbänden zu, zu denen sie gehören.

(3) In der Provinz Hessen-Nassau steht das Eigentum an den natürlichen Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung den Gemeinden insoweit zu, als ihnen die Unterhaltung obliegt (§ 117 Abs. 1). Soweit dort beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an einem natürlichen Wasserlaufe zweiter oder dritter Ordnung, der von der Gemeinde zu unterhalten ist, einem anderen als der Gemeinde zusteht, bleibt es aufrechterhalten, geht aber mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Gemeinde über, wenn der bisherige Eigentümer nicht vorher in das Grundbuch eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat.

(4) Für das aufrechterhaltene Eigentum der Anlieger gilt § 8.

§ 10.

(1) Auf Grund königlicher Verordnung kann der Staat das Eigentum an einem natürlichen Wasserlauf erster Ordnung, der ihm nach § 9 Abs. 1 nicht gehört, aber von ihm unterhalten wird, in Anspruch nehmen. Die königliche Verordnung wird durch das Amtsblatt derjenigen Regierung bekannt gemacht, in deren Bezirke die in Anspruch genommene Strecke des Wasserlaufs liegt.

(2) Der bisherige Eigentümer ist zu entschädigen. Von der Entschädigung sind die Lasten abzurechnen, die dem Eigentümer bisher oblagen. Im übrigen sind die §§ 7 bis 9, 11, 13, 24 bis 49 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) anzuwenden.

§ 11.

Wird ein Wasserlauf erster Ordnung nach § 3 Abs. 1 zu einem Wasserlaufe zweiter oder dritter Ordnung, oder wird ein Wasserlauf zweiter oder dritter Ordnung zu einem Wasserlauf erster Ordnung, so bleiben die Eigentumsverhältnisse unberührt. Der Staat kann jedoch in letzterem Falle auf Grund königlicher Verordnung das Eigentum an dem Wasserlaufe gegen Entschädigung in Anspruch nehmen. Auf die Entschädigung ist der Vorteil anzurechnen, der

dem Eigentümer durch den Wegfall von Lasten, die ihm bisher oblagen, erwächst, soweit er nicht bereits nach § 3 Abs. 2 Satz 4 oder § 131 Satz 2 angerechnet worden ist. Der § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 12.

(1) Die Grenze zwischen dem Wasserlauf und dem Ufergrundstück (Uferlinie) wird durch die Grenze des Graswuchses und, soweit diese über dem gewöhnlichen Wasserstande (§ 8 Abs. 3) liegt, durch den letzteren bestimmt.

(2) Die Uferlinie kann von der Wasserpolizeibehörde nach Anhörung der Anlieger und der sonst Beteiligten festgelegt werden. Die Beteiligten können die Festlegung der Uferlinie durch die Wasserpolizeibehörde auf ihre Kosten verlangen.

(3) Die Festlegung der Uferlinie ist den Beteiligten bekannt zu machen und kann binnen vier Wochen nach Zustellung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Ist der Oberpräsident oder der Regierungspräsident Wasserpolizeibehörde, so hat er für das Verwaltungsstreitverfahren einen Kommissar zu bestellen, der ihn in allen Rechts-handlungen zu vertreten hat. Zuständig ist der Bezirksausschuß.

(4) Ändert sich der Wasserlauf nachträglich, so kann die Uferlinie nach Abs. 1 bis 3 anderweit festgelegt werden.

§ 13.

(1) Im Grundbuche wird ein Wasserlauf nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten eingetragen.

(2) Wird die Eintragung des dem Anlieger gehörenden Anteils an einem Wasserlaufe beantragt, so ist er im Grundbuche nach den Grundsteuerbüchern, wenn er aber in diesen nicht verzeichnet ist, nur als Anteil an dem Wasserlaufe zu bezeichnen.

§ 14.

Wird das Bett eines Wasserlaufs vom Wasser verlassen oder tritt darin eine Erderhöhung hervor, die den gewöhnlichen Wasserstand (§ 8 Abs. 3) überragt und bei diesem Wasserstande nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt — Insel, Werder und dergleichen —, so bleibt das Eigentum an den hierdurch trockengelegten Flächen unverändert.

§ 15.

(1) Hat infolge natürlicher Ereignisse ein natürlicher Wasserlauf erster Ordnung sein Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, so wird der neue Wasserlauf Eigentum des Staates.

(2) Die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes sind von dem Staate für den Verlust ihres Eigentums zu entschädigen. Auf die Entschädigung sind der Artikel 52 und der Artikel 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie der § 47 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) anzuwenden.

(3) Steht das alte Bett nicht im Eigentume des Staates, so hat der Eigentümer in Höhe seiner Bereicherung zu der vom Staate zu leistenden Entschädigung beizutragen.

§ 16.

(1) Tritt der Fall des § 15 bei einem natürlichen Wasserlaufe zweiter oder dritter Ordnung ein, so wird der neue Wasserlauf Eigentum der Anlieger. Wo in der Provinz Hessen-Nassau das Eigentum an Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung den Gemeinden zusteht, wird er Eigentum der Gemeinden, durch deren Gebiet er fließt; in den Bezirken der vormaligen hannoverschen Ämter Zellerfeld und Elbingerode sowie in den Teilen des Kreises Osterode, die durch die Verordnungen vom 2. April 1853 (Hannov. Gesesamml. Abt. I S. 109) und vom 7. November 1855 (Hannov. Gesesamml. Abt. I S. 297) den ehemaligen Ämtern Scharzfeld und Osterode zugelegt sind, wird er Eigentum des Staates; soweit nach dem schlesischen Auenrechte das verlassene Bett im Eigentume der Auenberechtigten steht, wird er ihr Eigentum.

(2) Die Eigentümer des verlassenen und die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes, die Anlieger des früheren und des neuen Wasserlaufs sowie alle anderen, denen ein Recht an dem früheren Wasserlauf oder am Bette des neuen Wasserlaufs zugestanden hat, sind, und zwar auch jeder einzelne von ihnen, berechtigt, binnen Jahresfrist den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Wasserpolizeibehörde kann durch polizeiliche Verfügung Art und Umfang der vorzunehmenden Arbeiten bestimmen und die Frist verlängern. Die Verfügung kann nur mit der Beschwerde angefochten werden. Der Bescheid auf die Beschwerde ist endgültig.

(3) Streitigkeiten der Beteiligten über die Zulässigkeit der Wiederherstellung werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Zuständig ist der Bezirksausschuß. Die Klage ist innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist zu erheben. Der Lauf der Frist ist während der Dauer des Verwaltungsstreitverfahrens gehemmt.

(4) Mit der Wiederherstellung des früheren Zustandes treten die früheren Eigentumsverhältnisse wieder ein.

§ 17.

(1) Durch allmähliche Anspülung entstehende Anlandungen oder Erdzungen gehören in der sich aus § 8 Abs. 2 Nr. 2 ergebenden Begrenzung den Anliegern.

(2) Dasselbe gilt für Verbreiterungen der Ufergrundstücke, die durch eine natürliche oder künstliche Senkung des Wasserspiegels entstanden sind.

(3) Bei Seen, die Teile von Wasserläufen sind und nicht im Eigentume der Anlieger als solcher stehen, gehören Anlandungen, Erdzungen und trockengelegte Randflächen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenzen den Eigentümern des Sees. Diese haben jedoch den früheren Anliegern den Zutritt zu dem See zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher geübten Umfang erforderlich ist.

§ 18.

Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer eines Wasserlaufs losgerissen und mit einem anderen Grundstücke vereinigt, so wird es sein Bestandteil, wenn es von diesem Grundstücke nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung ein Jahr bestanden hat, ohne daß der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter sein Recht, das losgerissene Stück wieder wegzunehmen, gerichtlich oder durch Anmeldung bei der Wasserpolizeibehörde geltend gemacht hat.

§ 401.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlassen die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bad Homburg v. d. Höhe, den 7. April 1913.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer.
v. Dallwitz. Lenze.

Die Wasserläufe erster Ordnung.

I. Natürliche Wasserläufe.

Die mit * bezeichneten Wasserläufe sind solche, auf welche die Bestimmung des § 49 Abs. 4 anzuwenden ist.

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Malbach	Duchower Mühle	Jaseniger Fahrt
Mland	Zollbrücke bei Seehausen	Elbe
* Mle (oberhalb der Mündung des masureischen Kanals ist die Bestimmung des § 49 Abs. 4 nicht anzuwenden.)	0,411 km unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Friedland	Pregel
* Mler	Mühlenwehr in Celle	Weser
Mlster	Begbrücke beim Gute Stegen	Hamburgische Grenze
* Mngerapp, Obere mit Mauer-See (Mauer, Kl. Mauer, Pristaniem, Schwengait, Bobina, Kirfsaiten, Dargainen, Kiffain, Cabab, Doben, Böhscher Kiffain und Layta-See)	Mauersee	Schloßschleufe bei Mngerburg
* Mngerapp, Untere, auch Pregel genannt	Brücke im Zuge der Insterburg-Georgenburger Chaussee	Zusammenfluß mit Inster
Mper Tief	Oldenburgische Grenze	Jümme
Mрге	Chausseebrücke bei Mtkmonienen	Kaufne
* Mtmath (s. Memel)	Abzweigung des Skirwieth	Kurisches Haff
Mue mit Bedertesa-See	Bedertesa-See	Hadelner Kanal
Bober	Wehr bei Neubrück	Oder
* Brahe	2,8 km oberhalb der nördlichen Eisenbahnbrücke bei Bromberg	Weichsel

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
<p>* Havel (Obere Havel nebst Schwedt- und Stolp-See, Schnelle Havel — auf die Schnelle Havel ist die Bestimmung des § 49 Abs. 4 nicht anzuwenden —, Friedrichsthaler, Dranienburger, Spandauer und Nicholsdorfer Havel nebst Stößen-See und Scharfe Lanke, Kladower Seestrecke nebst Gr. Wann-See, Potsdamer Havel nebst Jungfern-, Behnig- und Krampnig-See, Pegien- und Schwielow-See, Gr. und Kl. Fern-See, Götting-See, Brandenburger Havel nebst Trebel-See, Beez-See bis zur Pählbrücke und Brandenburger Stadtkanal, Plauer See nebst Breitling, Möfersche, Quenz- und Wend-See, Untere Havel nebst Rathenower Schleusenkanälen und Gölper Havel) mit Legeler See, Glindow-See, Wublitz nebst Schlänitz-See, Prißner See und Gölper See</p>	Mecklenburgische Grenze	Elbe
<p>Hohennauener Wasserstraße (Hohennauener und Jerchsearer See)</p>	Chausseebrücke in Kl. Paaren	Havel
<p>Hohenplog</p>	Jerchsearer See	Hohennauener Kanal
<p>Ihna</p>	Mühle bei Krappitz	Oder
<p>* Ilmenau</p>	Südliche Grenze des Weichbildes der Stadt Stargard	Oder
<p>Jäge</p>	Abtismühle zu Lüneburg	Elbe
<p>Jeeßel</p>	Bauernbrücke in Plaschken Eisenbahnbrücke (Überführung der Stendal-Alzener Bahnstrecke)	Rufß Elbe
<p>Jümme</p>	Oldenburgische Grenze	Leda
<p>Jura</p>	Unteres Ende der Insel bei Weßzeningken	Memelstrom
<p>* Katharinengraben und See</p>	Forstablage	Ober-Spree-Kanal
<p>Klodnitz</p>	Eisenbahnbrücke südlich Sosnizka	Oder
<p>Kollbeck</p>	Oste-Hamme-Kanal	Hamme
<p>* Krückau</p>	Wassermühle zu Elmshorn	Elbe
<p>Rüddow</p>	Brücke der Schneidemühl-Bromberger Chaussee	Neße
<p>Kurisches Haff</p>	—	Hafen von Memel, Verbindungslinie der Seekanten der äußeren Molenköpfe

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Schwinge	Abzweigung des alten Schwingebetts bei der Horster Ziegelei	Elbe
Seeve	Ashäuser Mühlenbach	Elbe
* Skirwieth (f. Memel) von den Mündungsarmen nur Gerade Ost und Wittinnis-Ost	Abzweigung der Altmath	Kurisches Haff
Sorge (Ost- und Westpreußen)	Brücke mit Wehr in Baumgarth	Draußen-See
Sorge (Schleswig-Holstein)	Sandschleuse	Eider
* Spree (Obere Spree nebst Neuendorfer, Schwieloch, Glowe, Leisnitz, Hgel. und Wergen-See, Drahenborfer und Fürstenwalder Spree, Müggel-Spree nebst Dameritz, und Gr. Müggel-See, Treptower Spree nebst Kummelsburger See, Berliner Spree nebst Spreekanal — Kupfergraben — und Untere Spree) — mit Kersdorfer See	Straßenbrücke bei Leibsch	Havel
Stettiner Haff (Großes und Kleines Haff) mit Neuwarper See, Kaiserfahrt und Usedomer See	—	—
* Stör	Kensing, 1,5 km oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Kellinghusen	Elbe
* Stolpe	Eisenbahnbrücke zu Stolpmünde	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
* Storkower Gewässer mit Scharmügel, Storkower, Wolziger und Lange See	Scharmügel-See	Dahme
* Swine (f. Ober)	Stettiner Haff	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
Szeszuppe	Vorwerk Admenischken	Memelstrom
Sziessze	Chausseebrücke in Heydekrug	Altmathfluß
* Templiner Gewässer (Labüske-See und Kanal, Fahr. nebst Zaar-See, Bruch-See nebst Gleuen-See und Gleuenfließ, Templiner See und Kanal, Röddelin, Gr. und Kl. Ranken- und Kuhwall-See sowie Templiner Wasser)	Labüske-See	Havel

II. Künstliche Wasserläufe.

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
Achterwehrender Schifffahrtkanal (in Ausführung)	Chausseebrücke bei Achterwehr	Kaiser-Wilhelm-Kanal
Bederkesa-Geeste-Kanal	Bederkesa-See	Geeste
Berliner Kanäle:		
Landwehr-Kanal.....	Spree	Spree
Neuköllner Kanal (in Ausführung).....	Landwehr-Kanal	Teltow-Kanal
Eisenstädtischer Kanal.....	Landwehr-Kanal	Spree
Berlin-Spandauer Schifffahrtkanal.....	Spree	Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal
Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal..	Spree	Berlin-Spandauer Schifffahrtkanal
Breslauer Umgehungskanäle	{ Oder bei Bartheln Alte Oder	Alte Oder Alte Oder
Bromberger Kanal	Bromberg	Rafel
Dortmund-Ems-Kanal, soweit nicht Bestandteil der Ems und der Hase	Dortmund/Herne	Emden
Elbe-Trave-Kanal	Elbe	Lübeckische Grenze
Emders Stadtgraben mit Boltentors Pipentief, Hinter Tief (soweit der Stadt Emden gehörig), Alter Graben, Judentief und Doels-Pipentief	Kesselschleuse	Wallbrücke im Zuge der Ringstraße
Emders Vorflutkanal	Ems-Jade-Kanal	Düker im Fehntjer Tief
Ems-Jade-Kanal	Rotes Sieel	Wilhelmshavener Hafenanlagen
Ernst-August-Kanal	Dove-Elbe bei Wilhelmsburg	Reiherstieg
Finow-Kanal, soweit nicht Bestandteil der Havel (Friedrichsthaler Havel) und des Großschifffahrtwegs mit	Großschifffahrtweg bei Pinnow	Großschifffahrtweg bei Klepe
Oranienburger und Malzer Kanal		
Friedrichsgraben, Großer	Deime	Remonienfluß
Friedrich-Wilhelm-Kanal	Oder	Oder-Spree-Kanal
Großschifffahrtweg Berlin-Stettin (Wasserstraße Berlin-Hohenfaaten), soweit nicht Bestandteil der Oberberger Gewässer und der Havel (Oranienburger und Spandauer Havel) mit Behnitz-See	Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal	Oder

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1919

Nr. 152

Inhalt: Die Verfassung des Deutschen Reichs. S. 1383.

(Nr. 6982) Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919.

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen besetzt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

Artikel 97

Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen.

Reichs-Gesetzblatt

1921

Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1921

Nr. 80

Inhalt: Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich. S. 961. — Gesetz über die anderweitige Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung. S. 984. — Verordnung, betreffend Aufhebung von Bekanntmachungen auf dem Gebiete der Fischerei. S. 992.

(Nr. 8247) Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich. Vom 29. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Der nachfolgende Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich wird genehmigt und tritt — unbeschadet seiner Eigenschaft als Vertrag — mit Wirkung vom 1. April 1921 als Gesetz in Kraft.

Die Behörden der Länder sind verpflichtet, dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs zum Zwecke der Prüfung der Rechnungen über die Verwaltung ihrer auf das Reich übergegangenen Wasserstraßen jede Auskunft zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, sowie für die Erledigung der Erinnerungen des Rechnungshofs Sorge zu tragen. Die Art und Durchführung der Rechnungsprüfung bleibt der Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Ländern vorbehalten.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, wegen Ausführung schwebender Wasserstraßenpläne mit den beteiligten Landesregierungen Verträge vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel durch den Reichshaushaltsplan abzuschließen. Sie wird gleichzeitig ermächtigt, für Schuldverreibungen von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, welche zur Ausführung der Wasserstraßenpläne unter Beteiligung des Reichs gebildet werden, Bürgschaft zu übernehmen.

Berlin, den 29. Juli 1921.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichsverkehrsminister

Groener

Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich.

Die Reichsregierung und die Regierungen der Länder Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck und Mecklenburg-Strelitz schließen unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften den nachstehenden Vertrag:

I. Gegenstand des Vertrags

§ 1

1. Am 1. April 1921 gehen auf das Reich über

- a) die in dem anliegenden, einen Bestandteil des Vertrags bildenden Verzeichnis — Anlage A — aufgeführten Binnenwasserstraßen sowie die Seewasserstraßen der Länder;
- b) die zur Erhaltung des Fahrwassers dienenden Anlagen der Länder an den Seeküsten und auf den Meeresinseln;
- c) die Seezeichen der Länder und das Lotsenwesen, mit Ausnahme des Hafenlotsenwesens.

Der Übergang erfolgt mit allen Bestandteilen und allem für die Verwaltung erforderlichen Zubehör, insbesondere an Grundstücken, Dienstgebäuden, Bauhöfen, Werften, Schiffen, Baggern und sonstigen Baugeräten, ferner mit den an den künstlichen Wasserstraßen vorhandenen staatlichen Brücken und Fähren, die durch die Herstellung der Wasserstraße notwendig geworden sind. Schutz- und Sicherheitshäfen sind in den Übergang auf das Reich einbegriffen. Brücken und Fähren an den natürlichen Wasserstraßen sowie Jagdberechtigungen und das Fährregal sind von dem Übergang auf das Reich ausgeschlossen.

2. Das Reich übernimmt gemäß Artikel 97 der Reichsverfassung die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände mit allen Rechten und Pflichten in sein Eigentum und seine Verwaltung. Soweit auf das Reich übergehende Gegenstände im Eigentume Dritter stehen, sind diese für die Entziehung des Eigentums nach den landesrechtlichen Enteignungsvorschriften vom Reich zu entschädigen.

3. Über die nach den Vereinbarungen unter Abs. 1 und 2 auf das Reich als Bestandteile und Zubehör der Wasserstraßen übergehenden Gegenstände wird jedes Land Verzeichnisse aufstellen, welche der Anerkennung des Reichs bedürfen.

Anlage A

zum Staatsvertrage, betreffend den Übergang
der Wasserstraßen von den Ländern auf das
Reich

Verzeichnis der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße
I. Preußen		
a. Natürliche Wasserstraßen		
1	Alle	0,411 km unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Friedland Pregel
2	Alster	Mühlenswehr in Celle Weser
3	Angerapp, Untere	Brücke im Zuge der Justerburg-Georgenburger Chaussee Zusammenfluß mit Juster
4	Bober, Mündungsstrecke	Örtliche Abgrenzung vorbehalten Oder
5	Eranger Beck	Chaussee von Eranz nach Königsberg Kurisches Haff
6	Dahme und Wendische Spree	Einmündung der Storkower Gewässer Spree
	(Dahme, Dolgen, Krüpel, Krimnick, Zenthener, nebst Seddin-See sowie Kleine und Große Krampe, Lange See, Wendische Spree mit Fernsdorfer Laufe), Wernsdorfer Seenkette (Wernsdorfer See, Croßinsee und Gr. Zug). Gosener Graben	Südufer des Däneriksees Seddin-See
7	Deime	Pregel Kurisches Haff
8	Dievenow (siehe Oder)	Stettiner Haff Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molentöpfe
9	Eider	Kaiser-Wilhelm-Kanal, Südennde des Audorfer Sees Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Mitte der Burg (Tränke) und dem Kirchturm von Vollerwiek

Seite Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
23	Havel (Obere Havel nebst Schwedt- und Stolp- See, Schnelle Havel, Friedrichsthaler, Dranienburger, Spandauer und Nicksel- dorfer Havel nebst Scharfe Lanke, Kladower See- und Gr. Wannsee, Pots- damer Havel nebst Jungfern-, Lehnitz- und Krampnitz-See, Neukien- und Schwielow- See, Gr. und Kl. Zernsee, Götting- see, Brandenburger Havel nebst Trebel- see, Beezsee bis zur Pählbrücke und Brandenburger Stadtkanal, Plauer See nebst Breitling-, Möserische, Quenz- und Wend-See, Untere Havel nebst Rathenower Schleusenkanälen und Gülper Havel) mit Tegeler See, Glindowsee, Wublitz nebst Schlänitzsee Priggerber See.	Landesgrenze	Elbe
24	Hohenplog	Abflußdamm bei Uß	Havel
25	Ilmenau	Mühle bei Krappitz	Ober
26	Katharinengraben und See	Abtsmühle zu Lüneburg	Elbe
27	Klodnitz	Forstablage	Oder-Spree-Kanal
28	Krückau	Eisenbahnbrücke südlich Sos- niza	Oder
29	Kurisches Haff	Wassermühle zu Elmshorn	Elbe
30	Lahn (siehe Bemerkung am Schluß)	—	—
31	Leda	Landesgrenze	Rhein
32	Leine mit Ihme.	Landesgrenze	Emsfluß
33	Lefum	Wehr am Schnellen Graben in Hannover	Aller
34	Lößnitz mit Möllen-, Peetz- und Werl-See.	Zusammenfluß von Hamme und Wümme	Weser
35	Lühe	Möllensee	Flakensee
36	Lychener Gewässer mit Stadtsee, Gr. Lychensee, Woblitz und Haussee.	Mühle in Horneburg	Elbe
37	Main	Lychener Flußwehr	Havel
38	Remel von den Mündungsarmen nur Gilge, Ruß, Skirwieth, Gerade Ost und Wittinnis Ost.	Bayerische Grenze	Hessische Grenze
		Reichsgrenze	Kurisches Haff

Stufe Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
70	Spree (Mündungsstrecke der Draheendorfer Spree, Fürstenwalder Spree, Müggel-Spree nebst Dämeritz- und Gr. Müggel-See, Treptower Spree nebst Kummelsburger See, Berliner Spree nebst Spreekanal — Kupfergraben — und Untere Spree) mit Kersdorfer See.	Flutkrug	Havel
71	Stettiner Haß (Großes und Kleines Haß) mit Neuwarper See, Kaiserfahrt und Ufedomer See.	—	—
72	Stör	Kensing, 1,5 km oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Kelling- husen	Elbe
73	Storkower Gewässer mit Scharmügel-, Storkower, Wolziger und Lange See.	Scharmügelsee	Dahme
74	Swine (siehe Oder)	Stettiner Haß	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Mo- lentöpfe
75	Templiner Gewässer (Labißsee und -kanal, Fähr- nebst Zaar- see, Bruchsee nebst Gleunensee und Gleunen- fließ, Templiner-See und -kanal, Nöbdelin-, Gr. und Kl. Lanken- und Kuhwall-See sowie Templiner Wasser).	Labißsee	Havel
76	Trave	Unterhalb der Fußgängerbrücke in Idesloe	Landesgrenze
77	Ucker	Straßenbrücke zu Wasewall	Kleines Haß
78	Unstrut	Mühlenwehr bei Bretleben	Saale
79	Warthe	Reichsgrenze	Oder
80	Wedeler Au	Wassermühle zu Wedel	Elbe
81	Wentow-Gewässer (Kl. und Gr. Wentow-See).	Polzowfließ	Wentow-Kanal
82	Werbellinsee	—	Werbellinkanal
83	Werra (siehe Bemerkung am Schluß)	Landesgrenze	Weser
84	Weser von den Nebenarmen insbesondere Rechter Weserarm bei Sandstedt und Alte Weser bei Geestemünde.	Zusammenfluß von Werra und Fulda	Nordsee, Verbindungs- linie zwischen dem Kirchturm von Lang- warden und der Mün- dung des Opfedter Baches (Hamburgische Grenze)

Pfe- Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
85	Wittinnis Ost (siehe Memel).....	Skirwieth, Abzweigung der Gerade Ost	Kurlisches Haff
86	Wittmunder Tief.....	Karolinenfiel	Nordsee, Verbindungs- linie der Seekante des Molenkopfes (westliches Ufer) und der Seekante des östlichen Ufers
87	Wümme.....	Truperdeich	Hamme
88	Zechliner Gewässer..... (Schwarzer See, Zechliner Kanal, Großer Zechliner See, Repenter Kanal, Zoogen- see und Kanal).	Schwarzer See	Rheinsberger Gewässer
b. Künstliche Wasserstraßen			
89	Berliner Kanäle:		
	Landwehrkanal.....	Spree	Spree
	Luisenstädtischer Kanal.....	Landwehrkanal	Spree
	Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal.....	Spree	Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal
	Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal	Spree	Berlin-Spandauer Schiff- fahrtskanal
90	Breslauer Umgehungskanäle.....	Oder bei Bartheln	Alte Oder
		Alte Oder	Alte Oder
91	Dortmund-Ems-Kanal..... soweit nicht Bestandteil der Ems und der Hase.	Dortmund/Herne	Emden
92	Elbe-Elbe-Kanal.....	Elbe	Landesgrenze
93	Finowkanal..... soweit nicht Bestandteil der Havel (Frie- drichsthaler Havel) und des Hohenzollern- kanals mit Dranienburger und Malzer Kanal.	Hohenzollernkanal bei Pinnow	Hohenzollernkanal bei Viepe
94	Friedrichsgraben, Großer.....	Deime	Remonienfluß
95	Friedrich-Wilhelm-Kanal.....	Oder	Oder-Spree-Kanal
96	Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße	Neue Schleuse bei Hohensaaten	Oder
97	Hohenzollernkanal (Wasserstraße Berlin- Hohensaaten)..... soweit nicht Bestandteil der Oderberger Gewässer und der Havel (Dranienburger Kanal und Spandauer Havel) mit Vehnigsee.	Berlin-Charlottenburger Ver- bindungskanal	Oder

Bundesgesetzblatt

1

1949	Ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1949	Nr. 1
Inhalt: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 Seite 1		

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Vom 23. Mai 1949

Artikel 89 (Bundeswasserstraßen)

Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.
Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene
Behörden. . . . (s. Heft 5 Verfassungsrecht • GG)

**Gesetz über die
vermögensrechtlichen Verhältnisse der
Bundeswasserstraßen**

Vom 21. Mai 1951

§ 1

(1) Die bisherigen Reichswasserstraßen (Binnen- und Seewasserstraßen) sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Bundeswasserstraßen Eigentum des Bundes. [. . .]

Die in dem Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt S. 961) . . . getroffene Regelung gilt sinngemäß weiter.

[. . .]

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1949	Berlin, den 8. Oktober 1949	Nr. 1
-------------	------------------------------------	--------------

**Die Verfassung
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 7. Oktober 1949**

Artikel 124

- (2) Die bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen sowie dem Verkehr dienenden Straßen stehen in der Verwaltung der Republik. Entsprechendes gilt für die Wasserstraßen.

Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 47
Ausgabetag 27. September 1974

**Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. April 1968**

in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der
Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik
vom 7. Oktober 1974

Artikel 12

- (1) Die . . . großen Gewässer, . . . sind Volkseigentum. Privateigentum daran ist unzulässig.



GESETZBLATT⁷⁷

der Deutschen Demokratischen Republik

1963	Berlin, den 25. April 1963	Teil I Nr. 5
------	----------------------------	--------------

Gesetz
über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung
der Gewässer
und den Schutz vor Hochwassergefahren
Vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77)

§ 58

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft :
 - f. alle wasserrechtlichen Bestimmungen der ehemaligen Reichs- und Landesgesetzgebung, [. . .]



GESETZBLATT

467

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 21. Juli 1982

Teil I Nr. 26

Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I S. 467)

I. Geltungsbereich

§ 1

- (3) Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die Binnengewässer, die inneren Seegewässer, die Territorialgewässer sowie die in der Anlage genannten Wasserstraßen in Berlin (West) und das Grundwasser. . . .

Die Wassergesetze der DDR enthielten keine Bestimmungen über Eigentumsverhältnisse oder Veränderungen an Gewässern.

Die Gesetze bewirkten demnach hinsichtlich der Gewässer keine Veränderung im Eigentum und demzufolge auch keine Grenzänderungen.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen
Demokratischen Republik
über die Herstellung der Deutschen Einheit

Kapitel XI

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Sachgebiet E : Binnenschifffahrt und Wasserstraßen Abschnitt III

Bundesrecht tritt . . . mit folgenden Maßgaben in Kraft :

Bundeswasserstraßengesetz . . . (BGBl. I S. 1818) mit folgenden Maßgaben :

b) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, . . . die im Beitrittsgebiet gelegenen Wasserstraßen durch Rechtsverordnung zu Bundeswasserstraßen zu erklären, . . .

Verordnung
zur Überleitung des Bundeswasserstraßengesetzes
nach Berlin (West) und in das in Artikel 3 des
Einigungsvertrages
vom 31. August 1990 genannte Gebiet.

Vom 13. November 1990

§ 1

Zu Bundeswasserstraßen, die als Binnenwasserstraßen dem allgemeinen Verkehr dienen, werden nach Maßgabe des § 2 erklärt

1. die in Berlin (West) gelegenen Wasserstraßen,
2. die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelegenen Wasserstraßen.

§ 2

Das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes - Anlage zu § 1 Abs. 1 zu Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) - wird ¹⁾, wie aus der Anlage dieser Verordnung ersichtlich, gefaßt.

¹⁾ s. Seite 12

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 3. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 13. November 1990

Der Bundesminister für Verkehr

Zusammenfassung

Bis zum Ende des Kaiserreichs lag in Deutschland die Zuständigkeit für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Wasserrechts ausschließlich bei den damaligen Deutschen Ländern.

Mit der Weimarer Verfassung für das Deutsche Reich von 1919 wurde in Abkehr der seinerzeit in Deutschland bestehenden Rechtstradition die Übernahme der dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen in das Eigentum und in die Verwaltung des Deutschen Reichs zum Verfassungsziel erklärt (s. Seite 53).

Auf der Grundlage der Reichsverfassung (Artikel 97) einigten sich die Reichsregierung und die Regierungen der Deutschen Länder durch Staatsvertrag, unter welchen Voraussetzungen der Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich erfolgen sollte.

Dieser Staatsvertrag wurde durch Reichsgesetz genehmigt und mit Wirkung vom 1. April 1921 als Gesetz in Kraft gesetzt (s. Seiten 54 u. 55). Dem Staatsvertrag ist als Bestandteil ein Verzeichnis (Anlage „A“) beigefügt, in dem die Wasserstraßen aufgeführt sind, die von den Ländern auf das Deutsche Reich übergegangen sind und damit zu „Reichwasserstraßen“ wurden. Auf den Seiten 56 bis 59 ist dieses Verzeichnis auszugsweise wiedergegeben.

Durch Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland - GG - von 1949 wurde nach Artikel 89 (s. Seite 60) der Bund Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen, die nach Artikel 87 GG in bundeseigener Verwaltung zu führen sind.

Nach dem „Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen“ (s. Seite 61) wurde bestätigt, dass

→ die bisherigen Reichswasserstraßen (Binnen- und Seewasserstraßen) mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Bundeswasserstraßen Eigentum des Bundes*) sind,

*) Das Eigentum an den Bundeswasserstraßen ist Eigentum im Sinne des bürgerlichen Rechts; also kein öffentliches Eigentum. Eine Buchersitzung (§ 900 BGB) ist bei Eigentum an den Bundeswasserstraßen aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Normierung nicht möglich (s. Seite 4). Auch ein rechtsgeschäftlicher Erwerb kraft guten Glaubens (§§ 891, 892 BGB) kommt nicht in Betracht.

→ die in dem Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921 (RGBl. S. 961) getroffenen Regelung sinngemäß weitergelten.

Im Jahr 1968 wurde das Recht der Bundeswasserstraßen im Bundeswasserstraßengesetz - WaStrG – zusammengefasst (s. Seite 11). Das WaStrG wurde mehrmals geändert und liegt heute in der im Jahr 2007 bekanntgemachten Fassung vor, die zuletzt 2011 geändert wurde.

Mit

Mit dem WaStrG wurde der im Staatsvertrag von 1921 bereits verankerte Grundsatz übernommen, dass der Bund zwar privater Eigentümer der Bundeswasserstraßen ist, dass dieses Eigentum aber primär der Verkehrsnutzung dient.

In der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wurde mit Verfassungsrang bestimmt, dass

- die Wasserstraßen in der Verwaltung der Republik stehen (S. Seite 62),
- die großen Gewässer Volkseigentum sind und Privateigentum daran unzulässig ist (s. Seite 63).

Das Wasserrecht der DDR (s. Seiten 64 und 65) enthielt keine Bestimmungen zu den Eigentumsverhältnissen bei Veränderungen an Gewässern. Folglich bewirkte es bei Veränderung der Gewässer auch keine Eigentums- bzw. Grenzänderungen.

Durch das Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Okt. 1990 trat das WaStrG für das Beitrittsgebiet in Kraft. Gemäß Einigungsvertrag (s. Seite 66) wurde der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, die im Beitrittsgebiet gelegenen Wasserstraßen durch Rechtsverordnung zu Bundeswasserstraßen zu erklären. Nach dieser Rechtsverordnung (s. Seite 67) wurden

1. die in Berlin (West) gelegenen Wasserstraßen,
2. die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelegenen Wasserstraßen

zu Bundeswasserstraßen erklärt und in das Verzeichnis der Bundeswasserstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 WaStrG) aufgenommen. Damit wurde das an den Wasserstraßen der DDR bestehende Volkseigentum aufgehoben.

Heft 10

**Die Maßeinheiten,
das Eichwesen
und die
Prüfpflicht für Messgeräte
des amtlichen Vermessungswesens**

Vorschriften
des 19. und 20. Jahrhunderts

Zusammengestellt und bearbeitet,
Berlin 2013

Helmut Hoffmann

**Die Maßeinheiten,
das Eichwesen
und die
Prüfpflicht für Messgeräte
des amtlichen Vermessungswesens**

Vorschriften
des 19. und 20. Jahrhunderts

I n h a l t

▪ Vorwort	4
▪ Deutschland	
– Historisch-Politische Übersicht	6
▪ Basiseinheit „Meter“	
– Chronik	8
▪ Teil A	
– Allgemeine Vorschriften	10
▪ Teil B	
– Anweisungen des amtlichen Vermessungswesens	75

Vorwort

Als Kernaufgabe hat das amtliche Vermessungswesen nach den in den Bundesländern geltenden Fachgesetzen ¹⁾ für das gesamte Landesgebiet

- die Geotopographie
 - Form und Bedeckung der Erdoberfläche,
 - die Liegenschaften
 - Flurstücke als begrenzte Teile der Erdoberfläche,
 - mit der Erdoberfläche fest verbundene Gebäude,
- raumbezogen zu erfassen, in Karten darzustellen und in Verzeichnissen zu beschreiben.

Die raumbezogene Erfassung der Geotopographie- und Liegenschaftsdaten erfolgt aufgrund des in den Rechtsvorschriften verankerten Vermessungsgebots ¹⁾.

Mit der Vermessung werden

- Strecken (Längen),
 - aus Richtungsmessungen abgeleitete Winkel,
- (horizontal wie vertikal) bestimmt, aus denen Flächen hergeleitet werden.

„Messen“ ist ein technischer Vorgang, bei dem

- mit Hilfe geodätischer Instrumente und Messgeräte
- die zu bestimmende Größe (Strecke / Winkel),
- mit einer bezeichneten Maßeinheit

verglichen wird; d.h.

die zu messende Größe wird in das Verhältnis zur Maßeinheit gesetzt.

Dieses Verhältnis ist die Maßzahl. Maßzahl und ihre Bezeichnung legen die zu bestimmende Größe eindeutig fest.

Die Maßeinheiten

- werden mit ihren Bezeichnungen (Namen) aufgrund von Rechtsvorschriften festgelegt und geschützt,
- beruhen seit knapp 150 Jahren auf internationale Vereinbarungen,
- werden entweder durch einen Prototyp verkörpert, der zeitlich konstant ist und bei Verlust vollständig ersetzt werden kann oder durch Normen definiert.

¹⁾ s. Hefte 1 und 3 Vermessungsrecht Liegenschaftskataster und Landesvermessung

Die normierten Maßeinheiten mit ihren Bezeichnungen, aus denen sich auch die Flächenmaße ableiten, sind in den im Teil A wiedergegebenen Vorschriften definiert.

Die Normen über die Maßeinheiten schreiben eine Eichpflicht für die im öffentlichen Verkehr eingesetzten Messgeräte vor.

„Eichen“ ist die nach den Eichgesetzen von den Eichämtern vorzunehmende Prüfung der Messgeräte, ob sie mit der normierten Einheit im Rahmen einzuhaltender Fehlergrenzen übereinstimmen.

Das geprüfte Messgerät wird gestempelt. Mit Stempelung ist das Messgerät für den öffentlichen Verkehr zugelassen.

Von der gesetzlich vorgeschriebenen Eichpflicht sind die von dem amtlichen Vermessungswesen eingesetzten Instrumente und Messgeräte ausgenommen.

Die Befreiung von der Eichpflicht entbindet das amtliche Vermessungswesen jedoch nicht von dem Erfordernis, ihre für die Längen- Höhen- und Winkelbestimmung eingesetzten Instrumente und Messgeräte auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Die Prüfvorschriften des amtlichen Vermessungswesens, die in Folge der im Teil A zitierten Rechtsnormen erlassen wurden, sind im Teil B enthalten.

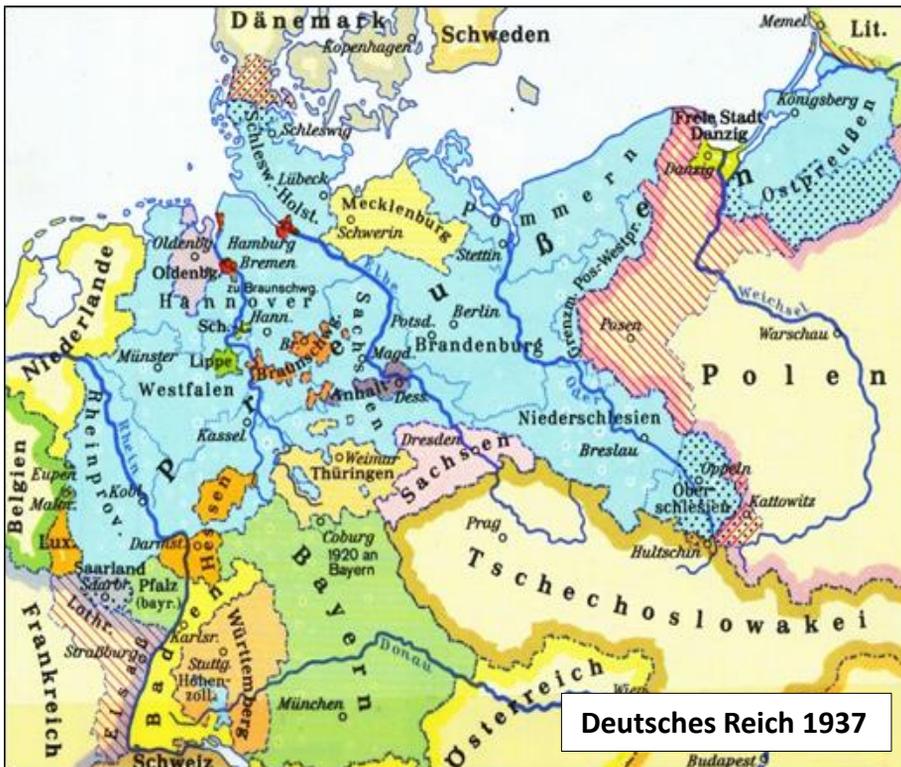
(Entsprechende Prüfvorschriften für Feldmesser und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure s. Heft 4 Berufsrecht der ÖbVI → historische Vorschriften)

Alle in den Teilen A und B zusammengestellten Vorschriften sind auszugsweise wiedergegeben. Die Auszüge beziehen sich auf die Maßeinheiten und Prüfvorschriften, die für das amtliche Vermessungswesen relevant sind.

Die Zusammenstellung enthält nicht alle das Thema betreffenden Vorschriften. Es war Zielsetzung, den an der Historie interessierten Fachkolleginnen und -kollegen an Hand der wichtigsten Vorschriften einen Überblick zu geben, welche Entwicklung die Maßeinheiten und das Eichwesen im 19. und 20. Jahrhundert in Deutschland / Preußen genommen haben und dass das amtliche Vermessungswesen inhaltlich eng mit dieser Thematik verknüpft ist.

Deutschland - Historisch-politische Übersicht

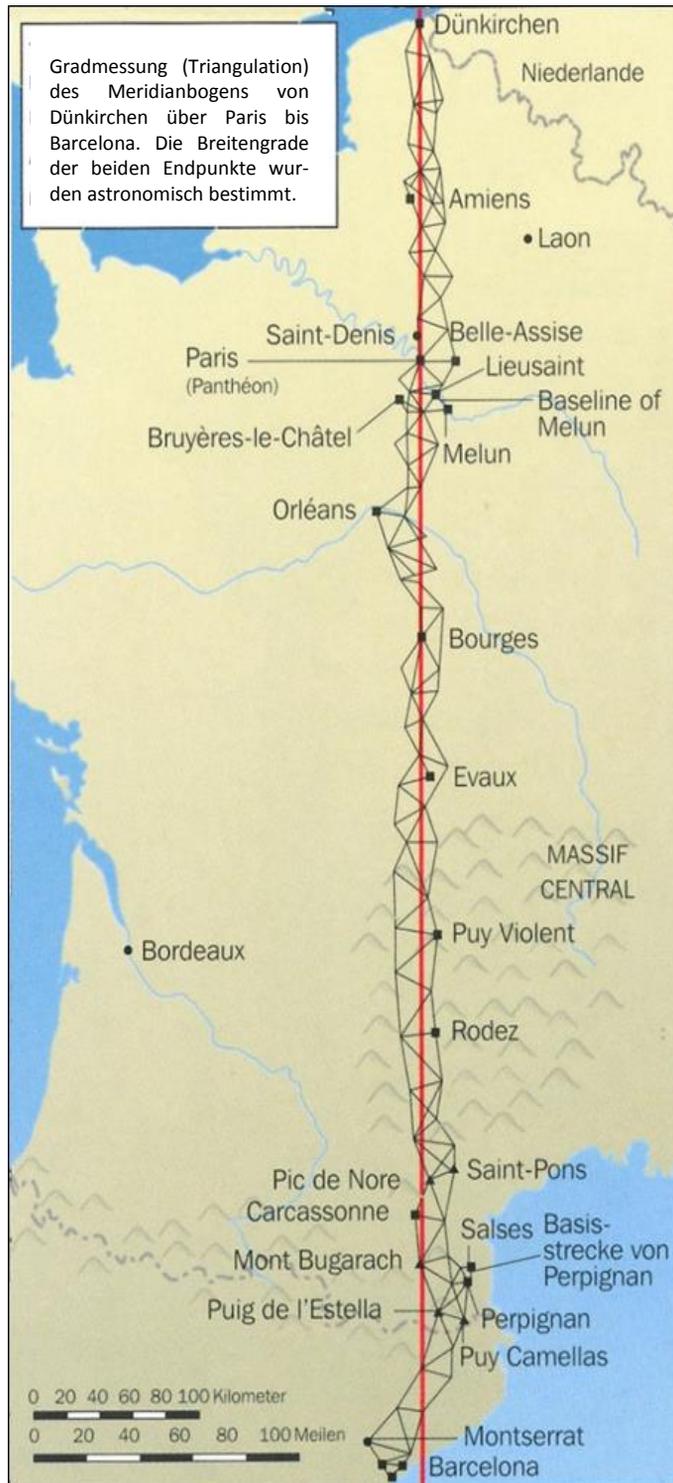
Quelle : DIERCKE Weltatlas
Georg Westermann Verlag GmbH & Co. 18. Auflage
ISBN 3 – 14 – 10 0500 - 1





Basiseinheit „Meter“ → Chronik

- Jahrtausende hindurch lieferten menschliche Körperteile die Grundlage für die Längenmaße. Bereits in der Antike wurde als Längeneinheit beispielsweise die „Elle“ benutzt. Im Mittelalter kamen u. a. der „Fuß“, die „Ruthe“, die „Faustbreite“, die Daumenbreite, bezeichnet als „Zoll“ hinzu.
- Die Vielzahl der Maßeinheiten für die Länge - auch für die Gewichte - wurde zunehmend als untragbares Handelshemmnis empfunden. Daher wurde der Ruf nach einer Reform der Maßeinheiten immer lauter, die in Frankreich ihren Ausgang nahm. Das von französischen Wissenschaftlern vorgeschlagene metrische Dezimal-System, basierend auf einem „Naturmaß“, sollte dem Chaos ein Ende setzen.
- 1735 bis 1744 Zwei von der Akademie der Wissenschaften in Paris ausgestattete Expeditionen führen in Peru (Äquatornähe) und Lappland (Polarnähe) Gradmessungen durch, mit denen die von Isaac Newton (1642 – 1727) aufgestellte Gravitationstheorie bewiesen wurde, dass der Erdkörper an den Polen abgeplattet ist.
- 1791 Einführung der Maßeinheit „Meter“ in Teilgebieten Frankreichs, als „zehnmillionsten Teil der Länge eines Erdmeridianquadranten“, so wie ihn franz. Geodäten aus den Ergebnissen der in Peru und Lappland durchgeführten Gradmessungen abgeleitet und definierten haben.
- 1792 bis 1799 Zur Verkörperung des Meters sollte die Erddimension genauer bestimmt werden. Deshalb wurde eine weitere Gradmessung zur Bestimmung des durch die Pariser Sternwarte gehenden Meridians durchgeführt (s. nebenstehende Abb.). Die Ergebnisse dieser Gradmessung und der Peru-Gradmessung wurden in dem Werk „Grundlagen des metrischen Dezimal-Systems“ niedergelegt und führten in Frankreich zur Festlegung des „definitiven Meters“, verkörpert durch ein Platinstab.
- 1837 Einführung des metrischen Systems in ganz Frankreich, das 1840 rechtsverbindlich wurde.
- 1868 Einführung des metrischen Systems für den Norddeutschen Bund (s. Seite 20), welches 1872 auch für das zwischenzeitlich gegründete Deutsche Reich in Kraft trat.
- 1875 17 Staaten (auch Deutschland) unterzeichnen in Paris die am 1. Jan. 1876 in Kraft getretene „Meterkonvention“ (Wortlaut s. RGBI. I v. 1876, Nr. 19, S. 191) und gründen das „Internationale Büro für Maß und Gewicht“ (BIPM) mit Sitz in Paris.
- 1889 Anfertigung eines neuen Stabs aus einer Platin-Iridium-Legierung mit X-förmigen Querschnitt, der von der 1. General-konferenz für Maß- und Gewicht zum Meterprototyp erklärt und beim BIPM aufbewahrt wird (s. Seite 23).
- 1893 Das Deutsche Reich erhält die Kopie Nr. 18 des Meterprototyps und sanktioniert diese Längeneinheit als „deutsches Urmaß“ (s. Seite 32).
- 1927 Die 7. Generalkonferenz für Maß und Gewicht legt den Meterprototyp als „internationales Meter-Urmaß“ fest.
- 1960 Festlegung des „Systems International d' Unites“ (SI) auf der 11. Generalkonferenz für Maß und Gewicht. Dieses „Internationale Einheitssystem“ besteht aus sieben Basiseinheiten : dem Meter (Länge), dem Kilogramm (Masse), der Sekunde (Zeit), dem Ampere (Strom), dem Kelvin (Temperatur), dem Mol (Stoffmenge) und der Candela (Lichtstärke). Die Basiseinheit Meter wird definiert über die „Krypton- Wellenlänge“ (s. Seite 59).
- 1983 Definitionsgrundlage der Basiseinheit Meter wird die „Lichtgeschwindigkeit“ (s. Seite 74) - heute mit genauerem Laser -.



Quellen :

- Das Abenteuer der Vermessung – Vom Urmeter zum IQ. ANDREW ROBINSON. National Geographic, ISBN 978-3-86690-037-0
- Handbuch der Vermessung, Zehnte Ausgabe, Band II § 3 JORDAN / EGGERT / KNEISEL, J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung Stuttgart

**Die Maßeinheiten,
das Eichwesen
und die
Prüfpflicht für Messgeräte
des amtlichen Vermessungswesens**

Vorschriften
des 19. und 20. Jahrhunderts

I n h a l t

- Teil A
 - Allgemeine Vorschriften
 - Preußen 11
 - Norddeutscher Bund und Deutsches Reich 19
 - Deutsche Demokratische Republik 43
 - Bundesrepublik Deutschland 55

Vorschriften
über die
historischen Maßeinheiten

für die
Königlichen Preussischen Staaten.



Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1 8 1 6.

Enthält

die Verordnungen vom 3ten Januar 1816. bis zum 12ten
Dezember 1816. mit Inbegriff von 13 Verordnungen aus
dem Jahre 1815.

(Von No. 313. bis No. 383.)

No. I. bis incl. 19.

Berlin,

gedruckt bei Georg Decker, Königl. Geheimen Oberhofbuchdrucker.

(No. 356.) Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preussischen Staaten. Vom 16ten
Mai 1816.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen** &c. &c.

Thun kund und fügen zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, der Unsicherheit in Maaßen und Gewichten; die bisher in Unfern Staaten den Verkehr erschwerte, durch feste Bestimmungen abzuhelfen.

Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Es soll nach beliegender Anweisung ein Satz von Probemaassen und Gewichten unter Aufsicht einer Kommission von Sachverständigen verfertigt, und bei Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels aufbewahrt werden. Diese Probemaasse und Gewichte sind fortan die einzig autorisirten Originale von Maaß und Gewicht für Unsere sämtlichen Staaten.

§. 22.

Im gesammten Bauwesen in Unfern Staaten soll künftig nur einerlei Ruthen-, Fuß- und Zollmaaß gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer schlesischer, kölnischer &c. &c. Fuße und Zolle wegfallen.

§. 23.

Bei dem gesammten Bergwesen in Unfern sämtlichen Staaten wird künftig nur einerlei Lachtermaaß gebraucht, und die Anwendung eines besondern schlesischen Lachters hört auf.

§. 24.

Bei der Vermessung von Land, wird in Unfern sämtlichen Staaten bloß die §. 22. einzig autorisirte Ruthe gebraucht, und in Zehens- und Hunderttheile getheilt. Die Anwendung der besondern Provinzial-Ruthe, als der kulmischen, oleskoischen, schlesischen u. s. w. hört auf, auch die zu Verwechslungen Anlaß gebende Benennung von Dezimal-Fußen und Dezimal-Zollen fällt weg.

So geschehen Berlin, den 16ten Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchhausen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.

(No. 357:) Anweisung zur Verfertigung der Probemaasse und Gewichte nach §. 1. der
Maass- und Gewicht=Ordnung vom 16ten Mai 1816.

Das Grundmaass für sämtliche Preussische Staaten ist der Preussische Fuß. §. 1.

Unter dieser Benennung soll der seit dem 28sten Oktober 1773. in Preußen, den Marken und Pommern eingeführte sogenannte rheinländische Werkfuß verstanden werden. §. 2.

Er enthält einhundert neun und dreißig und dreizehn hundert Theile Linien des in wissenschaftlichen Verhandlungen allgemein bekannten pariser Fußes. §. 3.

Damit aber die Größe des preussischen Fußmaasses, worauf die übrigen Maasse und Gewichte gegründet sind, unabhängig von jedem andern Maasse, auf einem Urmaasse beruhe, welches zu allen Zeiten bei entstehenden Zweifeln, wieder erlangt werden kann, so soll nach Vollenbung der Beobachtungen über die Sekunden-Pendul-Länge von Berlin, diese und ihr Verhältniß zum preussischen Fuß bekannt gemacht werden.

Dieser preussische Fuß wird in zwölf Zolle und dieser Zoll in zwölf Linien eingetheilt. §. 4.

Zwölf dieser Fuße machen eine preussische Ruthe, die zum Gebrauche der Feldmesser, blos zehentheilig, hunderttheilig, und so fort, so weit es nöthig ist, eingetheilt wird. §. 5.

Eine Preussische Meile ist eine Länge von zweitausend solcher Ruthen. §. 6.

Die Berliner Elle soll fortan fünf und zwanzig und einen halben preussischen Zoll enthalten. §. 7.

Der Faden bei dem Seewesen enthält sechs preussische Fuße. §. 8.

Das Lachter bei dem Bergbau enthält achtzig preussische Zolle. Es wird in acht Achtel, das Achtel in zehen Lachterzolle, der Lachterzo Primen, die Prime in zehen Sekunden getheilt. §. 9.

Der Preussische Morgen enthält ein hundert achtzig preussische Quadratruthen. Nach Hufen wird in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet. §. 10.



Meilenstein an der Chaussee von Berlin nach Potsdam

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.
1839.

Enthält
die Verordnungen vom 5. Januar bis zum 11. Dezember 1839,
nebst 17 Verordnungen aus den Jahren 1835., 1837. und 1838.
(Von Nr. 1952. bis Nr. 2064.)

Nr. 1. bis incl. 27.

Berlin,
zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

(No. 1986.) Gesetz über das Urmaaß des Preussischen Staats im Verfolg des Gesetzes vom 16. Mai 1816. D. d. den 10. März 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Verordnen im Verfolg und zur weiteren Ausführung der Maas- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816., wie folgt:

§. 1.

Als Urmaaß des Preussischen Fußes ist dasjenige Exemplar anzusehen, welches im Jahre 1837. aufs Neue aus dem Französischen Fuße abgeleitet worden, indem er nach der gesetzlichen Vorschrift gleich 139,¹³ Linien desselben angenommen ist. Die Länge des Preussischen Fußes wird durch dieses Urmaaß allein bestimmt, nämlich die Entfernung seiner Endflächen von Sapphir in seiner Achse und in der Wärme von 16,²⁵ Graden des hunderttheiligen Thermometers gemessen, welche unter diesen Umständen 0,⁰⁰⁰⁶³ Linien kürzer ist, als drei Preussische Füße. Diese Erklärung des Preussischen Fußes ist die einzig authentische.

§. 2.

Dieses Urmaaß der Preussischen Längeneinheit soll bei dem Ministerium des Handels niedergelegt seyn.

§. 3.

Da die von der Maas- und Gewichtsordnung vorgeschriebene Bestimmung der Länge des einfachen Sekundenpendels in Berlin erfolgt ist, und in Preussischem Maaße 456,¹⁶²⁶ Linien, gleich drei Fuß zwei Zoll 0,¹⁶²⁶ Linien ergeben hat, so soll dadurch die Länge des Preussischen Fußes, unabhängig von jedem anderen Urmaaße, für die Zukunft festgestellt erachtet werden.

§. 4.

In Folge dieser Bestimmungen wird die Vorschrift aufgehoben, wonach das frühere Probemaas alle zehn Jahre mit seinen Kopien verglichen werden soll.

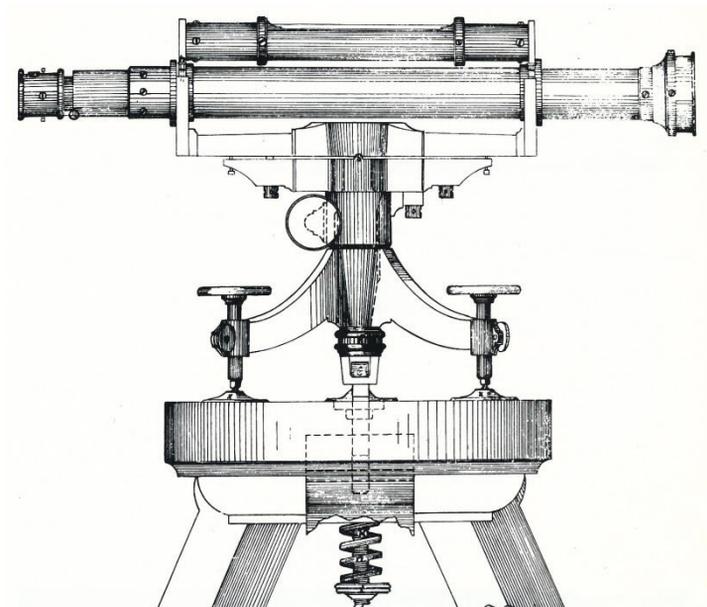
Urkundlich ist das gegenwärtige Gesetz von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichem Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 10. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Grh. v. Altenstein. v. Kampß. Mühler. v. Kochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Grh. v. Werther. v. Rauch.



Nivellier

V o r s c h r i f t e n
über
die Maßeinheiten und das Eichwesen
für
den Norddeutschen Bund,
das Deutsche Reich



Bundes-Gesetzblatt

des
Norddeutschen Bundes.

N^o 28.

(Nr. 156.) Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab,
mit dezimaler Theilung und Bervielfachung.

Artikel 2.

Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich
Preussischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863. durch eine von dieser und
der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem
Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und
bei der Temperatur des schmelzenden Eisess gleich 1,0000301 Meter befunden
worden ist.

Artikel 3.

Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neu-Zoll.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.

Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

Artikel 21.

Diese Maaß- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872. in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Artikel 18. der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichtsordnung, namentlich in Artikel 10., 11., 12. und 13. enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Artikel 23.

Die Normal-Eichungskommission (Artikel 18.) tritt alsbald nach Verkündung der Maaß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Artikel 22. angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Besondere Beilage zu № 32. des Bundesgesetzblattes
des Norddeutschen Bundes.

Eichordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 16. Juli 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 18. der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. (Bundesgesetzblatt S. 473.) erläßt die unterzeichnete Normal-Eichungs-Kommission die nachstehende

E i c h o r d n u n g.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872. ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870. ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maaße und Gewichte, sowie über die von Seiten der Eichungsstellen bei der Eichung dieser Maaße und Gewichte innezuhaltenden Fehlergrenzen.

§. 93.

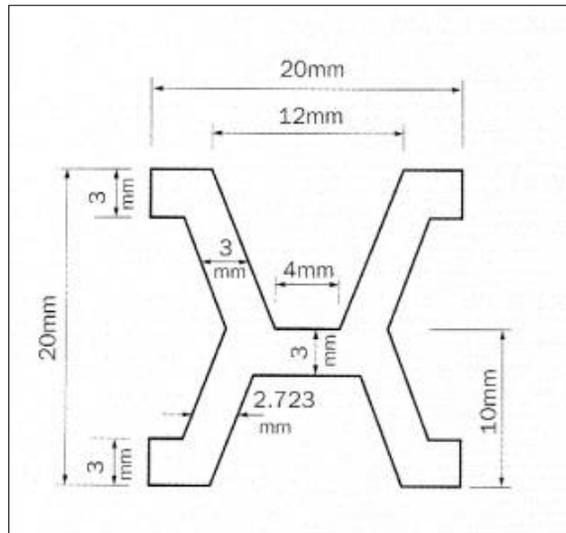
Fortgebrauch bereits vorhandener Normale für die Eichung von Gewichten.

Eichungsstellen, welche bereits mit Gebrauchsnormalen und Kontrollnormalen ausgerüstet sind, die nach Stückelung und Bezeichnung zwar den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. genügen, jedoch den Vorschriften im Abschnitt III. dieser Eichordnung nicht vollständig entsprechen, können diese Normale, sofern sie nur den Vorschriften dieses Abschnittes bezüglich der Genauigkeit genügen, auch fernerhin benutzen.

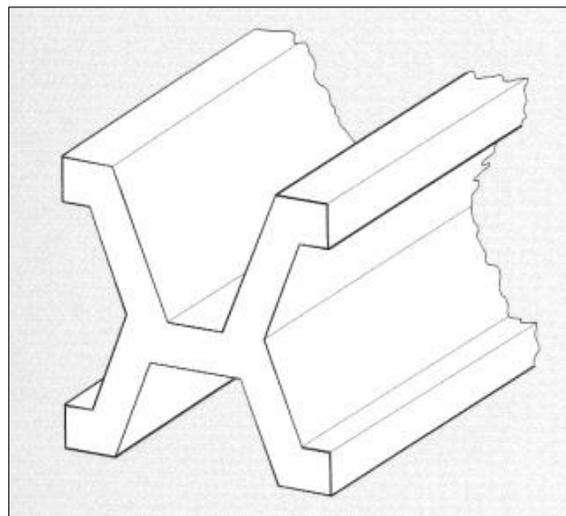
Berlin, den 16. Juli 1869.

Die Normal-Eichungskommission des Norddeutschen Bundes.

F o e r s t e r.



Internationales Meter – Urmaß
Prototyp von 1889



Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 43. —

(Nr. 7428.) Bekanntmachung, betreffend die Verhältniszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaasse und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte. Vom 13. Mai 1869.

In Gemäßheit des Art. 21. der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. (Bundesgesetzbl. S. 473.) werden die Verhältniszahlen für die Umrechnung der in den verschiedenen Landestheilen der Preussischen Monarchie bisher gültigen Landesmaasse und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte in den anliegenden Tabellen bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Ikenpliz.

T a b e l l e n

enthaltend

die Verhältniszahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaasse und Gewichte in die durch die Maas- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maasse und Gewichte.

Ein Meter, gemessen bei 0° Réaum. Temperatur, ist gleich 443,296 pariser Linien,
gemessen bei 13° Réaum.

I. Provinzen, in welchen die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. Gültigkeit hat.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preussischer Fuß ist gleich $139\frac{13}{13}$ pariser Linien.

1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.

1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.

1 Elle = $25\frac{1}{2}$ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll; 1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

Verhältniß-Zahlen

Altes Maaf.	Neues Maaf.	Neues Maaf.	Altes Maaf.
A. Längenmaaße.			
1 Fuß	= 0,31385 Meter.	1 Meter	= 3,1862 Fuß.
1 Zoll	= 2,615 Centimeter.	1 Centimeter	= 0,3823 Zoll.
1 Linie	= 2,18 Millimeter.	1 Millimeter	= 0,459 Linie.
1 Ruthe	= 3,7662 Meter.	1 Meter	= 0,26552 Ruthe.
1 Meile	= 7,5325 Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13276 Meile.
1 Meile	= 1,0043 Meilen.	1 Meile	= 0,99569 Meile.
1 Elle	= 0,66694 Meter.	1 Meter	= 1,4994 Ellen.
1 Lachter	= 2,0924 Meter.	1 Meter	= 0,47793 Lachter.
1 Faden	= 1,8831 Meter.	1 Meter	= 0,53103 Faden.

B. Flächenmaaße.			
1 Quadr. Fuß	= 0,098504 Quadr. Meter.	1 Quadr. Meter	= 10,152 Quadr. Fuß.
1 Quadr. Zoll	= 6,8406 Qu. Centimet.	1 Quadr. Centimet.	= 0,14619 Quadr. Zoll.
1 Quadr. Linie	= 4,7504 Qu. Millimet.	1 Quadr. Millimet.	= 0,21051 Quadr. Linie.
1 Quadr. Ruthe	= 14,185 Quadr. Meter.	1 Ar	= 7,0499 Qu. Ruthen.
1 Morgen	= 25,532 Are.	1 Hektar	= 3,9166 Morgen.
1 Quadr. Meile	= 5673,8 Hektare.	10000 Hektare	= 1,7625 Qu. Meilen.
1 Quadr. Meile	= 1,0087 Qu. Meilen.	1 Quadr. Meile	= 0,99139 Qu. Meile.
10000 Morgen	= 0,45391 Qu. Meile.	1 Quadr. Meile	= 22031 Morgen.
1 Quadr. Lachter	= 4,3780 Quadr. Meter.	1 Ar	= 22,842 Qu. Lachter.

Bundes = Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

N^o 16.

(Nr. 628.) Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627. ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9. ff. und vom Jahre 1870. S. 654. ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§. 3.

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870. aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 650. ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 657.), dem Schlussprotokolle vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 23. ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (a. a. D. S. 21. ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verfassung

des

Deutschen Reichs.

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

- 3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

XV. Uebergangsbestimmung.

Artikel 80.

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

- 11) die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868.,

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. S. 115. — Schlußprotokoll zu dem Vertrage zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen. S. 117. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 118.

(Nr. 1554.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. Vom 11. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Artikel 1, 3, 6 und 14 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden durch die nachstehenden ersetzt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaaßes. Aus demselben werden die Einheiten des Flächenmaaßes und des Körpermaaßes — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet.

Das Gewicht des in einem Würfel von einem Zehntel des Meter Seitenlänge enthaltenen destillirten Wassers im luftleeren Raume und bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers bildet die Einheit des Gewichtes und heißt das Kilogramm.

Artikel 3.

Es gelten außer den im Artikel 1 aufgeführten Namen der Maaßeinheiten zur Bezeichnung von Theilen und Vielfachen derselben folgende Namen:

A. Längenmaaße.

Der tausendste Theil des Meter heißt das Millimeter.
Der hundertste Theil des Meter heißt das Centimeter.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar.

§. 2.

Der Bundesrath wird bestimmen, bis zu welchen Terminen Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften hergestellt sind, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, auch ferner

- a) zur Nichtung und Stempelung zuzulassen,
- b) zur Wiederholung der Nichtung und Stempelung zuzulassen,
- c) im öffentlichen Verkehr zu dulden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Insel Mainau, den 11. Juli 1884.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung. S. 151. — Bekanntmachung, betreffend den Ausruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank. S. 153. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste. S. 158.

(Nr. 2094.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung. Vom 26. April 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Artikel 1, 2, 3 und 5 der Maaß- und Gewichtsordnung erhalten nachstehende Fassung:

Artikel 1.

Das Meter und das Kilogramm sind die Grundlagen des Maaßes und des Gewichtes.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaaßes. Es wird dargestellt durch den bei der Temperatur des schmelzenden Eises gemessenen Abstand der Endstriche auf demjenigen Maaßstab, welcher von der Internationalen Generalkonferenz für Maaß und Gewicht als internationales Prototyp des Meter anerkannt worden und bei dem Internationalen Maaß- und Gewichtsbureau niedergelegt ist.

Das Kilogramm ist die Einheit des Gewichtes. Es wird dargestellt durch die Masse desjenigen Gewichtstückes, welches durch die Internationale Generalkonferenz für Maaß und Gewicht als internationales Prototyp des Kilogramm anerkannt worden und bei dem Internationalen Maaß- und Gewichtsbureau niedergelegt ist.

Artikel 2.

Als Urmaaß gilt derjenige von dem Prototyp des Meter (Artikel 1 Absatz 2) abgeleitete Maafstab aus Platin-Iridium, welcher durch die Internationale Generalkonferenz für Maaf und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Prototyp überwiesen worden ist. Derselbe wird von der Normal-Michungskommission aufbewahrt.

Artikel 3.

Aus dem Meter werden die Einheiten des Flächenmaaßes und des Körpermaaßes — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet. Für die Theile und für die Vielfachen dieser Maaßeinheiten gelten folgende Bezeichnungen:

A. Längenmaaße.

Der tausendste Theil des Meter heißt das Millimeter.
Der hundertste Theil des Meter heißt das Centimeter.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar.

Artikel 5.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Rom, den 26. April 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 33.

Inhalt: Maß- und Gewichtsordnung. S. 349. — Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. S. 356.

(Nr. 3489.) Maß- und Gewichtsordnung. Vom 30. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Grundlagen des Maßes und des Gewichts sind das Meter und das Kilogramm.

Das Meter ist der Abstand zwischen den Endstrichen des internationalen Meterprototyps bei der Temperatur des schmelzenden Eises.

Das Kilogramm ist die Masse des internationalen Kilogrammprototyps.

§ 2.

Als deutsches Urmaß gilt derjenige mit dem Prototyp für das Meter verglichene Maßstab aus Platin-Iridium, welcher durch die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht dem Deutschen Reiche als nationales Prototyp überwiesen worden ist. Er wird von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission aufbewahrt.

§ 3.

Aus dem Meter wird die Einheit des Flächenmaßes — das Quadratmeter — und die Einheit des Körpermaßes — das Kubikmeter — gebildet.

Für die Teile und die Vielfachen der Maßeinheiten gelten folgende Bezeichnungen:

A. Längenmaße.

Der zehnte Teil des Meters heißt das Dezimeter.

Der hundertste Teil des Meters heißt das Zentimeter.

Der tausendste Teil des Meters heißt das Millimeter.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaße.

Der hundertste Teil des Quadratmeters heißt das Quadratdezimeter.
Der hundertste Teil des Quadratdezimeters heißt das Quadratzentimeter.
Der hundertste Teil des Quadratzentimeters heißt das Quadratmillimeter.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Hundert Ar heißen das Hektar.
Hundert Hektar heißen das Quadratkilometer.

§ 23.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats wird der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem diese Maß- und Gewichtsordnung ganz oder teilweise in Kraft tritt; jedoch soll das Inkrafttreten der Vorschriften über die Organisation der Eichbehörden nicht vor dem 1. Januar 1912 erfolgen. Auf demselben Wege können Übergangsbestimmungen erlassen werden.

Den Landesregierungen liegt ob, soweit nicht durch dieses Gesetz die Zuständigkeit anderweit geregelt ist, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherung der Einführung und Durchführung der in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Geltung:

- die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 nebst den Gesetzen vom 11. Juli 1884 und vom 26. April 1893;
- das Gesetz, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, vom 26. November 1871;
- das Gesetz, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen, vom 19. Dezember 1874; § 369 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Strafgesetzbuchs.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 30. Mai 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 31.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Patentausführungszwang. S. 243. — Kaiserliche Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908. S. 244.

(Nr. 3901.) Kaiserliche Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908. Vom 24. Mai 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 23 Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 tritt, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, am 1. April 1912 in Kraft.

§ 2.

Die Vorschrift im § 7 der Maß- und Gewichtsordnung über die Neueichung der im Bergwerksbetriebe zur Ermittlung des Arbeitslohns dienenden Förderwagen und Fördergefäße sowie die Vorschrift im § 9 über die Eichung der Bierfässer treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

§ 3.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Mai 1911.

(L. S.)

Wilhelm.
Debrück.

Eichordnung für das Deutsche Reich

vom 8. November 1911.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission die nachstehende

Eichordnung.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Eichfähig ist ein Meßgerät, wenn es den Vorschriften der Eichordnung und den sie ergänzenden oder erläuternden Bestimmungen der Instruktionen entspricht.

Unter welchen Voraussetzungen andere Meßgeräte probeweise zur Eichung zugelassen sind, bestimmt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

§ 2.

Alle Meßgeräte müssen aus solchem Material hergestellt und so bearbeitet sein, daß sie beim ordnungsmäßigen Gebrauch gegen Abnutzung und Gestaltänderung hinreichend gesichert und gegen atmosphärische Einflüsse genügend unempfindlich sind, auch Verletzungen leicht erkennen lassen. Besonders sind Präzisions-Längenmaße, Gewichte und Wagen sowie Goldmünzgewichte aus gutem Material herzustellen und sorgfältig auszuführen.

Inkrafttreten.

§ 151.

Vorstehende Eichordnung tritt gleichzeitig mit der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1911.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

Robolski.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 69.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre. S. 1063. — Bekanntmachung, betreffend die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung. S. 1064. — Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsgrenzen der Meßgeräte. S. 1065. — Bekanntmachung, betreffend die Eichgebührenordnung. S. 1074.

(Nr. 3984.) Bekanntmachung, betreffend die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung. Vom 18. Dezember 1911.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) hat der Bundesrat die nachstehenden Vorschriften über die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung beschlossen:

§ 1.

Es werden ausgenommen:

I. von der Verpflichtung zur Neueichung und Nacheichung:

1. Wassermesser;

2. die dem Gebrauche der Feldmesser und Marktscheider dienenden Maße, über deren Richtigkeit von den Landesbehörden besondere Prüfungsvorschriften erlassen sind;

3. Lehren, soweit sie nicht die Beschaffenheit von Kluppmäßen im Sinne der eichtechnischen Vorschriften haben;

II. von der Verpflichtung zur Nacheichung:

ganz aus Glas hergestellte Meßgeräte.

§ 2.

Diese Vorschriften treten gleichzeitig mit der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1930	Nr. 7
Inhalt:		
Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Vorsitz der Arbeitsgerichtsbehörden aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Vom 17. März 1930.		§. 39
Bekanntmachung der neuen Fassung der Eichordnung. Vom 21. Februar 1930.		§. 39
Verordnung über die Aufhebung von Bekanntmachungen über die Zulassung von Messwerkzeugen für Flüssigkeiten und Gewichten zur Eichung. Vom 22. Februar 1930.		§. 85
Fünfte Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung. Vom 19. März 1930.		§. 85
Wierzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 25. März 1930.		§. 86

Bekanntmachung der neuen Fassung der Eichordnung. Vom 21. Februar 1930.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird der Wortlaut der Eichordnung vom 8. November 1911 (Reichsgesetzbl. S. 960 und besondere Beilage zu Nr. 62 des Reichsgesetzbl.) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 6. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 184 und besondere Beilage zu Nr. 20 des Reichsgesetzbl.),

§ 8

Messgeräte, deren Sollgröße durch die Temperatur bestimmt wird, müssen bei der Temperatur des schmelzenden Eisess (Normaltemperatur) richtig sein, oder sie müssen, wenn die besonderen Vorschriften Ausnahmen zulassen, an ersichtlicher Stelle die deutliche Angabe der Temperatur tragen, bei der sie richtig sein sollen.

gesetzbl. I S. 85), vom 29. Oktober 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 483), vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 495), vom 13. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 112) und vom 22. November 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 208) nachstehend neu bekanntgemacht.

Berlin-Charlottenburg, den 21. Februar 1930.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,

Abteilung I für Maß und Gewicht

Dr. R ö s t e r s

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1935	Nr. 142
Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 35	Maß- und Gewichtsgesetz	1499
18. 12. 35	Gesetz über die Genussrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen	1508
14. 12. 35	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit	1509

Maß- und Gewichtsgesetz.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Gesetzliche Einheiten

§ 1

(1) Die gesetzlichen Einheiten der Länge und der Masse sind das Meter und das Kilogramm.

(2) Das Meter ist der Abstand zwischen den Endstrichen des internationalen Meter-Urmaßes bei der Temperatur des schmelzenden Eises.

(3) Das Kilogramm ist die Masse des internationalen Kilogramm-Urgewichtes.

§ 2

Als deutsches Urmaß gilt der mit dem internationalen Meter-Urmaß verglichene Maßstab aus Platin-Iridium, den die Internationale General-

konferenz für Maß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Urmaß überwiesen hat. Es wird von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt aufbewahrt.

§ 3

Aus dem Meter wird die Einheit des Flächenmaßes — das Quadratmeter — und die Einheit des Körpermaßes — das Kubikmeter — gebildet.

§ 4

Als deutsches Urgewicht gilt das mit dem internationalen Kilogramm-Urgewicht verglichene Gewichtsstück aus Platin-Iridium, das die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Urgewicht überwiesen hat. Es wird von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt aufbewahrt.

II. Eichung und Beglaubigung

A. Eichpflicht

1. Neueichung

a. Meßgeräte im öffentlichen Verkehr

§ 9

(1) Der Eichpflicht unterliegen die folgenden Meßgeräte, wenn sie im öffentlichen Verkehr zur Bestimmung des Umfanges von Leistungen angewendet oder bereit gehalten werden:

1. die zum Messen der Länge, der Fläche oder des Raumes dienenden Maße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen, auch die Wegstreckenmesser an Kraftfahrzeugen und die Fahrpreisuhren an Kraftdroschken,

c. Befreiung von der Eichpflicht

§ 15

Nicht eichpflichtig sind

1. Fördergefäße und Förderwagen in Bergwerksbetrieben, die zur Ermittlung des Arbeitslohnes dienen,
2. Behren, die nicht Kluppmaße im Sinne der eichtechnischen Vorschriften sind,
3. die dem Gebrauch der Feldmesser und Markscheider dienenden Maße.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums



Katastertheodolit
F. W. Breithaupt & Sohn
Cassel 1889

Vorschriften
über
die Maßeinheiten und das Eichwesen
für
die Deutsche Demokratische Republik



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 9. Oktober 1954 | Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 54	Verordnung über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser	819
30. 9. 54	Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik	821

Verordnung
über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. September 1954

Eine entscheidende Voraussetzung zur Vermeidung großer volkswirtschaftlicher Verluste, für die Senkung der Selbstkosten und für die Schaffung einer einheitlichen Ordnung in der Technik und damit für die Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Normung der Produktion und der technischen Dienste in Industrie und Landwirtschaft, in Verkehr und in den übrigen Wirtschaftszweigen mittels Staatlicher Standards. Mit Hilfe von Staatlichen Standards ist es möglich, die Qualität zu steigern, die Einheitlichkeit und Austauschbarkeit der Erzeugnisse zu verbessern und die oft unbegründete Vielzahl ähnlicher Erzeugnisse und ihrer Einzelteile einzuschränken sowie Material und Arbeitszeit einzusparen.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Staatliche Standards sind rechtsverbindliche technische Vorschriften, die zur Sicherung

1. der Qualität,
2. der Vereinheitlichung und Austauschbarkeit von Einzelteilen, Baugruppen, Geräten und Maschinen,
3. der sparsamen Verwendung von Rohstoffen, Grund- und Hilfsmaterial, Brennstoffen und Energie,
4. der Senkung der Selbstkosten,
5. der Verkürzung von Projektierungs- und Konstruktionsarbeiten,
6. der planmäßigen Aufnahme neuer Fertigungen der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion festgelegt werden.

§ 3

Die in der Deutschen Demokratischen Republik ausgearbeiteten Staatlichen Standards werden in einheitlicher Gestalt veröffentlicht und tragen das Kurzzeichen „TGL“ (Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen). „DIN“-Normen und „VDE“-Vorschriften (Vorschriften der Elektrotechnik) werden durch die Eintragung in das Zentralregister bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu Staatlichen Standards erhoben.

§ 8

(1) Zur einheitlichen Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Standardisierung wird mit Wirkung vom 1. November 1954 das

A m t f ü r S t a n d a r d i s i e r u n g
mit dem Sitz in Berlin errichtet.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Plankommission
Grotewohl	Leuschner Vorsitzender

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 6. September 1958	Nr. 56
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 58	Verordnung über das Dienstsiegel der staatlichen Organe. — Siegelordnung —	645
14. 8. 58	Verordnung über die physikalisch-technischen Einheiten	647

Verordnung über die physikalisch-technischen Einheiten.

Vom 14. August 1958

Auf der 10. Generalkonferenz für Maß und Gewicht wurde eine Resolution über die physikalisch-technischen Grundeinheiten angenommen. Den der Internationalen Meterkonvention angeschlossenen Staaten wurde empfohlen, diese Grundeinheiten gesetzlich festzulegen. Dieser Empfehlung entsprechend wird folgendes verordnet:

§ 1

Gesetzliche physikalisch-technische Einheiten sind die in § 2 genannten gesetzlichen Grundeinheiten (nachstehend Grundeinheiten genannt) sowie diejenigen aus den Grundeinheiten abgeleiteten Einheiten, die in der in § 5 genannten Tafel der gesetzlichen Einheiten aufgeführt sind.

§ 2

(1) Grundeinheiten sind:

1. für die Länge das Meter
2. für die Masse das Kilogramm
3. für die Zeit die Sekunde
4. für die elektrische Stromstärke das Ampere
5. für die Temperatur der Grad Kelvin
6. für die Lichtstärke die Candela

(2) Gesetzliche Kurzzeichen für die Grundeinheiten sind:

1. für das Meter m
2. für das Kilogramm kg
3. für die Sekunde s
4. für das Ampere A
5. für den Grad Kelvin °K
6. für die Candela cd

§ 3

(1) Das Meter ist der Abstand der Mittelstriche der auf dem Internationalen Meterprototyp angebrachten Strichgruppen bei der Gleichgewichtstemperatur zwischen Eis und reinem, luftgesättigtem Wasser unter dem Druck einer physikalischen Atmosphäre.

§ 11

(1) Im rechtsgeschäftlichen und amtlichen Verkehr, insbesondere in Verträgen, Urkunden und Ankündigungen, sowie bei Angebot, bei Verkauf und bei Berechnung von Sachgütern und Leistungen sind für Maßangaben von Größen, für die Grundeinheiten oder gesetzliche Einheiten festgelegt sind, nur diese zu benutzen. Dies gilt nicht im Verkehr mit dem Ausland.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung können im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht anordnen, daß bestimmte Sachgüter und Leistungen nur nach bestimmten Grundeinheiten oder nach bestimmten gesetzlichen Einheiten angeboten, verkauft oder berechnet werden.

(3) Der Präsident des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht kann Ausnahmen zu Abs. 1 zulassen.

§ 12

Für alle Zweige der Wissenschaft und Technik sowie für Unterricht und Lehre ist die Anwendung der in §§ 2 und 3 festgesetzten Grundeinheiten verbindlich.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 8 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499),

Berlin, den 14. August 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

R a u

Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

G r e g o r

Erster Stellvertreter des
Vorsitzenden der Staatlichen
Plankommission

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 10. Juni 1961	Nr. 32
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 61	Verordnung über das Meßwesen	191

§ 11

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

§ 12

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) das Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499);

Berlin, den 18. Mai 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plan-
kommission

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Grosse
Stellvertreter
des Vorsitzenden

**Aufgaben und Rechte
des Deutschen Amtes für Meßwesen**

**§ 4
Name**

Das bisherige Deutsche Amt für Maß und Gewicht wird in Deutsches Amt für Meßwesen umbenannt.

§ 5

Aufgaben des Deutschen Amtes für Meßwesen

Als zentrales staatliches Organ für das Meßwesen hat das Deutsche Amt für Meßwesen die Einheitlichkeit im gesamten Meßwesen zu sichern, für die Richtigkeit der Meßgeräte zu sorgen, die Entwicklung des modernen betrieblichen Meßwesens zu fördern, auf die Meßgeräteproduktion im Sinne der Befriedigung des Bedarfs an Meßgeräten und im Sinne der Durchsetzung der neuesten Technik Einfluß zu nehmen und die Meßgerätebenutzer bei der Anwendung der Meßgeräte zu beraten. Insbesondere hat es:

1. im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen die zulässigen physikalisch-technischen Einheiten festzusetzen, die diese Einheiten darstellenden Normale und Normalverfahren zu entwickeln und zu vervollkommen und die dazu erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen;
2. die Meßgerätehersteller und Meßgerätebenutzer, insbesondere die Industriebetriebe, in Fragen der Meßgeräteentwicklung, des Meßgeräteeinsatzes und der Einführung einer modernen Meßtechnik zu beraten und durch Vermittlung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen zu unterstützen;
3. die staatliche Material- und Warenprüfung für Maße und Meßgeräte, einschließlich der Erteilung der Gütezeichen, im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen durchzuführen;
4. die für die Einfuhr vorgesehenen Meßgeräte meßtechnisch zu beurteilen;
5. die Tätigkeit der Meßgeräte instandsetzenden Betriebe zu überwachen;
6. die Meßgeräteleiste aufzustellen und zu veröffentlichen und in angemessenen Abständen den Bedürfnissen der wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Entwicklung anzupassen;
7. die Durchführung der Beglaubigung der Normale sowie der Eichung und Nacheichung der nach § 2 eichpflichtigen Meßgeräte zu organisieren;
8. die bei der Beglaubigung und bei der durch § 2 vorgeschriebenen Eichung und Nacheichung an die Meßgeräte zu stellenden Anforderungen, das dabei zu beachtende Verfahren und die anzuwendenden Stempelzeichen festzusetzen;
9. bei der Planung, Ausarbeitung, organisierten Durchsetzung und beim Erlaß von Standards und sonstigen allgemeinverbindlichen Normen für das Meßwesen, insbesondere für die Herstellung von Meßgeräten, mitzuwirken;
10. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen bei der Ausbildung meßtechnischer Kader mitzuwirken;
11. die Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung auszuüben.

**Verordnung
über das Meßwesen.**

Vom 18. Mai 1961

Zur Herstellung und Gewährleistung der meßtechnischen Ordnung auf allen Gebieten der Volkswirtschaft ist die staatliche Einflußnahme auf das gesamte Meßwesen, insbesondere auch auf das betriebliche Meßwesen, auf die Meßgeräteproduktion, auf die Güte und den technischen Stand der Meßgeräte und auf die Beratung der Meßgerätebenutzer zu erweitern.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

I.

Einsatz von Meßgeräten

§ 1

Das betriebliche Meßwesen

(1) Alle Betriebe sind verpflichtet, im Produktionsprozeß und zur Überwachung der Quantität und Qualität der Erzeugnisse, zum An- und Verkauf von Waren, zur Ermittlung und Kontrolle von Planziffern und Beständen sowie zur Bewertung der Arbeitsleistung geeignete Meßgeräte (Betriebsmeßgeräte) anzuwenden und diese in angemessenen Fristen mit beglaubigten Normalen zu vergleichen oder vergleichen zu lassen.

(2) Für die Auswahl und Beschaffung der erforderlichen Betriebsmeßgeräte sowie für ihren Vergleich mit Normalen und die Festlegung der dabei zu beachtenden Fristen sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

§ 2

Eichpflicht

(1) Diejenigen Meßgeräte, die in der „Liste der eichpflichtigen Meßgeräte“ (nachfolgend kurz als „Meßgeräteleiste“ bezeichnet) enthalten sind und

- a) im rechtsgeschäftlichen Verkehr zur Bestimmung der Quantität oder Qualität,
- b) im Gesundheitswesen, im Arbeitsschutz, im Sicherheitswesen und bei der Überwachung des Straßenverkehrs,
- c) bei der Erstattung von Gutachten und bei der Durchführung von Abnahmeprüfungen und Musterprüfungen

verwendet oder bereitgehalten werden, müssen vom Deutschen Amt für Meßwesen geeicht sein (eichpflichtige Meßgeräte).

(2) Die nach Abs. 1 eichpflichtigen Meßgeräte sind innerhalb der in der Meßgeräteleiste angegebenen Fristen sowie nach jeder die meßtechnischen Eigenschaften berührenden Reparatur oder Änderung und nach jeder nachträglichen Anbringung von Maßen, Teilungen oder Nebeneinrichtungen dem Deutschen Amt für Meßwesen zur Nacheichung vorzulegen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 20. September 1961	Nr. 66
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen	437
15. 8. 61	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen	441
15. 8. 61	Anordnung über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen	442

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen.

Vom 15. August 1961

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Begriff des Meßgerätes

Meßgeräte im Sinne der Verordnung sind Erzeugnisse, die zu Meßzwecken dienen und

- a) physikalisch-technische Einheiten oder Vielfache bzw. Teile solcher Einheiten verkörpern;
- b) mit denen Beträge physikalischer Größen, Beziehungen zwischen diesen oder Eigenschaften zahlenmäßig festgestellt, verglichen, dargestellt oder ausgewertet werden;
- c) mit denen Beträge physikalischer Größen in definierter Art umgeformt werden.

Zu § 1 der Verordnung:

*) Neufassung vom 14. Jan. 1983, GBl. I, S. 45

§ 4
Normale

(1) Normale sind Meßgeräte, die zum Prüfen anderer Meßgeräte bestimmt sind. Sie dürfen, sofern vom DAM im Einzelfall keine Ausnahmen gestattet werden, nicht gleichzeitig als Betriebsmeßgeräte verwendet werden.

(2) Die Normale werden nach ihrer Meßgenauigkeit in Ordnungen gestaffelt.

(3) Die Betriebe haben dem DAM jede Änderung im Bestand der Normale unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5
Beglaubigung der Normale

(1) Die Beglaubigung der Normale besteht in der Prüfung der technischen Eigenschaften des Meßgerätes, der Beurkundung des Prüfergebnisses und der Zulassung des Gerätes zur Verwendung als Normal. Sie erfolgt durch die Dienststellen des DAM oder durch Prüfstellen, die vom DAM zur Durchführung von Beglaubigungen ermächtigt werden.

(2) Die Beglaubigungsfrist für Normale legt das DAM fest.

(3) Vergleichsmeßgeräte (Komparatoren) und Hilfsmeßgeräte, welche die Betriebe bei Vergleichen ihrer Betriebsmeßgeräte mit Normalen und beim Prüfen ihrer Normale mit Normalen höherer Ordnung verwenden, sind nur zu beglaubigen, sofern dies vom DAM bestimmt wird; andernfalls sind sie wie Betriebsmeßgeräte zu behandeln.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 6
Begriff der Eichung

(1) Die Eichung im Sinne von § 2 der Verordnung besteht in der Prüfung der technischen Eigenschaften der Meßgeräte und der Beurkundung des Prüfergebnisses durch die Dienststellen des DAM oder durch Prüfstellen, die vom DAM zur Durchführung von Eichungen ermächtigt werden.

(2) Durch die Eichung wird festgestellt, daß das Meßgerät bei der Prüfung der technischen Eigenschaften den vom DAM festgesetzten Anforderungen genügt hat.

(3) Die erstmalige Eichung eines Meßgerätes wird als Ersteichung, jede danach vorgenommene Eichung als Nacheichung bezeichnet.

Zu § 5 Ziff. 6 der Verordnung:

§ 14
Meßgeräteliste

(1) Die auf Grund von § 5 Ziff. 6 der Verordnung vom DAM aufgestellte Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Meßgeräteliste) wird als Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung veröffentlicht.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Meßgeräteliste werden vom Präsidenten des DAM im Gesetzblatt der DDR Teil III bekanntgegeben.

(3) Meßgeräte, die durch Aufnahme in die Meßgeräteliste erstmalig eichpflichtig werden, sind in der vom DAM aufgerufenen Reihenfolge zur Eichung vorzulegen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Mittag
Stellvertreter des Vorsitzenden und Sekretär

Anlage

zu § 14 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Liste der eichpflichtigen Meßgeräte
(Meßgeräteliste)**

Vorbemerkung:

1. In der Meßgeräteliste sind diejenigen Meßgeräte aufgezählt, die bei ihrer Verwendung für einen der in § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Meßwesen vom 18. Mai 1961 (GBl. II S. 191) genannten Zwecke vom Deutschen Amt für Meßwesen geeicht sein müssen.
2. Meßgeräte, die durch Aufnahme in die Meßgeräteliste erstmalig eichpflichtig werden, sind in der vom DAM aufgerufenen Reihenfolge zur Eichung vorzulegen.

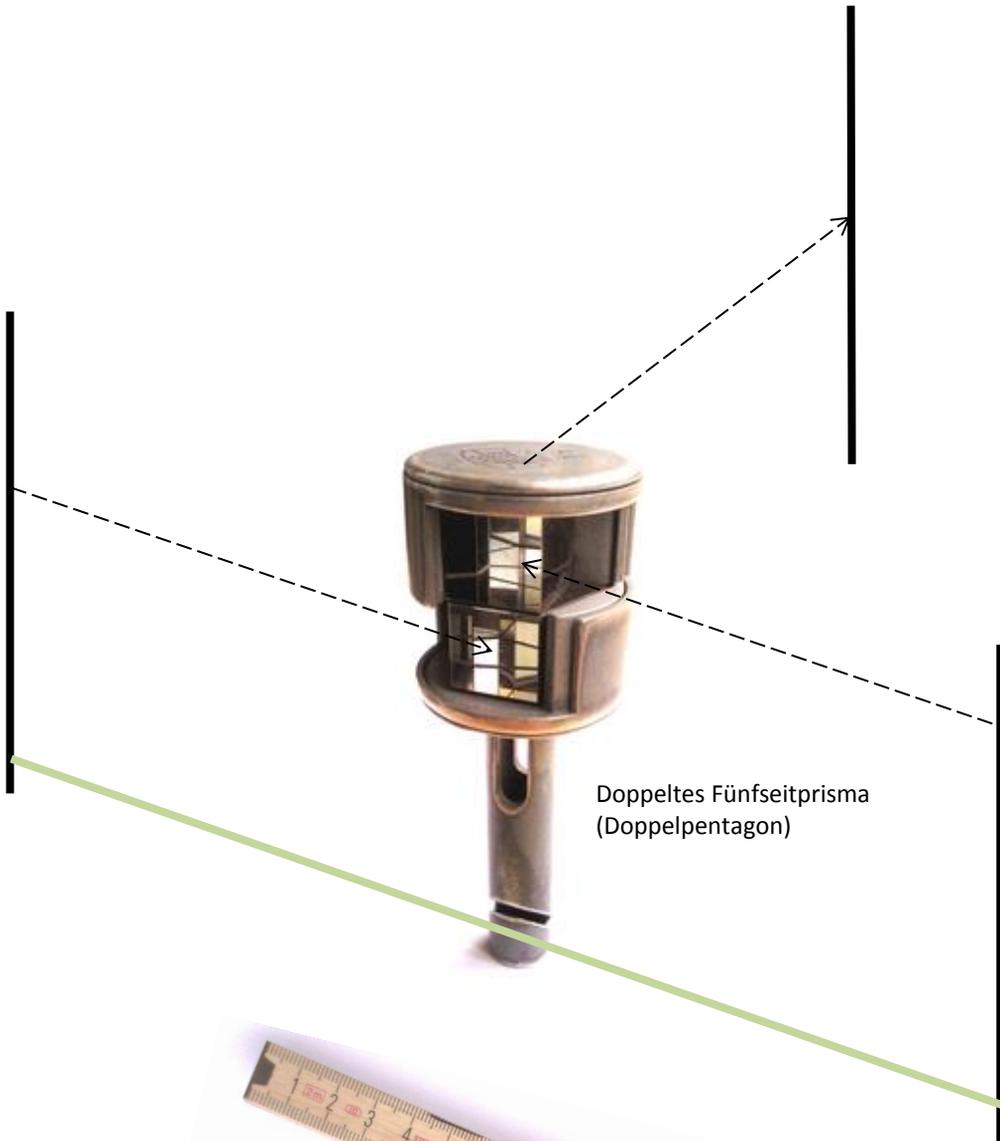
Lfd. Nr.	Meßgerätestart	Nacheichfrist in Jahren	Anmerkungen
1	2	3	4
1.	Maßstäbe	—	
2.	Meßbänder	—	
3.	Meßzeuge für Längenmessungen	2	



TGL	AUSGABE	TITEL
	(15.0)	DK 52 ASTRONOMIE. GEODAESIE. VERMESSUNGSWESEN
4834	06.77	0444 VERMESSUNGSWESEN; PFRIEMEN FUER HAENGETHEODOLITE - MIFI
D 6157	7.65	0444 THEODOLITE, TACHYMETER; TECHNISCHE LIEFERBEDINGUNGEN
D 7205	2.60	0444 STATIVE FUER GEODAETISCHE GERAETE
D 9906	7.65	0444 NIVELLIERE; TECHNISCHE LIEFERBEDINGUNGEN
D 10626	07.77	0444 ROEHRENLIBELLEN MIT SKALENWERT $\geq 0,02$ MM/M. - MIFI
D 10627	7.62	0444 DOSENLIBELLEN EINTEILIG
D 14464	9.66	0444 VERMESSUNGSWESEN; FLUCHTSTAEBE
D 15037	4.63	0444 -; NIVELLIERLATTEN MIT STRICHTEILUNG AUF METALLBAND
D 15038	7.66	0444 -; NIVELLIERLATTEN MIT FELDERTEILUNG
D 15039	1.67	0444 -; LATTENRICHTER
D 20258/01	9.67	0444 PHOTOGRAMMETRIE; FACHAUSDRUECKE
D 20258/02	9.67	0444 -; FORMELZEICHEN; KOORDINATENSYSTEM
D 20260	7.65	0444 GEODAETISCHE INSTRUMENTE; KREISTEILUNGSFEHLER, BEGRIFFE, PRUEFUNG
D 20261	12.64	0444 VERMESSUNGSWESEN; HOEHENBOLZEN
D 20262	12.64	0444 AUFSTECKZAPPEN; AUFSTECKHUELSE FUER HAENGETHEODOLITE
D 20264	7.65	0444 GEODAETISCHE INSTRUMENTE; ARTEN, BAUTEILE, BEGRIFFE
21751	9.70	7711 VERMESSUNGSFORMULARE; GESTALTUNG UND AUSFUEHRUNG
D 21752/01	5.78	7711 FORMELZEICHEN DER GEODAESIE; FEHLER- UND AUSGLEICHUNGSRECHNUNG. - MIFI
D 21752/02	12.77	7711 -; ERDMESSUNG. - MIFI
D 21752/03	12.77	7711 -; GEODAETISCHE ASTRONOMIE. - MIFI
D 21752/04	12.69	7711 -; LAGE- UND HOEHENMESSUNG
D 21752/05	12.69	7711 -; INSTRUMENTENKUNDE
23959/01	5.72	1100 GEOWISSENSCHAFTLICHE KARTEN, PROFILE, SCHNITTE; UEBERSICHT
23959/02	5.72	1100 -; BLATTSCHNITTE
23959/03	5.72	1100 -; ALPHABETISCHE BLATTNAMENREGISTER DER DIENSTKARTEN 1: 25 000 UND 1:50 000



TGL	AUSGABE	TITEL
23959/04	5.72 1100	-; STAATLICHE KARTEN UND KARTENWERKE 1:25 000 BIS 1:200 000
23959/05	5.72 1100	-; STAATLICHE KARTEN 1:500 000
23959/06	5.72 1100	-; STAATLICHE KARTEN 1:1 000 000
23959/07	5.72 1100	-; DIENSTKARTEN 1:25 000 BIS 1:1 000 000
23959/08	5.72 1100	-; PROFILE
23959/09	5.72 1100	-; SCHNITTE
26711/01	5.73 7711	GROSSMASZSTAEBIGE KARTEN; ALLGEMEINES. - MIFI
26711/02	5.73 7711	-; GRUNDTYPEN. - MIFI
26711/03	01.74 7711	-; RELIEF. - MIFI
26711/04	01.74 7711	-; STRASSEN- UND BRUECKENBAUTEN. - MIFI
26711/05	01.74 7711	-; GLEISANLAGEN FUER ANSCHLUSSBAHNEN UND STRASSENBAHNEN. - MIFI
26711/06	6.75 7711	-; HOCHBAUTEN. - MIFI
26711/07	05.74 7711	-; TECHNISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN; KOMPLEXE LEITUNGSKARTE. - MIFI
26711/09	01.74 7711	-; MELIORATIONSANLAGEN. - MIFI
26711/10	01.74 7711	-; FLUSSBAU UND STAUANLAGEN. - MIFI
27714	6.76 7711	BEGRIFFE DER INGENIEURGEODAESIE. - MIFI
27715/01	12.72 7711	GROSSMASZSTAEBIGE SCHNITTE VON BAUWERKEN; ALLGEMEINES
27715/02	12.72 7711	-; GRUNDTYPEN
27715/03	12.72 7711	-; SPEZIELLE EINRICHTUNGEN UND ANGABEN
0-1355	2.63 5350	ZEIT; ZEITENEHITEN, WOCHENTAGE, WOCHEN, MONATE - MIFI
34-74	12.63 0444	GEODAETISCHE INSTRUMENTE; BESTIMMUNG DES MITTLEREN FEHLERS
34-75	12.63 0444	-; KLASSEN, ANFORDERUNGEN, KURZZEICHEN
34-76	9.63 0444	VERMESSUNGSWESEN; ZIFFERN FUER VERMESSUNGSLATTEN
34-77	10.63 0444	-; LATTENUNTERSATZ
34-133	10.63 0444	STECKZAPPEN; DREIFUSS FUER VERMESSUNGSGERAETE MIT ZWANGSZENTRIERUNG
34-150	06.77 0444	VERMESSUNGSWESEN; SCHNURLOTE. - MIFI



Doppeltes Fünfeitprisma
(Doppelpentagon)



Vorschriften
über
die Maßeinheiten und das Eichwesen
für
die Bundesrepublik Deutschland



Bundesgesetzblatt

1

1949

Ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1949

Nr. 1

Inhalt: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 Seite 1

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16.—22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

VII. Die Gesetzgebung des Bundes

Artikel 70

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 71

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.

Artikel 73

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;

Bonn am Rhein, am 23. Mai 1949.

Dr. A d e n a u e r
Präsident des Parlamentarischen Rates

S c h ö n f e l d e r
1. Vizepräsident

D r. S c h ä f e r
2. Vizepräsident

Bundgesetzblatt ⁷⁰⁹

Teil I

Z1997A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 1969	Nr. 55
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 69	Gesetz über Einheiten im Meßwesen <small>Bundesgesetzbl. III 7141-3, 7141-3-1, 7141-4, 7141-2</small>	709

Gesetz über Einheiten im Meßwesen

Vom 2. Juli 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Im geschäftlichen Verkehr sind Größen in gesetzlichen Einheiten anzugeben, wenn für sie Einheiten nach den §§ 2 bis 4 oder nach einer auf Grund des § 5 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung festgesetzt sind; für die gesetzlichen Einheiten sind die Namen und Kurzzeichen zu verwenden, die nach den §§ 3, 4 und 6 sowie nach einer auf Grund des § 5 erlassenen Rechtsverordnung zulässig sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für den amtlichen Verkehr.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf den geschäftlichen und amtlichen Verkehr, der von und nach dem Ausland stattfindet oder mit der Einfuhr oder Ausfuhr unmittelbar zusammenhängt.

(4) Die Verwendung anderer, auf internationalen Übereinkommen beruhender Einheiten sowie ihrer Namen oder Kurzzeichen im Schiffs-, Luft- und Eisenbahnverkehr bleibt unberührt.

§ 2

Gesetzliche Einheiten im Meßwesen

Gesetzliche Einheiten im Meßwesen (Einheiten) sind

1. die für die Basisgrößen nach § 3 festgesetzten Basiseinheiten des Internationalen Einheitensystems (SI),
2. die nach § 4 festgesetzten atomphysikalischen Einheiten,
3. die aus den Einheiten nach den Nummern 1 und 2 abgeleiteten und nach § 5 festgesetzten Einheiten,
4. die dezimalen Vielfachen und Teile der in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Einheiten.

§ 3

Basisgrößen und Basiseinheiten

(1) Basisgrößen und Basiseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Basisgröße Länge
mit der Basiseinheit Meter (Kurzzeichen: m),

2. Basisgröße Masse
mit der Basiseinheit Kilogramm (Kurzzeichen: kg),
3. Basisgröße Zeit
mit der Basiseinheit Sekunde (Kurzzeichen: s),
4. Basisgröße elektrische Stromstärke
mit der Basiseinheit Ampere (Kurzzeichen: A),
5. Basisgröße thermodynamische Temperatur oder Kelvin-Temperatur
mit der Basiseinheit Kelvin (Kurzzeichen: K),
6. Basisgröße Lichtstärke
mit der Basiseinheit Candela (Kurzzeichen: cd).

(2) Die Basiseinheit 1 Meter ist das 1 650 763,73-fache der Wellenlänge der von Atomen des Nuklids ^{86}Kr beim Übergang vom Zustand $5d_5$ zum Zustand $2p_{10}$ ausgesandten, sich im Vakuum ausbreitenden Strahlung.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft; § 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Bundesgesetzblatt ⁷⁵⁷

Teil I

Z1997A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 1969	Nr. 58
Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 69	Gesetz über Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschifffahrt	757
11. 7. 69	Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz)	759
	<small>Bundesgesetzbl. III 7141-2, 7141-2-1, 7141-2-5, 7141-2-6, 7141-2-7, 7141-2-8, 7141-2-9, 7141-3, 7141-3-2, 7141-3-4, 7141-3-5, 7141-4, 720-4</small>	

Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz)

Vom 11. Juli 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Eichung

§ 1

Eichpflicht im geschäftlichen Verkehr

(1) Meßgeräte zur unmittelbaren oder mittelbaren Bestimmung

1. der Länge, der Fläche, des Volumens, der Masse, der thermischen oder elektrischen Energie, der thermischen oder elektrischen Leistung, der Durchflußstärke von Flüssigkeiten oder Gasen sowie der Dichte von Flüssigkeiten oder der aus einer Dichtemessung abgeleiteten Gehaltsangaben,
2. des Wassergehalts von Speisefetten, des Feuchtegehalts von Getreide- und Ölfrüchten, der Schüttdichte von Getreide, des Fettgehalts von Milch und Milcherzeugnissen, des Stärkegehalts von Kartoffeln, des Schmutzgehalts von Feldfrüchten sowie des Trockengewichts von Spinnstoffen,
3. des Fahrpreises bei Kraftdroschken oder
4. der Stückzahl durch Wägung

müssen geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

§ 7

Ausnahmen von der Eichpflicht

(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für

1. Meßgeräte, die nur zur Herstellung von Fertigpackungen gleicher Füllmenge verwendet werden,
2. Meßgeräte, die zur Füllung von Schankgefäßen verwendet oder bereitgehalten werden,
3. Lehren, die nicht als Kluppmäße dienen,
4. Meßgeräte, die im öffentlichen Vermessungswesen und im Markscheidewesen verwendet werden oder
5. Fördergefäße und Förderwagen in Betrieben zur Gewinnung von Bodenschätzen.

(2) § 1 Abs. 1 gilt nicht für Meßgeräte zur Bestimmung des Volumens und der Masse von nicht mehr als 3000 Kilogramm, die in landwirtschaftlichen Betrieben im geschäftlichen Verkehr bereitgehalten werden und deutlich erkennbar als nicht geeicht gekennzeichnet sind.

§ 43

Inkrafttreten

§ 6 Abs. 6, §§ 8, 9 Abs. 5 und 6, §§ 13, 17, 19, 26, 30, 37 und 39 Abs. 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 7 Abs. 1 Nr. 1, §§ 14 bis 16 und 18 treten am 1. Januar 1972 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Bundesgesetzblatt⁹⁰⁹

Teil I

Z1997A

1970

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1970

Nr. 62

Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen

Vom 26. Juni 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 709) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 58

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1970 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gesetzliche abgeleitete Einheiten

- (1) Gesetzliche abgeleitete Einheiten gemäß § 2 Nr. 3 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen sind die in dieser Verordnung mit Namen und Kurzzeichen (im folgenden Einheitenzeichen genannt) festgesetzten Einheiten.
- (2) Die abgeleiteten Einheiten mit eingeschränktem Anwendungsbereich in §§ 47 bis 50 und § 52 dürfen nicht zur Bildung abgeleiteter Einheiten mit uneingeschränktem Anwendungsbereich verwendet werden.

§ 2

Namen und Einheitenzeichen

Außer den in dieser Verordnung festgesetzten Namen und Einheitenzeichen sind für abgeleitete Einheiten, die als Potenzen oder Produkte von Potenzen aus anderen Einheiten abgeleitet sind, auch die die Potenzen oder Produkte von Potenzen ausdrückenden Benennungen und Einheitenzeichen zulässig.

Zweiter Abschnitt Gesetzliche abgeleitete Einheiten

§ 3

Fläche

- (1) 1. Die abgeleitete SI-Einheit der Fläche ist das Quadratmeter oder Meterquadrat (Einheitenzeichen: m²).
2. 1 Quadratmeter ist gleich der Fläche eines Quadrates von der Seitenlänge 1 m.
- (2) Abgeleitete Einheiten der Fläche sind auch alle Einheiten, die als Quadrat eines dezimalen Vielfachen oder eines dezimalen Teiles des Meter gebildet werden.

§ 5

Ebener Winkel (Winkel)

- (1) 1. Die abgeleitete SI-Einheit des ebenen Winkels ist der Radian (Einheitenzeichen: rad).
2. 1 Radian ist gleich dem ebenen Winkel, der als Zentriwinkel eines Kreises vom Halbmesser 1 m aus dem Kreis einen Bogen der Länge 1 m ausschneidet.
- (2) Abgeleitete Einheiten des ebenen Winkels sind auch:
 1. a) der Vollwinkel,
b) 1 Vollwinkel ist gleich 2π rad;
 2. a) der rechte Winkel oder Rechte (Einheitenzeichen: \perp),
b) 1 rechter Winkel ist gleich $\frac{\pi}{2}$ rad;
 3. a) der Grad (Einheitenzeichen: °) als neunzigster Teil des rechten Winkels,
b) 1 Grad ist gleich $\frac{\pi}{180}$ rad;
 4. a) die Minute (Einheitenzeichen: ') als sechzigster Teil des Grad,
b) 1 Minute ist gleich $\frac{\pi}{10\,800}$ rad;
 5. a) die Sekunde (Einheitenzeichen: ") als sechzigster Teil der Minute,
b) 1 Sekunde ist gleich $\frac{\pi}{648\,000}$ rad;
 6. a) das Gon (Einheitenzeichen: gon) als hundertster Teil des rechten Winkels,
b) 1 Gon ist gleich $\frac{\pi}{200}$ rad.
- (3) Bezeichnungen nach § 6 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen sind nicht auf dezimale Vielfache und dezimale Teile der Winkeleinheiten nach Absatz 2 Nummern 1 bis 5 anzuwenden.

Bundesgesetzblatt ⁴⁰¹

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 1. März 1985

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 85	Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen 7141-6, 7141-5, 7141-6-8-1, 7141-6-8-3	401
22. 2. 85	Neufassung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen 7141-5	408
22. 2. 85	Neufassung des Eichgesetzes 7141-8	410

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen

Vom 22. Februar 1985

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 401) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das nach seinem § 15 in Kraft getretene Gesetz vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709),
2. das am 12. Juli 1973 in Kraft getretene Gesetz vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 720),
3. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 287 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
4. den am 1. August 1978 in Kraft getretenen § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110),
5. den zum 2. März 1985 und 1. Januar 1986 in Kraft tretenden Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 22. Februar 1985

**Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann**

Gesetz über Einheiten im Meßwesen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Im geschäftlichen Verkehr sind Größen in gesetzlichen Einheiten anzugeben, wenn für sie Einheiten in einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz festgesetzt sind. Für die gesetzlichen Einheiten sind die festgelegten Namen und Einheitenzeichen zu verwenden.

§ 2

Gesetzliche Einheiten im Meßwesen

Gesetzliche Einheiten im Meßwesen sind

1. die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Einheiten,
2. dezimale Teile und Vielfache dieser Einheiten, die mit den nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 festgesetzten Vorsätzen bezeichnet sind.

§ 3

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Einheitlichkeit im Meßwesen auf der Grundlage des Internationalen Einheitensystems der Meterkonvention oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Einheiten für Größen festzusetzen und für sie Namen und Einheitenzeichen festzulegen,
2. die Definitionen der Einheiten festzulegen,
3. Vorsätze und Vorsatzzeichen zur Bezeichnung dezimaler Teile und Vielfache von Einheiten festzusetzen,
4. für Größenangaben im geschäftlichen und amtlichen Verkehr die zusätzliche Verwendung anderer als der gesetzlichen Einheiten, Einheitennamen und Einheitenzeichen zu verbieten,
5. die Schreibweise der Zahlenwerte zu bestimmen.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind in der Rechtsverordnung das Datum der Veröffentlichung und die Bezugsquelle anzugeben.

§ 7

Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. im geschäftlichen Verkehr entgegen § 1 Abs. 1 Größen nicht in gesetzlichen Einheiten angibt oder für die gesetzlichen Einheiten nicht die festgelegten Namen oder Einheitenzeichen verwendet,
 2. entgegen § 6 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder
 3. einer Vorschrift einer nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Übergangsvorschrift

§ 1 ist nicht auf Größenangaben anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr gemacht worden sind. Das gleiche gilt für Meßgeräte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geeicht, eichamtlich beglaubigt, amtlich beglaubigt oder amtlich geprüft worden sind.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Bekanntmachung der Neufassung des Eichgesetzes

Vom 22. Februar 1985

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 401) wird nachstehend der Wortlaut des Eichgesetzes in der ab 2. März 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das nach seinem § 43 in Kraft getretene Gesetz vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759),
2. das am 12. Juli 1973 in Kraft getretene Gesetz vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 716),
3. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 184 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
4. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713),
5. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945),
6. das zum 25. Januar 1976 und 1. Juli 1977 in Kraft getretene Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141),
7. den am 2. März 1985 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 22. Februar 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz)

Erster Abschnitt
Zulassung, Eichung
und andere Prüfungen von Meßgeräten

§ 1

Eichpflicht im geschäftlichen Verkehr

Meßgeräte zur Bestimmung

1. der Länge, der Fläche, des Volumens, der Masse, der thermischen oder elektrischen Energie, der thermischen oder elektrischen Leistung, der Durchfluß-

stärke von Flüssigkeiten oder Gasen oder der Dichte oder des Gehalts von Flüssigkeiten,

2. des Wassergehalts von Speisefetten, des Feuchtegehalts von Getreide oder Ölfrüchten, der Schüttdichte von Getreide, des Fettgehalts von Milch oder Milcherzeugnissen oder des Stärkegehalts von Kartoffeln,
 3. des Fahrpreises bei Kraftdroschken
- müssen geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

§ 7

Ausnahmen von der Eichpflicht

(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für

1. Meßgeräte, die nur zur Herstellung von Fertigpackungen gleicher Füllmenge verwendet werden,
2. Meßgeräte, die zur Füllung von Schankgefäßen verwendet oder bereitgehalten werden,
3. Lehren, die nicht als Kluppmaße dienen,
4. Meßgeräte, die im öffentlichen Vermessungswesen und im Markscheidewesen verwendet werden oder
5. Fördergefäße und Förderwagen in Betrieben zur Gewinnung von Bodenschätzen.

Bundesgesetzblatt²²²⁵

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1985

Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 85	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes 1104-1, 301-1	2226
12. 12. 85	Neufassung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht 1104-1	2229
11. 12. 85	Verordnung zur Änderung der Spielverordnung 7103-1	2244
11. 12. 85	Neufassung der Spielverordnung 7103-1	2245
12. 12. 85	Zweite Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher Verordnungen 752-1-2, 752-1-3, 752-1-6, 752-1-4	2251
12. 12. 85	Neufassung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes 752-1-3	2253
12. 12. 85	Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung – AbgrV) neu: 2126-9-9	2255
12. 12. 85	Erste Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (1. ÄndV KHBV) 2126-9-6	2258
12. 12. 85	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	2263
13. 12. 85	Verordnung über einen Mineralölausgleich in einer Versorgungskrise (Mineralölausgleichs-Verordnung) neu: 754-3-6	2267
13. 12. 85	Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen (Einheitenverordnung – EinhV) neu: 7141-6-1-7; 7141-5-1	2272

**Ausführungsverordnung
zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen
(Einheitenverordnung – EinhV)**

Vom 13. Dezember 1985

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408) wird verordnet:

§ 1

Gesetzliche Einheiten

(1) Gesetzliche Einheiten und Einheitenzeichen gemäß § 2 Nr. 1 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen sind

1. die in Anlage 1 Spalten 2 und 3 aufgeführten Einheiten mit besonderem Namen,
2. die aus den Einheiten nach Nummer 1 mit dem Zahlenfaktor 1 abgeleiteten Einheiten.

(2) Für die Einheiten in Anlage 1 gelten die in DIN 1301 Teil 1, Ausgabe Dezember 1985, wiedergegebenen Definitionen und Beziehungen.

(3) Vorsätze und Vorsatzzeichen zur Bezeichnung dezimaler Vielfache und Teile von Einheiten gemäß § 2 Nr. 2 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen sind die in Anlage 2 Spalten 3 und 4 aufgeführten Vorsätze und Vorsatzzeichen. Die Vorsätze und Vorsatzzeichen sind nicht auf die Einheiten Vollwinkel, Grad, Sekunde (Winkel), Minute (Zeit und Winkel), Stunde, Tag, Kilogramm, Grad Celsius und Millimeter-Quecksilbersäule anzuwenden.

(4) Zur Bezeichnung eines dezimalen Vielfachen oder Teils einer Einheit aus Anlage 1 darf nicht mehr als ein Vorsatz oder ein Vorsatzzeichen verwendet werden.

§ 2

Einheitennamen in Datenverarbeitungsanlagen

In Datenverarbeitungsanlagen mit beschränktem Zeichenvorrat dürfen die Einheitennamen und Vorsätze

nach DIN 66 030, Ausgabe November 1980, dargestellt werden.

§ 3

Zusätzliche Angaben

Werden Größen nicht nur in einer gesetzlichen Einheit, sondern zusätzlich in einer anderen Einheit angegeben, muß die Angabe in der gesetzlichen Einheit hervorgehoben sein.

§ 4

Bezugsquelle und Niederlegung der DIN-Normen

DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 Satz 2 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 981), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Mai 1981 (BGBl. I S. 422, 661), außer Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Gesetzliche Einheiten mit besonderem Namen

Nr.	Einheit		Größe
	Name	Zeichen	
1	2	3	4
1	Ampere	A	elektrische Stromstärke
2	Ar	a	Fläche von Grundstücken und Flurstücken
3	atomare Masseneinheit	u	Masse in der Atomphysik
4	Bar	bar	Druck
5	Barn	b	Wirkungsquerschnitt
6	Becquerel	Bq	Aktivität einer radioaktiven Substanz
7	Candela	cd	Lichtstärke
8	Coulomb	C	elektrische Ladung, Elektrizitätsmenge
9	Dioptrie	dpt	Brechwert von optischen Systemen
10	Elektronvolt	eV	Energie in der Atomphysik
11	Farad	F	elektrische Kapazität
12	Gon	gon	ebener Winkel
13	Grad	°	ebener Winkel
14	Grad Celsius	°C	Celsius-Temperatur
15	Gramm	g	Masse
16	Gray	Gy	Energiedosis, spezifische Energie, Kerma, Energiedosisindex
17	Hektar	ha	Fläche von Grundstücken und Flurstücken
18	Henry	H	Induktivität
19	Hertz	Hz	Frequenz
20	Joule	J	Energie, Arbeit, Wärmemenge
21	Kelvin	K	thermodynamische Temperatur
22	Kilogramm	kg	Masse
23	Liter	l, L	Volumen
24	Lumen	lm	Lichtstrom
25	Lux	lx	Beleuchtungsstärke
26	Meter	m	Länge
27	metrisches Karat		Masse von Edelsteinen
28	Millimeter-Quecksilbersäule	mmHg	Blutdruck und Druck anderer Körperflüssigkeiten
29	Minute	'	ebener Winkel
30	Minute	min	Zeit
31	Mol	mol	Stoffmenge
32	Newton	N	Kraft
33	Ohm	Ω	elektrischer Widerstand
34	Pascal	Pa	Druck
35	Radian	rad	ebener Winkel
36	Sekunde	"	ebener Winkel

Nr.	Einheit		Größe
	Name	Zeichen	
1	2	3	4
37	Sekunde	s	Zeit
38	Siemens	S	elektrischer Leitwert
39	Sievert	Sv	Äquivalentdosis
40	Steradian	sr	Raumwinkel
41	Stunde	h	Zeit
42	Tag	d	Zeit
43	Tesla	T	magnetische Flußdichte
44	Tex	tex	längenbezogene Masse von textilen Fasern und Garnen
45	Tonne	t	Masse
46	Var	var	Blindleistung in der elektrischen Energietechnik
47	Vollwinkel		ebener Winkel
48	Volt	V	elektrisches Potential, elektrische Spannung
49	Watt	W	Leistung, Energiestrom
50	Weber	Wb	magnetischer Fluß

	Einheiten Einheitenamen, Einheitenzeichen	DIN 1301 Teil 1
--	---	-------------------------------------

Units; names, symbols

Ersatz für Ausgabe 10.78 3

Diese Norm stimmt sachlich weitgehend überein mit der Internationalen Norm ISO 1000-1981, siehe Erläuterungen. Sie berücksichtigt darüber hinaus die Beschlüsse der 17. Generalkonferenz für Maß und Gewicht (CGPM), 1983.

1 Anwendungsbereich und Zweck

In der vorliegenden Norm sind die Einheiten des Internationalen Einheitensystems (SI) sowie einige weitere empfohlene Einheiten und die Vorsätze für dezimale Teile und Vielfache der Einheiten aufgeführt.

Allgemein angewendete Teile und Vielfache von SI-Einheiten und weiteren empfohlenen Einheiten sind in DIN 1301 Teil 2 zusammengestellt.

Umrechnungsbeziehungen für nicht mehr zu verwendende Einheiten siehe DIN 1301 Teil 3.

Einheitenähnlich verwendete Namen und Zeichen siehe Beiblatt 1 zu DIN 1301 Teil 1.

2 Begriffe

2.1 Einheiten und Einheitensysteme

Siehe DIN 1313.

2.2 SI-Einheiten

SI-Einheiten sind die SI-Basiseinheiten und die abgeleiteten SI-Einheiten.

Anmerkung: Der Name „Système International d'Unités“ (Internationales Einheitensystem) und das Kurzzeichen SI wurden durch die 11. Generalkonferenz für Maß und Gewicht (CGPM), 1960, festgelegt. Eine ausführliche Information über das Internationale Einheitensystem gibt die Veröffentlichung des Internationalen Büros für Maß und Gewicht: „Le Système International d'Unités“; die deutsche Übersetzung ist im Verlag Friedr. Vieweg und Sohn, Braunschweig, erschienen mit dem Titel: Das Internationale Einheitensystem (SI).

2.3 SI-Basiseinheiten

Die SI-Basiseinheiten sind in Tabelle 1 aufgeführt. Aus ihnen lassen sich alle übrigen Einheiten des Systems ableiten.

Definitionen der SI-Basiseinheiten siehe Anhang A.

2.4 Abgeleitete SI-Einheiten

Abgeleitete SI-Einheiten sind kohärente, d. h. mit dem Zahlenfaktor Eins gebildete Produkte, Quotienten oder Potenzprodukte von SI-Basiseinheiten.

Beispiele:

$$\frac{\text{kg}}{\text{s}} \quad \text{für den Massenstrom}$$

$$\text{A} \cdot \text{s} \quad \text{für die elektrische Ladung}$$

$$\frac{\text{kg} \cdot \text{m}}{\text{s}^2} \quad \text{für die Kraft}$$

Abgeleitete SI-Einheiten mit besonderem Namen und besonderen Einheitenzeichen siehe Tabelle 2.

Tabelle 1. SI-Basiseinheiten

Nr	Größe	SI-Basiseinheit	
		Name	Zeichen
1.1	Länge	Meter	m
1.2	Masse	Kilogramm	kg
1.3	Zeit	Sekunde	s
1.4	elektrische Stromstärke	Ampere	A
1.5	thermodynamische Temperatur	Kelvin	K
1.6	Stoffmenge	Mol	mol
1.7	Lichtstärke	Candela	cd

3 Darstellung der abgeleiteten SI-Einheiten

Eine abgeleitete SI-Einheit kann mit den Namen der SI-Basiseinheiten oder auf mehrere Arten mit den besonderen Namen von abgeleiteten SI-Einheiten ausgedrückt werden.

Zur besseren Unterscheidung zwischen Größen gleicher Dimension dürfen bestimmte Namen oder bestimmte Kombinationen bevorzugt werden.

Zum Beispiel:

– für das Kraftmoment das Newtonmeter (N · m) anstelle des Joule

– für die Frequenz eines periodischen Vorganges das Hertz (Hz) und für die Aktivität einer radioaktiven Substanz das

Bequerel (Bq) anstelle der reziproken Sekunde $\left(\frac{1}{\text{s}}\right)$

Fortsetzung Seite 2 bis 6

4 Einheiten außerhalb des SI

Tabelle 3. Allgemein anwendbare Einheiten außerhalb des SI

Nr	Größe	Einheitenname	Einheitenzeichen	Definition
3.1	ebener Winkel	Vollwinkel Gon Grad Minute Sekunde	²⁾ gon ³⁾ ' ³⁾ " ³⁾	1 Vollwinkel = 2π rad 1 gon = $(\pi/200)$ rad $1^\circ = (\pi/180)$ rad $1' = (1/60)^\circ$ $1'' = (1/60)'$
3.2	Volumen	Liter	l, L ⁴⁾	$1 \text{ l} = 1 \text{ dm}^3 = 1 \text{ L}$
3.3	Zeit	Minute Stunde Tag	min ³⁾ h ³⁾ d ³⁾	1 min = 60 s 1 h = 60 min 1 d = 24 h
3.4	Masse	Tonne Gramm	t g	$1 \text{ t} = 10^3 \text{ kg} = 1 \text{ Mg}$ $1 \text{ g} = 10^{-3} \text{ kg}$
3.5	Druck	Bar	bar	$1 \text{ bar} = 10^5 \text{ Pa}$

²⁾ Für diese Einheit ist international noch kein Zeichen genormt.

³⁾ Nicht mit Vorsätzen verwenden

⁴⁾ Die beiden Einheitenzeichen für Liter sind gleichberechtigt.

Tabelle 4. Einheiten außerhalb des SI mit beschränktem Anwendungsbereich

Nr	Größe und Anwendungsbereich	Einheitenname	Einheitenzeichen	Definition
4.1	Brechwert von optischen Systemen	Dioptrie	dpt ⁵⁾	1 Dioptrie ist gleich dem Brechwert eines optischen Systems mit der Brennweite 1 m in einem Medium der Brechzahl 1. $1 \text{ dpt} = \frac{1}{\text{m}}$
4.2	Fläche von Grundstücken und Flurstücken	Ar Hektar	a ha ³⁾	$1 \text{ a} = 10^2 \text{ m}^2$ $1 \text{ ha} = 10^4 \text{ m}^2$
4.3	Wirkungsquerschnitt in der Atomphysik	Barn	b	$1 \text{ b} = 10^{-28} \text{ m}^2$
4.4	Masse in der Atomphysik	atomare Masseneinheit	u	1 atomare Masseneinheit ist der 12te Teil der Masse eines Atoms des Nuklids ^{12}C : $1 \text{ u} = 1,660\,565\,5 \cdot 10^{-27} \text{ kg}$ Die Standardabweichung beträgt: $s = 8,6 \cdot 10^{-33} \text{ kg}$ (CODATA Bulletin Nr 11, Dezember 1973)
4.5	Masse von Edelsteinen	metrisches Karat	⁶⁾	1 metrisches Karat = 0,2 g
4.6	längenbezogene Masse von textilen Fasern und Garnen	Tex	tex	$1 \text{ tex} = 1 \frac{\text{g}}{\text{km}}$
4.7	Blutdruck und Druck anderer Körperflüssigkeiten in der Medizin	Millimeter-Quecksilbersäule	mmHg ³⁾	1 mmHg = 133,322 Pa
4.8	Energie in der Atomphysik	Elektronvolt	eV	1 Elektronvolt ist die Energie, die ein Elektron beim Durchlaufen einer Potentialdifferenz von 1 Volt im leeren Raum gewinnt: $1 \text{ eV} = 1,602\,189\,2 \cdot 10^{-19} \text{ J}$ Die Standardabweichung beträgt: $s = 4,6 \cdot 10^{-25} \text{ J}$ (CODATA Bulletin Nr 11, Dezember 1973)
4.9	Blindeistung in der elektrischen Energietechnik	Var	var	1 var = 1 W Siehe DIN 40 110

³⁾ Nicht mit Vorsätzen verwenden.

⁵⁾ Dieses Zeichen ist nicht international genormt.

⁶⁾ Es gibt kein international genormtes Einheitenzeichen. Bisher wurde Kt verwendet.

Wenn eine Einheit eine Potenz mit negativem Exponenten ist, kann sie als Bruch mit einer 1 im Zähler geschrieben werden.

Beispiel:

$$s^{-1} = \frac{1}{s}$$

Die 1 sollte entfallen, wenn die Einheit mit einer Zahl multipliziert wird.

Beispiel:

$$3000 \text{ s}^{-1} = \frac{3000}{s}$$

7.7 Über maschinelle Wiedergabe von Einheitennamen und Vorsätzen auf Datenverarbeitungsanlagen mit beschränktem Schriftzeichenvorrat siehe DIN 66 030.

Anhang A

Die von der Generalkonferenz für Maß und Gewicht (Conférence Générale des Poids et Mesures – CGPM) festgelegten Definitionen der Basiseinheiten des Internationalen Einheitensystems

A.1 Meter

Das Meter ist die Länge der Strecke, die Licht im Vakuum während der Dauer von $(1/299\,792\,458)$ Sekunden durchläuft. (17. CGPM, 1983)

A.2 Kilogramm

Das Kilogramm ist die Einheit der Masse; es ist gleich der Masse des Internationalen Kilogrammprototyps. (1. CGPM (1889) und 3. CGPM (1901))

A.3 Sekunde

Die Sekunde ist das $9\,192\,631\,770$ fache der Periodendauer der dem Übergang zwischen den beiden Hyperfeinstruktur-niveaus des Grundzustandes von Atomen des Nuklids ^{133}Cs entsprechenden Strahlung. (13. CGPM (1967))

A.4 Ampere

Das Ampere ist die Stärke eines konstanten elektrischen Stromes, der, durch zwei parallele, geradlinige, unendlich lange und im Vakuum im Abstand von 1 Meter voneinander angeordnete Leiter von vernachlässigbar kleinem, kreisförmigem Querschnitt fließend, zwischen diesen Leitern je 1 Meter Leiterlänge die Kraft $2 \cdot 10^{-7}$ Newton hervorrufen würde. (CIPM (1946), angenommen durch die 9. CGPM (1948))

A.5 Kelvin

Das Kelvin, die Einheit der thermodynamischen Temperatur ist der $273,16$ te Teil der thermodynamischen Temperatur des Tripelpunktes des Wassers. (13. CGPM (1967))

Anmerkung 1: Die 13. CGPM (1967) entschied, daß die Einheit Kelvin und das Einheitenzeichen K benutzt werden können, um eine Temperaturdifferenz anzugeben.

Anmerkung 2: Bei Angabe der Celsius-Temperatur

$$t = T - T_0$$

mit

$$T_0 = 273,15 \text{ K}$$

wird der Einheitenname Grad Celsius (Einheitenzeichen: °C) als besonderer Name für das Kelvin benutzt. Eine Differenz zweier Celsius-Temperaturen darf auch in Grad Celsius angegeben werden. Siehe auch DIN 13 346.

A.6 Mol

Das Mol ist die Stoffmenge eines Systems, das aus ebenso viel Einzelteilchen besteht, wie Atome in $0,012$ Kilogramm des Kohlenstoffnuklids ^{12}C enthalten sind. Bei Benutzung des Mols müssen die Einzelteilchen spezifiziert sein und können Atome, Moleküle, Ionen, Elektronen sowie andere Teilchen oder Gruppen solcher Teilchen genau angegebener Zusammensetzung sein. (14. CGPM, 1971)

A.7 Candela

Die Candela ist die Lichtstärke in einer bestimmten Richtung einer Strahlungsquelle, die monochromatische Strahlung der Frequenz $540 \cdot 10^{12}$ Hertz aussendet und deren Strahlstärke in dieser Richtung $(1/683)$ Watt durch Steradian beträgt. (16. CGPM, 1979)

**Die Maßeinheiten,
das Eichwesen
und die
Prüfpflicht für Messgeräte
des amtlichen Vermessungswesens**

Vorschriften
des 19. und 20. Jahrhunderts

I n h a l t

- Teil B
 - Anweisungen des amtlichen Vermessungswesens
 - Preußen 76
 - Deutsche Demokratische Republik 84
 - Berlin 93

(II.)

Anweisung

vom 31. März 1877

für das

Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fort-
schreibung der Grundsteuerbücher und Karten

in den

Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen,
Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und
Hessen-Nassau.

Berlin, den 31. März 1877.

**Der Finanzminister.
Camphausen.**

Neufassung vom 21. Febr. 1896 und Ergänzungsvorschriften
für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten
vom 21. Febr. 1913

§. 15.

1. Der Vermessung ist das Meter als Längenmaß zu Grunde zu legen, und sind bei den Längenmessungen in der Regel Meter und Zehnthelle des Meters (= 10 Centimeter = 1 Decimeter), wo aber ausnahmsweise ein Bedürfnis hierzu vorhanden, auch noch einzelne Centimeter anzugeben.

2. Die Flächeninhalte der Grundstücke sind in Hektaren, Aren und Quadratmetern auszudrücken.

Von einer Ausdehnung der Flächenangaben bis auf Theile des Quadratmeters ist abzusehen. Bei den Flächenberechnungen bleiben aber für die Längenangaben die Theile des Meters genau in Rechnung zu stellen, und ist die Abrundung auf volle Quadratmeter erst bei dem ganzen Flächeninhalte der betreffenden Parzelle zu bewirken.

3. Wo eine abgekürzte Bezeichnung des Maßes stattfindet, ist zu bezeichnen:

das Meter.....	mit m,	beispielsweise	5 ^m
» Centimeter.....	» cm,	»	5 ^{cm}
» Millimeter.....	» mm,	»	5 ^{mm}
» Kilometer.....	» km,	»	5 ^{km}

ferner:

das Quadratmeter.....	mit qm,	beispielsweise	5 ^{qm}
» Quadratcentimeter.	» qcm,	»	5 ^{qcm}
» Quadratmillimeter.	» qmm,	»	5 ^{qmm}
» Ar.....	» a,	»	5 ^a
» Hektar.....	» ha,	»	5 ^{ha}

4. Soweit es sich aber um Grundstücksmaße handelt, sind — soweit nöthig unter Anwendung der Form eines Dezimalbruches — in der Regel alle Angaben auf das Meter beziehungsweise das Hektar als Einheit zu beziehen und beispielsweise auszudrücken die Längen:

33^m und 4^{cm} durch 33,04^m,

ferner die Flächen:

14^a 52^{qm} durch 0,1452^{ha}
 361^{ha} 2^a 7^{qm} » 361,0207^{ha}

(VIII.)

Anweisung

vom 25. Oktober 1881

für

das Verfahren bei

Erneuerung der Karten und Bücher

des

Grundsteuerkatasters

Für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters wird — unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften über die Anfertigung neuer Grundsteuerkataster — für den Umfang des Staates mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland — die nachstehende Anweisung erlassen:¹)

Berlin, den 25. Oktober 1881.

Der Finanzminister.

Bitter.

12. Maßeinheit und Werkzeuge zum Längenmessen.

§. 34.

1. Der Vermessung ist das Meter als Längenmaß zu Grunde zu legen; bei den Längenmessungen sind in der Regel Meter und Zehnteile des Meter (= 10 Centimeter = 1 Decimeter) anzugeben.

Nur wo ein besonderes Bedürfnis hierzu vorhanden, namentlich

a) bei der Messung der Polygonseiten (§. 33. der Katasteranweisung IX., vergl. §. 54.),

b) bei den Maßen für die ganze Länge der Messungslinien und für die Bindpunkte in Liniennetzen von geringer Streckenlänge, insbesondere bei Aufnahme geschlossener Ortslagen u. dgl. m.,

c) bei der Stückvermessung sehr wertvoller Grundstücke, insbesondere in den Städten, sofern völlig scharfe und dauerhafte Grenzbezeichnungen vorhanden sind,

sind die Maßangaben für die Längen bis auf Centimeter auszudehnen.

2. Die Flächeninhalte der Grundstücke sind in Hektar, Ar und Quadratmeter auszudrücken.

Von der Angabe der Flächeninhalte bis auf Teile des Quadratmeter ist in den Grundsteuerkatastern abzugehen.¹⁾

3. Das Verhältnis des Metermaßes zu den hauptsächlichsten früher gültigen Längen- und Flächenmaßen ergibt sich aus Tafel 1

§. 36.

1. Alle Längenmessungen im Felde — sie mögen zur Bestimmung von Polygonseitenlängen (Katasteranweisung IX. §. 33., vergl. §. 54.) oder zur Aufnahme einzelner Grundstücke (§§. 76. 77. 80. bis 84.) oder zu anderen Zwecken dienen — sind ausnahmslos mit dem Stahlband oder der Latte auszuführen.¹⁾ Die Anwendung der Gliederkette ist untersagt (Katasteranweisung X. §. 23.).

2. Das Stahlband muß in der Regel 20 m, die Latte 5 m lang sein. An steilen Gebirgshängen, in geschlossenen, eng bebauten Ortslagen u. dgl. m. sind kürzere Meßwerkzeuge gestattet.

3. Die Bestimmung der Horizontalprojektion (§. 7.) geneigter Linien erfolgt durch Staffelmessung oder, wo es auf größere Genauigkeit ankommt, dadurch, daß mit dem Stahlband oder der Latte eine Vorrichtung der in der Beilage A. beschriebenen oder ähnlicher Art (Horizontalmesser) in Verbindung gebracht wird, woran die Länge der Projektion selbst, oder der Unterschied zwischen der Stahlband- oder Lattenlänge und der Projektion, oder die Größe des zur Berechnung der Projektion dienenden Höhen- oder Tiefenwinkels abgelesen werden kann.

(X.)

Anweisung

v o m 25. O k t o b e r 1881

für die

Einrichtung des Vermessungswesens

bei Ausführung der Arbeiten

in

Anweisung VIII und IX

Berlin, den 25. Oktober 1881.

Der Finanzminister.

Bitter.

Neufassung vom 23. Juni 1913 mit Ergänzungsbestimmungen
zu den Anw. VIII, IX u. X, I. Teil vom 1. Juni 1931

§ 20

1. Die Katasterlandmesser usw. sind verpflichtet, die Richtigkeit ihrer Stahlbandmaße oder Meßplatten nach Normalmaßen fleißig zu prüfen und sich auch von der Genauigkeit der sonstigen von ihnen benutzten Meßinstrumente zu überzeugen.
2. Die Normalmaße müssen von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abt. I für Maß und Gewicht geprüft sein und an ersichtlicher Stelle die deutliche Angabe der Temperatur tragen, bei der sie richtig sein sollen (§ 8 der Eichordnung v. 21. 2. 1930, RGBl. I S. 39).
3. Bei der Prüfung nach den Normalmaßen dürfen unter Berücksichtigung der durch die Wärme eintretenden Änderungen die zum Messen dienenden Maße um folgende Beträge von den Normalmaßen abweichen:

a)	die Stahlbandmaße	von 20 m	Länge	um	höchstens	3,5 mm	
b)	"	"	"	10 m	"	"	2,4 mm
c)	"	Meßplatten	"	5 m	"	"	1,6 mm
d)	"	"	"	4 m	"	"	1,5 mm
e)	"	"	"	3 m	"	"	1,3 mm
f)	"	"	"	2 m	"	"	1,1 mm

4. Der Abteilungsvorsteher und der Regierungs- und Steuerrat haben streng auf die Durchführung dieser Vorschriften zu achten und auch selbst die Instrumente und Meßgeräte öfters zu untersuchen.

(II.)

Anweisung

vom 17. Juni 1920

für das Verfahren bei den Fortschreibungsmessungen.

Auf Grund des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 (G.S. S. 30), der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung und Unterverteilung der Grundsteuer in den westlichen Provinzen (G.S. S. 683), des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (G.S. S. 253), des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen usw. (G.S. S. 185), und des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau usw. (G.S. S. 85), wird für das Verfahren bei den Fortschreibungsmessungen unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften folgende Anweisung erlassen.

Berlin, den 17. Juni 1920.

Der Finanzminister.

Eüdemann.

Neufassungen vom 1. März 1939 und 15. Nov. 1941

VII. Messung¹⁾.

Messgeräte.

124. Der Katasterdirektor (Vermessungsingenieur) hat sich der vorgeschriebenen Messgeräte (§ 36 der Katasteranweisung VIII) zu bedienen und deren Genauigkeit zu überwachen (§ 20 der Katasteranweisung X).

125. Die Anwendung anderer als zum Absetzen rechter Winkel dienender Winkelinstrumente (Nr. 140) findet bei den Fortschreibungsmessungen in der Regel nicht statt. Ist eine Ausnahme angezeigt, so müssen für die Winkelpunkte rechtwinklige Koordinaten berechnet und der Kartierung zugrunde gelegt werden. Zur Aufnahme von Eigentums Grenzen sind Winkelbestimmungen mittels des Kompasses nicht zulässig. Inbetreff der zulässigen Fehlergrenzen der Koordinatenberechnung finden die für die Katasterneumessungen bestehenden Vorschriften Anwendung.

Die Berechnungen sind den Feldbüchern beizufügen.

126. Im übrigen gelten hinsichtlich der Maßeinheit, des Netzes der Messungslinien, der Ausführung und der Gegenstände der Messung die Vorschriften der Katasteranweisung VIII und ihrer Ergänzungsbestimmungen. Insbesondere sind auch die Grenzen der Kulturarten in den Trennstücken mit einzumessen (RdErl. d. FM. v. 31. 5. 1930 — KV 2. 340 — FMBl. 1930 S. 63)¹⁾.

1) Wegen der Ausführung von Fortschreibungsmessungen größeren Umfangs im Anschluß an das Landesdreiecksnetz vgl. RdErl. d. FM. v. 10. 9. 1934 — KV 2. 844 — (FMBl. 1934 S. 114).

140. Rechtwinklige Abstände zur Bestimmung der Lage von Grenzpunkten, Gebäudeecken oder von sonst scharf bezeichneten Punkten sind mit Hilfe eines zur Absteckung rechter Winkel dienenden Werkzeugs zu bestimmen.

Nach II. Anweisung vom 17. Juni 1920 in der Fassung vom 1. März 1939 :

- „Vermessungsingenieur“ geändert in „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ aufgrund :
- Berufsordnung der ÖbVI vom 20. Jan. 1938 (RGBl. I, S. 40) s. Heft 4 • Berufsrecht → Seite 54 .

ANLEITUNG
FÜR DIE
AUSFÜHRUNG VON NEUMESSUNGEN

Berlin, den 1. Januar 1954

REGIERUNG DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium des Innern
Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten
Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen

Die Herstellung bzw. Erneuerung der Karten des Liegenschaftskatasters — Flurkarten — 1. Einleitung

sowie die Aufstellung bzw. Erneuerung des Liegenschaftskatasters kommt in Betracht, wenn

- a) ein Katasterwerk bisher nicht vorhanden ist (Herstellung),
- b) die vorhandenen Karten und Buchnachweise hinsichtlich ihrer Genauigkeit und Zuverlässigkeit den Anforderungen nicht genügen, die von Verwaltung, Wirtschaft und Technik an das Kataster gestellt werden (Erneuerung).

Zur Herstellung eines neuen Katasterwerks ist stets eine Neumessung nach den nachstehenden 2. Richtlinien notwendig.

Alle Meßgeräte sind während der Messung auf Vergleichsstrecken auf ihre Richtigkeit wieder- 27. Streckenmessung
holt zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist festzulegen.



DK 531.71

Taschenbuch 48

DDR- und Fachbereichstandards

Längenprüftechnik

Band 2: Maßverkörperungen und Hilfsmittel

1. Auflage

Juli 1965

Amt für Standardisierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin

I N H A L T

	Seite
Vorwort	VII

TGL	Ausg.	Titel	
Grundstandards für Maßverkörperungen			
3517	12.64	Maßstäbe niederer Genauigkeit Schwindmaßstäbe	58
3518	12.64	Maßstäbe niederer Genauigkeit Zeichenmaßstäbe	61
3519	12.64	Maßstäbe niederer Genauigkeit Büromaßstäbe	65
3520	12.64	Maßstäbe niederer Genauigkeit Buchbindermaßstäbe	67
3521	12.64	Maßstäbe niederer Genauigkeit Schneidermaßstäbe	69
3522	12.64	Maßstäbe niederer Genauigkeit Schulmaßstäbe	71
3523	12.64	Maßstäbe niederer Genauigkeit Langwarenmaßstäbe	73
3524	12.64	Maßstäbe niederer Genauigkeit Wandtafelmaßstäbe	75
3525	12.64	Maßstäbe niederer Genauigkeit Lagermaßstäbe	77
6164	12.64	Maßstäbe niederer Genauigkeit Gliedermaßstäbe	79
13 621 Bl. 4	10.64	Meßbänder, Technische Lieferbedin- gungen	82
13 621 Bl. 1	1.64	Meßbänder aus Stahl, Arten, Bezeich- nungen	87
13 621 Bl. 2	10.64	Meßbänder aus Textilgewebe, Arten, Bezeichnungen	92
13 621 Bl. 3	1.64	Meßbänder aus Papier, Arten, Be- zeichnungen	94
Maßverkörperungen für Winkel			
6163	1.64	Winkel 90° höherer Genauigkeit, Werkstattwinkel, Haarwinkel	99
12 018	4.63	Winkel 90° niederer Genauigkeit . .	103
4666	2.64	Zeichengeräte, Zeichendreiecke . .	107
4667	1.64	Zeichengeräte, Winkelmesser	110
34-53	4.63	Sinuslineale	113
34-71	2.63	Schmiegen	116
34-72	2.63	Gehrmaße	118

Мерные ленты
Технические условия поставки

Measuring Tapes
Technical Specifications

Verbindlich ab 1. 7. 1965

Dieser Standard gilt für

- Meßbänder aus Stahl nach TGL 13 621 Bl. 1
- Meßbänder aus Textilgewebe nach TGL 13 621 Bl. 2
- Meßbänder aus Papier nach TGL 13 621 Bl. 3

1. Begriff

Meßbänder sind Längenmaße mit Teilung, bei denen die Teilung auf einer Fläche (Teilungsfläche) des Teilungsträgers aus Stahl, Textilgewebe oder Papier aufgebracht ist und die gegebenenfalls mit Beschlagteilen und Aufwickelvorrichtungen versehen sind.

Die Gesamtlänge der Teilung kann durch zwei Striche (Strich-Meßband) oder durch einen Strich und eine Fläche (End-Strich-Meßband) oder durch zwei Flächen (End-Meßband) begrenzt sein. Diese Definition gilt unabhängig vom Werkstoff des Teilungsträgers und der Art der Teilung.

2. Bezeichnung

nach TGL 13 621 Bl. 1 bis Bl. 3

3. Technische Forderungen**3.1. Arten und Abmessungen**

nach TGL 13 621 Bl. 1 bis Bl. 3

3.2. Werkstoff

Teilungsträger	Stahlband	Federbandstahl; kaltgewalzt, arrondiert, weiß poliert Ausdehnungskoeffizient $(11,5 + 1,5) \cdot 10^{-6} \text{ grad}^{-1}$ Zugfestigkeit 130 bis 170 kp/mm ²
	Gewebeband	Textilgewebe für Meßband N Textilgewebe metalledurchwirkt (Bronze) für Meßband P
	Papierband	Spinnpapier EBG-B-TGL 9388
Senkkörper Beschlüge	Senkkörper	Messing
	Beschlagteile	Messing für Meßbänder mit Strichteilung Stahl für Meßbänder mit Lochteilung
	Anschlag	Stahl
Kapsel, offen	—	Stahl
Kapsel, geschlossen	—	Stahl ¹⁾ Formstoff ¹⁾
Kapsel mit Kurbel	Kapsel	Stahl mit Überzug aus Leder ¹⁾ Stahl mit Überzug aus Formstoff ¹⁾
	Kurbel	Messing

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 2

¹⁾ nach Wahl des Herstellers

Fortsetzung Seite 2 bis 5

Zuständiger Fachbereich: 34, Optik und Längenmeßgeräte
Bestätigt: 19. 10. 1964, Amt für Standardisierung, Berlin

Meßband	Teilung in	Teilungsfehler f_t mm
A, B	Millimeter	$\pm (0,2 + 0,5 \cdot l)$
C, D, E, G, K ^{*)}	Zentimeter	$\pm (0,2 + 0,2 \cdot l)$
F, L	Dezimeter	$\pm (0,1 + 0,05 \cdot l)$
M	Millimeter	$\pm (0,05 + 0,05 \cdot l)$
G, H ^{*)}	Dezimeter	
G	Meter	$\pm (0,02 + 0,02 \cdot l)$
N, P	Zentimeter	$\pm (1,0 + 2,0 \cdot l)$
R, S	Dezimeter	$\pm (0,5 + 1,0 \cdot l)$

Die Meßlänge l ist in Meter einzusetzen.

4.2. Maße ohne Toleranzangabe

Zulässige Abweichungen für Maße ohne Toleranzangabe „mittel“ nach TGL 2897.

5. Prüfung

5.1. Teilung

Zu prüfen sind die Gesamtlänge der Teilung sowie mehrere Teillängen und der Teilungssprung an verschiedenen Stellen der Teilung.

Die Prüfung erfolgt bei aufgelegtem Meßband mit Komparatoren, deren Meßgenauigkeit gewährleistet, daß die Ungenauigkeit der Ablesung 20% der zulässigen Abweichungen nach Abschnitt 4.1. nicht überschreitet, gegen Meßbänder oder Maßstäbe, deren Fehler höchstens 25% der zulässigen Abweichungen nach Abschnitt 4.1. betragen. Bei Meßband N, P, R und S (aus Textilgewebe und aus Papier) wird diese Forderung durch Maßstäbe der Klasse 11 A und Meßbänder der Klasse 13 A erfüllt.

^{*)} Für die Teilungen in Millimeter gilt für Meßband K die Beziehung wie für Meßband A, für H die Beziehung wie Meßband M.

Hinweise

Entstanden unter Berücksichtigung von GOST 7502.

Abweichungen gegenüber GOST 7502:

Die Anzahl der Nennlängen und Teilungsarten wurde gegenüber GOST eingeschränkt.

Die Prüfung der Teilstrichbreiten ab 0,4 mm erfolgt mit Feinmeßlupe mit einem Teilungswert = 0,1 mm. Teilstriche mit Strichbreiten unter 0,4 mm sind mit Meßmikroskop zu prüfen.

5.2. Teilungsträger

Der Teilungsträger ist auf Verwindung und Knickung zu prüfen. Die Prüfung erfolgt gegen eine Prüffläche von mindestens 20 m Länge durch Sichtprüfung.

6. Beschriftung und Kennzeichnung

Meßbänder sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen; außerdem sind anzugeben:

Die Nennlängen bei Meßbändern A und B in Zentimeter, bei allen anderen Meßbändern in Meter,

die Bezugsspannkraft in Kilopond, bei Meßbändern aus Stahl und Textilgewebe ab 10 m Nennlänge,

die Fabrikationsnummer bei Meßbändern der Klasse 10 A und 11 A.

Beschriftung:

bei Meßbändern aus Stahl und Textilgewebe auf dem Teilungsträger in der Nähe des Teilungsbeginns,

bei Meßbändern aus Papier auf der Stirnseite der Rolle. Bei Rollen mit mehreren Nennlängen ist zusätzlich die Anzahl der Nennlängen anzugeben, z. B. 50 m x 2.

7. Verpackung

Meßbänder aus Stahl sind gegen Korrosion geschützt einzeln in Ölpapier und geeigneten Behältern zu verpacken.

Meßbänder aus Textilgewebe von 1,5 m Nennlänge sind in Schachteln aus Karton und ab 10 m Nennlänge in Papier und geeigneten Behältern zu verpacken.

Meßbänder aus Papier zum Einlegen in Stoffballen bis 175 m Nennlänge zu 20 Rollen verpackt in einer Schachtel.

Meßbänder aus Papier über 175 m Nennlänge werden zu 10 Rollen in Papier verpackt.



Meßbänder
aus Stahl

TGL
13 621
Blatt 1

Arten

Bezeichnungen

Gruppe 375

Мерные ленты, стальные
Типы, обозначения

Measuring Tapes made of steel
Types Designations

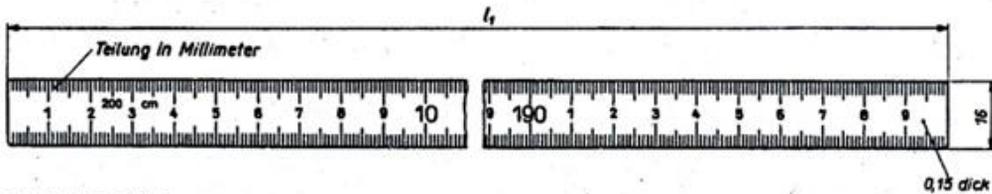
Verbindlich ab 1. 1. 1965

Maße in mm

Nicht angegebene Einzelheiten sind zweckentsprechend zu wählen.

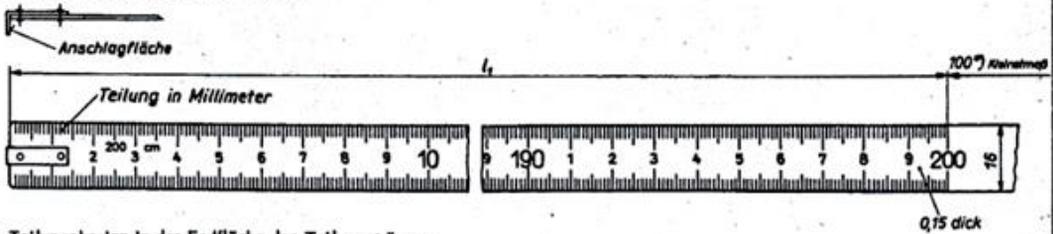
End-Meßband

A Teilungsbeginn in der Endfläche des Teilungsträgers

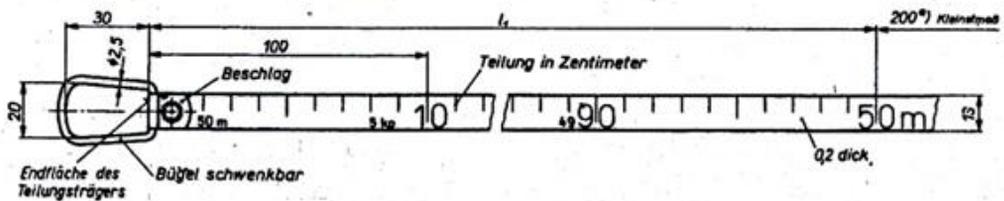


End-Strich-Meßbänder

B Teilungsbeginn in der Anschlagfläche



C Teilungsbeginn in der Endfläche des Teilungsträgers



*) bis Ende Teilungsträger

Fortsetzung Seite 2 bis 5

Zuständiger Fachbereich: 34, Optik und Längenmeßgeräte
Bestätigt 27. 1. 1964, Amt für Standardisierung, Berlin

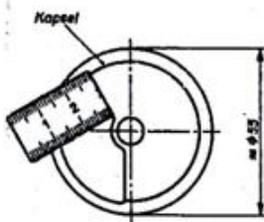
(52) Ab 103/258/64/DDR

	Nennlänge l_1 m	Teilung in	zugehörige Aufwickel- vorrichtung	Art der Teilung	Anwendungs- beispiele
A	2	mm (Millimeter)	Kapsel offen	zwei Strichtellungen auf einer Fläche des Teilungsträgers, gleichlaufend	Verkehrs- überwachung Handwerk allgemeine Zwecke
B			Kapsel geschlossen		
C, D	20	cm (Zentimeter)	Kapsel ⁴⁾ mit Kurbel Rahmen ⁴⁾ mit Kurbel Kreuzrahmen mit Kurbel ⁴⁾	eine Strichteilung auf einer Fläche des Teilungsträgers	Vermessungswesen Bauwesen Sport
	30				
	50				
E	10	cm (Zentimeter)	Kapsel mit Kurbel		Schiffbau
	20				
F	20	dm (Dezimeter)	Kreuzrahmen mit Kurbel	Lochteilung	Vermessungswesen
	50				
G	20	cm (Zentimeter)	Kapsel ⁴⁾ mit Kurbel Rahmen ⁴⁾ mit Kurbel	eine Strichteilung auf einer Fläche des Teilungsträgers	Vermessungswesen Bauwesen Sport Verkehrsüberwachung
	30				
	50				
	20	dm (Dezimeter)	Kreuzrahmen mit Kurbel		Prüfen von Meßbändern
	50				
	20				
50	m (Meter)		Prüfen von Meßbändern		
H	20	dm (Dezimeter)	Kreuzrahmen mit Kurbel	eine Strichteilung auf einer Fläche des Teilungsträgers	nur für Vermessungswesen
	50				
K	20	cm (Zentimeter)	Rahmen mit Kurbel	eine Strichteilung auf einer Fläche des Teilungsträgers	Tankvermessung
	50				
L	20	dm (Dezimeter)	Kreuzrahmen mit Kurbel	Lochteilung	Vermessungswesen
	50				
M	0,1	mm (Millimeter)	—	eine Strichteilung auf einer Fläche des Teilungsträgers	Hilfsmaßstab für F und L

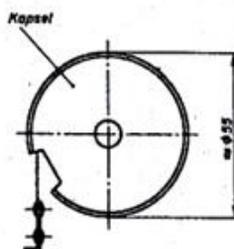
Zugehörige Aufwickelvorrichtungen

Die Gestaltung braucht der bildlichen Darstellung nicht zu entsprechen, nur die angegebenen Maße sind einzuhalten. Die Aufwickelvorrichtungen sind mit eingelegten Meßbändern dargestellt.

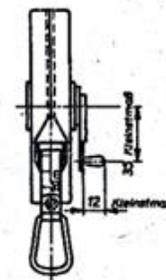
Kapsel offen



Kapsel geschlossen



Kapsel mit Kurbel



⁴⁾ Die gewünschte Aufwickelvorrichtung ist bei Bestellung besonders anzugeben. Die Bezeichnung lautet dann z. B.:

Meßband G 20 - cm - TGL 13621 Kapsel



Stahlbandmaß

3. ANWEISUNG FÜR DAS STADTKATASTER

— FORTFÜHRUNGSMESSUNGEN —

Vom 20. März 1946 und Ergänzungen vom 5. Februar 1948
(RdVfg. Nr. 1/48/VI).

A. Allgemeine Vorschriften

1. Die Vorschriften der Katasteranweisung II für das Verfahren bei den Fortführungsmessungen in der Fassung vom 1. März 1939 und den hierzu ergangenen Ergänzungen bleiben bestehen, soweit sich nicht durch diese Sonderbestimmung Änderungen ergeben.
2. Die Fortführung der Katasterkarten und -Bücher ist Sache des Stadtkatasters.
3. Die Fortführungsmessungen dagegen können auch von behördlichen und behördenähnlichen Vermessungsämtern, sofern diese von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden, sowie von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und ihren mit Messungsgenehmigungen ausgestatteten Beauftragten ausgeführt werden.
4. Zur Übernahme der Ergebnisse von Fortführungsmessungen in das Stadtkataster sind folgende Messungsschriften erforderlich:
 - a) Alle zur Grenzerstellung erteilten oder sonst benutzten Unterlagen.
 - b) Der Fortführungsriß in Urschrift ~~und in Zweit-~~
~~schrift (Durchschrift oder Lichtpause)~~ mit Sicherungsrechnungen.
 - c) Die Grenzverhandlung in Urschrift.
 - d) Die Flächenberechnung.
 - e) Netzrisse, Koordinatenberechnungen und ~~ver-~~
~~zeichnisse~~.
5. Ob die Messungsschriften den Vorschriften dieser und der sonst noch bestehenden Anweisungen der Sache und der Form nach entsprechen, entscheidet der Leiter des zuständigen Amtes für Vermessung.
6. Gegen die Entscheidung des zuständigen Amtes für Vermessung steht den Beteiligten der Einspruch beim Magistrat von Groß-Berlin, Hauptamt für Vermessung, zu.
7. Für die Hergabe der Prüfung von Messungsschriften sind Gebühren nach dem maßgebenden Gebührentarif für die städtischen Vermessungsämter zu erheben.
8. Das Hauptamt für Vermessung hat die Fortführung der Katasterkarten und -bücher zu überwachen und kann durch Beauftragte Prüfungen vornehmen lassen.

B. VII. Messung

25. Die verwendeten Meßgeräte sind laufend auf ihre Genauigkeit zu prüfen.

C. Schlußbestimmungen

45. Der RdErl. des RMdJ. vom 30. Juni 1942, insbesondere die Bestimmungen unter III, kommen im Bereich des Hauptamtes für Vermessung nicht zur Anwendung.
46. Die Bestimmungen in der vorliegenden Fassung sind ab **1. März 1948** anzuwenden.

gez. Braune
Hauptamtsleiter

Ausgegeben am 6. 2. 1963

VI/1963
Seite 11

Dienstblatt des Senats von Berlin

Teil VI

Bau- und Wohnungswesen

Nr. 10

Inhalt:

Nr. 10 Vermessungsanweisung I für das Festpunktfeld und Liniennetz Seite 11

VI/10

BauWohn V B • 6501/2/2
Fernruf: 87 05 91 - (95) 5615 -

7. 12. 1962

An die Bezirksämter — BauWohn —
nachrichtlich
an den Rechnungshof von Berlin

Vermessungsanweisung I für das Festpunktfeld und Liniennetz

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchst. b AZG wird bestimmt:

Als Grundlage der Vermessungen für das Liegenschaftskataster und für die amtlichen Kartenwerke sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen in Berlin ist ein einheitliches Festpunktfeld und ein einheitliches Netz von Vermessungslinien erforderlich. Das Festpunktfeld soll solche Vermessungspunkte (trigonometrische Punkte, Polygonpunkte und Kleinpunkte) umfassen, die für seine Erhaltung Bedeutung haben. Für die Festpunkte und Vermessungslinien ist ein eindeutiger und übersichtlicher Nachweis zu schaffen und bezüglich aller Veränderungen, insbesondere der durch die städtebauliche Umgestaltung bedingten, fortzuführen.

Für diese Arbeiten gelten die folgenden Vorschriften:

Winkelmessung

30. Zur Richtungs- und Winkelmessung (VermVordruck 1) genügt im allgemeinen eine Beobachtung in 2 Halbsätzen. Dabei ist der Teilkreis nach jedem Halbsatz zu verstellen; die Fernrohrlage ist zu wechseln. Werden auf einem Standpunkt mehr als 2 Richtungen gemessen, so ist als Anfangsrichtung diejenige zu wählen, die am besten einzustellen ist.
31. Die Differenzen zwischen den Halbsätzen sollen den Wert nicht überschreiten, der sich aus Anlage 14, Spalte „W“ ergibt. Sind die Differenzen größer, so sind 2 weitere Halbsätze zu beobachten. Differieren die beiden Satzmittel um weniger als den halben „W“-Wert, so ist der erste Satz anzuhalten und der 2. Satz als Kontrollmessung zu bezeichnen.
32. Soweit noch Instrumente mit 360°-Teilung benutzt werden, sind die endgültigen Richtungen im Winkelbuch in Werte der 400°-Teilung mit Summenprobe umzurechnen.
33. Werden die drei Winkel eines Dreiecks beobachtet, so darf ihre Summe gegen 200° um nicht mehr abweichen, als sich für eine durchschnittliche Seitenlänge aus Anlage 14, Spalte „D“ ergibt.

Streckenmessung

34. Die Meßgeräte sind auf einer Vergleichsstrecke zu prüfen und die Ergebnisse zu berücksichtigen.
35. Die Streckenmessung (VermVordruck 2) ist doppelt auszuführen. Die Differenz soll die in Anlage 14, Spalte „S“ angegebenen Werte nicht überschreiten.
Bei der Streckenmessung über Hilfsdreiecke muß mindestens ein überschüssiges Bestimmungsstück vorhanden sein.
36. Bei Bandmaßmessungen sind Spannungsmesser zu verwenden. Außerdem sind Temperaturschwankungen und der Durchhang des Bandes zu berücksichtigen.
37. Schräge Strecken sind schräg zu messen und auf die Horizontalentfernung zu reduzieren.

Schlußbestimmungen

59. Mit Ablauf des 31. Dezember 1962 treten außer Kraft:
 - a) die Anweisung IX für die trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters vom 25. Oktober 1881,
 - b) die Abschnitte D, E und G I der Ergänzungsbestimmungen I. Teil zu den Anweisungen VIII, IX und X für das Verfahren bei den Katasterneumessungen vom 1. Juni 1931,
 - c) der Runderlaß des Reichsministers des Inneren vom 15. August 1940 — VIa 8976/40—6810 — in der Fassung vom 13. Juni 1944 (FP-Erlaß),
 - d) Abschnitt B der Anweisung für ein neues Vermessungs- und Katasterwerk von Groß-Berlin vom 8. März 1949 in der Fassung vom 5. Februar 1951 und
 - e) die Verwaltungsvorschriften betr. Numerierung und Nachweis von Vermessungspunkten vom 11. April 1960 (Dbl. VI/1960 Nr. 21).
60. In der Anweisung II für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen vom 17. Juni 1920 in der Fassung vom 15. November 1941 und den Änderungen entfallen die Nrn. 11 Buchst. b, 65 Buchst. b bis e, 160 Abs. 1 Satz 2, 169, 171, 243 bis 248 und 250.
61. In Nr. 133 der Ergänzungsbestimmungen I. Teil zu den Anweisungen VIII, IX und X für das Verfahren bei den Katasterneumessungen vom 1. Juni 1931 werden Satz 2 sowie in Satz 4 die Wörter „und im Liniennetzriß“ gestrichen.
62. Die 3. Anweisung für das Stadtkataster — Fortführungsvermessungen — vom 20. März 1946 und Ergänzungen vom 5. Februar 1948 (Rundverfügung Nr. 1/48/VI) wird wie folgt geändert:
 - Nr. 4 Buchst. e erhält die Fassung „Koordinatenberechnungen und -auszüge“;
 - Nr. 9 Buchst. c erhält die Fassung „Auszug aus der Netzübersicht“;
 - Nr. 26 erhält die Fassung „Die Messungen sind an das Festpunktfeld und Liniennetz anzuschließen“;
 - Nr. 27 wird gestrichen;
 - Nr. 28 erhält die Fassung „Die Messung ist so einzurichten, daß für die Grenzpunkte Koordinaten berechnet werden können“;
 - Nr. 32 wird gestrichen;
 - Nr. 40 erhält die Fassung „Die Flächen der veränderten oder neu entstandenen Flurstücke sind einmal aus Feldmaßen zu berechnen; zu bevorzugen ist eine Berechnung aus Koordinaten (Nr. 26). Eine unabhängige Kontrolle ist in jedem Falle erforderlich“.
63. Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 1963 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 1967 außer Kraft.

Schwedler

Inhalt

05. 02. 1980	Ausführungsvorschriften über die Einführung technischer Baubestimmungen – Hohlblocksteine aus Beton –	21
05. 02. 1980	Ausführungsvorschriften über die Einführung technischer Baubestimmungen – Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton –	21
05. 02. 1980	Ausführungsvorschriften über die Einführung technischer Baubestimmungen – Hohlblocksteine aus Leichtbeton –	22
06. 02. 1980	Ausführungsvorschriften über die Herstellung des Lagefestpunktfeldes (AV Lagefestpunktfeld) ..	22
08. 02. 1980	Rundschreiben zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EWG-Richtlinien	34
22. 01. 1980	Richtlinien über die Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues in Berlin durch Aufwendungsdarlehen und Aufwendungszuschüsse (Förderungsrichtlinien für steuerbegünstigte Wohnungen 1980 – FstWo 1980 –)	34
	Nachtrag zu den Ausführungsvorschriften über die Behörden- und Dienststellenbeteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren	37

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

An die Mitglieder des Senats
die Bezirksämter

nachrichtlich

an den Präsidenten des Rechnungshofes

Ausführungsvorschriften über die Herstellung des Lagefestpunktfeldes (AV Lagefestpunktfeld)

Vom 6. Februar 1980

BauWohn V A 2

Fernruf: 8 67 – 56 15 oder 8 67 – 1, intern 95 – 56 15

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) vom 8. April 1974 (GVBl. S. 806) wird bestimmt:

III. Aufnahmepunkte

7 - Bestimmungsgrundsätze

- (1) Die Aufnahmepunkte sind in der Regel von den übergeordneten Lagefestpunkten aus zu bestimmen. Der Abstand zwischen zwei Aufnahmepunkten soll in bebauten Gebieten 300 m nicht überschreiten.
- (2) Die Aufnahmepunkte sind durch Richtungen und Strecken zu bestimmen. Die lineare Bestimmung der Aufnahmepunkte nur durch Streckenmessung ist zulässig.
- (3) Bei der Wahl des Meßverfahrens sowie der Meßgeräte ist zu beachten, daß
 - a) die erforderliche Genauigkeit der Punktbestimmung gewährleistet ist (Nummer 14),
 - b) die Ergebnisse dem Prinzip der Nachbarschaft entsprechen,
 - c) überschüssige Bestimmungsstücke gemessen werden.

10 - Richtungsmessung

- (1) Die Richtungsmessung soll in zwei Sätzen mit Feinmeßtheodoliten in Zwangszentrierung erfolgen.
- (2) Die Differenzen zwischen den Richtungen der einzelnen Sätze sollen die in Anlage 4 angegebenen Werte nicht überschreiten.
- (3) Die Reduktionen auf die Nullrichtung und Mittelbildungen sind durch Summenproben zu prüfen.

11 - Streckenmessung

- (1) Richtungs- und Streckenmessung sollen miteinander verbunden werden oder zeitlich dicht aufeinander folgen.
- (2) Für Streckenmessungen sind alle Meßgeräte und -verfahren zugelassen, die den Genauigkeitsanforderungen genügen.
- (3) Die Streckenmeßgeräte sind in solchen Zeitabständen zu prüfen, daß die erforderliche Genauigkeit der Messungsergebnisse gewährleistet ist. Die bei der Prüfung festgestellten Gerätekonstanten sind nachzuweisen und rechnerisch zu berücksichtigen.
- (4) Die Strecken sind zweimal, und zwar in entgegengesetzter Richtung zu messen.
- (5) Bei der Streckenmessung sind alle Daten zu ermitteln, die das Messungsergebnis beeinflussen können (z. B. Temperatur und Luftdruck). Für die Geräte, mit denen solche Daten ermittelt werden, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.
- (6) An die gemessenen Strecken sind erforderlichenfalls Neigungs-, Maßstabs-, Abbildungs- und Höhenreduktionen anzubringen. Die Differenzen zwischen den reduzierten Strecken sollen den in Anlage 4 angegebenen Wert nicht überschreiten. Zenitwinkel zur Berechnung der Neigungsreduktion sollen in einem Satz gemessen werden.

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen

An die Mitglieder des Senats
die Bezirksämter
nachrichtlich
an den Präsidenten des Rechnungshofes

ABl. S.

Ausführungsvorschriften
über Grenzvermessungen (AV Grenzvermessung)

Vom

BauWohn V A 4 - Fernruf:
Durchw.: 867 5577, Vermittl.: 867-1, intern: (95) 5577

VII. Grundsätze zur örtlichen Ausführung der Grenzvermessung

31 - Allgemeines

(1) Die örtliche Vermessung ist so auszuführen, daß Zweifel an der Lage der herzustellenden und neuzubildenden Grenze ausgeschlossen sind und das Vermessungszahlenwerk organisch ergänzt oder eine erforderliche Erneuerung des Vermessungszahlenwerks gefördert wird. Außerdem muß die Flurkarte sachgemäß fortgeführt und die Flächenberechnung nach den Bestimmungen der Nummern 52 bis 59 ausgeführt werden können.

(2) Für die örtliche Vermessung sind alle Verfahren, Meßgeräte und Instrumente zugelassen, die den anerkannten Grundsätzen der Vermessungstechnik entsprechen.



Totalstation